



Wortprotokoll der 43. – öffentlichen – Sitzung

Rechtsausschuss

Berlin, den 1. März 2023, 11:01 Uhr
 Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Raum 3.101
 (Anhörungsraum)

Vorsitz: Elisabeth Winkelmeier-Becker, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziges Tagesordnungspunkt

Seite 8

a) Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten

BT-Drucksache 20/1549

Hierzu wurde verteilt:

*20(6)40 Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz
zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten und zur
Einführung von Commercial Courts*

Federführend:

Rechtsausschuss

Mitberatend:

Wirtschaftsausschuss

Berichterstatter/in:

Abg. Macit Karaahmetoğlu [SPD]
 Abg. Dr. Martin Plum [CDU/CSU]
 Abg. Dr. Till Steffen [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]
 Abg. Dr. Thorsten Lieb [FDP]
 Abg. Fabian Jacobi [AfD]
 Abg. Susanne Hennig-Wellsow [DIE LINKE.]



b) Antrag der Fraktion der CDU/CSU

**Stärkung der Ziviljustiz in internationalen
Wirtschaftsstreitigkeiten durch
Einrichtung von Commercial Courts**

BT-Drucksache 20/4334

Hierzu wurde verteilt:

*20(6)40 Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz
zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten und zur
Einführung von Commercial Courts*

Federführend:

Rechtsausschuss

Mitberatend:

Ausschuss für Inneres und Heimat

Finanzausschuss

Wirtschaftsausschuss

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

Ausschuss für Tourismus

Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und
Kommunen

Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Berichterstatter/in:

Abg. Macit Karaahmetoğlu [SPD]

Abg. Dr. Martin Plum [CDU/CSU]

Abg. Dr. Till Steffen [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Dr. Thorsten Lieb [FDP]

Abg. Fabian Jacobi [AfD]

Abg. Susanne Hennig-Wellsow [DIE LINKE.]



Teilnehmende Abgeordnete	Seite 4
Sprechregister Abgeordnete	Seite 6
Sprechregister Sachverständige	Seite 7
Anlagen:	
Stellungnahmen der Sachverständigen	Seite 33
Ausschussdrucksache 20(6)40	Seite 135



Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
SPD	Dilcher, Esther Eichwede, Sonja Fechner, Dr. Johannes Fiedler, Sebastian Karaahmetoğlu, Macit Licina-Bode, Luiza Limbacher, Esra Mansoori, Kaweh Martens, Dr. Zanda Plobner, Jan Wegge, Carmen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Dieren, Jan Döring, Felix Echeverria, Axel Esken, Saskia Müller, Bettina Roloff, Sebastian Scheer, Dr. Nina Schieder, Marianne Schisanowski, Timo Wiese, Dirk N.N.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
CDU/CSU	Heveling, Ansgar Hierl, Susanne Jung, Ingmar Kriings, Dr. Günter Mayer (Altötting), Stephan Müller, Axel Müller (Braunschweig), Carsten Oellers, Wilfried Plum, Dr. Martin Ullrich, Dr. Volker Winkelmeier-Becker, Elisabeth	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Amthor, Philipp Gutting, Olav Hoffmann, Alexander Hoppenstedt, Dr. Hendrik Lehrieder, Paul Lindholz, Andrea Luczak, Dr. Jan-Marco Santos Wintz, Catarina dos Thies, Hans-Jürgen Warken, Nina Weiss, Maria-Lena	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Bayram, Canan Benner, Lukas Künast, Renate Limburg, Helge Steffen, Dr. Till Tesfaiesus, Awet	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Aeffner, Stephanie Beck, Katharina Kraft, Laura Notz, Dr. Konstantin von Schönberger, Marlene Steinmüller, Hanna	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
FDP	Fricke, Otto Hartewig, Philipp Helling-Plahr, Katrin Lieb, Dr. Thorsten Skudelny, Judith	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Kubicki, Wolfgang Kuhle, Konstantin Lindemann, Lars Schröder, Ria Thomae, Stephan	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>



	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
AfD	Brandner, Stephan Jacobi, Fabian Peterka, Tobias Matthias Seitz, Thomas	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Beckamp, Roger Haug, Jochen Wirth, Dr. Christian N.N.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
DIE LINKE.	Bünger, Clara Hennig-Wellsov, Susanne	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Gohlke, Nicole Mohamed Ali, Amira	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Susanne Hierl (CDU/CSU)	17, 23
Macit Karaahmetoğlu (SPD)	17, 23
Dr. Thorsten Lieb (FDP)	17, 23, 27
Dr. Martin Plum (CDU/CSU)	16, 22, 27
Dr. Till Steffen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17
Vorsitzende Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU)	8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32

**Sprechregister Sachverständige**

	Seite
Heike Hummelmeier Vorsitzende Richterin am Landgericht Hamburg	8, 22
Dr. Patrick Melin, LL.M. (USA) Vorsitzender Richter am Landgericht Stuttgart	9, 21, 23, 28
Dr. Werner Müller Deutscher Anwaltverein e.V., Berlin Rechtsanwalt	11, 20, 24, 28, 29
Friedrich Oelschläger Vorsitzender Richter am Landgericht Berlin	11, 20, 24
Prof. Dr. Thomas Riehm Universität Passau Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Privatrecht, Zivilverfahrensrecht und Rechtstheorie Institut für das Recht der digitalen Gesellschaft (IRDG) Passau Institute for Digital Security (PIDS)	12, 19, 25, 29
Prof. Dr. Giesela Rühl, LL.M. (Berkeley) Humboldt-Universität zu Berlin Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Europäisches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht und Rechtsvergleichung	13, 18, 25, 30
Dr. Michael Weigel Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin	14, 18, 26, 31
Dr. Reinmar Wolff Philipps-Universität Marburg Institut für Verfahrensrecht	15, 18, 26, 28, 31



Die Vorsitzende **Elisabeth Winkelmeier-Becker**: Ich darf Sie alle herzlich hier im Anhörungssaal des Deutschen Bundestages im Marie-Elisabeth-Lüders-Haus begrüßen. Wir haben eine öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses zu zwei spannenden Vorlagen. Den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten und den Antrag der Fraktion CDU/CSU „Stärkung der Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten durch Einrichtung von Commercial Courts“. Dazu darf ich die Kollegen des Rechtsausschusses begrüßen, die hier zahlreich vertreten sind. Ich darf die Sachverständigen begrüßen, die uns heute beraten wollen. Sechs Sachverständige sind hier im Saal und zwei weitere, nämlich Frau Hummelmeier und Herr Dr. Weigel, sind per Webex zugeschaltet. Wir haben Vertreterinnen des Bundesjustizministeriums (BMJ) hier bei uns, nämlich Frau Dr. Heike Neuhaus und Frau Dr. Larissa Thole. Und natürlich darf ich auch ganz herzlich alle Zuhörer und Zuhörerinnen auf der Tribüne und im Internet begrüßen. Seien Sie alle herzlich begrüßt zu dieser öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses.

Neben den bereits genannten Initiativen liegt der Anhörung auch ein Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz zu Grunde. Auch da geht es um die Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten und die Einführung von Commercial Courts. Es geht jeweils um das Ziel, die deutsche Zivilgerichtsbarkeit im Bereich der internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten zu stärken. Dazu soll den Bundesländern die Möglichkeit eröffnet werden, spezialisierte Spruchkörper an den Oberlandesgerichten einzurichten, sogenannte Commercial Courts, um dort besonders komplexe und internationale Wirtschaftsstreitigkeiten ganz oder auch teilweise auf Englisch zu führen. Außerdem sollen die Länder spezialisierte Kammern für internationale Handelsstreitigkeiten geringeren Umfangs bei den Landgerichten einrichten können. Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht außerdem vor, dass bestehende Zivilsenate an Oberlandesgerichten für umfangreiche, auch rein nationale Handelssachen in erster Instanz bestimmt werden können. Also wichtige Fragen für den Gerichts- und Rechtsstandort Deutschland.

Zum Ablauf habe ich einige Hinweise. Wir beginnen mit den Eingangsstatements der Sachverständigen in alphabetischer Reihenfolge, Frau Hummelmeier würde also beginnen. Diese Eingangsstellungen müssen sich im Rahmen von vier Minuten halten. Wir haben hier eine Uhr, die rückwärts läuft, die ist bitte zu beachten. Wichtig ist, dass die beiden, die uns zugeschaltet sind, jeweils ihr Mikrofon ausschalten, wenn sie nicht selber gefragt sind. An den Vortrag der Stellungnahmen schließt sich dann eine erste Fragerunde an. Dazu können die Abgeordneten jetzt schon ihren Fragewunsch anmelden, dazu führen wir eine Liste. Die Abgeordneten werden gebeten, jeweils zu Beginn deutlich zu sagen, an welche Sachverständigen sich die Fragen richten und ihrerseits die eigenen Statements auch zeitlich in Grenzen zu halten. Es dürfen zwei Fragen gestellt werden, egal ob an einen Sachverständigen oder an zwei verschiedene. Man darf also zwei Antworten provozieren. Dann geht es wieder zu Ihnen, liebe Sachverständige, in umgekehrter Reihenfolge. Die Reihenfolge würde dann bei Ihnen beginnen, Herr Wolff. Hier die Bitte, auch so zu sprechen, dass Sie pro Antwort auf eine Frage den Zeitraum von zwei Minuten einhalten. Wir haben hier ein begrenztes Zeitfenster und müssen in der Zeit alle wichtigen Fragen geklärt haben. Möglicherweise, wenn noch Interesse und Zeit besteht, haben wir dann auch noch die Möglichkeit zu einer zweiten, eventuell sogar dritten Fragerunde.

Noch einige weitere Hinweise: Die Anhörung ist öffentlich und wird live im Parlamentsfernsehen auf Kanal 2 gesendet und ist anschließend auch in der Mediathek des Bundestages abrufbar. Parallel dazu wird das Sekretariat aber auch, wie üblich, ein Wortprotokoll der Anhörung erstellen. Daneben sind andere Bild- und Tonaufnahmen nicht zulässig. Auch Beifalls- oder Missfallensbekundungen sind nicht zulässig und würden gegebenenfalls geahndet werden. Ich danke Ihnen zunächst für Ihre Aufmerksamkeit und wir starten mit den Eingangsstatements der Sachverständigen. Ich gebe der Vorsitzenden Richterin am Landgericht Hamburg, Frau Heike Hummelmeier, das Wort.

SVe **Heike Hummelmeier**: Herzlichen Dank. Mein Name ist Heike Hummelmeier, ich bin Vorsitzende Richterin einer Kammer für



Handelssachen in Hamburg und auch Vorsitzende einer Kammer für internationale Handelssachen, wo derzeit schon auf Englisch verhandelt werden kann. Der Gesetzesentwurf hat im Wesentlichen zwei Zielrichtungen, nämlich zum einen die Ermöglichung der Verhandlungs- und Verfahrenssprache Englisch und zum anderen die Einrichtung von Spezialiensenaten bei Oberlandesgerichten für besonders gehaltvolle Wirtschaftsstreitigkeiten mit oder auch ohne internationalen Bezug. Die erste Frage: Besteht dafür ein Bedarf? Die Antwort lautet ganz klar: Ja, dafür besteht ein Bedarf. Lassen Sie mich mit der englischen Sprache anfangen. Es ist geradezu ein Anachronismus, dass in Deutschland nicht auf Englisch verhandelt werden kann und dass die Verfahren nicht auf Englisch geführt werden können. Wir haben im internationalen Wirtschaftsverkehr Englisch als Lingua franca, die weitgehend verwendet wird. Die Lebenswirklichkeit vor den Kammern für Handelssachen ist heute tatsächlich so, dass Dokumente wie Vertragsunterlagen und irgendwelche Absprachen, die getroffen wurden, auf Englisch eingereicht werden, und dass darüber dann auf Deutsch verhandelt beziehungsweise entschieden wird – in der mündlichen Verhandlung manchmal unter Einbeziehung eines Dolmetschers. Das ist ein Systembruch und Anachronismus, der überhaupt nicht mehr nachvollziehbar ist und für den es gar keinen Grund mehr gibt. Die zweite Frage ist: Sollen sogenannte Commercial-Courts-Senate bei den Oberlandesgerichten eingerichtet werden? Auch da sehe ich einen deutlichen Bedarf in zweierlei Hinsicht. Zum einen mit Blick auf die Interessen der Parteien. Die staatliche Gerichtsbarkeit steht durchaus im Wettbewerb mit der Schiedsgerichtsbarkeit. Die Schiedsgerichtsbarkeit bietet für derart große Verfahren ein schnelleres Verfahren, nämlich nur eine Instanz. Das wäre abgedeckt dadurch, dass das Ganze nur beim Oberlandesgericht angesiedelt ist. Und natürlich bietet die Schiedsgerichtsbarkeit auch die Möglichkeit, auf Englisch zu verhandeln und weitere Möglichkeiten, die dankenswerterweise zum Teil auch im Gesetzesentwurf aufgegriffen werden. Der Bedarf besteht aber zum anderen auch aus gerichtlicher Sicht. Eine normale Kammer für Handelssachen, die mit einem Volumenverfahren, also mit einem besonders großen, besonders gehaltvollen

Verfahren betraut ist, läuft Gefahr, dadurch lahmgelegt zu werden. Für derartige Vorbereitungen braucht es mehrere Wochen. In der Zeit bleiben viele andere Standardverfahren liegen. Das ist weder für die Seite der Standardverfahren, noch für die Seite der gehaltvollen Verfahren, die ihr Recht suchen, hinnehmbar. Im Ergebnis wird der Gesetzesentwurf von mir ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Ich möchte es auch ganz deutlich sagen: Ich halte es nicht nur für notwendig und sehe einen Bedarf, sondern ich halte es für lange überfällig. Im internationalen Vergleich liegen wir deutlich zurück. In Paris gibt es seit 2018 eine derartige Konstellation, Amsterdam hat 2019 Derartiges eingerichtet. Wir sind da also ziemlich hinten dran und sollten uns, meiner Meinung nach, auch durchaus beeilen, damit das Ganze eingerichtet und ein Erfolg werden kann. Lassen Sie mich den letzten Moment nutzen, um zwei kritische Sachen zu sagen: Das eine ist der Streitwert, der bei zwei Millionen Euro angesiedelt sein soll. Das halte ich für deutlich zu hoch. Wir brauchen eine gewisse Anzahl von Verfahren, um Spezialisierung zu erreichen und einen guten Ruf zu erwerben. Und das, glaube ich, wird bei einem Streitwert von zwei Millionen nicht erreicht. Da sollte man niedriger ansetzen, maximal eine Million Euro. Schließlich sollte die Rolle der Kammern für Handelssachen und der dortigen Handelsrichter noch einmal deutlich besprochen werden.

Die **Vorsitzende**: Herzlichen Dank für Ihr Eingangsstatement. Dann geht es jetzt zum Vorsitzenden Richter am Landgericht Stuttgart, Dr. Melin.

SV **Dr. Patrick Melin**: Vielen Dank. Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, zu der hier in Rede stehenden Gesetzesinitiative Stellung zu nehmen, dies auch vor dem Hintergrund meiner Erfahrung als Vorsitzender der Wirtschaftszivilkammer in dem vor zweieinhalb Jahren eingerichteten Stuttgart Commercial Court. Spezialisierte Spruchkörper einzurichten, die in der Lage sind, effektiv und mit hoher juristischer Qualität komplexe Wirtschaftsstreitigkeiten zu verhandeln, erscheint mir in hohem Maße sinnvoll. Insofern begrüße ich ausdrücklich die hier in Rede stehende Initiative



der Bundesregierung, die an entsprechende Vorschläge des Bundesrates anknüpft. Ausgangspunkt der rechtspolitischen Überlegungen muss die Erkenntnis sein, dass eine staatliche Justiz, die in der Lage ist, auch umfangreiche Streitigkeiten zwischen Wirtschaftsunternehmen effizient und sachgerecht zu bewältigen, ein ganz wichtiger wirtschaftlicher Standortfaktor ist. Gleichzeitig stellen wir fest, dass die staatliche Justiz in vielen Bereichen des Wirtschaftsrechts nicht mehr als geeignetes Forum, dem man seine Konflikte anvertrauen kann, wahrgenommen wird. In ganzen Rechtsgebieten, wie etwa dem Unternehmenskaufrecht, gibt es praktisch keine obergerichtlichen Entscheidungen, die als Orientierung für die Rechtsfindung der in diesen Bereichen vorrangig tätigen privaten Schiedsgerichte dienen können. Die hier zur Debatte stehende Gesetzesinitiative zielt zu Recht darauf ab, diesen Zustand zu ändern. Am wichtigsten ist mir dabei die Klarstellung, dass es nicht darum gehen kann, der Schiedsgerichtsbarkeit das Wasser abzugraben oder Ähnliches. Vielmehr geht es um die Stärkung des Justizstandortes Deutschlands insgesamt, von der auch die deutsche Schiedsgerichtsbarkeit profitieren wird. Besonders zu begrüßen ist dabei, dass die vorliegenden Initiativen erkannt haben, dass es nicht damit getan ist, englischsprachige Spruchkörper einzurichten. Es ist sinnvoll, dass die staatliche Justiz Parteien, die ihre Vertragswerke vollständig auf Englisch verfasst und auch ausgehandelt haben, die Option eröffnet, Verfahren auf Wunsch vollständig auf Englisch führen zu können. Wenn man eine englische Verhandlungsführung ermöglichen will, muss man das konsequenterweise für das ganze Verfahren tun – von den Schriftsätzen über die mündliche Verhandlung bis zur Entscheidung des Gerichts. Aber um Erfolg zu haben, muss ein Spruchkörper mehr anbieten. Man muss sich Gedanken über die Rechtsmaterien machen, die in die Zuständigkeit der neuen Spruchkörper fallen sollen. Wichtig ist ein gewisses Maß an Spezialisierung, denn je spezialisierter der Spruchkörper ist, desto höher wird die juristische Qualität sein. Gleichzeitig muss der Spruchkörper eine angemessene Zahl an Fällen zugewiesen bekommen. Einerseits genügend, um sich in der Praxis einen Ruf erarbeiten zu können, andererseits aber nicht zu viele, um die

umfangreichen Fälle sachgerecht und effizient bewältigen zu können. Zu begrüßen ist, dass sich das Eckpunkte-Papier der Bundesregierung nicht auf die Einrichtung von Spruchkörpern an Oberlandesgerichten beschränkt, sondern auch landgerichtliche Zivilkammern vorsieht, die englischsprachige Verhandlungen anbieten sollen. Hier wäre aus Sicht des erfolgreich gestarteten Projekts Stuttgart und Mannheim Commercial Court wünschenswert, die Begrifflichkeiten im neuen Gesetz so zu wählen, dass sich die vorhandenen Landesinitiativen möglichst reibungslos in das neue gesetzgeberische Konzept integrieren lassen. Etwa indem man den Begriff Commercial Court auch auf landgerichtliche Kammern, die englischsprachige Verhandlungen anbieten, erstreckt. Wesentlich für den Erfolg der Initiative ist auch, dass die Rahmenbedingungen, unter denen die neuen Spruchkörper arbeiten, verbessert werden. Das bezieht sich auf die personelle und sachliche Ausstattung der Spruchkörper selbst, aber auch auf das Prozessrecht und das materielle Recht. Sehr hilfreich wäre es zum Beispiel in prozessualer Hinsicht, wenn grenzüberschreitende Videokonferenzen unbürokratisch ermöglicht werden könnten, um die Zuschaltung von Parteien aus dem Ausland zu erleichtern. Wichtig für den Erfolg von Commercial Courts ist auch, dass die Attraktivität des deutschen materiellen Rechts nach Möglichkeit gesteigert wird. Eine Gerichtsstandvereinbarung zugunsten eines deutschen Gerichts wird nämlich kaum erfolgen, wenn die Parteien zugleich deutsches materielles Recht vermeiden wollen. Eine wichtige flankierende Maßnahme wäre aus meiner Sicht auch, die Zulässigkeit von Gerichtsstandvereinbarungen auszuweiten, was bislang von den hier zur Debatte stehenden Vorschlägen noch nicht aufgegriffen worden ist. Ein Letztes noch zum Thema Kosten: Bei den Gerichtskosten darf nicht vergessen werden, dass ähnliche Kosten bei ausländischen Commercial Courts entgegen der landläufigen Vorstellung tatsächlich wesentlich niedriger sind als bereits nach geltendem Recht in Deutschland. An der Kostenschraube sollte man daher im Interesse der internationalen Konkurrenzfähigkeit nicht allzu sehr drehen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Es geht weiter mit Herrn Dr. Müller vom Deutschen Anwaltverein. Sie haben das Wort.



SV Dr. Werner Müller: Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren. Brauchen wir einen Commercial Court mit einem Verfahren in englischer Sprache? Meine Antwort ist klar: Ja. Ich habe den Eindruck, das ist inzwischen fast unstrittig. Aber machen wir uns nichts vor: Das wird kein Kurzstreckenlauf sein. Wer einen international attraktiven und erfolgreichen Commercial Court in Deutschland aufbauen will, der muss dies konsequent, exzellent, langfristig und verlässlich tun. So formulierte es der SPD-Abgeordnete Lischka bei der Bundestagsdebatte über den vom Bundesrat im Jahr 2010 eingebrachten Antrag für die Einführung von Kammern für internationale Handelssachen. Dieser Antrag ist mehrfach an der Diskontinuität gescheitert. Aber das Thema ist so stark, dass es sich immer wieder auf die Tagesordnung geschoben hat. Jetzt haben wir eine neue Chance. Und wir haben Grund, optimistisch zu sein. Bei unseren Gerichten – ich glaube, das kann ich als Anwalt, der sein Leben als Prozessanwalt verbracht hat, beurteilen – gibt es viele jüngere Richter, die Monate oder Jahre im Ausland verbracht haben und ausgezeichnet Englisch sprechen. Die wollen sich in die internationale Streitbeilegung einbringen. Aber da gibt es ein Caveat. Der Commercial Court wäre zum Misserfolg verdammt, wenn die vom BGH für den unternehmerischen Geschäftsverkehr gehandhabte AGB-Kontrolle nicht geändert wird. Mit dem Commercial Court will die deutsche Justiz für internationale Rechtsstreitigkeiten attraktiv sein. In Verträgen mit ausländischen Vertragspartnern soll die Zuständigkeit der deutschen Gerichte vereinbart werden. Das wird nur dann möglich sein, wenn in dem Vertrag auch das materielle deutsche Recht vereinbart wird. Kein ausländischer Unternehmer wird die Zuständigkeit deutscher Gerichte akzeptieren, wenn der Vertrag dem materiellen Recht eines anderen Landes unterliegt. An dieser Stelle haben wir ein Problem, nämlich das Problem der starren AGB-Kontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr durch den BGH, ähnlich wie bei Verträgen mit Verbrauchern. Damit wird die Vertragsfreiheit für den unternehmerischen Geschäftsverkehr extrem eingeschränkt und damit ist das deutsche materielle Recht für ausländische Vertragspartner unattraktiv. Der Anwalt Dr. Max Finkelmeier berichtete in einem seiner Aufsätze

kürzlich: Ein amerikanischer General Counsel formulierte, nachdem ihm gesagt worden war, dass sie aufgrund der AGB-Kontrolle beim BGH verloren hatten: „Why would we ever choose German law again?“. Dieses Thema muss das BMJ angehen. Es kann nicht damit gerechnet werden, dass der BGH seine Rechtsprechung ändert. Zur Klarstellung: Es geht hier nicht um die Kontrolle von AGB in Verbraucherverträgen. Die kann und sollte völlig unangetastet bleiben. Aber wenn der Commercial Court eine reale Erfolgchance haben sollen, dann brauchen wir eine Gesetzesänderung für die AGB-Kontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr. Wie soll diese Gesetzesänderung aussehen? Der Zivilrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins hat dazu einen konkreten Vorschlag ausgearbeitet. Der passt nicht nur inhaltlich, sondern auch politisch. Der Deutsche Anwaltverein ist keine Lobby, sondern er ist dem guten Recht verpflichtet. Herr Buschmann, der Bundesjustizminister, hat das beim letzten Anwaltstag selbst ausdrücklich betont. Vielleicht kann man den Vorschlag des Deutschen Anwaltvereins für diejenigen, die zögern, noch etwas akzeptabler machen, indem man die Notwendigkeit der Schutzbedürftigkeit betont und indem man vielleicht Kleinstunternehmer als Klauselgegner ausnimmt. Danke schön.

Die **Vorsitzende:** Vielen Dank. Dann kommen wir jetzt zum Vorsitzenden Richter am Landgericht in Berlin, Herrn Oelschläger.

SV Friedrich Oelschläger: Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte mich kurz vorstellen, damit Sie meine Position zu diesem Gesetzgebungsvorhaben vielleicht besser einordnen können. Ich bin Richter am Landgericht Berlin und Vorsitzender einer Kammer für Handelssachen mit besonderem Schwerpunkt im Wettbewerbs- und Markenrecht, die aber auch für allgemeine Handelssachen zuständig ist. Ich bin auch Vorsitzender einer Kammer für internationale Handelssachen, die bereits Anfang 2021 am Landgericht Berlin eingerichtet wurde. Seitdem gibt es in Berlin auch eine internationale Zivilkammer für Bankstreitigkeiten und allgemeine Zivilsachen, die Verhandlungen auf Französisch anbietet. Ich bin seit mehr als 25 Jahren in Berlin als Richter tätig und hier überwiegend im Bereich des Wirtschaftsrechts



tätig gewesen. Als Richter war ich zudem für drei Jahre an das Bundesjustizministerium abgeordnet und dort für das internationale und nationale Patentrecht zuständig. Die internationalen Kammern am Landgericht Berlin sind mit einem relativ geringen Aufwand errichtet worden. Es wurde dadurch auch hier die Möglichkeit geschaffen, Verfahren mit internationalem Bezug einvernehmlich auf Englisch oder Französisch zu verhandeln. Dieses Angebot von zwei internationalen Kammern wird auf der Webseite des Landgerichts präsentiert, vorgestellt und beworben. Allerdings muss ich einräumen, dass die Kammern bisher noch in keinem Fall angerufen worden sind. Das fehlende Interesse der Rechtssuchenden und Anwälte hat für mich nachvollziehbare Gründe, denn die internationalen Kammern bieten in der aktuell möglichen Fassung für streitige Fälle keinen erheblichen Vorteil. Die Anwälte sind weiterhin gezwungen, Klageschrift und alle weiteren Schriftsätze auf Deutsch zu verfassen, und auch das Urteil ist auf Deutsch. Lediglich die mündliche Verhandlung vor Gericht kann bisher auf Englisch erfolgen. Eine umfassende Neuregelung zur Sprachwahl halte ich deshalb für sehr sinnvoll. Es gibt nach meiner persönlichen Einschätzung auch tatsächlichen Bedarf für die Errichtung einer echten Kammer für internationale Handelssachen mit Englisch als Verfahrenssprache. Dafür eignen sich vor allem Fälle aus dem Gesellschaftsrecht, aus dem Transportrecht oder dem europäischen Markenrecht, weil diese Rechtsgebiete häufiger einen fremdsprachigen Hintergrund haben. Unabhängig davon hat Englisch als Verfahrenssprache den grundsätzlichen Vorteil, dass nicht mehr auf Übersetzungen zurückgegriffen werden muss. Ich habe in meiner richterlichen Tätigkeit mindestens zweimal erlebt, dass die deutschen Übersetzungen eines fremdsprachigen Textes in entscheidungserheblicher Weise inhaltlich vom Original abgewichen sind, einmal sogar eine öffentlich beglaubigte Übersetzung. Solche Fälle kann es nicht mehr geben, wenn allein das fremdsprachige Original für die gerichtliche Entscheidung maßgeblich ist. Die Gesetzesinitiative sieht neben der Einführung der englischen Sprache als Verhandlungssprache vor allem die Einführung spezialisierter Spruchkörper für hohe Streitwerte

beim Oberlandesgericht vor. Auch dieses Vorhaben halte ich für gut. Die Commercial Courts sind geeignet, die Kammer für Handelssachen von Großverfahren zu entlasten, die das Dezernat dort verstopfen und sich grundsätzlich am Landgericht nur schwer erledigen lassen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Oelschläger. Es geht weiter mit Professor Dr. Thomas Riehm von der Universität Passau.

SV Prof. Dr. Thomas Riehm: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung zu dieser Anhörung. Ich kann mich allen Ausführungen der Vorredner anschließen und werde Sie nicht mit Wiederholungen strapazieren. Ich halte die Initiative auch für wichtig, um die deutschen Gerichte für nationale, aber auch für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten attraktiver zu machen. Wir brauchen in bestimmten Rechtsgebieten schlicht ein Rückholen oder ein erstmaliges Hinholen der Streitigkeiten zu den staatlichen Gerichten, um Orientierung für die Rechtspraxis zu bekommen. Sowohl die anwaltliche als auch schiedsgerichtliche Praxis, das betrifft den Mergers and Acquisitions (M&A)-Bereich, der schon erwähnt wurde, aber auch IT-Vertragsrecht und Automobilzuliefererverträge sind heutzutage quasi vollständig vor der Schiedsgerichtsbarkeit und wir haben keine staatliche Rechtsprechung zu diesen Fragen. Das muss sich ändern. Allerdings bin ich der Auffassung, dass der aktuelle Entwurf des Bundesrates nicht in dieser Form umgesetzt werden sollte, weil er einerseits unnötig kompliziert ist und andererseits an einigen zentralen Punkten nicht weit genug geht. Ein zentraler Punkt ist aus meiner Sicht, dass nur die Kammern für Handelssachen das Recht bekommen sollen, in englischer Sprache zu verhandeln. Wir haben hier mit Dr. Melin einen Vorsitzenden einer Wirtschaftszivilkammer sitzen, der das auf Englisch macht. Und davon gibt es sehr viele in Deutschland, mehr sogar als Kammern für internationale Handelssachen, die sind auch fachlich spezialisiert und das ist, glaube ich, das ganz Besondere und das besonders Wichtige. Es kommt gar nicht so sehr auf die englische Sprache an. Wir haben ein sehr geringes Fallaufkommen, wo die Sprache eine Rolle spielt.



Viel wichtiger ist die fachliche Spezialisierung der Kammern und das sind überwiegend die normalen Zivilkammern, nicht die Kammern für Handelssachen. Außerdem sind die normalen Zivilkammern mit drei Berufsrichtern besetzt, nicht nur mit einem. Das ist ihr zentraler Vorteil. Daraus folgt auch, dass die Materie nicht auf Handelssachen beschränkt sein sollte, sondern einfach spezielle thematische Verträge unter Unternehmern erfasst sein sollten, aber nicht nur die Handelssachen im Sinne von § 95 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Für zutreffend halte ich aus dem gleichen Grund die Möglichkeit der Konzentration der Streitigkeiten, bezirksübergreifend, länderübergreifend, wenn wir es politisch nicht schaffen, einen bundeseinheitlichen Commercial Court zu schaffen. Das wäre die Ideallösung, aber dazu wird man die Länder nicht bewegen können. Daher sollten wir jedenfalls die Spezialzuständigkeiten fachbezogen konzentrieren können. Was auch heißt, dass das an verschiedenen Oberlandesgerichten im gleichen Land sein kann. Wir haben in Nordrhein-Westfalen momentan an allen drei nordrhein-westfälischen Oberlandesgerichten Spezialsenate für bestimmte wirtschaftsrechtliche Materien. Diese Kompetenz sollte erhalten bleiben. Man sollte sie nicht zwingen, das an ein Oberlandesgericht zu legen, wie es aktuell der Entwurf tut. Die Wahl der Sprache und des Spruchkörpers ist aus meiner Sicht zu kompliziert geraten im aktuellen Entwurf. Sie soll ausdrücklich und schriftlich erfolgen und die Vereinbarung soll der Klageschrift beigelegt werden. Das ist im elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehr ein Anachronismus. Stattdessen sollten aus meiner Sicht die Sprachwahl und die Spruchkörperwahl schlicht wie eine normale Gerichtsstandsvereinbarung erfolgen und auch durch rügelose Einlassung möglich sein. Ich würde auch anregen, dass das BMJ Musterklauseln für die entsprechenden Vereinbarungen veröffentlicht, wie das auch jede Schiedsorganisation tut. Ein weiterer Aspekt, der mir in dem Entwurf fehlt, ist die Möglichkeit, mittels einer Streitbeilegungsklausel ex-ante auf die Berufung verzichten zu können, wenn das Verfahren beim Landgericht beginnt. Denn auch bei den kleinen Streitwerten besteht der Bedarf nach einer schnellen und effizienten Verfahrensführung unter Ausschluss einer Instanz, also schlicht den § 515 ZPO um die

Möglichkeit zu erweitern, die Berufung auch unabhängig von einer konkreten Streitigkeit auszuschließen. Die Verfahrensmanagementinstrumente, die für die Verfahren vor den Commercial Courts vorgesehen sind – Verfahrenskonferenz, Verfahrenskalender, Wortprotokoll – halte ich alle für richtig, sie gehören allerdings in alle Zivilprozesse, nicht nur für solche vor dem Oberlandesgericht und sind auch de lege lata bereits möglich. Auch der Geheimnisschutz sollte de lege ferenda vor allen Zivilgerichten gelten. Allerdings hängt ein effektives Verfahrensmanagement nicht unbedingt vom Verfahrensrecht ab. Der Entwurf selber sagt ja, das sei de lege lata schon so. Es ist im Wesentlichen eine Frage des Geldes, also der Ausstattung der Zivilgerichte. Wir sehen hier sehr unterschiedliche Vorstellungen und Möglichkeiten in Baden-Württemberg und Berlin. Darum geht es, nicht so sehr um die Rechtsfragen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Es geht weiter mit Professor Dr. Giesela Rühl von der Humboldt Universität in Berlin.

SVe **Prof. Dr. Giesela Rühl**: Liebe Frau Vorsitzende, liebe Mitglieder des Rechtsausschusses, der heute hier zur Diskussion stehende Gesetzentwurf bemüht sich in begrüßenswerter Weise um die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Beilegung nationaler, aber auch internationaler Wirtschaftsstreitigkeiten. Er knüpft an verschiedene Vorschläge und Gesetzesentwürfe sowie an Initiativen einzelner Bundesländer zur Einrichtung spezieller Zivil- und Handelskammern an. Gleichzeitig fügt sich der Entwurf aber auch in einen internationalen Trend zur Schaffung von International Commercial Courts ein. So wurden in den letzten Jahren unter anderem in Frankreich, in den Niederlanden und in Singapur spezielle Spruchkörper für die Beilegung internationaler Streitigkeiten ins Leben gerufen. In der Sache sind die Regelungen des hier zu diskutierenden Entwurfs zu begrüßen. Die Einrichtung spezieller Spruchkörper für nationale und internationale Wirtschaftsstreitigkeiten führt zu einer wünschenswerten Spezialisierung deutscher Gerichte. Die Regelungen zur Verfahrenssprache sowie zur Verfahrensführung entsprechen international anerkannten Gepflogenheiten sowie



dem, was sich als "International Best Practice", insbesondere in der Schiedsgerichtsbarkeit herausgebildet hat. Wie ich in meiner schriftlichen Stellungnahme dargelegt habe, lassen sich die vorgeschlagenen Regelungen an verschiedenen Stellen verbessern. Auf zwei Möglichkeiten, dies zu tun, möchte ich heute kurz eingehen. Erstens: Nach der Konzeption des Entwurfs sollen die Parteien erst ab einem Streitwert von zwei Millionen Euro die Möglichkeit haben, die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte zu vereinbaren. Diese recht hoch angesetzte Streitwertschwelle birgt die Gefahr, dass die Spezialsenate zu wenig Fälle verhandeln und deshalb der gewünschte Spezialisierungseffekt nicht eintreten kann. In anderen Ländern, namentlich in Frankreich und in Singapur, wird die Wählbarkeit der internationalen Spruchkörper nicht vom Erreichen eines bestimmten Streitwertes abhängig gemacht und in den Niederlanden kann der Netherlands Commercial Court bereits ab einem Streitwert von 25.000 Euro angerufen werden. Für die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte erscheint es mir deshalb vorzugswürdig, die Streitwertgrenze niedriger als höher anzusetzen oder sogar auf eine Streitwertgrenze ganz zu verzichten. Zweitens: Englisch ist als Verfahrenssprache nach der Konzeption des Entwurfs auf die Kammern für internationale Handelssachen an den Landesgerichten und die Spezialsenate für internationale Handelssachen an den Oberlandesgerichten beschränkt. Für alle anderen Spruchkörper – es wurde bereits erwähnt – namentlich für die allgemeinen Zivilkammern an den Landgerichten, soll es demgegenüber bei der derzeitigen Regelung bleiben, die lediglich eine sehr eingeschränkte Nutzung der englischen Sprache gestattet. Das ist zu bedauern, da die allgemeinen Zivilkammern für Wirtschaftsstreitigkeiten sehr viel beliebter sind als die Kammern für Handelssachen und zwar deswegen – und auch das wurde schon erwähnt –, weil sie mit Berufsrichtern und nicht mit Laienrichtern besetzt sind. Die Nutzung der englischen Sprache sollte vor diesem Hintergrund auch den allgemeinen Zivilkammern gestattet werden. Alternativ könnte die Schaffung spezieller internationaler Zivilkammern erwogen werden. Insgesamt empfehle ich, den Entwurf im Idealfall mit den vorgeschlagenen Änderungen zu

verabschieden. Er ist geeignet, die Rahmenbedingungen für die Beilegung nationaler und internationaler Wirtschaftsstreitigkeiten vor deutschen Gerichten zu verbessern. Allerdings sollte nicht damit gerechnet werden, dass deutsche Gerichte im internationalen Wettbewerb der Justizstandorte nach der Umsetzung eine deutlich größere Rolle spielen. Zum einen wird die deutsche Justiz auch weiterhin im Vergleich zur Schiedsgerichtsbarkeit erhebliche Nachteile aufweisen. Zum anderen wird deutschen Gerichten auch nach der Umsetzung die mangelnde Attraktivität und die schwere Zugänglichkeit des deutschen materiellen Rechts auf die Füße fallen. Schließlich zeigen aber auch die Erfahrungen der Länder, die in den letzten Jahren International Commercial Courts eingerichtet haben, dass es alles andere als leicht ist, internationale Parteien vor staatliche Gerichte zu locken. Denn obwohl sich die genannten Gerichte in den anderen Ländern sehr viel stärker an die Schiedsgerichtsbarkeit anlehnen oder an den international führenden London Commercial Court, wurden die neu geschaffenen Spruchkörper in Frankreich, den Niederlanden und in Singapur zumindest bislang sehr selten angerufen. Die Erwartungen an die Wirkungen des Gesetzes sollten deshalb nicht zu hoch geschraubt werden. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Die **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Wir kommen weiter zu Dr. Michael Weigel von der Bundesrechtsanwaltskammer. Sie sind uns zugeschaltet.

SV **Dr. Michael Weigel**: Vielen Dank. Guten Tag an alle Anwesenden. Ich begrüße die Einführung eines Commercial Courts uneingeschränkt. Die Frage nach dem Bedarf ist schon vielfach thematisiert worden. Den sehe ich absolut, weil nach meinen Erfahrungen – ich bin seit über 30 Jahren Anwalt und mache seit über 20 Jahren schwerpunktmäßig Großverfahren – sind normale Zivilkammern und insbesondere natürlich auch Kammern für Handelssachen, also der Einzelrichter, mit Volumenverfahren völlig überfordert. Die müssen in ihrem normalen Pensum erst Freiräume suchen, um die Sache angemessen bearbeiten zu können. Ich habe gerade vor einigen Monaten mit einem Vorsitzenden telefoniert, der hat berichtet, die Kammer sei im Prinzip blockiert, beziehungs-



weise er votiere seit Monaten die Urteile für einen der anderen Richter, weil dieser an unserem Urteil saß. Dieses hat dann zweihundert Seiten gehabt. Das kann man im normalen Betrieb nicht machen. Andererseits ist es häufig so, dass dann kurzer Prozess gemacht wird. Nach dem Motto: Wir entscheiden es ohnehin nicht. Das Ding geht ins Rechtsmittel, also warum die Mühe machen? Dann kriegt man in einem Riesenverfahren ein Urteil von sechs bis acht Seiten. Und dem Mandanten dann zu erklären, warum man dafür 3.000 Euro bezahlt hat, das funktioniert schlicht nicht. Wenn man die Zuständigkeit mal bejaht hat, stellt sich aus meiner Sicht als nächstes die Frage der sachlichen Zuständigkeit. Maßgeblich soll in erster Linie sein, dass die Parteien eine Vereinbarung treffen, aber meines Erachtens auch formlos durch rügelose Einlassung, wenn der Streit bereits im Gang ist. Was ich für sehr fraglich halte, ist die Anknüpfung an § 95 GVG. Dass es um Wirtschaftsstreitigkeiten gehen soll, auch mit hohen Streitwerten, halte ich für vernünftig. Aber § 95 GVG, also die Definition der Handelssachen, ist zu eng. Einmal, was den Personenkreis angeht. Heute sind nicht nur Streitigkeiten zwischen Kaufleuten relevant, beispielsweise Regresssachen von Anwälten, Wirtschaftsprüfern, Wirecard und ähnliches. Zum anderen geht es nicht um Handelsgeschäfte und vor allen Dingen werden Themen ausklammert, die ganz wichtig sind, wie Kartellrecht und Post-M&A. Das passt alles nicht unter § 95 GVG. Deswegen würde ich darauf nicht abstellen wollen. Internationalität ist aus meiner Sicht schlecht subsumtionsfähig. Vor allen Dingen stellt sich die Frage, warum man nicht auch den gleichen Streit unter Deutschen unter Anwendung dieser Regeln verhandeln können soll, sondern nur internationale Sachen. Die englische Sprache halte ich insofern für ganz wichtig, weil heute die gesamte Vertragsdokumentation sehr oft in englischer Sprache ist. Diese sollte bei Gericht eingereicht werden können, ohne dass man immer eine beglaubigte Übersetzung beifügt. Diese sind eher hinderlich. Man sollte dann mit dem Original arbeiten können. Ob man auch in englischer Sprache verhandeln und englische Schriftsätze einreichen muss, da bin ich eher skeptisch. Zum einen, weil dadurch die Effektivität des deutschen Zivilprozesses eher konterkariert wird. Diese lebt von der Relationstechnik und von der Beibringungs-

maxime. Das ist für einen ausländischen Mandanten, der aus dem Common-Law-Bereich kommt, unverständlich. Und dann gibt es noch einen weiteren Punkt. Ich war lange bei internationalen Kanzleien. Wenn englischsprachige Menschen, Native Speaker, in solchen Verfahren unmittelbar eingreifen können, Schriftsätze formulieren können, dann werden sie es auch tun.

Die **Vorsitzende**: Wir können das sicher mit Nachfragen noch vertiefen, aber Ihre vier Minuten haben Sie schon bei Weitem überschritten. Deshalb würde ich sagen, wir verschieben weitere Ausführungen auf Nachfragen der Kollegen.

Dann vielen Dank vorerst, Herr Dr. Weigel. Die Runde beschließt dann Dr. Reinmar Wolff von der Philipps Universität in Marburg.

SV Dr. Reinmar Wolff: Frau Vorsitzende, liebe Abgeordnete, meine Damen und Herren, herzlichen Dank für die Einladung. Wir haben heute hier vor uns einen Gesetzentwurf zur Stärkung der Ziviljustiz. Der ist in Zielsetzung und Lösungsansätzen begrüßenswert, und zwar uneingeschränkt begrüßenswert. Es gibt allerdings im Bereich der Einzelregelungen noch einigen Korrekturbedarf und es gibt noch einiges zu tun jenseits dessen, was sich in diesem Entwurf befindet. Worum geht es? Der Entwurf hat zwei durchaus sinnvolle, wichtige und gute Ziele, die er verfolgt. Das eine ist ein interessengerechtes Zivilverfahren vor den staatlichen Gerichten bereitzustellen. Und der zweite ist, den Streitbeilegungsstandort Deutschland zu stärken, wobei man sich darüber klar sein muss, dass es nicht darum gehen kann, den einen Streitbeilegungsmechanismus gegen den anderen auszuspielen, sondern dass es darum gehen muss, dass wir insgesamt ein attraktives Portfolio an Streitbeilegungsmechanismen in Deutschland haben, aus denen die Parteien für ihren konkreten Rechtsstreit denjenigen auswählen können, der konkret am besten passt. Als Lösungsansatz orientiert sich der Entwurf, und das ist auch naheliegend, an der Schiedsgerichtsbarkeit, und zwar deswegen, weil sich da der Bedarf und die tatsächliche Nachfrage von Seiten der Parteien ganz gut ablesen lässt. Das gilt für alle drei zentralen Regelungsbereiche des Entwurfs. Das gilt für die englische Sprache. Da wissen wir, dass es eine relativ große Zahl an englischsprachigen Schiedsverfahren mit Sitz in



Deutschland gibt, sodass die Übertragung an die staatliche Gerichtsbarkeit sinnvoll ist. Wir wissen es mit Blick auf erstinstanzliche Zivilverfahren vor Oberlandesgerichten. Auch da ist ja ein abgekürzter oder nicht bestehender Instanzenzug in der Schiedsgerichtsbarkeit einer der Gründe, warum sie gewählt wird. Und schließlich gilt es auch für das Verfahrensinstrumentarium, wo sich der Entwurf durchaus reichhaltig bedient aus dem, was die Schiedsgerichtsbarkeit entwickelt hat. Das ist vernünftig so. Wortprotokolle sollten eingeführt werden. Manche Regelungen sollten ausgedehnt werden auf alle staatlichen Verfahren, beispielsweise die Durchführung einer Verfahrensmanagementkonferenz in geeigneten Fällen oder ein Geheimnisschutz, der freilich immer noch zurückbleibt hinter dem, was Schiedsgerichtsbarkeit bieten kann. Zu den Einzelregelungen: Beginnen wir mit der englischsprachigen Verfahrensführung. Da ist, wie auch sonst, der Entwurf manchmal zu kompliziert und auch etwas zu restriktiv. Es sollte auf Ebene des Landgerichts die Zuständigkeit der allgemeinen Zivilkammern begründet werden. Es hat einen Grund, warum die Kammern für Handelssachen mit massiv zurückgehenden Fallzahlen konfrontiert sind. Die Gründe wurden eben auch schon genannt. Die Zuständigkeit der englischsprachigen Spruchkörper sollte vereinfacht und erleichtert werden. Andernfalls drohen zu geringe Zahlen für die englischsprachigen Spruchkörper und es drohen unnötige Zuständigkeitsstreitigkeiten. Im ersten Schritt sollte, statt des etwas aus der Zeit gefallen Katalogs des § 95 GVG für Handelssachen, auf Streitigkeiten zwischen Unternehmern abgestellt werden. Es sollte, wenn die Parteien schon eine Sprachwahl treffen und sich für einen englischsprachigen Spruchkörper entscheiden, daneben nicht noch ein zusätzlicher internationaler Bezug, der sich nur ganz schwer greifen lässt, erforderlich sein, und es sollte, entgegen dem Eckpunktepapier, auch keinen sachlichen Grund für diese Sprachwahl erfordern. Die Parteien werden schon einen Grund haben, warum sie englischsprachige Verfahrensführung möchten. Die Vereinbarung eines englischsprachigen Spruchkörpers sollte, wie auch sonst bei Gerichtsstandsvereinbarungen, formfrei erfolgen können. Bei der Verhandlung vor einem erstinstanzlich zuständigen Spezialsenat geht es

neben diesen Punkten vor allem um die Streitwertschwelle. Die Streitwertschwelle wäre aus meiner Sicht abzusenken oder besser noch zu streichen. Und zwar aus zwei Gründen: Zum einen brauchen wir auch da ausreichende Fallzahlen, damit sich die entsprechenden Spruchkörper bewähren können. Und wir müssen vermeiden, dass die Parteien mit abschreckend komplizierten Streitbeilegungsmechanismen konfrontiert werden, die sie entwerfen müssen. Abschließend ganz kurz drei Punkte zu dem weiteren Handlungsbedarf: Wir brauchen ein englischsprachiges Verfahren für die Schiedssachen nach § 1062 ZPO vor den Oberlandesgerichten. Das ist die konsequente Weiterführung des Ansatzes, die englische Sprache vor die staatlichen Gerichte zu bringen und Sprachbrüche zu vermeiden. Und wenn es das Ziel ist, den Streitbeilegungsstandort zu fördern, dann müssen wir auch die Schiedsgerichtsbarkeit einschließen. Wir müssen das materielle Recht einem Attraktivitätstest unterziehen. Und wir müssen auch organisatorisch mit Blick auf Räumlichkeiten, Übersetzungen und Richterfortbildungen tätig werden. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Es wurden schon viele wichtige Punkte angesprochen, auch in großer Übereinstimmung im Wesentlichen. Und jetzt werden wir die Gelegenheit haben, die offenen Punkte weiter zu vertiefen durch die Fragen der Kollegen. Es beginnt Kollege Dr. Plum.

Abg. **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte mich zunächst bei allen Sachverständigen herzlich für Ihre Vorträge bedanken, insbesondere aber auch für Ihre Stellungnahmen im Vorfeld. Beides bietet für das weitere Gesetzgebungsverfahren sehr wertvolle Impulse. Ich möchte einen Punkt aufgreifen, den viele Sachverständige in ihren Stellungnahmen angesprochen haben, der auch heute teilweise angeklungen ist: Es ist das AGB-Recht im unternehmerischen Rechtsverkehr. Mir erscheint nach Ihren mündlichen und schriftlichen Ausführungen zentral, dass wir die Attraktivität der deutschen Rechtswahl steigern müssen und dass das ein Knackpunkt an dieser Stelle ist. Herr Dr. Müller hat dazu ausgeführt, ist am Ende aber nicht mehr ganz dazu gekommen, die Vorschläge



des Zivilrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins zu skizzieren. Ich würde Sie bitten, dahingehend noch einmal weiter auszuholen, was Sie da an einzelnen Vorschlägen für Verbesserungen haben. Ich würde auch Herrn Dr. Weigel aus seiner langjährigen anwaltlichen Tätigkeit bitten, ob er den Eindruck bestätigen kann, den Dr. Müller uns gegeben hat, dass das ein zentraler Knackpunkt bei der Frage ist: Wählen gerade ausländische Parteien deutsches Recht oder tun Sie das nicht? Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann Dr. Lieb.

Abg. **Dr. Thorsten Lieb** (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, auch von meiner Seite ganz herzlichen Dank an die Sachverständigen für die Eindrücke und für die Stellungnahmen. Ich würde das Augenmerk auf den internationalen Vergleich richten wollen, und das richtet sich besonders an Herrn Dr. Wolff, den Blick über die nationalen Grenzen hinauszuziehen und Erfahrungswerte mit uns zu teilen. Im internationalen Vergleich sind Punkte genannt worden, die die Attraktivität der Modelle anderer Ländern in der Praxis betreffen und was wir aus der konkreten Ausgestaltung noch lernen können. Auch für den weiteren Prozess blicke ich in die Anwaltschaft und richte eine Frage an Herrn Dr. Müller. Und zwar geht es mir darum, die ganz praktischen Fragen zu erörtern, die die Anwaltschaft als Berufsgruppe in diesem Verfahren beschäftigt und wo es noch einmal spezifische Blickwinkel aus Sicht der Anwaltschaft gibt, die Sie vielleicht an der Stelle noch einbringen können, also beispielsweise welche Verfahrensherausforderungen der Gesetzgeber im Vergleich zu den Schiedsgerichtsverfahren noch einmal vertieft hinterfragen sollte. Das betrifft technische Fragen, ich spreche einmal das schöne Thema der Court-Reporter als einen Aspekt an. Und da interessiert mich, was aus Ihrem Blickwinkel noch erwähnenswert ist. Herzlichen Dank.

Die **Vorsitzende**: Herr Karaahmetoğlu.

Abg. **Macit Karaahmetoğlu** (SPD): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Meine erste Frage geht an Professor Dr. Riehm. Und zwar geht es um die Kernunterschiede in den Verfahrensordnungen. Die Commercial Courts stehen in Konkurrenz zu den Schiedsgerichten und den internationalen Commercial Courts, die überwiegend die

Verfahrensordnung der Schiedsgerichte übernommen haben. Worin liegen die Kernunterschiede zur ZPO? Und die zweite Frage an Richter Oehlschläger: Halten Sie es für sinnvoll, im Hinblick auf die Ressourcen und die Nachfrage, in allen Oberlandesgerichtsbezirken internationale Handelskammern einzuführen oder wäre die Bündelung an einzelnen Standorten sinnvoller?

Die **Vorsitzende**: Danke, Dr. Steffen.

Abg. **Dr. Till Steffen** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Es freut mich sehr, dass wir heute hier über dieses Thema beraten. Ich selber hatte ja Berührung mit dem Thema, weil ich die Bundesratsinitiative, auf die dieser Bundesratsantrag zurückgeht, zusammen mit dem seinerzeitigen nordrhein-westfälischen Justizminister Biesenbach, als ich seinerzeit noch Senator in Hamburg war, eingebracht hatte. Das war 2018. Ich habe das Gefühl, wenn man dieses Paket 2018 auf den Weg gebracht hätte, dann wäre das relativ weit vorne gewesen. Wenn man das jetzt macht, und dahin gehen meine Fragen, dann ist es vielleicht ein bisschen wenig. Deswegen erstmal herzliche Grüße an Frau Hummelmeier nach Hamburg. Vielen Dank, dass Sie es einrichten konnten, trotz widriger Umstände. Sie sind ja auch Vorsitzende Richterin und auch Vorsitzende einer Kammer für internationale Handelssachen. Mich interessiert, wie wir möglichst viele Fälle für eine breite Gerichtspraxis erreichen können. Damit verbindet sich die Frage, ob die Beschränkung auf die Kammer für Handelssachen sinnvoll ist. Wie gehen wir mit dem kritischen Blick auf die Nicht-Berufsrichterinnen und -richter an diesen Kammern um? Und eine Frage an Frau Rühl: Sie haben ja nicht die Einschätzung, dass sehr viele Fälle bei deutschen Gerichten anlanden werden, auch aus den Erfahrungen, die jetzt andere Newcomer in den letzten Jahren gemacht haben. Was müsste denn Ihrer Meinung nach über diese jetzt vorliegenden Eckpunkte hinaus passieren, damit wir da eine größere Nachfrage für das Angebot erzeugen, das wir alle gerne auf den Weg bringen wollen?

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann hat Kollegin Hierl das Wort.

Abg. **Susanne Hierl** (CDU/CSU): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Ich hätte eine Frage, an Herrn



Dr. Melin und Herrn Dr. Weigel, und zwar ist in der Diskussion immer wieder die Frage nach der sachgerechten Ausstattung angeklungen und mich interessiert die Sicht sowohl der Anwaltschaft als auch der Justiz, welche Anforderungen an einen solchen Commercial Court gestellt werden sollen. Was sind die besonderen Anforderungen an die Ausstattung in personeller, räumlicher und technischer Hinsicht? Und vielleicht können Sie etwas dazu sagen, welche Kosten zu erwarten wären? Herzlichen Dank!

Die **Vorsitzende**: Das wäre die erste Fragerunde, und alle Sachverständigen sind angesprochen worden, was nicht immer so gut gelingt. Wir würden bei Ihnen mit den Antworten beginnen, Herr Dr. Wolff, Sie sind gefragt worden vom Kollegen Dr. Lieb.

SV **Dr. Reinmar Wolff**: Vielen Dank. Zu den Erfahrungen mit ausländischen Commercial Courts: Das ist eine gute Frage, aber eine Frage, die sich schwierig beantworten lässt, und zwar deswegen, weil es einerseits die alten ausländischen Commercial Courts schon ewig gibt und diese schon ewig arbeiten und funktionieren und andererseits die neuen, die allesamt relativ mageren Zulauf haben. Das heißt, es ist sehr schwer zu schauen, was sich da konkret niedergeschlagen hat und wie sich konkrete Gestaltungen ausgewirkt haben. Das ist aber, glaube ich, auch gar kein Wunder, weil es zwischen der Vereinbarung eines Gerichtsstandes und der Einleitung eines Verfahrens vor diesem Gerichtsstand einfach Zeit braucht. Wir wissen aus der Schiedsgerichtsbarkeit, dass es im Durchschnitt vier bis fünf Jahre dauert zwischen dem Abschluss einer Schiedsvereinbarung und der Einleitung eines Schiedsverfahrens. Deswegen darf man sich da, glaube ich, keine Vorstellungen machen, dass wir heute ein Gesetz machen und es morgen einen Zulauf zu den Gerichten gibt. Es wird dauern.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann geht es weiter mit Dr. Weigel. Sie sind gefragt worden von Dr. Plum und Kollegen Hierl.

SV **Dr. Michael Weigel**: Es waren zwei Fragen. Das erste ist die Frage nach der Wahl des deutschen Rechts. Da sehe ich das AGB-Gesetz in der Tat als Hinderungsgrund. Man hört allgemein, dass das ein Problem ist, weil die AGB- oder die

Inhaltskontrolle zu weit geht. Das liegt meines Erachtens an der wesentlich zu engen Interpretation des Begriffs der Individualvereinbarung, die es praktisch unmöglich macht, auch unter Kaufleuten, selbst wenn die Verträge von vorne bis hinten durchverhandelt wurden, die AGB-Kontrolle zu vermeiden. Das sollte man ändern und das muss der Gesetzgeber ändern, weil der BGH das eindeutig nicht macht. Die nächste Frage bezog sich auf die Ausstattung der Gerichte. Da halte ich in erster Linie eine starke personelle Ausstattung entweder mit mehreren Beisitzern oder wissenschaftlichen Mitarbeitern, die entsprechend qualifiziert sind, für notwendig. Nur die werden sich die Zeit schaffen können, um die Verfahren zu strukturieren, das Verfahrensmanagement durchzuführen. Solange weiter vom Stapel gearbeitet wird, werden die Kollegen- und ich auch – weiterhin aus Angst vor Präklusion alles vortragen, was in irgendeiner Weise wichtig sein könnte. Dadurch werden die Akten unnötig vollgemacht. Wenn man das vorher gezielt strukturiert, feststellt worum es wirklich geht, dann kann man das auch für einen Anwalt gefahrlos steuern und das sollte man auch tun. Das wird Geld kosten. Deswegen halte ich eine Erhöhung des Streitwerts für sinnvoll. Wenn man um viel Geld streitet, um mehr als 30 Millionen, kann man auch mehr bezahlen, denke ich. Wenn das dazu führt, dass nicht immer das Geschrei losgeht, die normale Justiz wird behindert – als ob die nicht behindert würde, wenn eine Kammer über Monate blockiert wird. Aber deswegen: Es wird viel Geld kosten. Das scheint mir eindeutig.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann wurde Frau Professor Dr. Rühl von Dr. Steffen befragt.

SVe **Prof. Dr. Giesela Rühl**: Herr Steffen, Sie hatten gefragt, was müsste noch geschehen, um diese Initiative erfolgreicher zu machen? Die wesentlichen Stichpunkte sind angesprochen worden. Das sind im Wesentlichen drei: Das Erste ist eine Verbesserung des materiellen deutschen Rechts, das in der internationalen Praxis keine ausreichende Attraktivität genießt. Da ist der zentrale Punkt tatsächlich das AGB-Recht. Es gibt aber noch weitere Stellen. Der zweite Punkt betrifft die personelle, technische und räumliche Ausstattung, auch darüber haben wir schon gesprochen. Die Commercial Courts müssen, damit sie erfolgreich sind, den Standard bieten,



den internationale Parteien aus der Schiedsgerichtsbarkeit gewöhnt sind. Das schließt auch die digitale Kommunikation, die digitale Ausstattung der Gerichte ein. Dritter Punkt, auf den wir bisher noch nicht eingegangen sind, betrifft die Qualifikationen der Richterinnen und Richter, die an den entsprechenden Gerichten tätig sind. Hier zeigt uns insbesondere ein Blick nach England, zum London Commercial Court, der international mit Abstand der Marktführer ist, dass es von großem Vorteil ist, wenn Richter nicht nur Richter sind, sondern unter anderem auch auf anwaltliche und andere praktische Erfahrung zurückblicken. Das wären meines Erachtens drei Dinge, über die man nachdenken müsste, wenn man tatsächlich über die bisher vorgelegten Initiativen hinaus sicherstellen wollte, dass die Commercial Courts erfolgreich sind. Aber, that being said, ich glaube tatsächlich, dass alle nationalen Initiativen gewissen Grenzen unterliegen. Das zeigt insbesondere der rechtsvergleichende Blick. Warum weiß ich das? Ich war in den letzten Jahren Berichterstatte für ein großes rechtsvergleichendes Projekt der International Academy of Comparative Law. Wir haben uns in diesem Zusammenhang, ich zusammen mit einer Kollegin aus Singapur, alle Commercial Courts auf der ganzen Welt angesehen, einschließlich der in Frankreich, Singapur und den Niederlanden, aber auch die in der Golf-Region in den letzten Jahren geschaffen. Man kann sagen, dass die Gerichte, mit denen wir uns hier unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten vergleichen würden, dass die alle nicht besonders erfolgreich gewesen sind. Man muss es, glaube ich, mit einer gewissen Zurückhaltung betrachten. Ich glaube, es gibt gewisse Grenzen, die solche Initiativen haben. Ich glaube persönlich, dass es uns mit nationalen Initiativen niemals gelingen wird, dem tatsächlich eigentlichen Marktführer, dem London Commercial Court oder der Schiedsgerichtsbarkeit Konkurrenz zu machen. Es gibt einfach natürliche Grenzen, an die werden wir anstoßen. Aber trotzdem gibt es natürlich noch Dinge, die wir machen können. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, dann geht es weiter mit Professor Dr. Riehm und der Frage von Herrn Karaahmetoğlu.

SV **Prof. Dr. Thomas Riehm**: Vielen Dank für die

Frage. Sie haben nach den Kernunterschieden zwischen Schiedsgerichtsbarkeit und dem ZPO-Verfahren gefragt. Ich glaube, ein ganz wesentlicher Unterschied, wahrscheinlich sogar der zentrale, über den die staatliche Gerichtsbarkeit auch nicht wegkommt, ist die Zusammensetzung der Schiedsgerichte. Die erfolgt in der Schiedsgerichtsbarkeit ad personam. Wir suchen uns die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter aus, die den Fall entscheiden sollen als Person. Das kann man in der staatlichen Gerichtsbarkeit mit dem gesetzlichen Richter einfach nicht abbilden. Zweites Element: Gesucht wird nach spezifischen Fachkompetenzen, gesucht wird aber auch nach nationalen Zusammensetzungen. Wenn ich einen grenzüberschreitenden Sachverhalt habe, wird oft das Schiedsgericht besetzt mit zwei Vertretern der jeweiligen Länder, aus denen die Parteien stammen und einem neutralen Dritten. All das kann man in einem staatlichen Gericht natürlich nicht abbilden. Verfahrensmäßig selber ist es so, – auch das ist ein Vorteil, den wir nur eingeschränkt abbilden können –, dass es in der Schiedsgerichtsbarkeit keine festen Verfahrensregeln gibt. Jede Institution hat ihre eigenen und die sind nicht sehr detailliert. Das heißt, am Ende gibt es für jedes einzelne Verfahren den Satz an Verfahrensregeln, den man anwendet und die auf genau dieses Verfahren maßgeschneidert sind. Wie lang müssen die Fristen sein? In welcher Form werden Beweismittel vorgebracht? Und so weiter. Das ist in jedem Einzelfall anders. Kann man Dokumentenvorlage anordnen oder nicht? Das ist alles extrem individuell und auch da hat die staatliche Gerichtsbarkeit Grenzen. Einige der Werkzeuge gehen auch in der ZPO, da sind sie eine Frage der Kosten. Und auch da hat die Schiedsgerichtsbarkeit das Privileg, dass sie von den Parteien relativ großzügig bezahlt wird. Gar nicht so sehr die Schiedsrichter, aber die Anwälte werden sehr großzügig bezahlt. Auch da ist im staatlichen Bereich irgendwann die haushaltsrechtliche Grenze erreicht, wie gut man die Justiz ausstatten kann. Einen letzten Punkt: Die Schiedsgerichtsbarkeit ist trotzdem auf die staatlichen Commercial Courts oder neuen Spezial-Spruchkörper angewiesen, zum einen, damit es überhaupt Rechtsprechung gibt, an der man sich fachlich orientieren muss. Die



Schiedsgerichte wenden das materielle Recht an, genau wie die staatlichen Gerichte. Sie brauchen Orientierung, was eigentlich gilt und die gibt es in manchen Bereichen nicht. Und das zweite ist noch nicht genannt worden. Wir brauchen diese Orientierung in englischer Sprache, wenn wir international anschlussfähig sein wollen und zwar nicht nur für die Schiedsgerichtsbarkeit, sondern auch für die neuen englischsprachigen Spruchkörper. Wir brauchen eine deutsche Rechtsterminologie in englischer Sprache. Dafür müssen die Gesetze ins Englische übersetzt werden, und zwar amtlich. Wir haben momentan auf den Seiten des Bundesjustizministeriums amtlich erscheinende Übersetzungen des BGB und der ZPO. Die sind auf dem Stand von 2013. Die haben nichts mit dem geltenden Recht zu tun und sind im internationalen Verkehr sehr irreführend. Ich bin als Sachverständiger für deutsches Recht häufig vor Schiedsgerichten und muss mich dafür rechtfertigen, dass ich einen aktuellen Gesetzestext anwende und vorbringe, weil mir die Parteien sagen, wir haben doch hier auf der Homepage des Bundesjustizministeriums nachgeschaut und das Gesetz ist anders. Und ich sage, der Text ist zehn Jahre alt. Das kann nicht sein. Das BMJ muss den laufenden aktuellen Gesetzestext bereithalten, muss jede Änderung von BGB, ZPO, HGB und so weiter und die höchste richterliche Rechtsprechung übersetzen. Das ist ein Zustand, der untragbar ist. Auch für die englischsprachigen Kammern hier, die brauchen auch eine Rechtsterminologie, mit der sie arbeiten können in englischer Sprache.

Die **Vorsitzende**: Hier werden Hausaufgaben verteilt. Herr Oelschläger, Sie sind auch gefragt worden.

SV **Friedrich Oelschläger**: Vielen Dank. Sie hatten gefragt, ob eine Bündelung von Standorten oder Bündelung von Kammern für internationale Handelssachen an bestimmten Standorten sinnvoll ist. Die kurze Antwort: Ja, natürlich. Die Frage ist, ob man das verwirklichen kann. Es ist kaum anzunehmen, dass das Fallaufkommen kurz- oder mittelfristig in den einzelnen Standorten so groß sein wird, dass man ein volles Pensum einer Kammer damit ausstatten kann. Umgekehrt ist es kaum ökonomisch möglich, dass man eine solche Kammer für internationale Handelssachen einrichtet, die auf Fälle wartet und jedenfalls

keine Eingänge hat. Praktikabel ist, dass man, wie wir das in Berlin gemacht haben, eine Kammer für internationale Handelssachen einer normalen Kammer angliedert als Annexkammer und sie praktisch aktiviert, wenn Fälle eingehen. Das hat natürlich trotzdem weiterhin den Nachteil, dass dauerhaft geringe Eingänge die notwendige Spruchpraxis nicht hervorrufen können. Insgesamt deswegen: Bündelung auf jeden Fall. Da muss man weiter bedenken, dass es wahrscheinlich auch eine politische Frage ist, wenn es einmal die Möglichkeit gibt, diese Kammern so zu errichten. Dann wird es möglicherweise auch ein Prestigeobjekt sein, dass in den Ländern und an den Gerichtsstandorten solche Gerichte angesiedelt sind, vielleicht auch unabhängig von den Eingängen. Vielleicht noch eine Bemerkung. Ich hatte eingangs gesagt, dass ich im Patentrecht tätig war. Und da kenne ich es – das denke ich, wird hier auch dauerhaft passieren –, dass es einen Wettbewerb um die Standorte gibt und sich aus diesem Wettbewerb heraus Schwerpunktstandorte bilden. Wenn man durch Forum Shopping bestimmen kann, an welches Gericht man will, dann werden sich die Schwerpunkte mit der Zeit zwangsläufig herausbilden. Und das erwarte ich hier. Wenn es solche funktionierenden Kammern gibt, erwarte ich das hier eigentlich auch. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Es geht weiter mit Dr. Müller.

SV **Dr. Werner Müller**: Frau Vorsitzende, habe ich für jede der beiden Fragen zwei Minuten?

Die **Vorsitzende**: Ja, so ist es. Wir sind auch ein bisschen großzügig.

SV **Dr. Werner Müller**: Danke schön, zunächst Herr Dr. Plum, Verbesserungsvorschläge. Der erste Vorschlag aus dem Vorschlag des Deutschen Anwaltvereins betrifft das Thema, das Herr Weigel angesprochen hatte, nämlich die Individualvereinbarung, die jetzt so gut wie unmöglich ist. Und da hat der Anwaltverein vorgeschlagen: Wenn über den Vertrag zwischen den Parteien im Einzelnen verhandelt worden ist, dann soll im unternehmerischen Geschäftsverkehr eine Individualvereinbarung vorliegen, die nicht der AGB-Kontrolle unterliegt. Also insbesondere wenn die den M&A-Vertrag verhandelnden Anwälte sechs Wochen lang verhandelt haben,



dann sollte der ganze Vertrag als individuell verhandelt gelten, auch wenn da natürlich allgemeine Geschäftsbedingungen drin sind. Der zweite Punkt: Soweit – die Fälle wird es natürlich geben – trotzdem eine AGB-Kontrolle stattfindet, soll im unternehmerischen Geschäftsverkehr eine Bedingung dann nicht unzulässig sein, wenn sie von vernünftiger unternehmerischer Praxis nicht grob abweicht. Das nimmt Bezug auf den Versuch eines europäischen Kaufrechts. Da war es ähnlich formuliert, fast genauso. Also insofern sieht man auch den internationalen Vergleich, der hier gesucht wird. Um es politisch leichter zu machen für diejenigen, die Angst davor haben, würde ich ergänzen: „und wenn ein Schutzbedürfnis der anderen Vertragspartei nicht besteht“.

Wohlgemerkt, die Beweislast, dass er von vernünftiger unternehmerischer Praxis nicht grob abweicht und dass kein Schutzbedürfnis besteht, hätte der AGB-Verwender. Wenn ich diese beiden Elemente in einem Änderungsgesetz drin habe, sehe ich nicht, wie eine politische Opposition sachlich begründet werden sollte. Ich hatte vorher schon erwähnt, ich würde wahrscheinlich auch noch dazu neigen, Kleinstunternehmen mit bis zu zehn Arbeitnehmern generell, wenn sie Klauselgegner sind, wie Verbraucher zu behandeln. Das muss nicht sein, aber ich glaube, das würde es den Gerichten erleichtern und in dem kleinen Bereich für Rechtssicherheit sorgen.

Die zweite Frage von Herrn Dr. Lieb, wenn ich Sie so verstanden habe, bezog sich auf die Herausforderungen aus Sicht des Anwalts mit Blick auf die Schiedsgerichtsbarkeit. Also ich muss wohl ziemlich klar sagen, die Schiedsgerichtsbarkeit wird nicht gewählt, weil die Kosten geringer wären. Die sind nicht geringer. Die Schiedsgerichtsbarkeit wird auch fast nicht – vielleicht ein bisschen doch – wegen des Zeitelements gewählt. Ganz so lang wie manche Gerichtsverfahren, dauern Schiedsverfahren, auch wenn sie lange dauern, nicht. Aber das steht nicht an erster Stelle. Sie hatten schon erwähnt, dass ich mir beim Schiedsgericht die Richter aussuchen kann und ich weiß, wer sie sind. Und da kommt ein ganz wesentliches Element dazu, was allerdings geändert werden könnte. Dieser häufige Richterwechsel bei Gerichten, den habe ich natürlich beim Schiedsgericht nicht. Da müsste man, glaube ich, gerade, wenn man International Commercial Courts schafft – dann

sind es ja doch besonders herausgehobene Gerichte – da könnte man schon Wert darauf legen, dass da kein Richterwechsel stattfindet. Ein Gedanke noch: Ein englischer Barrister hat kürzlich bei einer Veranstaltung in Hamburg vorgetragen, wie sie die Verfahren bei den Commercial Courts bestimmen. Das legt eine Gruppe von Sachverständigen fest. Wo müssen wir etwas ändern? In welche Richtung sollten wir gehen? Die haben halt keine kodifizierte ZPO, wie wir sie haben. Daran kommen wir nicht vorbei. Aber ein Commercial Court könnte Wege beschreiten und man könnte untersuchen: Wo können oder müssen wir etwas ändern? Wo brauchen wir mehr Flexibilität, damit wir den Herausforderungen unserer Zeit besser gewachsen sind, als wenn der BGH sagt, 1896 hat das BGB nur Zinsen vorgesehen und deswegen gibt es keine Bearbeitungsgebühr. Damit darf ich abschließen. Danke.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, es geht weiter mit Dr. Melin und der Frage von Kollegin Hierl.

SV Dr. Patrick Melin: Vielen Dank. Die Frage bezog sich auf die personellen, räumlichen und technischen Voraussetzungen und auf die Kosten. Es ist zweifellos so, dass natürlich die personellen, räumlichen und technischen Voraussetzungen wesentlich für den Erfolg sind. Das Ziel ist, eine Vergleichbarkeit zur Schiedsgerichtsbarkeit herzustellen. Das heißt natürlich auch eine entsprechende technische Ausrüstung, das heißt entsprechende Räumlichkeiten, entsprechende personelle Ausstattung sowohl im Hinblick auf das Thema Kontinuität als auch im Hinblick auf die Qualifikation. Es müssen Richter sein, die für diese Bereiche dann auch entsprechende Erfahrungen mitbringen, idealerweise aus der Anwaltschaft zum Beispiel und natürlich müssen sie idealerweise die entsprechenden Freiräume haben, um diese Großverfahren auch angemessen zu bewältigen. Und gleichzeitig ist natürlich wichtig, dass diese Faktoren nicht zu Lasten der übrigen Ziviljustiz gehen, sondern das muss on top sein. Das heißt, es sind natürlich Kosten, die da entstehen. Bei uns in Stuttgart sind es insofern beneidenswerte Zustände, weil die Landesregierung gesagt hat, das ist für uns ein wichtiger Gesichtspunkt. Sie hat uns Räumlichkeiten bereitgestellt, die technisch top



ausgestattet sind, absolut konkurrenzfähig zur Schiedsgerichtsbarkeit, und hat uns entsprechend auch personell ausgestattet und nicht zu Lasten der allgemeinen Ziviljustiz. Da ist die Frage, wie man so etwas jetzt im Gesetzgebungsverfahren reinbringen kann – eher nicht, sondern das ist die Aufgabe der Umsetzung. Aber ich denke schon, dass sich auch diese Kosten auf jeden Fall lohnen. Zum einen ist es natürlich schon so, dass das zu einem gewissen Grad zumindest fiskalisch wieder eingespielt wird. Wenn ich Großverfahren in die staatliche Justiz zurückhole, werden da nicht unwesentliche Gebühren generiert. Das ist aber kein vorrangiger Aspekt und ich habe vorhin betont: Aus meiner Sicht ist eine sehr gute Ziviljustiz, gerade im unternehmerischen Bereich, ein Standortfaktor und das sollte man sich auch was kosten lassen. Danke.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann geht es weiter und abschließend in dieser Runde mit Frau Hummelmeier und der Frage von Dr. Steffen.

Sve **Heike Hummelmeier**: Die Frage von Dr. Steffen bezog sich darauf: Wie kriegen wir möglichst viele Fällen hin, wie gelingt es uns, das Ganze zu einem Erfolg zu machen? Ich denke, dass man da unterscheiden muss. Einerseits zwischen den Commercial Courts, die beim Oberlandesgericht angesiedelt sein sollen, und andererseits zwischen der Möglichkeit, bei den Kammern für Handelssachen durchgängig auf Englisch zu verhandeln und zu entscheiden. Zunächst einmal zu den Commercial Courts am Oberlandesgericht. Selbstverständlich wird es nicht so sein – das haben meine Vorredner schon gesagt –, dass von heute auf morgen eine Fülle von Fällen zu den Oberlandesgerichten kommt und uns die Bude ingerannt wird. Von diesem Gedanken darf man sich sicher verabschieden. Möglicherweise müssen wir uns eher mit dem Gedanken vertraut machen, dass das, was hier heute geplant ist, der Schadensbegrenzung gilt, nämlich nicht der Frage: Gelingt es uns, neue Fälle hinzuzugewinnen? Sondern: Gelingt es uns, eine weitere Abwanderung zu verhindern? Wie gelingt das Ganze nun? Ganz einfach: Ein möglichst breites, gutes, qualitativ hochwertiges Angebot machen. Dazu gehört zunächst einmal – das hat der Kollege Melin auch schon angesprochen –, dass Freiräume geschaffen werden für diejenigen Kolleginnen und Kollegen,

die es zu entscheiden haben. Es ist sicher problematisch, wenn im laufenden Prozess eines Oberlandesgerichtes dann plötzlich ein Verfahren zum Commercial Court kommt. Hier muss durch die Geschäftsverteilung gewährleistet sein, und auch durch die finanzielle Ausstattung, dass dann Kapazitäten da sind. Was mir nicht so vorrangig zu sein scheint, ist die Frage der Ausstattung. Konkret die Videoverhandlungen werden zumindest in Hamburg durchgängig angeboten. Ich verhandle nahezu jede Woche ein oder zwei Sachen per Video, und zwar völlig problemlos. Das scheint mir weniger das Problem zu sein. Ebenso halte ich es auch für unproblematisch, geeignete Kolleginnen und Kollegen zu finden. Wir haben reihenweise Kolleginnen und Kollegen mit Anwaltserfahrung und mit LL.M.-Erfahrung, mit entsprechenden Sprachkenntnissen und auch mit dem nötigen Drive dahinter. Die zweite Frage von Dr. Steffen bezog sich darauf, ob eine Beschränkung auf die Kammer für Handelssachen notwendig ist. Nein, sicher nicht. So wie ich die Kammer für internationale Handelssachen habe, gibt es in Hamburg beispielsweise auch eine allgemeine Zivilkammer, die auf Englisch verhandeln kann. Und ich sehe keinen echten Grund dafür, warum man das nicht machen sollte. Drehen sollte man bei den Kammern für Handelssachen allerdings an der Rolle der Handelsrichter. Im Moment ist es so, dass es gestandene Kaufleute sind, die – so der Gedanke des Gesetzes – über Handelsbräuche berichten sollen. Ehrlich gesagt, Handelsbräuche spielen in der heutigen Kammer für Handelssachen überhaupt gar keine Rolle mehr. Wenn man daran festhalten will, dass die Handelsrichter als Laienrichter beteiligt werden, dann müssen die mit ihrer speziellen Expertise, so wie in Schiedsverfahren, dazu gezogen werden können.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann liegen mir jetzt für die zweite Runde weitere Wortmeldungen vor. Ich sag noch mal: Für die Antwortrunde werden wir in alphabetischer Reihenfolge beginnen. Dann hat das Wort Kollege Dr. Plum.

Abg. **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich will meine erste Frage nochmal an Herrn Dr. Müller richten. Sowohl das Eckpunktepapier als auch der Gesetzentwurf des Bundesrates fokussieren sich auf die englische Sprache. Sehen Sie aus Ihrer anwaltlichen



Perspektive einen Bedarf, diese Möglichkeit auch für andere Fremdsprachen zu schaffen und vor deutschen Kammern und Senaten in anderen Fremdsprachen zu verhandeln und zu entscheiden? Und macht es aus Ihrer Ansicht Sinn, diese Frage der Sprache beziehungsweise der Sprachwahl an das Vorliegen eines sachlichen Grundes zu knüpfen, wie das das Eckpunktepapier macht? Mir fehlt, ehrlich gesagt, ein bisschen die Fantasie dafür, wann ein solcher sachlicher Grund nicht vorliegen soll, wenn die Parteien sich für eine bestimmte Sprache entscheiden. Mir ist dieses Kriterium nicht klar. Vielleicht können Sie das noch mal aus anwaltlicher Sicht einordnen, ob das Sinn machen würde. Die zweite Frage würde ich gerne an Herrn Dr. Weigel richten. Sie betrifft die Frage der Kosten beziehungsweise Gebühren. Der Gesetzentwurf als auch das Eckpunktepapier sehen vor, dass das Verfahren vor dem Commercial Court gebührensähnlich genauso behandelt wird wie ein normales Verfahren vor jedem anderen Senat eines Oberlandesgerichts. Gleichzeitig haben wir bei den Commercial Courts aber sicherlich auch besondere Bedürfnisse, was die Ausstattung angeht. Spielt diese Frage "wie hoch sind die Gebühren?" für die Rechtswahl beziehungsweise für die Gerichtswahl der Parteien überhaupt eine Rolle aus Ihrer Sicht? Oder ist das nicht zu vernachlässigen, weil die Gerichtsgebühren in Deutschland im internationalen Vergleich ohnehin schon sehr gering sind? Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Das Wort hat Dr. Lieb.

Abg. **Dr. Thorsten Lieb** (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Es ist in den Gutachten und vorhin in den Stellungnahmen mehrfach die Frage angesprochen worden, ob es über das AGB-Recht hinaus noch andere materiell-rechtliche Regelungen gibt, die potenziell ein Hindernis sein können, einen deutschen Gerichtsstandort auszuwählen. Da das noch nicht vertieft worden ist, würde ich diese konkrete Frage, mit welchen materiell-rechtlichen Regelungen der Gesetzgeber sich vertieft beschäftigen sollte, gerne in Richtung von Frau Professor Dr. Rühl und Herrn Dr. Wolff richten wollen. Herzlichen Dank.

Die **Vorsitzende**: Susanne Hierl.

Abg. **Susanne Hierl** (CDU/CSU): Herzlichen Dank.

Ich hätte noch zwei Fragen an Herrn Dr. Melin. Sie haben gerade von Ihren Erfahrungen aus Stuttgart berichtet und ich würde gerne einmal nachhaken, wie viele Verfahren und mit welchem Streitwert Sie bisher an den Commercial Courts in Stuttgart und Mannheim geführt haben und wie Sie diese Verfahrenszahlen im Vergleich zu den ausländischen Handelsgerichten und Schiedsgerichten einordnen. Und eine zweite Frage zur Besetzung: Welche Kriterien sollten für die Richter gelten, im Hinblick auf Sprachniveau oder Spezialisierung und solche Dinge?

Die **Vorsitzende**: Herr Karaahmetoğlu.

Abg. **Macit Karaahmetoğlu** (SPD): Herzlichen Dank! Zunächst mal an Professor Dr. Riehm die Frage bzgl. des Spannungsfelds von Geschäftsgeheimnissen auf der einen Seite und des Öffentlichkeitsgrundsatzes auf der anderen Seite: Wie bewerten Sie die Vorschläge zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes? Meine zweite Frage richtet sich an den Vorsitzenden Richter Oelschläger: Wie ist der derzeitige Austausch in der Richterschaft zu den Commercial Courts?

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor, dann kommen wir zur zweiten Antwortrunde. Und da ist Dr. Melin von Frau Hierl gefragt worden. An Frau Hummelmeier gab es keine Fragen, deshalb fangen wir mit Dr. Melin an.

SV **Dr. Patrick Melin**: Vielen Dank. Die Frage bezog sich auf die Zahl der Verfahren in Stuttgart. Man muss verstehen, dass unsere Zuständigkeit in wesentlichen Bereichen nicht streitwertabhängig ist. Wir haben im Prinzip eine streitwertunabhängige Zuständigkeit für das Unternehmenskaufrecht und für das Gesellschaftsrecht bei der Wirtschaftszivilkammer, für die ich spreche. Im Übrigen sind wir zusätzlich für Großverfahren aus Handelskäufen zuständig. In der Zeit seit Entstehen haben wir 330 Verfahren in der Spezialzuständigkeit gehabt. Das hört sich zunächst sehr viel an. Aber das ist es natürlich nur im Vergleich mit Fallzahlen von Gerichten, die speziell angerufen werden müssen. Also der Netherlands Commercial Court zum Beispiel ist nur zuständig, wenn die Parteien übereinstimmend sagen, wir wollen da verhandeln und



dann auch ausschließlich auf Englisch. Die haben eine viel, viel geringere Fallzahl. In Bezug auf Verfahren, in denen die Parteien sich bewusst für uns entschieden haben, liegen uns keine systematischen Zahlen vor, weil die Parteien uns das nicht mitteilen und wir es nur mitbekommen, wenn entsprechende Gerichtsstandsvereinbarungen vorliegen. Das dauert aber natürlich seine Zeit, bis so etwas mal anläuft. Die müssen uns kennen. Da müssen es beide Parteien oder Anwälte sein, die sagen: Ja, das ist eine gute Idee. In Stuttgart ist ein tolles Gericht und die machen das sehr gut und spezialisiert. Dann muss das entsprechend in den Vertrag aufgenommen werden. Und dann muss es natürlich tatsächlich zum Streit kommen. Und es dauert einfach. So etwas geht aber nicht von heute auf morgen. Wir sind dabei, uns unseren Ruf zu erarbeiten, durch unsere Arbeit und durch Promotion und Ähnliches. Und das dauert einfach seine Zeit. Aber wir haben schon in einigen einzelnen Verfahren die ersten Gerichtsstandsvereinbarungen gesehen und auch Anwälte rufen mich an und sagen: „Wir haben einen Mandanten, der ist sehr interessiert, der will sichergehen, dass er auf jeden Fall zum Commercial Court kommt. Wie kann er die Gerichtsstandsvereinbarungen machen, dass es rechtssicher funktioniert?“ Was die Streitwerte angeht habe ich auch keine Durchschnittszahl, aber dadurch, dass wir streitwertunabhängig sind, ist es im Bereich des Gesellschaftsrechts nicht so, dass das ständig Streitwerte in Millionenhöhe sind. Im Unternehmenskauf-Bereich schon. Was die Kriterien für die Besetzung der Richter angeht: Klar, Sprachkenntnisse, möglichst auch im Ausland erworben. Das ist natürlich wünschenswert und ehrlich gesagt auch essenziell, wenn man Verhandlungen führt. Also, das ist ganz klar, das geht nicht ohne. Idealerweise auch längere Auslandsaufenthalte. Da gibt es aber jedenfalls auf Ebene des Landgerichts – das wurde auch schon öfter gesagt – inzwischen eine ganze Reihe von Kollegen. Und das ist ein Aspekt, den ich in meiner schriftlichen Stellungnahme genannt habe. Das ist vielleicht auch ein Anreiz, wenn man solche Commercial Courts schafft, für junge Referendare, junge Studenten, die sagen: „Ich möchte meine internationalen Erfahrungen einbringen.“ Und „die Justiz ist nicht mehr so verstaubt wie früher,

sondern ist durchaus attraktiv, auch was das angeht.“ Spezialisierung ist wichtig für mich, indem man auch guckt, dass die Kammer oder der Spruchkörper in irgendeiner Form spezialisiert ist und die Spezialisierung der Richter natürlich idealerweise darauf abgerichtet ist. Bei uns sind alle Kollegen im Gesellschaftsrecht tätig gewesen, häufig promoviert im Gesellschaftsrecht und, das ist ganz wichtig, haben auch anwaltliche Erfahrung in dem Bereich. Das empfinde ich immer wieder als extrem hilfreich, wenn man in der Verhandlung mit diesen Verträgen arbeitet, und man zwei Kollegen an der Seite hat, die solche Sales and Purchase Agreements, SPAs, in der Praxis als Anwälte ausgehandelt haben. Das ist natürlich unvergleichbar. Das merken auch die Anwälte und Parteien, dass die da Leute haben, die sich damit auskennen. Das ist schon wichtig. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann geht es weiter mit Dr. Müller. Sie waren gefragt.

SV Dr. Werner Müller: Danke schön. Herr Dr. Plum, Bedürfnis für andere Sprachen, ich muss offen gestehen: Nein. Natürlich freut man sich, wenn man in Italien ist, dass man ein paar Worte Italienisch kann. Im geschäftlichen Alltag spreche ich auch mit Italienern nur Englisch, also in unserer globalen Sozietät einfach nur Englisch, nichts anderes – bis auf die privaten Gespräche. Zu dem, was Sie im Hinblick auf das Eckpunktepapier anmerken, muss ich gestehen, dass ich auch darüber gestolpert bin. Also in Punkt eins heißt es: "Die Parteien müssen sich über die Verfahrenssprache Englisch einig sein und es muss für die Wahl dieser Sprache einen sachlichen Grund geben." Da habe ich mich gefragt: Was soll dieser sachliche Grund? Ich habe es erlebt, dass wenn sich große deutsche Unternehmen weltweit treffen, auch Englisch gesprochen wird. Sollen die verpflichtet sein, sich durch Gründe rechtfertigen zu müssen? Ich glaube nein. Also dieses Element halte ich für nicht erforderlich und für unpassend. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Dann geht es weiter mit Herrn Oelschläger und der Frage von Kollegen Karaahmetoğlu.

SV Friedrich Oelschläger: Vielen Dank. Die Frage nach dem derzeitigen Austausch in der Richterschaft ist vermutlich auf den Austausch



zwischen den unterschiedlichen Gerichtsstandorten gerichtet. Der ist natürlich wünschenswert und wir werden ihn auch anstreben. Bisher gibt es keinen regelmäßigen Kontakt. Der Grund scheint mir eigentlich nur der zu sein, dass es keine Fälle gibt oder jedenfalls bei uns keine Fälle gibt. Der Erfahrungsaustausch setzt auch ein gewisses Fallaufkommen voraus, über das man dann reden kann. Ich hoffe, dass sich die Situation ändert, wenn die Fälle eingehen. Und ich denke nicht, dass so ein Erfahrungsaustausch dadurch gestört würde, dass man in einem gewissen Wettbewerb steht, weil das ein konstruktiver Wettbewerb in der Sache ist und man trotzdem auch voneinander erfahren kann, wie die Fälle behandelt werden, was für Fälle behandelt werden und welche Fälle eingehen. Noch interessanter wird es natürlich, wenn man den Bogen noch weiter spannt und ins Ausland guckt. Aber wie gesagt, für einen solchen Austausch muss man auch das Fallaufkommen haben, sonst ist es sehr abstrakt. Das macht nicht so viel Sinn. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Dann Dr. Riehm auf die Frage von Herrn Karaahmetoğlu.

SV **Prof. Dr. Thomas Riehm**: Vielen Dank für die Frage zum Spannungsverhältnis zwischen Öffentlichkeitsgrundsatz auf der einen Seite und Geheimnisschutz auf der anderen Seite. Offen gestanden sehe ich da kaum ein Spannungsverhältnis, denn der Öffentlichkeitsgrundsatz dient nicht dazu, die Neugier gegenüber Geschäftsgeheimnissen zu befriedigen, sondern der dient dem Schutz der Integrität des Verfahrens, also dass vor Gericht nicht gemauschelt wird und dass die Parteien sicher sein können, dass sie in einem fairen Verfahren behandelt werden und dass die Öffentlichkeit darauf schaut. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist der Öffentlichkeitsgrundsatz deswegen sogar parteidispositiv. Wenn die Parteien sagen, wir wollen keine Öffentlichkeit, dann ist es in Ordnung. Daher auch die Schiedsgerichtsbarkeit, die ja auch nicht öffentlich stattfindet. Übrigens finden die Videoverhandlungen, die wir aktuell haben, auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Das ist rechtsstaatlich kein Problem. Das heißt, wenn es um Geschäftsgeheimnisse geht, spricht der Öffentlichkeitsgrundsatz nicht

dagegen. Dieser soll nicht dafür sorgen, dass Geschäftsgeheimnisse an die Öffentlichkeit gelangen. Wenn die Parteien ihre Geheimnisse schützen wollen, sollten sie das können. Der Entwurf bietet dafür die Möglichkeit, leider momentan nur auf das OLG begrenzt. Das muss aus meiner Sicht zwingend auf alle Zivilverfahren ausgeweitet werden, wie auch immer man das gesetzestechnisch macht. An einer Stelle geht mir der Gesetzentwurf zu weit, nämlich da, wo es um die Urteilsveröffentlichung geht. Da haben wir eigentlich von den Verwaltungsgerichten eine ganz gute Rechtsprechung zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen in welchem Umfang Urteile veröffentlicht werden dürfen und welche Rückschlüsse auf Parteien möglich sind und welche nicht. Da gab es vor wenigen Jahren einen berühmten Fall beim Bundesgerichtshof und ich denke, das reicht. Wir brauchen keine speziellen Regelungen. Es versteht sich von selbst, dass auch Geschäftsgeheimnisse nicht in ein Urteil gehören, das veröffentlicht wird. Das muss entsprechend geschwärzt werden. Aber zum Beispiel die Information, dass zwischen bestimmten Parteien ein Rechtsstreit stattgefunden hat, ist nicht in jedem Fall geheimhaltungsbedürftig. Da würde ich sagen: Es muss nicht gesetzlich vorgegeben werden, dass das nicht an die Öffentlichkeit darf. Das können die Gerichte nach ihren bisherigen Abwägungskriterien zwischen Persönlichkeitschutz und Öffentlichkeitsinteresse handhaben.

Die **Vorsitzende**: Dann Frau Professor Dr. Rühl.

SVe **Prof. Dr. Giesela Rühl**: Herr Lieb, Sie hatten gefragt: Was kann im materiellen Recht noch getan werden? Ich möchte betonen, dass das AGB-Recht die größte Baustelle ist. Im unternehmerischen Verkehr wird typischerweise über Verträge verhandelt. Wenn die Parteien nicht das reinschreiben können, was sie gerne möchten, weil Kraft Rechtsprechung des BGH da Grenzen gesetzt werden, dann ist das der große problematische Punkt. Es gibt noch weitere Punkte, die dafür sorgen, dass das deutsche Recht insbesondere im Ausland nicht besonders angesehen ist. Da kommt man sehr viel schwerer ran. Das sind die berühmten Generalklauseln: Paragraphen 242 BGB, 138 BGB, die uns in vielen, vielen Jahren ans Herz gewachsen sind und mit denen wir in Deutschland gerne umgehen und hantieren, die aber natürlich dem Richter sehr viel



Spielraum einräumen. Das macht im Ausland insbesondere ausländischen Parteien große Sorge, weil man da nicht daran gewöhnt ist, dass ein Richter über die Einfallstore der Generalklauseln so viel Macht über die Auslegung der Verträge hat. Ich fürchte allerdings, dass das ein Thema ist, über das man sehr viel intensiver und länger reden müsste, als wir das heute tun können. Das zweite Desiderat hatte Herr Riehm schon angesprochen, das ist die allgemeine Zugänglichkeit des deutschen Rechts in englischer Sprache. Herr Riehm hatte ausführlich über die mangelnden offiziellen Übersetzungen deutscher Gesetze in englischer Sprache referiert. Aber das hört natürlich bei den Gesetzen nicht auf, das geht weiter bei Literatur und natürlich der Rechtsprechung. Denn nur mit dem bloßen Gesetzestext kann man die Rechtslage nicht wirklich erkennen. Und auch da sieht man, was für eine große Baustelle man vor sich hätte. Es ist nicht vorstellbar, dass man die gesamte Literatur und Rechtsprechung übersetzt, obwohl es vielleicht auch in Zukunft andere technische Möglichkeiten gibt. Insofern, da gibt es viele Baustellen. Die sind aber sehr groß und fügen sich in das ein, was ich eben schon gesagt hatte. Es gibt gewisse Grenzen, an die wir notwendigerweise bei diesen ganzen Initiativen stoßen werden. Da meine Zeit noch nicht ab ist, würde ich kurz noch etwas zu der Frage von Herrn Plum sagen, und zwar zum Vorliegen eines sachlichen Grundes. Da würde ich mich voll Herrn Müller anschließen. Dafür gibt es keinen Grund. Parteien haben immer einen sachlichen Grund, wenn sie die englische Sprache wählen. Sie machen das nicht aus Lust und Tollerei, um sich das Leben schwer zu machen. Und zum Thema Gebühren: Die Fragen hatten Sie auch gestellt. Ich hätte kein Problem damit, vor den Commercial Courts auch im Zweifelsfall höhere Gebühren zu verlangen, wenn das erforderlich ist, um diese Gerichte so auszustatten, dass sie den Anforderungen der Parteien in der Praxis gerecht werden können. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Wir haben noch zwei Antworten. Danach wäre ja noch ein bisschen Zeit. Es liegen keine weiteren Fragen vor bisher, vielleicht kommen die ja noch. Ansonsten würde ich einfach noch mal in die Runde fragen, ob jemandem noch etwas Dringendes auf dem Herzen liegt, was noch nicht ausgesprochen

werden konnte und was uns in den Beratungen weiterhilft. Wenn Sie dann noch etwas ergänzen wollen, würden Sie gleich noch die Gelegenheit bekommen. Jetzt geht es weiter mit Dr. Weigel.

SV **Dr. Michael Weigel**: Ich bin auch nach den Gebühren gefragt worden. Ich habe zuerst an die Anwaltsgebühren gedacht. Das RVG spielt bei Volumenverfahren keine Rolle. Da zahlt ohnehin jeder nach Stundensatz. Das heißt auch, dass die Mandanten zum gewissen Grad Kummer gewöhnt sind, weil das Geld kostet. Gerade ausländische Mandanten finden das normal. Die deutschen Gerichtsgebühren sind aber hoch und nach allem, was man so hört, gerade in Zivilprozessen auch kostendeckend. Andererseits: Wenn mehr Kosten anfallen, beispielsweise durch ein Wortprotokoll und so ein Gerichtstag zehntausend Euro kostet, dann wird das schon ein bisschen schwierig. Ich denke, die Mandanten wären bereit, mehr dafür zu bezahlen, wenn sie auch mehr Leistung kriegen. Aber wie gesagt, für zehn Seiten Urteil 300.000 Euro, das zahlt kein Mensch freiwillig.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, dann nochmal Dr. Wolff auf die Frage von Dr. Lieb.

SV **Dr. Reinmar Wolff**: Vielen Dank für die Frage, welche materiell-rechtlichen Regelungen man sich ansehen müsste, um die Attraktivität des deutschen materiellen Rechts zu steigern. Ich bin in der Zwickmühle, da ich praktisch dasselbe formuliert hätte, was Giesela Rühl formuliert hat, wenn ich als erste an der Reihe gewesen wäre. Ich wiederhole das jetzt nicht im Detail. Aus der Beratungspraxis hört man, dass AGB das mit Abstand wichtigste Thema ist. Also die AGB-Kontrolle im Unternehmerverkehr ist das, wo am allermeisten Bedenken bestehen und was häufig als einziger Grund genannt wird, warum man zum Schweizer Recht wechselt – bei dieser Gelegenheit ist dann auch der Gerichts- oder Schiedsgerichtsstandort Deutschland häufig futsch. Auch die zweite Komponente ist richtig. Treu und Glauben, das ist aber – glaube ich – auch nichts, was man sinnvollerweise abschaffen kann mit Blick auf die internationale Attraktivität. Auch der dritte Punkt, zu sagen, wir müssen an der Zugänglichkeit arbeiten, teile ich. Im Koalitionsvertrag finden sich außer den Commercial Courts noch andere spannende Dinge, wie maschinenlesbare Datenbanken. Vielleicht ist das eine Gelegenheit, da



perspektivisch auch noch eine bessere internationale Zugänglichkeit zumindest von Urteilen herbeizuführen. Das wäre sicherlich ein großer Wunsch der Praxis, dass man da zeitnah an englischsprachige Rechtsquellen kommen kann und natürlich – es ist schon genannt worden – wenn man da in die Schweiz schaut, dann gibt es da hübsch aufbereitete aktuelle englischsprachige Gesetze, die auch terminologieleitend sind für die Gerichte und für die Literatur. Und das wäre natürlich vor der Veröffentlichung weiterer Rechtsquellen oder Literatur der erste Schritt. Bezüglich der Gebühren bin ich mir nicht so sicher. Wenn die Streitwerte hoch genug sind, dann wird sich das schon tragen, also auch größere Investitionen. Wenn man sieht, was ein 30-Millionen-Euro-Verfahren vor dem OLG an gesetzlichen Gebühren generiert, dann ist das gar nicht so wenig.

Die **Vorsitzende**: Gut. Jetzt haben sich, nachdem ich sagte, wir haben noch Zeit, nochmal zwei Kollegen gemeldet, Dr. Lieb.

Abg. **Dr. Thorsten Lieb** (FDP): Ich habe eine konkrete Nachfrage an Dr. Wolff. Und zwar war vorhin die Rede davon, wie lange so ein Prozess braucht, bis er – in Anführungszeichen – erfolgreich ist. Das weiß man ja immer nicht, ob man das als Erfolg bezeichnen kann, wenn es ein Gerichtsverfahren gibt. Sie sprachen von vier, fünf Jahren. Ist es richtig, dass man, wenn man sich als Gesetzgeber mit der Frage der Evaluierung der Erfahrungen beschäftigt, eher langfristig denken müsste, spontan also in Richtung zehn Jahre? Und dann habe ich eine weitere Frage, die ich jetzt gar nicht verorten möchte. Ich platziere sie jetzt erstmal bei Ihnen, aber vielleicht haben andere Sachverständige auch noch Gelegenheit, zeitlich darauf zu antworten. Es ist jetzt öfter das Geschäftsgeheimnisgesetz angesprochen worden. Die Frage von etwaiger Schwärzung. Ich kenne das selbst aus meiner Praxis aus spannenden Verfahren bei der Bundesnetzagentur zu der Frage, welche Geschäftsgeheimnisse offengelegt werden müssen, damit man sich über die Frage von Gebührenregulierung unterhalten kann. Bei der Gelegenheit interessiert mich schon noch mal die Frage, ob die momentane Ausgestaltung aus Ihrem Blickwinkel dem entspricht, was auch praxisgerecht ist. Insbesondere unter dem Aspekt: Geht man zu einem Schiedsgerichts, zu einem

staatlichen Gericht oder zu überhaupt gar keinem Gericht, weil man bestimmte Informationen nicht transportieren könnte. Da ist die Grenzziehung immer eine spannende Frage und wenn es dazu Einschätzungen gibt, interessieren mich diese natürlich auch brennend.

Die **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Martin Plum.

Abg. **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich möchte eine weitere Frage an Herrn Dr. Melin richten. Der Gesetzentwurf als auch das Eckpunktepapier des Bundesjustizministeriums haben ein gewisses Zutrauen, dass die Kolleginnen und Kollegen an den Landgerichten, Oberlandesgerichten von ihren Fähigkeiten her ohne Weiteres in der Lage sind, diese Verfahren auf Englisch zu führen. Jetzt ist gerade wenn man das Eckpunktepapier liest, dieses Zutrauen in die Kolleginnen und Kollegen am BGH vielleicht nicht ganz so groß. Da ist nämlich ausdrücklich die Einschränkung drin, dass dort nur auf Englisch verhandelt wird, wenn der zuständige Senat damit einverstanden ist. Jetzt sind Sie nicht weit weg von Karlsruhe, Sie kennen vielleicht einige Kolleginnen und Kollegen, werden wahrscheinlich auch beurteilen können, ob die das können oder nicht. Das ist aber nicht entscheidend. Der entscheidende Punkt ist letztendlich: Ist das dann nicht auch ein Systembruch, wenn man gerade die Verfahrenssprache im Revisionsverfahren von der Zustimmung des Gerichtes abhängig macht und führt das nicht dazu, dass möglicherweise die Parteien wieder davor zurückschrecken, diesen Weg zu gehen? Da würde mich Ihre Einschätzung interessieren. Eine zweite Frage, die ich nochmal an Herrn Dr. Müller richte: Das Eckpunktepapier sagt, die Entscheidungen der Landgerichte, der Commercial Courts sollen von Englisch auf Deutsch übersetzt werden, wenn sie einmal da sind. Sehen Sie dafür einen praktischen Bedarf? Ich meine, wir haben heute vielfach gehört, es gebe einen umgekehrten Bedarf, dass deutsche Gesetzestexte und Urteile der Obergerichte von Deutsch auf Englisch übersetzt werden. Aber gibt es für den umgekehrten Fall Bedarf? Denn damit wären nicht unerhebliche Kosten verbunden. Außerdem stellt sich die Frage: Gibt es in der Justiz überhaupt die Kapazitäten, um Urteile von Englisch in die deutsche Sprache zu übersetzen? Oder ist es nachher vielleicht etwas, was an den



einzelnen Richterinnen und Richtern hängen bleibt?

Die **Vorsitzende**: Gut, dann noch mal Dr. Wolff mit Antworten auf die Fragen von Herrn Lieb.

SV Dr. Reinmar Wolff: Vielen Dank. Zu der ersten Frage: Wann sollte man das evaluieren? Das ist wieder eine etwas schwierig zu beantwortende Frage. Wir haben in der Tat zwei Zeiträumen zu unterscheiden: Der eine Zeitraum zwischen Vereinbarung des entsprechenden Gerichtsstands und der Anrufung des Gerichts. Wie das bei staatlichen Gerichten ist, weiß ich nicht. Wie gesagt, bei Schiedsverfahren sprechen wir zwischen der Abfassung einer Schiedsklausel und der Anrufung des Schiedsgerichts von über vier bis fünf Jahren im Durchschnitt und auch im Median. Das heißt, dass das dauert. Nun ist es aber auch nicht so, dass man heute ein Gesetz macht, und sei es auch so attraktiv, wie es sein kann, und morgen vereinbaren alle Menschen einen bestimmten Gerichtsstand, der durch das Gesetz nahegelegt wird, sondern das ist etwas, was sich etablieren muss. Dieses Etablieren hat wiederum zwei Komponenten. Das Eine ist: Es muss ein sachlich überzeugendes Angebot sein. Daran arbeitet der vorliegenden Entwurf. Das ist gut. Und das Zweite ist eben auch, dass dieses Angebot in die Köpfe der Nutzer kommen muss und dass es sich dadurch bestätigen muss, dass man diesen Commercial Court kennt und dieses Angebot nutzt. Und ganz am Anfang wird es sicherlich so sein, dass das eine bedingte und verzögerte Nachfrage sein wird, bis sich so ein Standort etabliert hat. Und das ist, glaube ich, fast noch der längere Korridor. Ich glaube, selbst wenn man jetzt alles richtig macht, was deutsches materielles Recht angeht, was deutsches Prozessrecht angeht, wird man nicht in fünf Jahren einen international führenden Commercial Court haben. Das heißt, das ist sicherlich eine Langfriststrategie, die man aber nichtsdestotrotz natürlich jetzt und auch isoliert für die hier vorgeschlagenen Maßnahmen angehen sollte, bevor man dann im zweiten Schritt nochmal in das materielle Recht schaut. Evaluieren sollte man natürlich vielleicht nicht erst nach zehn Jahren, sondern auch mal eine Zwischenevaluation machen. Da erschienen mir vielleicht fünf Jahre schon ganz angezeigt. Zu der zweiten Frage: Wie es sich mit dem Geschäftsgeheimnisgesetz verhält

und ob da die Ausgestaltung praxisgerecht ist. Sie ist, glaube ich, was die staatlichen Verfahren angeht, zumindest kohärent. Gegenwärtig haben wir in den §§ 16 bis 22 des Geschäftsgeheimnischutzgesetzes eine Regelung, die sich nur auf Prozesse um die Verletzung der Vorschriften des Geschäftsgeheimnischutzgesetzes bezieht. Aber aus Sicht der Parteien ist es ziemlich egal, ob sie jetzt einen Streitgegenstand haben, wo es um die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen geht oder ob sie irgendeinen anderen Streitgegenstand haben, in dem Geschäftsgeheimnisse an die Öffentlichkeit gelangen könnten. Deswegen ist es aus Kohärenzgesichtspunkten sehr sinnvoll, eine einheitliche Lösung zu finden, wie immer die legislatorisch aussehen mag. Mit der Schiedsgerichtsbarkeit hat das, glaube ich, alles relativ wenig zu tun, weil ich alles, was über Geschäftsgeheimnisse hinausgeht, nach dem Geschäftsgeheimnischutzgesetz ohnehin nicht schützen kann. Wenn ich nicht möchte, dass die bloße Existenz der Rechtsstreitigkeit draußen bekannt wird, dann komme ich im staatlichen Verfahren perspektivisch nicht weiter, sondern dann muss ich tatsächlich in die Schiedsgerichtsbarkeit gehen. Was aber vielleicht auch gar nicht so schlimm ist, nach dem Prinzip „horses for courses“ – man hat unterschiedliche Verfahren mit unterschiedlichen Vorteilen. Und wenn einem das jetzt wirklich der zentrale Punkt ist, dass es ganz geheim bleibt, dann muss man nach wie vor in die Schiedsgerichtsbarkeit.

Die **Vorsitzende**: Dr. Müller, Sie wurden gefragt von Dr. Plum.

SV Dr. Werner Müller: Danke. Das war ein Punkt, der mir, als ich die Eckpunkte durchgelesen habe, aufgefallen ist. Mein Gedanke war der: Der BGH sollte übersetzt werden. BGH-Entscheidungen sind zu wichtig. Gerade bei Landgerichtsentscheidungen war mein erster Gedanke, das brauchen wir eigentlich nicht. Dann war mein zweiter Gedanke: In der deutschen juristischen Welt ist das vielleicht eine Bedingung, die es erleichtert, das Gesamtpaket anzunehmen. Das war mein Gedanke, aber in der politischen Beurteilung sind Sie sachverständiger als ich.

Die **Vorsitzende**: Das Wort hat nochmal Dr. Melin.

SV Dr. Patrick Melin: Ja, ich würde das auch so



beurteilen. Das ist sicher ein Systembruch. Das ist bedauerlich. Das konterkariert zu einem gewissen Grad natürlich die Idee. Die Frage ist, inwieweit das realistisch ist, vor dem Hintergrund, dass der Pool an Richtern am BGH faktisch natürlich viel geringer ist als am Landgericht. Das sind natürlich auch Kollegen, die jetzt über längere Zeit normal im deutschen Recht tätig sind. Das sind eben nicht Leute, die direkt aus der Anwaltschaft kommen. Deswegen ist die Frage, inwieweit ist das realistisch? Ich vermute mal, dass das so eine Art Kompromisslösung gewesen ist, die man möglicherweise auch im Austausch schon so mit dem BGH gefunden hat. Ich weiß, dass der BGH sich für dieses Thema sehr interessiert. Ich habe mit Kollegen persönlich Kontakt gehabt und das ist ein Thema, was den BGH sehr beschäftigt. Vielleicht ist die Hoffnung, dass man das auf eine Übergangszeit begrenzt, wie es in der schriftlichen Stellungnahme des Kollegen Wolff vorgeschlagen wurde. Dass man sagt, gut, aktuell ist es vielleicht schwierig umzusetzen, aber perspektivisch muss es das Ziel sein, dass das Verfahren am BGH auch auf Englisch fortgeführt wird. So haben wir beim Stuttgart Commercial Court auch die Idee, dass der OLG-Senat, der für die Berufung zuständig ist, das auch entsprechend auf Englisch verhandelt, wenn wir es auf Englisch verhandelt hätten. Dies hat bekanntlich aus den Gründen, die auch Herr Oelschläger genannt hat, noch keine wirkliche praktische Bedeutung erlangt. Aber wenn das Verfahren insgesamt ins Englische überführt werden soll, sollte das konsequent bis zum Ende durchgeführt werden.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Damit sind wir mit der Beantwortung der dritten Fragerunde durch. Hat noch jemand etwas Wichtiges beizutragen, wozu noch keine Gelegenheit bestand? Okay, ich gehe jetzt noch mal alphabetisch vor. Frau Hummelmeier hat sich nicht gemeldet. Dr. Müller, fangen wir mit Ihnen an.

SV **Dr. Werner Müller**: Danke schön. Ich wollte an etwas anschließen, das Frau Hummelmeier vorhin gesagt hat. Sie sagte: In ihrer Praxis erlebt sie keine Handelsbräuche. Das ist die Quelle des Problems dafür, dass wir uns über die Themen B2B (Business-to-Business) und AGB Gedanken

machen. Herr Wolff hat es vorhin gesagt: Das Bedürfnis nach Änderungen im materiellen Recht steht ganz klar im Vordergrund. Also so, dass wir uns wirklich darauf konzentrieren könnten. Das Problem ist, der Gesetzgeber des AGB-Gesetzes wollte damals 1974/75 ausdrücklich – das steht auch in der Regierungsbegründung drin – eine flexiblere Handhabung für den unternehmerischen Verkehr. Wie schreibt man das in ein Gesetz hinein, das ja zunächst als Verbraucherschutzgesetz geplant war? Man schreibt hinein: "Gewohnheiten und Gebräuche des unternehmerischen Verkehrs sollen berücksichtigt werden." Genau die Sprache von § 346 HGB, wo der Handelsbrauch definiert ist. Nun gibt es, wie wir von Frau Hummelmeier gehört haben, keine Handelsbräuche. Der Tegernseer Holzhandelsbrauch ist der einzige Handelsbrauch, der in unserer digitalisierten und globalisierten Welt existiert. Und deswegen ist diese Bezugnahme im Gesetz, die eine Flexibilität für den unternehmerischen Verkehr ermöglichen sollte, praktisch bedeutungslos und der BGH lässt sie auch bedeutungslos. Der BGH diskutiert nicht, was war eigentlich damit gemeint? Deswegen war es mir wichtig, auf die Quelle dieses Problems – es ist ein gravierendes Problem – hinzuweisen. Deswegen meine Bitte an das Bundesjustizministerium: Bitte nehmen Sie sich dieses Problems jetzt an. In der Tat, das kann ich als Anwalt sagen, wenn dieses Problem nicht gelöst wird, wird der Commercial Court in Deutschland von ausländischen Unternehmen nicht gewählt werden.

Die **Vorsitzende**: Dann hat Professor Dr. Riehm sich noch gemeldet.

SV **Prof. Dr. Thomas Riehm**: Vielen Dank. Zwei Punkte sind noch nicht erwähnt worden, die aus meiner Sicht wichtig sind in dem Kontext. Der eine ist die internationale Vollstreckbarkeit der Entscheidungen. Es ist ja der große Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit, dass die Schiedssprüche quasi weltweit vollstreckt werden können auf der Grundlage des New Yorker Übereinkommens¹, an dem praktisch alle relevanten Handelspartner Deutschlands beteiligt sind. Für die staatlichen Gerichtsurteile gilt das nicht. Wir haben innerhalb

¹ New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.



der EU natürlich den freien Verkehr von Vollstreckbarkeit von Entscheidungen über die Brüssel-Ia-Verordnung. Über die EU hinaus haben wir quasi keine Möglichkeit, die Urteile staatlicher deutscher Gerichte zuverlässig zu vollstrecken. Mit den USA funktioniert es leidlich, aber wir haben kein Abkommen. Mit China funktioniert es gar nicht. Da gibt es das Haager Gerichtsstandsübereinkommen, das diese Möglichkeit eröffnen soll. Da wäre aber wichtig, die diplomatische Initiative zu ergreifen. Das ist natürlich keine Aufgabe des Rechtsausschusses, aber man sollte zumindest anzustoßen, dass hier die Unterzeichnerstaaten USA und China – das sind Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben –, dass es vorwärts geht mit dem Haager Gerichtsstandsübereinkommen, damit die internationale Vollstreckbarkeit der Urteile des Commercial Courts gesichert ist. Denn sonst ist er halt auch nicht attraktiv, wenn ich mein Urteil außerhalb der EU nicht vollstrecken kann. Und ein zweiter Aspekt – es ist immer wieder angesprochen worden: Die Ausstattung der Gerichte ist ein ganz zentraler Faktor. Verfahrensregeln bringen nichts, wenn die Kapazitäten nicht da sind, um mit den Verfahrensregeln auch sinnvoll umzugehen, im Sinne einer Verfahrensstrukturierung. Und was zur Ausstattung der Gerichte unabdingbar gehört, ist endlich eine Modernisierung der Ziviljustiz. Es gibt seit Jahren immer mehr Vorschläge dazu. Wir brauchen eine ordentliche Digitalisierung des Verfahrens. Wir brauchen einen vernünftigen elektronischen Rechtsverkehr, der weggeht vom Herumschieben von PDF-Dateien über Inselösungen, die wir mit dem beA (Besonderes elektronisches Anwaltspostfach) und dem EGVP (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) haben. Wir brauchen die Möglichkeit, mit den Gerichten auf Plattformen zu kommunizieren, so wie das andere Gerichte und Schiedsgerichte auch machen. Die haben Verfahrensdokumente und Verfahrensmanagement-Plattformen. All das sind zeitgemäße Instrumente. Das ist eine andere Baustelle, aber auch eine, die notwendig ist, damit auch die Commercial Courts funktionieren können.

Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Frau Dr. Rühl.

SVe **Prof. Dr. Giesela Rühl**: Anschließend an meine Vorredner hätte ich auch noch gerne drei Punkte angebracht. Der erste Punkt betrifft das Thema Englisch in der Revisionsinstanz. Hätte Herr Dr. Plum nicht danach gefragt, hätte ich es von alleine aufgebracht. Der vorliegende Entwurf stellt im Prinzip die Verhandlung auf Englisch in der Revisionsinstanz in das Ermessen des BGH und das ist – Herr Melin hat es ausgeführt – wahrscheinlich gewissen praktischen Realitäten geschuldet. Trotzdem meine ich, dass es nicht nur ein Systembruch ist, sondern dazu führen wird, dass die Commercial Courts in der Praxis nicht erfolgreich sein werden, wenn nicht auch die Aussicht auf eine im Regelfall zweite, vollständig auf Englisch durchgeführte Instanz besteht. Denn der Charme des vorliegenden Gesetzentwurfs besteht in einem abgeflachten Instanzenzug, bei dem in erster Instanz vor den Oberlandesgerichten zu verhandeln begonnen wird, mit der Möglichkeit, dies in der zweiten Instanz am BGH zu tun. Parteien, die sich gegen die Schiedsgerichtsbarkeit und für die staatliche Gerichtsbarkeit entscheiden, tun das ganz häufig, weil sie diese zweite Instanz schätzen. Wenn man jetzt sagt, vor dem BGH wird nicht auf Englisch verhandelt, nimmt man ihnen mit der einen Hand das, was man ihnen mit der anderen Hand gegeben hat. Da würde ich sagen, da muss dann der BGH vielleicht dem Gesetzgeber folgen und die Richterbank entsprechend besetzen, damit solche Verfahren auf Englisch geführt werden können. Ich wäre tatsächlich für eine verpflichtende Anordnung ohne Übergangsfrist, sodass auch der BGH in der Revisionsinstanz Verfahren, die vor die Commercial Courts kommen, auf Englisch führen muss. Der zweite Punkt betrifft die Vollstreckbarkeit. Herr Riehm hatte das Haager Gerichtsstandsübereinkommen aus dem Jahr 2005 angesprochen. Das ist in seiner sachlichen Reichweite relativ beschränkt. Wichtiger, auch perspektivisch für die globale Vollstreckung, ist das Haager Urteilsübereinkommen² aus dem Jahr 2019, das die EU für die Mitgliedstaaten gezeichnet hat. Da müsste man

² Das Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.



sich allerdings dafür einsetzen, dass es tatsächlich zu dem globalen Übereinkommen wird, zu dem die New York Convention in den letzten Jahren für den Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit geworden ist. Da sind wahrscheinlich diplomatische Initiativen gefragt. Der dritte und letzte Punkt, den ich kurz ansprechen wollte, der in den Sachverständigengutachten auch schon aufschien, sind die grenzüberschreitenden Videoverhandlungen, zu denen es vor den Commercial Courts, die sich mit internationalen Verfahren beschäftigen, zwangsläufig kommen wird. Da herrscht eine gewisse Rechtsunsicherheit, ob nach § 128a ZPO grenzüberschreitend mit Parteien verhandelt werden kann, die sich im Ausland befinden oder bei denen sich der rechtliche Beistand im Ausland befindet. Das Gleiche gilt für die grenzüberschreitende Beweisaufnahme, das heißt, Zeugenvernehmungen mit Zeugen, die sich im Ausland befinden. Die Gerichte gehen damit sehr hemdsärmelig um. Die herrschende Meinung und, soweit ich weiß, auch das Auswärtige Amt und das Bundesministerium der Justiz gehen aber davon aus, dass grenzüberschreitende Videoverhandlungen und Zeugenvernehmungen nur mit Einwilligung des betroffenen Staates zulässig sind. Und da wäre mein Petitum, dass man sich dafür einsetzt, dass diese Genehmigung zumindest im europäischen Rechtsraum wegfällt. Das würde die grenzüberschreitende Verhandlung und grenzüberschreitende Zeugenvernehmung deutlich erleichtern. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Dann hat Dr. Weigel noch das Wort.

SV **Dr. Michael Weigel**: Drei Themen ganz fix. Erstens, BGH auf Englisch. Bei der letzten Anhörung hat der damalige Vorsitzende gesagt, das können wir nicht. Jetzt kann man sagen, wir besetzen den BGH neu. Ich weiß nicht. Zweites Thema, Vollstreckung von Urteilen auf Deutsch. Wenn die vollstreckt werden sollen, dann wäre schon ein deutscher Text hilfreich für die Vollstreckungsorgane. Drittes Thema, und das ist eigentlich mein inhaltliches Thema. Eine zulassungsfreie Revision ist ein wichtiges Unterscheidungskriterium zur staatlichen Gerichtsbarkeit und auch ein Grund, diese zu wählen. Denn bei der Schiedsgerichtsbarkeit hat man so ein bisschen Unsicherheiten, weil man

nicht hundertprozentig sicher weiß, was dabei rauskommt, auch wenn man sich die Richter ausgewählt hat, weil es keine zweite Instanz gibt. Die Aufhebungsverfahren sind sehr restriktiv. Deswegen finde ich, gerade wenn man beim OLG anfängt und nur zwei Instanzen hat, dass diese reichen, weil eine Durchgangsstanz – das hatte ich auch schon gesagt – gar nichts bringt. Daher halte ich eine zweite Instanz durch eine zulassungsfreie Revision für sehr wichtig. Abschließende Bemerkung: Dass der BGH sich nun mit der Frage beschäftigt, wofür er eigentlich zuständig ist und nicht mit dem materiellen Recht, halte ich für eine Fehlentwicklung.

Die **Vorsitzende**: Abschließend Dr. Wolff.

SV **Dr. Reinmar Wolff**: Vielen Dank. Noch zwei Punkte, wenn ich darf, zu Sprachbrüchen. Ich glaube, dass Sprachbrüche tatsächlich in der Lage sind, diesem ganzen Konzept, was wir vor uns haben, das Genick zu brechen. Das ist schon ein wirklich massives Problem. Beim Bundesgerichtshof ist es das eine, zu sagen: Stell dich nicht so an, einen englischsprachigen Text kannst du doch auch lesen. Das mag noch möglich sein. Ich glaube, es ist bereits eine andere Größenordnung, zu sagen, du musst ein englischsprachiges Zivilverfahren mündlich führen. Von daher hätte ich da ein gewisses Grundverständnis, dass das nicht von heute auf morgen funktioniert, zumal das für Menschen, die in ihrer Karriere zu keinem Zeitpunkt die Notwendigkeit hatten, auch nur englische Rechtstexte zu lesen, geschweige denn mündliche Verhandlungen in englischer Sprache zu führen, nicht ganz trivial ist. Deswegen ist, glaube ich, ein gewisser Vorlauf, der nicht zu lang sein kann, als Ermutigung durchaus ganz gut und vielleicht auch als festes Inaussichtstellen, dass sich nach Ablauf der Frist etwas ändern muss und vorher nach Möglichkeit auch schon ein "Soll" zumindest im Gesetz verankert wird und nicht nur ein "Kann". Zweiter Punkt zu den Sprachbrüchen: Die haben wir in den Schiedssachen vor den Oberlandesgerichten genauso, wenn die Parteien den Schiedsspruch aus einem englischsprachigen Schiedsverfahren für vollstreckbar erklären oder aufheben lassen möchten und sich dann mit einem rein deutschen Verfahren konfrontiert sehen. Da bietet es sich aus meiner Sicht an – und das ist auch, wie man im Englischen sagen würde, eine "low hanging fruit"



– den Ländern zu ermöglichen, englischsprachige Gerichtsverfahren zur Vollstreckbarerklärung und Anerkennung von Schiedssprüchen zu erlauben. Das ist rein fakultativ. Wir haben also nicht das Problem, dass jemand aus seiner Sachexpertise verdrängt wird. Es sind relativ einfach strukturierte Verfahren, die auch relativ hohe Gebühren generieren. Für die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs von 20 Millionen Euro fallen rund 250.000 Euro Gerichtsgebühren an. Das ist schon durchaus ein Wort und man kann auf die Art und Weise sehr schnell einen sehr guten Effekt erzielen, und zwar einen unmittelbar wirkenden Effekt für den Streitbeilegungsstandort Deutschland.

Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Gut, dann haben wir jetzt, denke ich, alle Aspekte angesprochen und die Zeit gut genutzt. Wir hatten relativ wenig Konflikte, aber sehr viele weiterführende Hinweise, die jeweils den Kontext zu anderen Bereichen dargestellt haben. Deshalb sage ich Ihnen ganz herzlichen Dank für die Expertise, die Sie uns heute zur Verfügung gestellt haben. Vielen lieben Dank für Ihre Zeit. Ich denke, das wird sich in den weiteren Beratungen auch widerspiegeln. Ich schließe diese Sitzung. Herzlichen Dank.

Schluss der Sitzung: 12:54 Uhr

Elisabeth Winkelmeier-Becker, MdB
Vorsitzende



Anlagen:

Stellungnahmen der Sachverständigen

Heike Hummelmeier	Seite 34
Dr. Patrick Melin, LL.M. (USA)	Seite 38
Dr. Werner Müller	Seite 44
Friedrich Oelschläger	Seite 50
Prof. Dr. Thomas Riehm	Seite 55
Prof. Dr. Giesela Rühl, LL.M. (Berkeley)	Seite 86
Dr. Michael Weigel	Seite 104
Dr. Reinmar Wolff	Seite 111

Stellungnahme zum Vorschlag zum „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten“ und dem Antrag der CDU/CSU Fraktion zur „Stärkung der Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten durch Einrichtung von Commercial Courts“.

- I. Spruchkörper zur (erstinstanzlichen) Verhandlung und Entscheidung von internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten mit hohen Streitwerten (Commercial Courts)

1. Bedarf

Die Schaffung von Commercial Courts und die damit verbundene Verhandlung auf englischer Sprache ist ein sehr erfreulicher und lange überfälliger Schritt zur Stärkung deutscher Gerichte in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten.

Die Einführung von Commercial Courts im staatlichen deutschen Gerichtssystem leistet einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Rechts – und Wirtschaftsstandorts Deutschland. Deutsche Gerichte sind nach meiner Wahrnehmung im Moment mit der Entscheidung internationaler grenzüberschreitender wirtschaftlicher Streitigkeiten noch nicht in einem Umfang betraut, der das deutsche Wirtschaftsleben widerspiegelt. Das deutsche Justizsystem genießt wegen der guten Ausbildung sowie der Unabhängigkeit und Akzeptanz der deutschen Richterschaft gepaart mit der guten Kalkulierbarkeit des Prozessrisikos international hohes Ansehen und ist in der Lage, den Anforderungen der internationalen Wirtschaft entsprechende Verfahren zur Verfügung zu stellen. Die nun vorgeschlagenen Änderungen gehen dabei in die richtige Richtung.

Ich teile die in der Begründung zum Gesetzesentwurf und dem Antrag der CDU/CSU – Fraktion enthaltene Auffassung, dass für die Einführung von sog. Commercial Courts Bedarf besteht und zwar hinsichtlich beider Zielrichtungen des Gesetzesentwurfs: der Prozessführung auf Englisch und der Möglichkeit, gehaltvolle Wirtschaftsverfahren vor einem besonders befähigten und ausgestatteten Senat eines Oberlandesgerichts zu verhandeln. In Hamburg wird das Thema der „Commercial Courts“ schon seit langem intensiv diskutiert. Hier ist auch eine sog. Kammer für Internationale Handelssachen eingerichtet worden, bei der die Möglichkeit besteht, die mündliche Verhandlung auf Englisch zu führen und deren Vorsitzende ich bin. Die Erfahrung hat gezeigt, dass das derzeitige Angebot nicht ausreichend ist und deutlich ausgeweitet werden muss, will die deutsche Justiz im internationalen Vergleich bestehen.

Der Verein Rechtsstrandort Hamburg e.V. hat zum Thema Commercial Courts im Jahr 2018 eine hochkarätig besetzte Anhörung internationaler Experten durchgeführt¹. Nach dabei einhellig

¹Teilnehmer: Maria-Luisa Fendel (Head of Legal Operations Germany, LAG, Airbus Operations GmbH) ; Friederike Henke (Buren N.V., Amsterdam, Advocaat und Rechtsanwältin); Heiko Heppner (J.D. (KU), Partner, Dentons, Frankfurt, Rechtsanwalt, Attorney (NY), Barrister); Dr. Johannes Koepp (Partner, Baker Botts, London, Solicitor); Prof. Dr. Stefan Kröll (Rechtsanwalt und Schiedsrichter, Direktor des Center for International Dispute Resolution Bucerius Law School); Pierre-Yves Samson (Soffal, Paris, Avocat à la Cour, LL.M.); Prof. Dr. Maxi Scherer (Queen Mary University of London, Chair

geäußerter Auffassung ist die Sprachbarriere der größte Hemmschuh für die deutsche Justiz². Dieser Aspekt und die von der Praxis geforderten weiteren Anforderungen an eine moderne internationale Justiz, wie Nicht- oder nur teilweise Öffentlichkeit der Verfahren, geringe Fluktuation in den Spruchkörpern und fachspezifische Spezialisierung werden erfreulicherweise im Gesetzesentwurf aufgegriffen.

Im Einzelnen:

a) Englische Sprache

Englisch ist im internationalen Handelsverkehr die lingua franca. Bereits heute werden deutschen Gerichten regelmäßig englische Unterlagen, wie z.Bsp. geschlossene Verträge, ohne Übersetzung vorgelegt und darüber wird auch verhandelt – auf Deutsch.

Es besteht ein deutlicher Bedarf, diese anachronistische Diskrepanz aufzulösen und – den Anforderungen modernen Wirtschaftslebens entsprechend – die Möglichkeit anzubieten, über internationale Sachverhalte, die zwischen den Parteien auf Englisch erörtert wurden, auch auf Englisch zu verhandeln und zu entscheiden.

a) Gehaltvolle Wirtschaftsverfahren

Die Einführung spezialisierter Senate für besonders gehaltvolle internationale Verfahren ist angezeigt:

Die Entscheidungsfindung wird auf diese Weise verschlankt und den Parteien kann ein besonders spezialisiertes Gremium angeboten werden, bei dem – wie im Entwurf vorgesehen – Verfahrensregelungen den Bedürfnissen des Internationalen Wirtschaftslebens angepasst werden. Die im Entwurf vorgesehene Konzentration auf einige wenige Oberlandesgerichte ist erfreulich und notwendig, nur auf diese Weise kann es den jeweiligen Senaten gelingen, Kompetenz in hinreichendem Maße zu erwerben und zu beweisen. Hamburg beispielsweise bietet sich hier als Standort für Transportrechtsverfahren an.

Es gelangen zudem die bei den Landgerichten angesiedelten Kammern für Handelssachen bei Volumenverfahren schnell an die Grenze des Leistbaren, weil die adäquate Behandlung sehr gehaltvoller Streitigkeiten notwendigerweise die Nichtbehandlung vieler „Standardverfahren“ bedingt. Ein einziges sehr umfangreiches Wirtschaftsverfahren ist geeignet, eine Kammer für Handelssachen wochenlang „lahm“

in International Arbitration, Dispute Resolution and Energy Law); Dr. Matthias Weiß (Group General Counsel der Scholz AG, Rechtsanwalt und Solicitor);

Eckpunkte-Papier: <https://www.rechtsstandort-hamburg.de/uploads/media/Mindestanforderungen.pdf>

zu legen. Dies nicht zuletzt auch mit Blick darauf, dass die Kammern für Handelssachen mit einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen, nichtjuristischen Laienrichtern besetzt sind und die gesamte juristische Arbeit daher von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden – einem amtsgerichtlichen Einzelrichter gleich – zu erledigen ist.

Bei der Frage der Zuständigkeit halte ich auch den Ansatz für richtig, den Zugang zum Commercial Court abhängig vom Streitwert zu machen. Wenngleich ein niedriger Streitwert nicht zwingend einen rechtlich und tatsächlich einfach gelagerten Fall indiziert, ist es umgekehrt erfahrungsgemäß doch so, dass bei sehr großen Streitwerten bis in das abgelegenste Argument gekämpft wird und auf diese Weise auch juristisch weniger anspruchsvolle Fälle zumindest kompliziert gemacht werden.

Die Streitwertgrenze bei € 2 Millionen anzusetzen, halte ich aber für nicht praxisgerecht. Der Erfolg der Commercial Courts ist ganz wesentlich davon abhängig, dass möglichst frühzeitig möglichst viele Fälle dort behandelt werden. Nur auf diese Weise kann eine den großen Anwaltskanzleien adäquate Spezialisierung der Senate erreicht werden (Stichwort: Waffengleichheit) und nur auf diese Weise kann es den Commercial Courts gelingen, sich einen guten Ruf zu erwerben. Das scheint mir bei einer Streitwertgrenze von € 2 Millionen nicht gegeben. Deutsche Gerichte sind beispielsweise – wie die im Gesetzesentwurf genannten Fallzahlen zeigen – umfangreich mit der Entscheidung von gehaltvollen Bauprozessen betraut, bei denen es regelmäßig am internationalen Bezug fehlen dürfte. Ich rege daher an, die Streitwertgrenze bei € 1 Million anzusetzen.

2. Verfahrensregelungen

a) Wortprotokoll

Die Einführung eines Wortprotokolls auf Antrag der Parteien entspricht dem Bedürfnis der Praxis. Die Umsetzung allerdings dürfte zumindest derzeit noch schwierig sein, zu deutlichen Verzögerungen führen und die Parteien mit erheblichen Kosten belasten. Momentan ist das Angebot an kompetenten Protokollkräften, die zur Erstellung von Wortprotokollen in Englisch in der Lage sind, äußerst beschränkt.

Spracherkennungssoftware wie dragon dictate etc. ist noch nicht ausgereift genug, um zuverlässig genug Wortprotokolle zu fertigen. Hier ist es daher angezeigt, im Gesetzesentwurf eine Übergangsfrist vorzusehen, in der noch auf die Fertigung von Wortprotokollen verzichtet werden kann, bis eine verlässliche technische Lösung zur Verfügung steht.

b) Gebühren

Der Entwurf sieht vor, dass für die Verfahren vor den Commercial Courts beim Oberlandesgericht 4 Gerichtsgebühren zu zahlen sind – den anderen erstinstanzlichen Verfahren vor den Oberlandesgerichten entsprechend.

Erfahrungsgemäß sind die Gebühren deutscher Gerichte in einem streitigen Verfahren die mit Abstand kleinste Kostenposition für die Parteien. Die auf Vereinbarung beruhenden Stundensätze international tätiger Rechtsanwälte übersteigen in der Summe die Gerichtsgebühren in einem Maße, dass letztere von den Parteien häufig als irrelevant angesehen werden. Angesichts der besonderen Verfahrensregelungen, die in hohem

Maße auf die Bedürfnisse der Parteien Rücksicht nimmt, erscheint es mir unbedingt angezeigt, eine zusätzliche Gebühr einzufordern.

Aus den gleichen Erwägungen heraus sollte generell auch überlegt werden, die Degression der Gebührentabelle (gehaltvolle Verfahren sind prozentual billiger als Verfahren mit geringeren Streitwerten) anzupassen. Im Bereich der niedrigen Streitwerte haben die derzeit geltenden Gebühren prohibitiven Charakter, während sie bei den Streitwerten im sehr hohen Bereich für die Kalkulation der Parteien kaum eine Rolle spielen.

II. Kammern für Handelssachen

Der Entwurf sieht vor, dass nun auch vor spezialisierten Kammern für Handelssachen komplett auf Englisch verhandelt werden kann. Das ist unbedingt zu begrüßen. Das derzeitige Angebot, wie es unter anderem in Hamburg praktiziert wird, ist nicht ausreichend. Zurzeit besteht nur die Möglichkeit, die mündliche Verhandlung auf Englisch zu führen, nicht aber Schriftsätze und Unterlagen auf Englisch einreichen zu können. Das führt zu einem verfahrensverhindernden sprachlichen Bruch, für den ich keinerlei Rechtfertigung zu erkennen vermag.

Gut ausgebildete Kolleginnen und Kollegen, die in der Lage sind, derartige Verfahren zu führen, stehen zumindest in Hamburg ohne weiteres zur Verfügung. Die sprachliche Kompetenz wird nicht zuletzt durch die immer häufiger anzutreffenden Zusatzqualifikation L.L.M belegt.

Leider verhält sich weder der Entwurf noch die Stellungnahme der CDU/CSU-Fraktion zur Rolle der Handelsrichter. Nach der momentanen Regelung verfügt jede Kammer für Handelssachen über mehrere ehrenamtliche nicht juristisch gebildete Handelsrichter, deren Einsatz sich abstrakt nach dem Geschäftsverteilungsplan richtet und (Gebot des gesetzlichen Richters) richten muss. Es ist daher nicht gewährleistet, dass Handelsrichter zur Verfügung stehen, die ihre besondere Expertise in dem jeweiligen Fall einbringen können.

Hier bietet sich (mindestens) für die international tätigen Kammer für Handelssachen an, dass Handelsrichter gezielt für das jeweilige Rechtsgebiet hinzugezogen werden können.

Im Ergebnis halte ich den vorgelegten Entwurf für durchaus gelungen. Eine möglichst schnelle Umsetzung scheint mir unbedingt angezeigt, um es den Commercial Courts zu ermöglichen, sich gegen die schon bestehende Konkurrenz durchzusetzen und sich am Markt zu etablieren

Hamburg, 28.02.2023

Heike Hummelmeier

Dr. Patrick Melin, LL.M. (USA)
Vorsitzender Richter am Landgericht

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

Stellungnahme gegenüber dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags

Sitzung vom 01. März 2023, 11 Uhr

Thema: Stärkung der Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten durch Einrichtung von Commercial Courts

Vor dem Hintergrund meiner Erfahrungen als Vorsitzender der 49. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart, die als Wirtschaftszivilkammer Teil des im November 2020 eingerichteten „Stuttgart Commercial Court“ ist (s. dazu näher den Internetauftritt www.commercial-court.de), begrüße ich die Absicht der Bundesregierung ausdrücklich, die deutsche Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten durch Einrichtung von spezialisierten Spruchkörpern zu stärken, die zudem auf Wunsch der Parteien die Möglichkeit anbieten, das Gerichtsverfahren umfassend auf Englisch durchzuführen¹.

1. Effektive Wirtschaftsziviljustiz als Standortfaktor

Ausgangspunkt der rechtspolitischen Überlegungen muss die Erkenntnis sein, dass eine leistungsstarke Ziviljustiz, die in der Lage ist, auch umfangreiche nationale und internationale Handelsstreitigkeiten rechtlich überzeugend und in angemessener Zeit zu lösen – sei es einvernehmlich im Vergleichswege, sei es durch eine gerichtliche Entscheidung – ein ganz wesentlicher wirtschaftlicher Standortfaktor ist. Eine geordnete und effektive *Rechtsdurchsetzung* gehört ebenso zu den Voraussetzungen einer florierenden Marktwirtschaft wie eine angemessene Rechtssetzung. Diese Erkenntnis war schon im 19. Jahrhundert Hintergrund für die Schaffung des London Commercial Court, der seither international eine Vorrangstellung im Bereich des gerichtlichen „Commercial Dispute Resolution“ eingenommen hat, und sie hat im Zusammenhang mit dem Brexit eine Reihe von Ländern dazu bewogen, eigenständige „Commercial Courts“ oder internationale Kammern an bestehenden Gerichten zu schaffen, in dem Bestreben, als Gerichtsstandort künftig London Konkurrenz machen zu können. Beispielhaft sind hier zu nennen der Singapore International Commercial Court, der Netherlands Commercial Court in Amsterdam oder die „International Chamber“ am Tribunal de Commerce de Paris und seit 2018 auch am Berufungsgericht, dem

¹ Die folgende Stellungnahme gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Autors wieder

Cour d'Appel. Es liegt im Interesse der deutschen Wirtschaft, dass der Justizstandort Deutschland hier nachzieht.

2. Ausgangsbefund

Ein wesentlicher Hintergrund für die Schaffung von leistungsstarken gerichtlichen Spruchkörpern, die auch Verfahren auf Englisch, der lingua franca des internationalen Handelsverkehrs, verhandeln können, ist der Befund, dass eine Vielzahl von internationalen Handelsstreitigkeiten zwischenzeitlich nicht mehr vor staatlichen Gerichten, sondern vor privaten Schiedsgerichten – und dort auf Englisch - ausgetragen werden. Es gibt inzwischen ganze Rechtsgebiete – paradigmatisch ist insoweit das Unternehmenskaufrecht – in denen vertraglich praktisch ausschließlich Schiedsklauseln vereinbart werden, und sich somit die Parteien durchweg nicht der staatlichen Gerichtsbarkeit anvertrauen. Zwar kann der insgesamt zu beobachtende Verfahrensrückgang in zivilrechtlichen Verfahren vor Gericht in Deutschland zahlenmäßig allenfalls zu einem Bruchteil mit der „Abwanderung“ von Fällen in die Schiedsgerichtsbarkeit erklärt werden. Auch soll die Daseinsberechtigung der Schiedsgerichtsbarkeit, die in vielen Fällen einen für die Parteien maßgeschneiderten Rahmen für die Konfliktlösung bereitstellt, selbstverständlich nicht in Frage gestellt werden. Dennoch ist es ein unter verschiedenen Gesichtspunkten besorgniserregender und nicht hinzunehmender Befund, wenn „conflict resolution“ in ganzen Rechtsgebieten vollständig außerhalb der staatlichen Gerichtsbarkeit stattfindet.

Podszun/Rohner (NJW 2019, 131) haben hier m.E. zu Recht die Gefahr gesehen, dass dem Staat „die normative Prägekräft“ für den betreffenden Bereich der Wirtschaft entgleitet, wenn nämlich gar kein staatlicher Einfluss mehr über die Setzung von Recht hinweg auf dessen Durchsetzung ausgeübt werden kann. Ein Fehlen von veröffentlichten obergerichtlichen bzw. höchstrichterlichen Entscheidungen in einem ganzen Rechtsgebiet erscheint unter diesem Aspekt, aber auch unter anderen Gesichtspunkten fatal: So kann es keine geordnete Rechtsfortbildung geben, wenn es keine Orientierungspunkte anhand veröffentlichter höchstrichterliche Entscheidungen gibt. Generell ist es für die Vorhersehbarkeit und Konsistenz von gerichtlichen ebenso wie schiedsrichterlichen Entscheidungen in hohem Maße förderlich, wenn es veröffentlichte obergerichtliche Urteile gibt, anhand derer man sich bei der Entscheidungsfindung orientieren kann. Die staatliche Gerichtsbarkeit erweist sich so nicht als Konkurrenz, sondern als notwendige Ergänzung zur Schiedsgerichtsbarkeit. Es geht mit der Schaffung von „Commercial Courts“ nicht darum, der Schiedsgerichtsbarkeit „das Wasser abzugraben“, sondern den Parteien in großen internationalen Wirtschaftszivilverfahren überhaupt eine realistische Alternative zu der privaten Schiedsgerichtsbarkeit zu bieten und damit zugleich der Schiedsgerichtsbarkeit Orientierungspunkte zu geben und die Konsistenz und Vorhersehbarkeit aller Entscheidungen in dem betreffenden Rechtsgebiet zu erhöhen.

3. Voraussetzungen für ein Erfolgsmodell

Eine wesentliche Gefahr bei der Schaffung derartiger Spruchkörper ist es, dass – zumal in einer ggf. auch langen Anlaufphase – keine oder wenige Fälle vor den „Commercial Court“ gebracht

werden. Dass das Angebot eines solchen Spruchkörpers zu einem Erfolgsmodell wird, ist kein Selbstläufer. Die praktische Erfahrung der in verschiedenen Bundesländern in den letzten Jahren eingerichteten „Internationalen Kammern für Handelssachen“ etwa lehrt, dass das bloße Angebot, die mündliche Verhandlung auf Englisch führen zu können, praktisch niemanden dazu bewegt, seinen Konflikt vor einer solchen Kammer ausfechten zu wollen. Auch wir am Stuttgart Commercial Court, obwohl es sich um ein in einer Reihe von Punkten weitreichenderes und erfolgreiches Projekt handelt, stellen fest, dass die Wirtschaftszivilverfahren – zumal große internationale Wirtschaftszivilverfahren – nicht zwingend in großer Zahl „Schlange stehen“, um sich mittels einer Gerichtsstandsvereinbarung der Jurisdiktion eines „Commercial Court“ zu unterstellen.

Insofern ist es sehr zu begrüßen, dass alle bei der vorliegenden Anhörung zur Diskussion gestellten Vorschläge einen ambitionierten Ansatz verfolgen, der mehrere Elemente kombiniert und sich nicht auf das Angebot eines englischsprachigen Verfahrens beschränkt.

a) Zunächst einmal halte ich es – auch aus meiner Erfahrung als Vorsitzender Richter am Stuttgart Commercial Court – für sehr wichtig, dass ein Commercial Court möglichst von Anfang an über ein zahlenmäßig adäquates Fallaufkommen verfügt, um auch über seine kontinuierliche Arbeit die maßgeblichen Akteure – Anwälte, Unternehmensjuristen und auch die sonstigen Entscheidungsträger in Unternehmen – überzeugen zu können. Es reicht nach meiner Erfahrung nicht aus, einen besonderen Spruchkörper einzurichten und zu bewerben, sondern er muss auch kontinuierlich Gelegenheit haben, sich durch seine Arbeit einen entsprechenden Ruf in der Praxis zu erarbeiten. Hinzu kommt, dass auch der Spruchkörper selbst seine Kompetenz insbesondere durch eine intensive Beschäftigung mit den ihm zugewiesenen Spezialmaterien erweitern und vertiefen kann.

Insofern begrüße ich es, wenn im Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz die für die erstinstanzlichen OLG-Senate vorgesehene Streitwertgrenze gegenüber dem Entwurf des Bundesrates auf 1 Mio. Euro abgesenkt wird.

Ebenso ist zu begrüßen, dass die vorgesehenen erstinstanzlichen OLG-Senate nicht ausschließlich gewählt werden können, wenn zugleich in englischer Sprache verhandelt werden soll, sondern dass das Verfahren auf Englisch, das zumindest in der Anfangsphase realistischer Weise eher die Ausnahme sein wird, nur fakultativ angeboten wird.

Auch halte ich die Möglichkeit, Kooperationen der Länder für gemeinsame Commercial Courts zu ermöglichen, für sinnvoll, denn auf diese Weise wird es vor einem einzelnen OLG-Senat, der länderübergreifend zuständig ist, zu einer höheren Fallzahl kommen. Ganz wesentlich für den Erfolg von „Commercial Courts“ erscheint mir zudem, dass man zumindest zu einem gewissen Grad eine Spezialisierung der Spruchkörper auf bestimmte Materien vorsieht. Nach meiner Erfahrung – auch aus Gesprächen mit vielen Praktikern aus der Schiedsgerichtsbarkeit – ist nach wie vor die Qualifizierung und damit Qualität der Entscheider das zentrale Kriterium bei der Wahl des „Dispute Resolution Forums“, und die Qualität steigt unzweifelhaft mit der

Spezialisierung der Richter auf bestimmte Materien. Es gilt, einen „Gemischtwarenladen“ mit einzelnen Fällen aus völlig unterschiedlichen Rechtsgebieten zu vermeiden.

Zu begrüßen ist auch die vorgesehene Einrichtung von landgerichtlichen Spruchkörpern in Form von englischsprachigen Kammern als Ergänzung zu den erstinstanzlichen OLG-Senaten. Es wäre aus meiner Sicht allerdings wünschenswert, den Begriff „Commercial Court“, wenn man ihn benutzen will, in einem umfassenderen Sinne zu verwenden und auch auf die landgerichtlichen Spruchkörper zu erstrecken (ähnlich auch *Römermann*, GmbHR 2023, R52, R53). Auf diese Weise ließen sich auch die bereits auf Landesebene etablierten und erfolgreichen „Commercial Courts“ zwangloser in das neue gesetzgeberische Konzept einbetten. Wesentlich ist auch, dass man durch Änderung von § 348 ZPO gesetzgeberisch dafür Sorge trägt, dass die landgerichtlichen „Commercial Courts“ regelmäßig als Kammer zuständig sind. Eine Besetzung mit drei Richtern ist ebenso wie die Spezialisierung der Kammer ein Garant für hohe juristische Qualität.

b) Dass – fakultativ nach Wahl der Parteien – Englisch als Sprache für das gesamte Verfahren, einschließlich der Schriftsätze und Entscheidungen des Gerichts, ermöglicht werden soll, ist ebenfalls ausdrücklich zu begrüßen. Es ist angesichts dessen, dass in vielen Fällen im Wirtschaftszivilrecht – etwa im Unternehmenskaufrecht – die komplexen Vertragswerke, die Gegenstand des Verfahrens sind, vollständig auf Englisch ausgehandelt und verfasst werden, in hohem Maße sachgerecht, dass auch Gerichtsverfahren hierüber in englischer Sprache geführt werden können, wenn die Parteien dies übereinstimmend wünschen. Die bisherigen Möglichkeiten, durch Verzicht auf einen Dolmetscher in erweiternder Auslegung des § 185 Abs. 2 GVG Teile der mündlichen Verhandlung auf Englisch durchzuführen, sind insoweit nicht ausreichend. Wenn man eine Verhandlungsführung auf Englisch ermöglichen will, dann muss das konsequent für das gesamte Verfahren – sowohl schriftlich als auch mündlich - gelten. Grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Verhandlung auf Englisch im Hinblick auf den Öffentlichkeitsgrundsatz dürften nach meiner Einschätzung nicht durchgreifen. Die Beherrschung der englischen Sprache ist heutzutage so weit verbreitet und in vielen Bereichen selbstverständlich, dass die Verfahrensführung auf Englisch das legitime Interesse der Öffentlichkeit an der Teilhabe am gerichtlichen Verfahren nicht nennenswert beeinträchtigt.

c) Zu Recht wird im Eckpunktepapier des Bundesjustizministeriums auf weitere zu schaffende Rahmenbedingungen hingewiesen. Wenn die Commercial Courts ihre Aufgabe erfüllen und zu einem Erfolgsmodell werden sollen, ist es erforderlich, sie konsequent mit spezialisierten und mit wirtschaftsrechtlichem „Background“ ausgestatteten Richterinnen und Richtern zu besetzen. Auch der Zugriff auf moderne technische Ausstattung ist zwingend erforderlich, um eine effiziente Verfahrensführung zu befördern. Schließlich sind, was die englischen Sprachkenntnisse der Richter anbelangt, Aufwendungen für die Qualifizierung und Fortbildung unumgänglich. Zwar ist richtig, dass die Landesjustizverwaltungen über einen „Pool“ an Richtern verfügen, von denen eine nicht unbeträchtliche Zahl über englische Sprachkenntnisse und teilweise auch praktische juristische Erfahrungen im Ausland verfügen,

etwa über ein Auslandsstudium. Dennoch erfordert die Verhandlungsführung auf Englisch eine derart sichere Beherrschung der englischen Sprache – insbesondere auch der englischen Rechtssprache –, dass sich der Pool an geeigneten Richtern – insbesondere auch auf OLG-Ebene und erst recht am Bundesgerichtshof – durchaus auf ein überschaubares Maß reduzieren dürfte. Insofern dürfte eine Qualifizierung bzw. Fortbildung von Richtern in sprachlicher Hinsicht erforderlich sein. Ein positiver Nebeneffekt der „Commercial Courts“ dürfte sein, dass sie die Attraktivität der Justiz als Laufbahn gerade für solche Studenten und Rechtsreferendare erhöhen werden, die einen internationalen „Background“ mitbringen und die gerne auch ihre Sprachkenntnisse im zukünftigen Beruf einsetzen wollen.

d) Sinnvoll ist es, bei Gelegenheit der Schaffung von Commercial Courts flankierend auch das Prozessrecht zu modernisieren.

Die im Eckpunktepapier angesprochene Ausweitung des Geschäftsgeheimnisschutzes erscheint grundsätzlich begrüßenswert, wobei nicht zu verkennen ist, dass angesichts des Öffentlichkeitsgrundsatzes der staatlichen Justiz ein Gleichlauf mit der Schiedsgerichtsbarkeit, wo die Verfahren typischer Weise vollständig unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, weder machbar noch wünschenswert ist. Unternehmen, die insgesamt vermeiden wollen, dass der Umstand, dass sie ein gerichtliches Verfahren führen, an die Öffentlichkeit gelangt, werden weiterhin die Schiedsgerichtsbarkeit bevorzugen.

Ein verbesserter gesetzgeberischer Rahmen zur Verwendung von Videokonferenztechnik erscheint in hohem Maße sinnvoll. Bedeutsam erscheint dabei aus meiner Sicht (und auch aus meiner Erfahrung in grenzüberschreitenden Fällen) vor allem, den grenzüberschreitenden Einsatz von Videokonferenztechnik zu erleichtern und insoweit bürokratische Hemmnisse abzubauen. Gerade in grenzüberschreitenden Fällen ist der Einsatz von Videokonferenztechnik nützlich, um etwa im Ausland wohnhaften Parteien, die ansonsten der mündlichen Verhandlung persönlich fernbleiben würden, die Teilnahme auf diesem Wege zu ermöglichen. Hierdurch wird die Wahrscheinlichkeit einer vergleichweisen Einigung und damit einer besonders effektiven Konfliktlösung in diesen Fällen erheblich erhöht.

Insgesamt sollte überprüft werden, inwieweit die Zivilprozessordnung in Anlehnung an das schiedsrichterliche Verfahren in dem einen oder anderen Punkt flexibler gestaltet werden kann, wobei mit flexibler gemeint ist, dass die Parteien mittels entsprechender Prozessvereinbarungen stärker als bisher auf den Verfahrensablauf Einfluss nehmen können (vgl. zu möglichen Ansätzen insoweit näher *Diekmann*, NJW 2021, 605 ff.).

e) Nicht zu verkennen ist weiter, dass eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass ausländische Parteien ihren Rechtsstreit in Deutschland austragen wollen, die Anwendbarkeit deutschen Rechts ist, ggf. auf der Grundlage einer entsprechenden vertraglichen Rechtswahlklausel. Sinnvoll ist es mithin, anlässlich der Einrichtung von Commercial Courts zu prüfen, inwieweit flankierend Änderungen im materiellen Recht angebracht sind, die das deutsche materielle Recht aus der internationalen Perspektive attraktiver machen. Immer wieder genannt wird in diesem Zusammenhang eine Einschränkung der Anwendung von AGB-

Recht im unternehmerischen Verkehr, das international als wesentlicher Nachteil des deutschen materiellen Rechts angesehen wird.

f) Schließlich ist noch eine wichtige Änderung anzusprechen, die bislang in den vorliegenden Vorschlägen noch keine Berücksichtigung gefunden hat, nämlich eine Ausweitung der Zulässigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen, die zur rechtssicheren Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit an einem gewünschten „Commercial Court“ erforderlich sind (vgl. zum Ganzen ausführlich *Bauer*, BB 2022, 1225 ff.). Nach geltendem Recht ist es so, dass eine im Vorhinein – also vor Entstehen der Streitigkeit – getroffene Gerichtsstandsvereinbarung gemäß § 38 Abs. 1 ZPO grundsätzlich nur unter Kaufleuten zulässig ist. Die Anknüpfung an den Kaufmannsbegriff erscheint jedoch zu eng. Sie schließt eine Reihe von Wirtschaftsteilnehmern aus, die zum einen in der Lage sind, die Bedeutung einer Gerichtsstandsvereinbarung einzuschätzen, und bei denen zum anderen ein erhebliches praktisches Bedürfnis nach Gerichtsstandsvereinbarungen besteht. Das gilt insbesondere zum einen für die Freiberufler, zum anderen aber auch für Gesellschafter von Unternehmen, die regelmäßig nach geltendem Recht keine Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind. Hier wäre nach meiner Einschätzung eine Ausweitung der Prorogationsmöglichkeit auch auf geschäftserfahrene Nichtkaufleute sinnvoll.

Für die Einrichtung von Commercial Courts

Am Eingang zum BGH-Gebäude in Karlsruhe steht der biblische Satz „Gerechtigkeit erhöht ein Volk.“¹ Jeder Jurist weiß, dass Recht nicht das Gleiche ist wie Gerechtigkeit. Aber ohne eine gute Rechtsordnung gibt es keine Gerechtigkeit. Die Worte, mit denen wir beim BGH empfangen werden, fordern uns auf, immer wieder nach einer guten Rechtsordnung zu streben.

Was hat das mit dem Commercial Court zu tun? In der Tat, wenn unsere Rechtsordnung eine Gute sein soll, dann brauchen wir den Commercial Court, bei dem ein Prozess auch in englischer Sprache geführt werden kann.

1. Zur Geschichte

Als ZPO und GVG vor bald 150 Jahren erlassen wurden, gab es keine Globalisierung. Internationale Geschäftstransaktionen waren die Ausnahme. Heute gehören internationale Verträge zum Alltag, und Englisch hat sich zur internationalen Vertrags- und Verkehrssprache entwickelt. Unsere Justiz hat da nicht Schritt gehalten, und der Gesetzgeber hat nicht geholfen.

Der Bundesrat hatte schon im Jahr 2010 einen Gesetzentwurf für die Schaffung von Kammern für internationale Handelssachen eingebracht.² Die Bundesregierung und der Bundestag zeigten wenig Interesse an dem Thema. So fielen die vom Bundesrat mehrfach eingebrachten Entwürfe immer wieder der Diskontinuität zum Opfer. Jetzt könnte das anders sein, wie die öffentliche Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Bundestages zeigt.

2. Einwände und Fragen

2.1 Geringes Interesse?

Dem Vorschlag, einen Commercial Court zu schaffen, an dem Verfahren in englischer Sprache geführt werden können, wurde manchmal entgegengehalten, dass es doch bei einigen Landgerichten schon Kammern gebe, vor denen auf Englisch verhandelt werden kann, und dass von dieser Möglichkeit nur wenig Gebrauch gemacht werde. Dieser Einwand trägt nicht.

Ich selbst bin seit 1972 Mitglied einer globalen Anwaltssozietät, und ich habe immer davon abgesehen, gegenüber ausländischen Kollegen mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Verhandlung in englischer Sprache vor einigen Landgerichten in Deutschland zu werben. Das ist einfach zu wenig. Für ausländische Unternehmen wird ein Commercial Court in Deutschland erst dann wirklich interessant, wenn das ganze Verfahren – also bis zum BGH – durchgängig in englischer Sprache geführt werden kann, wenn also auch Schriftsätze, Protokolle, Urteile und Beschlüsse in englischer Sprache abgefasst werden können.

¹ Sprüche 14:34.

² BT-Drucks. 17/2163.

2.2 Kein kurzfristiger Erfolg

Allerdings dürfen wir keinen kurzfristigen Erfolg erwarten. Wer einen international attraktiven und erfolgreichen Commercial Court in Deutschland aufbauen will, „der muss dies konsequent, exzellent, langfristig und verlässlich tun.“ So formulierte es der SPD-Abgeordnete Lischka bei der Bundestagsdebatte über den vom Bundesrat im Jahr 2010 eingebrachten Antrag für die Einführung von Kammern für internationale Handelssachen.³ Wir haben allen Grund, uns auf diesen herausfordernden Langstreckenlauf einzulassen. Es gibt einen Wettbewerb der Justizsysteme, und andere Länder, zum Beispiel die Niederlande und Belgien, haben sich schon früher als Deutschland für internationale Verfahren in englischer Sprache geöffnet.⁴ Wenn wir da nichts tun, wird ein Bedeutungsverlust der deutschen Zivilgerichtsbarkeit unvermeidlich sein. Stillstand ist Rückschritt.

2.3 Vorbildfunktion des Commercial Court

In der Diskussion über den Commercial Court wurde gelegentlich die Frage gestellt, ob wir da nicht einen Schritt zu einer Zwei-Klassen-Justiz gehen.⁵ Die Frage als solche ist nicht unberechtigt, aber die Antwort darauf ist klar: Wir brauchen den Commercial Court, und zwar in möglichst hoher Qualität. Der Commercial Court soll nach außen hin leuchten, damit ausländische Unternehmen die deutsche Justiz in Anspruch nehmen. Gleichzeitig kann und soll der Commercial Court eine Vorbildfunktion für andere Bereiche der deutschen Ziviljustiz haben. Unsere Ziviljustiz weiß selbst am besten, dass sie einen großen Erneuerungsbedarf hat,⁶ und „Verbesserungen lassen sich erfahrungsgemäß leichter realisieren, wenn ein Vorbild dafür existiert.“⁷ Ein solches Vorbild kann und soll der Commercial Court sein. Er soll ein Leuchtturm in zwei Richtungen sein - nach innen und nach außen.

Auch wenn es eines langen Atems bedarf, so haben wir doch Grund, optimistisch zu sein. Bei den deutschen Gerichten gibt es viele, besonders jüngere Richter, die Monate oder Jahre im Ausland verbracht haben und ausgezeichnet Englisch sprechen. Die wollen sich in die internationale Streitbeilegung einbringen.

3. Weniger starre AGB-Kontrolle für den unternehmerischen Geschäftsverkehr

Meinem vorbehaltlosen Plädoyer für einen Commercial Court muss ich ein Caveat hinzufügen, das für den Erfolg des Commercial Court von essentieller Bedeutung ist. Der Commercial Court wäre zum Misserfolg verdammt, wenn die starre AGB-Kontrolle, wie sie vom BGH für den unternehmerischen Geschäftsverkehr gehandhabt wird, nicht geändert wird.

³ Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 17/130, 15379 (B), zitiert nach Gerhard Wagner, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, S. 215. Wagner schreibt selbst: "Die Verbesserung der Position der deutschen Gerichte im internationalen Wettbewerb kann nicht von heute auf morgen gelingen, sondern erfordert einen langen Atem" (S. 214).

⁴ Vgl. Selina Domhan, Internationale private Streitschlichtung, Impulse für die Errichtung eines Europäischen Handelsgerichts, 2022, S 62 ff., 74, 79. In dieser Konstanzer Dissertation sind viele hier einschlägige Fragen vertieft angesprochen.

⁵ Vgl. Wagner (oben Fußnote 3), S. 236 ff.

⁶ Vgl. im Internet: „Modernisierung des Zivilprozesses: Diskussionspapier der OLG-Präsidenten“.

⁷ Wagner (oben Fußnote 3), S. 237.

3.1 Zur Gesetzeslage

Als das AGB-Gesetz Anfang der 70er Jahre von der sozialliberalen Koalition vorbereitet wurde, war es zunächst als reines Verbraucherschutzgesetz geplant. Die rechtspolitische Diskussion verlangte aber eine AGB-Kontrolle auch für den unternehmerischen Geschäftsverkehr,⁸ und das musste in den Entwurf eines Verbraucherschutzgesetzes eingefügt werden. Das Resultat war keine gesetzgeberische Meisterleistung.

Die Begründung des Regierungsentwurfs war noch sehr klar. Der Zweck der AGB-Kontrolle wurde wie folgt definiert: „Aufgabe des Gesetzes muss es sein, die ... Überlegenheit des AGB-Verwenders zugunsten des AGB-Unterworfenen auszugleichen, ohne die Privatautonomie mehr als zur Erreichung dieses Ziels erforderlich einzuengen.“⁹ Zur AGB-Kontrolle für den unternehmerischen Geschäftsverkehr hieß es, dass der kaufmännische Rechtsverkehr auf eine „stärkere Elastizität“ angewiesen sei.¹⁰ Sachlich ganz ähnlich verlangte der Entwurf der Unionsfraktion für Kaufleute „eine differenzierte, ihren besonderen Verhältnissen Rechnung tragende Regelung.“¹¹

Im Gesetz selbst wurde die Forderung nach stärkerer Elastizität dadurch zum Ausdruck gebracht, dass es in § 24 AGBG hieß: „...; auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche ist angemessen Rücksicht zu nehmen“ (heute § 310 Abs. 1 S. 2 HS 2 BGB).

Mit dieser Formulierung wird die Definition des Handelsbrauchs in § 346 HGB aufgenommen. Aber Handelsbräuche im Sinne des Gesetzes gibt es praktisch nicht mehr. Der BGH verlangt für einen Handelsbrauch, dass die „Regelung auch ohne besondere Vereinbarung oder Empfehlung freiwillig befolgt würde.“¹²

Auf dieser Grundlage sind die „Tegernseer Gebräuche für die Vermittlung von Holzgeschäften“ als Handelsbrauch anerkannt.¹³ Aber darüber hinaus? Fehlanzeige! Ich habe erfahrenen Anwälten und Richtern immer wieder die Frage gestellt: „Haben Sie in ihrer Praxis schon einmal einen Fall gehabt, der auf der Grundlage eines Handelsbrauchs entschieden worden wäre?“ Die Antwort war stets die gleiche: „Nein!“ Die Anforderungen, die der BGH an die Herausbildung von Handelsbräuchen stellt, sind so streng, dass es Handelsbräuche im Sinne des Gesetzes so gut wie nicht mehr gibt. Wenn das Gesetz auf etwas verweist, was es nicht gibt, dann ist der Verweis selbst bedeutungslos, und das ist § 310 Abs. 1 S. 2 HS 2 BGB für die Rechtsprechung zur AGB-Kontrolle – bedeutungslos. An dieser Stelle rächte sich, dass das AGB-Gesetz zunächst nur als Verbraucherschutzgesetz konzipiert war. Das, was für die AGB-Kontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr wesentlich ist, die größere Elastizität, wurde in § 24 AGBG nur unzureichend zum Ausdruck gebracht.

Der BGH hätte das korrigieren können, indem er § 310 Absatz 1 S. 2 HS 2 BGB im Sinne des Gesetzeszwecks interpretiert und eine elastische AGB-Kontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr ermöglicht hätte. Aber das hat der BGH nicht getan. In keinem seiner Urteile

⁸ Näher dazu: Dauner-Lieb, ZIP 2010, 309, 311 f.; vgl. auch Müller, IWRZ 2018, 153.

⁹ BT-Drucks. 7/3919, 13.

¹⁰ BT-Drucks. 7/3919, 24.

¹¹ BT-Drucks. 7/3200, 8.

¹² BGH, NJW 2017, 2986, 2990 Rn. 57 (Bearbeitungsentgelt).

¹³ BGH, BB 1986, 1395; näher dazu Hopt, 42. Auflage, 2023, § 346 HGB Rn. 15.

hat der BGH die Frage diskutiert, was mit der Formulierung in § 310 Abs. 1 S. 2 HS 2 BGB gemeint ist. Wenn für die rechtliche Beurteilung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die im täglichen Geschäftsverkehr standardmäßig benutzt werden, „auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche angemessen Rücksicht zu nehmen“ ist, dann kann das nicht als Hinweis auf etwas zu verstehen sein, was es in der geschäftlichen Realität nicht gibt.

3.2 Zur Rechtsprechung des BGH

Der BGH hat die Forderung nach einer elastischeren AGB-Kontrolle für den unternehmerischen Geschäftsverkehr standhaft ignoriert, und das hat zu krassen Fehlentscheidungen geführt. Eine davon, die Entscheidung zum Bearbeitungsentgelt der Banken, soll hier näher erläutert werden.

Im Jahr 2014 hatte der BGH den Banken untersagt, bei Darlehen an Verbraucher ein Bearbeitungsentgelt zu verlangen.¹⁴ Mit zwei Entscheidungen aus dem Jahr 2017 hat der BGH diese Rechtsprechung auf den unternehmerischen Geschäftsverkehr übertragen.¹⁵ Dabei geht der BGH davon aus, dass im BGB nur Zinsen als Gegenleistung für ein Darlehen vorgesehen sind. Von diesem „Leitbild“ des Gesetzes könne nicht abgewichen werden. Ein krasses Fehlurteil.

- 3.2.1 Als das BGB im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts geschaffen wurde, war die Darlehenshingabe Vertrauenssache. Der Zins genügte als Entgelt. Für eine gesonderte Bearbeitungsgebühr bestand mangels Bearbeitungsaufwand kein Anlass. Heute ist das anders. Die Banken sind systemrelevant. Das öffentliche Interesse verlangt von ihnen, dass sie bei der Kreditvergabe sehr vorsichtig sind. Deshalb müssen sie einen hohen Bearbeitungsaufwand auf sich nehmen. Die Orientierung des BGH an einem Leitbild, das dem Hier und Heute nicht gerecht wird, ist unbefriedigend und unverständlich.
- 3.2.2 Bearbeitungsentgelte von bis zu 2% waren in der früheren Rechtsprechung des BGH unbeanstandet geblieben.¹⁶ Dass ein Bearbeitungsentgelt jetzt sogar bei einem Unternehmensdarlehen unzulässig sein soll, wird vom BGH nicht mit sachlich kaufmännischen Erwägungen begründet, etwa der Art, dass ein Bearbeitungsentgelt zu einer unzumutbaren finanziellen Gesamtbelastung des Darlehensnehmers führe. Die Höhe des Bearbeitungsentgelts wird ausdrücklich als „unerheblich“ bezeichnet.¹⁷
- 3.2.3 Der BGH sieht keinen Anlass, dem unternehmerischen Geschäftsverkehr eine größere Elastizität zuzubilligen. Im Gegenteil, der BGH hält eine „überindividuelle und generalisierende Betrachtungsweise“ für geboten.¹⁸ Eine Differenzierung „zwischen verschiedenen Gruppen von Unternehmern“ wird ebenso abgelehnt wie eine Berücksichtigung der "Verhandlungsmacht".¹⁹ Unternehmen wie Daimler oder Siemens werden genauso behandelt wie ein Änderungsschneider oder ein Tankstellenpächter. Das ist kein sinnvolles Ergebnis, und das ist keine AGB-Kontrolle, welche „die Überlegenheit des AGB-Verwenders zugunsten des AGB-Unterworfenen“ ausgleicht.²⁰

¹⁴ BGH, NJW 2014, 2420.

¹⁵ BGH, NJW 2017, 2986 und Beck RS 2017, 121112.

¹⁶ BGH, NJW 2014, 2420, 2422 Rn. 23 mwN.

¹⁷ BGH, NJW 2017, 2986, 2989 Rn. 43.

¹⁸ BGH, NJW 2017, 2986, 2991 Rn. 71.

¹⁹ BGH, NJW 2017, 2986, 2991 Rn. 69 und 71.

²⁰ Vgl. oben unter 3.1 zu FN 9.

3.2.4 International ist ein Bearbeitungsentgelt bei Bankdarlehen gegenüber Unternehmen absolut üblich und zulässig. Deshalb geht eine Empfehlung an deutsche Banken dahin, dass sie ihre Darlehensverträge möglichst einem ausländischen Recht untersteilen sollen. Das kann das höchste deutsche Zivilgericht nicht für erstrebenswert halten.

Hier liegt die Crux des deutschen materiellen Zivilrechts. Wegen der starren AGB-Kontrolle für den unternehmerischen Geschäftsverkehr ist das deutsche Recht für ausländische Unternehmen ausgesprochen unattraktiv.²¹

Mit dem Commercial Court will die deutsche Justiz aber für internationale Rechtsstreitigkeiten attraktiv sein. In Verträgen mit ausländischen Vertragsparteien soll die Zuständigkeit der deutschen Gerichte vereinbart werden. Das wird nur dann möglich sein, wenn in dem Vertrag auch das materielle deutsche Recht vereinbart wird. Kein ausländischer Unternehmer wird die Zuständigkeit deutscher Gerichte akzeptieren, wenn der Vertrag dem materiellen Recht eines anderen Staates unterliegt. Aber, wie wir gesehen haben, der BGH unterwirft B2B-Verträge, also Verträge im unternehmerischen Geschäftsverkehr (business to business), einer ähnlich strikten AGB-Kontrolle wie Verträge mit Verbrauchern. Damit wird die Vertragsfreiheit für den unternehmerischen Geschäftsverkehr extrem eingeschränkt, und damit ist das deutsche materielle Recht für ausländische Vertragspartner unattraktiv.

Es kann nicht damit gerechnet werden, dass der BGH seine ständige Rechtsprechung zur starren AGB-Kontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr ändert. Deshalb muss der Gesetzgeber aktiv werden, wie es von der Justizministerkonferenz und von der Unionsfraktion gefordert wird.

Jetzt nur zur Klarstellung: Es geht hier nicht um die AGB-Kontrolle für Verbraucherverträge. Die kann und soll völlig unangetastet bleiben. Aber wenn der Commercial Court eine reale Erfolgchance haben soll, dann brauchen wir eine Gesetzesänderung für die AGB-Kontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr.

3.3 Zur Gesetzesänderung

3.3.1 Wie soll diese Gesetzesänderung aussehen? Der Zivilrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins hat einen konkreten Vorschlag ausgearbeitet.²² Von diesem Vorschlag können und sollten wir ausgehen. Der ist nicht nur inhaltlich, sondern auch politisch richtig. Der DAV ist keine Lobby, sondern dem guten Recht verpflichtet. Herr Buschmann, der Bundesjustizminister, hat das beim letzten Anwaltstag selbst ausdrücklich betont.

3.3.2 Der Vorschlag des DAV hat im wesentlichen zwei Elemente

- a. „Wenn über den Vertrag zwischen den Parteien im Einzelnen verhandelt worden ist“, dann soll im unternehmerischen Geschäftsverkehr eine Individualvereinbarung vorliegen, die nicht der AGB-Kontrolle unterliegt.
- b. Soweit eine AGB-Kontrolle stattfindet, dann soll im unternehmerischen

²¹ „Why would we ever choose German law again?“ So zitiert Finkelmeier den amerikanischen General Counsel eines weltweit tätigen Industrieunternehmens, dem gerade die Rechtsprechung des BGH zur AGB-Kontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr erklärt worden war (ZIP 22, 563, 564).

²² Abrufbar unter: <https://www.anwaltverein.de/de/newsroom/id-2012-23>.

Geschäftsverkehr eine Bedingung nicht unzulässig sein, wenn sie „von vernünftiger unternehmerischer Praxis nicht grob abweicht.“ An dieser Stelle würde ich ergänzen „ ... und wenn ein Schutzbedürfnis der anderen Vertragspartei nicht besteht.“

- 3.3.3 Man könnte den DAV-Vorschlag mit einer weiteren Ergänzung versehen. Kleinunternehmen (entsprechend § 267 a HGB, also mit nicht mehr als 10 Arbeitnehmern) könnten, soweit sie Klauselgegner sind, generell wie Verbraucher behandelt werden. Das würde den Gerichten die Arbeit erleichtern und bei kleinen Fällen für Rechtssicherheit sorgen. Für Startups - das sind oft Kleinunternehmen - wäre es aber möglich, die eigene Haftung zu begrenzen, denn da sind sie nicht "Klauselgegner".
- 3.3.4 Ein letzter Punkt: Soll die Gesetzesänderung zur AGB-Kontrolle im B2B-Verkehr mit der Gesetzesänderung zum Commercial Court verknüpft werden? Um den Erfolg eines Commercial Court zu ermöglichen, brauchen wir eine Gesetzesänderung für B2B + AGB. Allerdings ist eine Gesetzesänderung zur AGB-Kontrolle für B2B politisch nicht ebenso unstrittig wie der Commercial Court. Im Koalitionsvertrag vom Februar 2018 - das war die letzte große Koalition - war das Thema mit dem ausdrücklichen Hinweis angesprochen, dass der Schutz für KMUs gewährleistet bleiben müsse. Das gilt auch heute, und das wird von dem obigen Gesetzesvorschlag gezielt berücksichtigt. Im unternehmerischen Geschäftsverkehr soll eine Bedingung nur dann nicht unzulässig sein, wenn sie „von vernünftiger unternehmerischer Praxis nicht grob abweicht und wenn ein Schutzbedürfnis der anderen Vertragspartei nicht besteht“. ²³

Bei dieser Formulierung muss der AGB-Verwender im Streitfall darlegen und beweisen, dass eine Klausel „von vernünftiger unternehmerischer Praxis nicht grob abweicht“ und dass „ein Schutzbedürfnis der anderen Vertragspartei nicht besteht“. Dem Schutzbedürfnis von KMUs wird damit in hohem Maße Rechnung getragen. Eine sachliche Grundlage für politischen Widerstand gäbe es bei einer solchen Regelung nicht. Es gäbe auch keine Rechtfertigung für eine weitere Untätigkeit des BMJ zu dieser Frage.²⁴ Wir haben hier ein Problem, und dieses Problem wird sich nicht von selbst durch weiteres Abwarten erledigen.

Auf dieser Grundlage ist die Antwort auf die obige Frage klar. Für den Erfolg des Commercial Court brauchen wir eine Gesetzesänderung für B2B + AGB. Deshalb sollte die Gesetzesänderung zur AGB-Kontrolle im B2B-Verkehr mit der Gesetzesänderung zum Commercial Court verknüpft werden. Die politische Diskussion dazu ist im Gange. Warten bringt nichts. Jetzt ist das BMJ gefordert.

Dr. Werner Müller

Rechtsanwalt in Frankfurt am Main

im Februar 2023

²³ Vgl. oben unter 3.3.2 lit. b.

²⁴ In einer mir im Text vorliegenden Email aus dem BMJV vom Februar 2021 heißt es: "Es kann keine Rede davon sein, dass der das AGB-Recht betreffende Prüfauftrag aus dem Koalitionsvertrag ignoriert wird. ... Aufgrund der Komplexität der zu berücksichtigenden Fragen konnten die Prüfungen bislang nicht abgeschlossen werden."

Friedrich Oelschläger
Vorsitzender Richter am Landgericht
Kammer für Handelssachen 103/103b
Landgericht Berlin

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten" (BT-Drucksache 20/1549) sowie zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU "Stärkung der Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten durch Einrichtung von Commercial Courts" (BT-Drucksache 20/4334).

Aus Sicht der gerichtlichen Praxis beim Landgericht Berlin sind die beabsichtigten Neuregelungen sehr zu begrüßen, weil dadurch eine erhebliche Verbesserung bei der Behandlung von Handelssachen mit internationalem Bezug und solchen mit überdurchschnittlichen Streitwerten zu erwarten ist.

1. Englisch als mögliche Verfahrenssprache für das gesamte streitige Gerichtsverfahren.

a) Status quo

Das Landgericht Berlin hatte bereits zuvor – wie auch andere Landgerichte in Deutschland - auf Grundlage des bestehenden Rechts eine Kammer für internationale Handels- und Wettbewerbssachen sowie parallel hierzu auch eine Zivilkammer für internationale Baustreitigkeiten und allgemeine Zivilsachen eingerichtet, vor denen die Parteien auf Antrag einvernehmlich auf Englisch verhandeln können, wenn das Verfahren einen „internationalen Bezug“ aufweist und sie auf die Hinzuziehung eines Dolmetschers zur mündlichen Verhandlung verzichten. Die Möglichkeit, allein die mündliche Verhandlung vor Gericht auf Englisch zu führen, wurde von den Streitparteien aber offenbar nicht als erheblicher Mehrwert angesehen, weshalb bei den internationalen Kammern bisher keine Verfahren anhängig gemacht wurden. So sind die Anwälte nach geltendem Recht trotz Wahl der englischen Sprache für die mündliche Verhandlung weiterhin verpflichtet, alle Schriftsätze in deutscher Sprache abzufassen. Auch das Gericht muss sein Urteil auf Deutsch schreiben. Im Gerichtsverfahren droht deshalb ein Hin- und Herwechseln zwischen Deutsch und Englisch, was das Verfahren eher erschwert als erleichtert.

b) Praktischer Bedarf für Englisch als umfassende Verfahrenssprache

Die beim Landgericht Berlin eingehenden Handelssachen haben nicht selten einen – meist englischsprachigen - internationalen Bezug. Das betrifft Fälle aus dem Gesellschaftsrecht, in dem die wirtschaftlich handelnden Personen häufig nicht auf Deutsch kommunizieren, auch wenn sie ihre wirtschaftliche Tätigkeit in Deutschland in der Rechtsform einer inländischen Gesellschaft ausüben. Die Gesellschaftsverträge sind dann häufig im Original auf Englisch verfasst. Übersetzungen erfolgen meist überhaupt nur für die Zwecke des gerichtlichen Verfahrens. Ein internationaler Bezug findet sich naturgemäß auch in Fällen aus dem internationalen Transportrecht, wo etwa ein Haftungsfall zwischen international handelnden Vertragspartnern unabhängig von ihrer Herkunft regelmäßig in englischer Sprache abgewickelt wird. Schließlich haben auch Fälle aus dem Europäischen Markenrecht einen internationalen Bezug, da das deutsche Markengericht in Bezug auf eine Verletzung der Unionsmarke gleichzeitig die Funktion des Unionsmarkengerichts einnimmt. In Fällen mit internationalem Bezug kommt es bereits jetzt häufig zur Vereinbarung der internationalen Zuständigkeit des Landgerichts Berlin, ohne dass die Sprachwahl eine Rolle spielen würde.

Die Übersetzung umfangreicher englischsprachiger Originalurkunden kann Gerichtsverfahren mit internationalem Bezug erschweren. Sie sind zeitaufwändig und können leicht Kosten in fünfstelliger Höhe verursachen. Auch wenn bei entsprechender Sprachkenntnis aller Verfahrensbeteiligten schon nach bisherigem Recht auf die Übersetzung von Anlagen zu den Schriftsätzen verzichtet werden kann, ist es trotzdem von Vorteil, wenn von vornherein allein das englischsprachige Original als maßgeblich zugrunde gelegt wird. Denn es kommt in der gerichtlichen Praxis durchaus vor, dass eine Partei sich auf eine unrichtige oder zumindest ungenaue deutsche Übersetzung bezieht und diese bewusst dazu verwendet, den streiterheblichen Sachverhalt zu manipulieren.

c) Auswirkungen der beabsichtigten Neuregelung

Die beabsichtigten Neuregelungen sind geeignet, die vorgenannten Unzulänglichkeiten der bisher nur eingeschränkt möglichen Sprachwahl zu beseitigen und dadurch die Attraktivität einer Kammer für internationale Handelssachen für die Streitparteien zu steigern. Dadurch, dass nunmehr das

komplette Verfahren auf Englisch geführt werden kann, wird sowohl den Anwälten als auch dem Gericht die praktische Bearbeitung der Fälle wesentlich erleichtert. Die spezifische Fachsprache wird von Anfang an auf Englisch in das Verfahren eingeführt. Das Gericht kann sich durch den rein englischsprachigen Vortrag der Parteien in Schriftform von Anfang an auf Englisch mit der Materie vertraut machen. Darüber hinaus können auch Verfahren vor den höheren Instanzen (OLG und BGH) auf Englisch geführt werden. Das ist für die Akzeptanz der Regelungen von großer praktischer Bedeutung, da eine streitbeendende rechtskräftige Entscheidung gerade in wirtschaftlich bedeutenden Verfahren häufig erst vor dem Bundesgerichtshof erfolgt. Ein Sprachwechsel in der Berufungs- oder Revisionsinstanz wäre wenig attraktiv.

d) Umsetzung und praktische Schwierigkeiten

Der Gesetzentwurf schafft allerdings nur die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung englischsprachiger Spruchkörper. Die Umsetzung bleibt den Ländern überlassen. Die Entscheidung, Kammern für internationale Handelssachen neu zu schaffen, dürfte davon abhängen, ob in dem jeweiligen Bundesland konkreter Bedarf dafür gesehen wird. In den wirtschaftlichen Ballungsräumen Deutschlands wird das regelmäßig der Fall sein. In den Landgerichten einiger deutscher Großstädte – so auch Berlin - sind Kammern für internationale Handelssachen ohnehin bereits nach der bestehenden Rechtslage errichtet worden, die einfach beibehalten werden könnten. Im Übrigen gibt es bei den Landgerichten in Deutschland genug sprachkundige Richter für die Besetzung der Spruchkörper. Immer mehr Richter haben einen Teil ihrer juristischen Ausbildung im englischsprachigen Ausland absolviert, verfügen sogar über juristische Abschlüsse im Ausland oder sind zweisprachig aufgewachsen.

Trotzdem könnten folgende praktische Schwierigkeiten die Attraktivität einer Kammer für internationale Handelssachen für Rechtssuchende nachhaltig beeinträchtigen und letztlich dazu führen, dass diese nicht angerufen wird:

Die Anzahl der Verfahren in den Spezialkammern auch beim Landgericht muss so bemessen sein, dass für die einzelnen Fälle ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Angesichts der zunehmend knappen Personaldecke in der Landesjustiz ist eine Privilegierung der fremdsprachigen Spezialkammern in den zuständigen Präsidien

der Landgerichte allerdings immer schwerer durchsetzbar. Zwingend erforderlich ist ferner eine gut funktionierende Geschäftsstelle. Auch hier ist aber das Personal knapp, gut qualifizierte und vor allem englischsprachige Kräfte kaum zu bekommen. Der Gesetzgeber setzt ferner eine insgesamt moderne technischen Ausstattung der Gerichte d.h. eine umfassende Digitalisierung (Stichwort: „E-Akte“) und eine problemlose Nutzung der Technik für Videoverhandlungen voraus. Beides ist trotz hoher Erwartungen in Bezug auf die fortschreitende Digitalisierung der Justiz allerdings in vielen Gerichten bisher nicht oder nur eingeschränkt gewährleistet.

Es ist zu erwarten, dass es zu einem „Wettbewerb“ zwischen den Ländern in Bezug auf Kammern für internationale Handelssachen kommt. Die Anrufung dieser Kammern im Rahmen einer Gerichtsstandsvereinbarung allein auf freiwilliger Basis erlaubt den Streitparteien die Wahl, für welchen Standort sie sich entscheiden. Dadurch werden sich Schwerpunkte für solche Spezialkammern bilden. Es kann insofern auf die Erfahrungen in Bezug auf die Gerichtsstände in Patentstreitsachen verwiesen werden, wo sich aufgrund besonderer Attraktivität bestimmter Standorte über die Jahre solche Schwerpunkte gebildet haben. Es hängt maßgeblich vom Engagement der jeweiligen Länder und Justizverwaltungen ab, ob sich die jeweiligen Landgerichte zu Schwerpunktgerichten für internationale Handelssachen entwickeln.

e) mögliche Ergänzung in Bezug auf Zivilkammern

Zu erwägen wäre, ob den Ländern nicht ermöglicht werden sollte, neben den Kammern für internationale Handelssachen auch englischsprachige Zivilkammern für internationale Zivilsachen zu errichten. Kammern für Handelssachen sind mit einem Berufsrichter und zwei Laienrichtern besetzt. Die Laienrichter unterstützen den Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen vor allem bei fallbezogenen praktischen Fragen des Geschäftsverkehrs. Es sind aber auch Fälle mit internationalem Bezug denkbar, bei denen der Schwerpunkt nicht auf wirtschaftlichen, sondern auf rein rechtlichen Fragen liegt. Dann könnte es von Vorteil sein, wenn das Verfahren vor einer Zivilkammer mit drei Berufsrichtern geführt wird.

2. Möglichkeit der Errichtung von „Commercial Courts“ bei den Oberlandesgerichten für Verfahren mit Streitwerten über 2 Millionen Euro.

a) Status quo

Wenige umfangreiche Großverfahren mit hohen Streitwerten blockieren häufig das normale Dezernat einer Kammer für Handelssachen beim Landgericht. Gerade in Fällen mit großer wirtschaftlicher Bedeutung ist meistens auch der Umfang des vorgetragenen Prozessstoffes entsprechend hoch, was die Bearbeitung sehr zeitaufwändig macht. Die Großverfahren lassen sich schwer in die normale Terminierungsstruktur der Kammer einfügen, was zu Verzögerungen bei der Bearbeitung der Verfahren führen kann.

b) Neuregelung

Es erscheint deshalb sinnvoll, wenn solche Großverfahren jedenfalls auf Wunsch der Streitparteien gleich beim Oberlandesgericht angesiedelt werden, wo grundsätzlich aufgrund geringerer Pensen mehr Zeit für die einzelnen Fälle zur Verfügung steht. Allerdings besteht umgekehrt die Gefahr, dass das Fallaufkommen des „Commercial Court“ nicht ausreicht, Erfahrung in der Behandlung von Verfahren in englischer Sprache zu sammeln und sich deshalb keine Verfahrensroutine bilden kann.

Professor Dr. Thomas Riehm
Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches
Privatrecht, Zivilverfahrensrecht
und Rechtstheorie



Prof. Dr. Thomas Riehm, Innstr. 39, 94032 Passau

An den Rechtsausschuss des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Per E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

Tel.: 0851/509-2240
Fax: 0851/509-2242
Mail: lehrstuhl.riehm@uni-passau.de
Anschrift: Innstr. 39, Zi. 310
94032 Passau

Passau, 27. Februar 2023

Stellungnahme
zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten
(BT-Drs. 20/1549),
zum Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz „zur Stärkung der Gerichte in
Wirtschaftsstreitigkeiten und zur Einführung von Commercial Courts“
(Ausschussdrucksache 20(6)40),
sowie zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Stärkung der Ziviljustiz in internationalen
Wirtschaftsstreitigkeiten durch Einrichtung von Commercial Courts“
(BT-Drs. 20/4334)

**Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses
des Deutschen Bundestages am 1. März 2023**

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	3
I. Zielrichtung des Entwurfs zu begrüßen	3
II. Bundesratsentwurf bleibt auf halbem Wege stehen und errichtet unnötige Hürden	4
III. Stärkung des Rechtsstandorts Deutschland im internationalen Vergleich erfordert weitere Maßnahmen	5
A. Einleitung.....	6
B. Stellungnahme zum Bundesratsentwurf.....	6
I. Fachliche Spezialisierung von Spruchkörpern.....	7
1. Möglichkeit verschiedener Spezialspruchkörper	8
2. Möglichkeit zur länderübergreifenden Einrichtung von Spezialspruchkörpern	8
3. Möglichkeit der Einrichtung von Spezialsenaten an mehreren OLGs eines Landes	8
4. Beschränkung auf Kammern für Handelssachen beim LG.....	9
II. Zuständigkeitsbegründung.....	10
1. Form der zuständigkeitsbegründenden Vereinbarungen.....	10
a. Rechtsunsicherheit	10
b. Sachlich unangemessene Hürde	11
c. Empfehlung.....	12
2. Nachträgliche Vereinbarungen im Prozess.....	12
3. Gerichtsstandsvereinbarungen durch Nichtkaufleute	13
4. Nachweis der zuständigkeitsbegründenden Vereinbarungen.....	13
5. Zuständigkeit kraft rügeloser Einlassung.....	14
III. Verfahrensfragen.....	15
1. Verfahrensmanagement	16
a. Organisationstermin und Verfahrenskalender.....	16
b. Möglichkeit mehrtägiger Verhandlungen	17
c. Möglichkeit grenzüberschreitender Videoverhandlungen und Zeugenvernehmungen	17
2. Wortprotokoll	18
3. Beweisregelung (§ 284 Abs. 3 S. 1 ZPO-E)	19
a. Möglichkeit von Beweisvereinbarungen (§ 284 Abs. 3 ZPO-E).....	19
b. Grenzen von Beweisvereinbarungen (§ 284 Abs. 3 S. 2 ZPO-E)	19
4. Geheimnisschutz.....	19
a. Entsprechende Anwendung der §§ 16-20 GeschGehG	20
b. Veröffentlichung von Urteilen bei Vorliegen von Geschäftsgeheimnissen	20
5. Instanzenzug	21
a. Erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts	21
b. Zulassungsfreie Revision	22
c. Berufungsverzicht	22
6. Drittbeteiligung.....	22
IV. Verfahrenssprache.....	24
1. Beschränkung auf englische Sprache.....	24
2. Form und Nachweis der Sprachenwahl	25
a. Wahl der Verfahrenssprache vor den Kammern für (internationale) Handelssachen	25
b. Wahl der Verfahrenssprache vor den erstinstanzlichen Oberlandesgerichten.....	26
c. Nachweis der Wahl der Verfahrenssprache	26
d. Sprachenwahl durch rügelose Einlassung	26
3. Kein Erfordernis eines sachlichen Grundes für die Sprachenwahl.....	27
4. Sprache des Revisionsverfahrens beim Bundesgerichtshof.....	27
V. Struktur des Bundesratsentwurfs	27
1. Schaffung sprachspezifischer Spruchkörperkategorien durch den Entwurf	27
2. Empfehlung: Trennung von Gerichtsorganisation und Verfahrenssprache	28
C. Fehlende Elemente der Initiative	29
I. Zugänglichkeit des deutschen Rechts in englischer Sprache	29
II. Anpassung des deutschen AGB-Rechts im unternehmerischen Verkehr.....	30

Zusammenfassung

I. Zielrichtung des Entwurfs zu begrüßen

- 1 Es ist seit langem anerkannt, dass der Rechts- und Wirtschaftsstandort Deutschland Bedarf nach einer Stärkung der Zivilgerichte im Hinblick auf die Rückgewinnung von komplexen Wirtschaftsstreitigkeiten nationaler und internationaler Art hat. Viele dieser Streitigkeiten werden derzeit an ausländischen Gerichtsstandorten oder vor Schiedsgerichten ausgetragen. Auch wenn die Handelsschiedsgerichtsbarkeit ein in den meisten Fällen sehr gut geeignetes und ebenso gut funktionierendes Instrument zur Beilegung von Wirtschaftsstreitigkeiten darstellt, sollte Deutschland für derartige Streitigkeiten auch ein attraktives staatliches Streitbeilegungsangebot bereithalten. Nur dadurch kann in wirtschaftlich bedeutsamen Rechtsgebieten überhaupt staatliche Rechtsprechung entstehen und veröffentlicht werden, die für die Rechtspraxis wichtige Orientierung bietet. In manchen Rechtsgebieten, etwa im M&A-Bereich – also dem Recht der Unternehmenszusammenschlüsse – im IT-Vertragsrecht und im Recht der Zulieferverträge im Automobilbereich ist das heute praktisch kaum der Fall, weil nahezu alle relevanten Fälle vor ausländischen Gerichten oder vor Schiedsgerichten ausgetragen werden.
- 2 Die übereinstimmende Intention des Eckpunktepapiers des BMJ, des Entwurfs des Bundesrats und des Antrags der CDU/CSU-Fraktion ist daher zu begrüßen. Diese lässt sich in zwei Kernanliegen unterteilen: Zum einen soll das Verfahren vor den staatlichen Gerichten in Wirtschaftsstreitigkeiten – insbesondere solchen mit großen Streitwerten – zeit- und damit kosteneffektiver ausgestaltet sowie von hochspezialisierten Spruchkörpern durchgeführt werden, um mit den Angeboten der Schiedsgerichtsbarkeit und ausländischer Commercial Courts mithalten zu können. Um ein hinreichendes Fallaufkommen und damit eine höhere fachliche Spezialisierung zu gewährleisten, sollen derartige Spezialspruchkörper bezirks- und sogar länderübergreifend eingerichtet werden. Zum anderen soll – ebenfalls im Hinblick auf entsprechende Angebote der Schiedsgerichtsbarkeit und ausländischer Commercial Courts – die Verfahrensführung möglichst vollständig in englischer Sprache erlaubt werden, um die deutsche Justiz auch für nicht-deutsche Vertragsparteien attraktiv zu machen.
- 3 Beide Anliegen überzeugen in der Sache. Sie adressieren Schwächen, die die deutsche Justiz gegenwärtig bei der Behandlung komplexer Wirtschaftsstreitigkeiten nationaler wie internationaler Art aufweist. Die gegenwärtige Gesetzeslage gibt den Gerichten und den Landesjustizverwaltungen zwar einige Spielräume zur Spezialisierung ihrer Spruchkörper und zur Effektivierung der gerichtlichen Verfahren. Grenzen bestehen jedoch im Hinblick auf eine Modifikation des Instanzenzuges, wie sie zur Verfahrensbeschleunigung dienlich sein kann, sowie vor allem im Hinblick auf die Gerichtssprache, die nach § 184 GVG ausschließlich deutsch ist. Damit müssen alle Schriftsätze der Parteien und Entscheidungen der Gerichte sowie die Sitzungsprotokolle *de lege lata* in deutscher Sprache abgefasst sein. Lediglich die mündliche Verhandlung und die Beweisaufnahme können auf Englisch oder in einer anderen Sprache durchgeführt werden.
- 4 Diese Defizite werden von den vorliegenden Initiativen adressiert. Dadurch wird der Justizstandort Deutschland im Hinblick auf die Beilegung von nationalen und internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten gefördert.

II. Bundesratsentwurf bleibt auf halbem Wege stehen und errichtet unnötige Hürden

- 5 Der Bundesratsentwurf, der insoweit am detailliertesten ausgearbeitet ist, bleibt in der Umsetzung dieser zustimmungswürdigen Intention jedoch in einigen Aspekten auf halbem Wege stehen, und erschwert zudem den Zugang zu den spezialisierten und englischsprachigen Spruchkörpern in unnötiger Weise.
- 6 Zu eng sind der Entwurf und der Antrag der CDU/CSU-Fraktion zunächst und vor allem, indem beide bei den Landgerichten eine Verfahrensführung in englischer Sprache nur an Kammern für Handelssachen für zulässig erklären wollen, nicht an gewöhnlichen Zivilkammern. Derzeit verhandeln in Deutschland indessen mehr gewöhnliche Zivilkammern als Kammern für Handelssachen in englischer Sprache. Zudem sind die Kammern für Handelssachen deutlich überproportional vom Rückgang der Verfahrenszahlen in der Ziviljustiz betroffen und stellen damit offensichtlich kein allzu attraktives Streitbeilegungsmodell dar – möglicherweise wegen ihrer Besetzung mit nur einem Berufsrichter bzw. einer Berufsrichterin anstatt derer drei wie bei den Zivilkammern. Schließlich sind viele wirtschaftsrechtliche Spezialmaterien kraft Gesetzes und kraft Geschäftsverteilung bei spezialisierten Zivilkammern angesiedelt. Diese bereits aufgebaute Fach- und Sprachkompetenz an den Landgerichten sollte weiterhin genutzt werden.
- 7 Zu eng ist der Entwurf weiterhin, indem er nur Englisch als Verfahrenssprache erlaubt, obwohl derzeit an den Landgerichten Berlin und Saarbrücken bereits auch französischsprachige Zivilkammern bestehen; es besteht m.E. kein sachlicher Grund, den Ländern diese Möglichkeit für Landgerichte und Oberlandesgerichte zu verschließen.
- 8 Zu kurz greift der Entwurf ferner, indem er den Verzicht auf eine zweite Tatsacheninstanz nur für Streitwerte über 2 Mio. Euro gestattet. Ein Ausschluss der Berufung sollte demgegenüber auch möglich sein, wenn das Landgericht die Eingangsinstanz bildet.
- 9 Unnötig umständlich gestaltet der Entwurf die Wahl der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Oberlandesgerichts durch das Erfordernis einer „ausdrücklichen und schriftlichen“ Vereinbarung, die zudem bei Klageerhebung „beizufügen“ ist. Das ist im gegenwärtigen elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehr ein unpraktikabler Anachronismus. Auch im Übrigen bietet der Bundesratsentwurf in vielen Details der Umsetzung Anlass zur Kritik, für die ich auf meine schriftliche Stellungnahme verweise.
- 10 Schließlich ist der Entwurf halbherzig, wo die bewährten Instrumente zur Steigerung der Verfahrenseffizienz – Verfahrensmanagementkonferenz bzw. Organisationstermin zur Verfahrensstrukturierung, Verfahrenskalender, Wortlautprotokoll, Verzicht auf eine zweite Tatsacheninstanz – nur für erstinstanzliche Verfahren vor dem Oberlandesgericht vorgesehen werden sollen, nicht dagegen vor den Landgerichten. Das ist besonders misslich, weil diese Instrumente *de lege lata* schon teilweise von den Landgerichten genutzt werden und sich nach dem Entwurf die Frage stellen würde, ob sie das nun noch dürfen.
- 11 Deutlich macht der Entwurf in dieser Hinsicht v.a. eines: Schon die gegenwärtige ZPO bietet den Gerichten viele Möglichkeiten zum effizienten Verfahrensmanagement. Deren Nutzung hängt allerdings ganz wesentlich von einer angemessenen Personal- und Sachausstattung der Justiz der Länder ab. Gutes Verfahrensmanagement erfordert in erster Linie Richterinnen und

Richter, die genug zeitliche Kapazitäten haben, sich einem Verfahren gründlich zu widmen. Die gesetzliche Zulassung von Spezialspruchkörpern für wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten führt daher nur zu dem gewünschten Effekt, wenn diese zugleich auch personell, räumlich und sachlich angemessen ausgestattet werden.

III. Stärkung des Rechtsstandorts Deutschland im internationalen Vergleich erfordert weitere Maßnahmen

- 12** Mit diesen Maßgaben dürften die Initiativen die deutsche Justiz für nationale Wirtschaftsstreitigkeiten attraktiver machen. Um im internationalen Wirtschaftsverkehr als attraktiver Rechtsstandort wahrgenommen zu werden, genügen sie hingegen bei weitem nicht. Für die Entscheidung ausländischer Parteien zugunsten des Rechtsstandorts Deutschland ist in erster Linie nicht die Ausgestaltung der Gerichtsverfahren, sondern der Inhalt des materiellen Rechts maßgeblich. Hier leidet das deutsche Recht schon darunter, dass weder die Gesetze noch die Rechtsprechung in englischer Sprache vorliegen, sodass ausländische Parteien keine zuverlässigen Informationen über die deutsche Rechtsordnung erhalten können. Auch englischsprachige Verhandlungen und Entscheidungen von deutschen Gerichten werden dadurch erschwert, dass es keine offizielle englischsprachige Terminologie des deutschen Rechts gibt. Es wäre Aufgabe des BMJ, hier für eine fortlaufende Übersetzung der einschlägigen Gesetzgebung und Rechtsprechung der Bundesgerichte zumindest in die englische Sprache zu sorgen.
- 13** Zudem ist das deutsche materielle Recht inhaltlich nicht auf den internationalen Wirtschaftsverkehr ausgelegt. Deutlichstes Beispiel hierfür ist das AGB-Recht, das nach deutschem Recht auch auf Verträge zwischen Unternehmen anzuwenden ist und vom BGH äußerst restriktiv ausgelegt wird. Folge hiervon ist eine weitgehende Unberechenbarkeit der Entscheidungen staatlicher Gerichte zur Wirksamkeit von Vertragsklauseln in komplexen Wirtschaftsverträgen, selbst wenn diese unter professioneller Begleitung ausgehandelt wurden. Nach meiner persönlichen Erfahrung als Sachverständiger für deutsches Vertragsrecht vor ausländischen Gerichten und Schiedsgerichten sind die hier vom deutschen Recht erzielten Ergebnisse im Ausland kaum vermittelbar. Hier besteht dringender Reformbedarf, ohne den an eine Attraktivität des Rechtsstandorts Deutschland im Ausland nicht zu denken ist.

A. Einleitung

- 14 Die vorliegenden Initiativen¹ greifen ein Anliegen auf, das von großer Bedeutung für den Rechts- und Wirtschaftsstandort Deutschland ist. Seit nunmehr 20 Jahren gehen die Verfahrenszahlen vor den deutschen Zivilgerichten – nahezu² – kontinuierlich zurück. Ganz besonders trifft dieser Rückgang die Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten. Empirische Studien zeigen, dass Deutschland, insbesondere (aber nicht nur) die deutsche staatliche Justiz, im internationalen Vergleich kein attraktiver Standort für die Beilegung internationaler Wirtschaftsstreitigkeiten ist.³ Große Wirtschaftsstreitverfahren mit deutscher Beteiligung finden häufig vor ausländischen Gerichten (insbesondere den großen Commercial Courts in London, Singapur, Paris und Amsterdam) oder – noch häufiger – vor Schiedsgerichten⁴ statt. Manche Materien – etwa Post-M&A-Streitigkeiten oder Streitigkeiten über IT-Verträge – gelangen kaum noch vor deutsche staatliche Gerichte, sodass diese auch ihrer Rechtsfortbildungsfunktion und Orientierungsfunktion für die Rechtspraxis nicht nachkommen können.⁵ Die Gründe hierfür sind vielfältig; einen Ausschnitt hiervon adressieren die vorliegenden Initiativen, nämlich die Steigerung der Attraktivität des Gerichtsstandortes Deutschland für internationale und nationale Wirtschaftsstreitigkeiten zur Rückgewinnung dieser Streitigkeiten aus dem Ausland und aus der Schiedsgerichtsbarkeit.
- 15 Grundlage der nachfolgenden Stellungnahme sind im Wesentlichen der Bundesratsentwurf⁶ und das Eckpunktepapier des BMJ⁷. Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion ist nur stichpunktartig und erlaubt daher keine vergleichbar detaillierte Befassung; inhaltlich stimmt er mit Teilen des Bundesratsentwurfes überein, sieht aber keine nicht-englischsprachigen erstinstanzlichen OLG-Senate vor und bleibt in dieser (wichtigen) Hinsicht hinter dem Bundesratsentwurf zurück. Das Eckpunktepapier des BMJ enthält ebenfalls nur wenige konkrete Regelungsvorschläge; diese werden im Kontext des Bundesratsentwurfs mit behandelt.

B. Stellungnahme zum Bundesratsentwurf

- 16 In seiner Zielrichtung ist der Bundesratsentwurf zu begrüßen. Er kann m.E. einen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität der deutschen Justiz für internationale und nationale Wirtschaftsstreitigkeiten leisten. Zu begrüßen sind insbesondere die beiden Kernelemente des Entwurfes, die Schaffung einer erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für

¹ Gemeint ist der Entwurf des Bundesrats eines Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten, BT-Drs. 20/1549 (im Folgenden: Bundesratsentwurf oder Entwurf), das Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz „zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten und zur Einführung von Commercial Courts“ vom Januar 2023, Ausschussdrucksache 20(6)40 (im Folgenden: Eckpunktepapier des BMJ), sowie der Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Stärkung der Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten durch Einrichtung von Commercial Courts“ vom 8.11.2022, BT-Drs. 20/4334 (im Folgenden: Antrag der CDU/CSU-Fraktion).

² Seit 2017 zeigt sich bei den Landgerichten wieder ein Zuwachs der Verfahrenszahlen infolge der sog. Diesel-Klagewelle; das betrifft aber nicht die hier relevanten wirtschaftsrechtlichen Verfahren.

³ Ausführlich und mit zahlreichen Nachweisen *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017.

⁴ Diese spielen in absoluten Zahlen aber nur eine geringe Rolle, s. die Nachweise bei *Riehm/Thomas*, NJW 2022, 1725 Rn. 7 ff.

⁵ *Grohmann*, Internationalisierung der Handelsgerichtsbarkeit, 2022, S. 363; *Raeschke-Kessler*, NJW-aktuell 51/2021, 3.

⁶ BT-Drs. 20/1549 – im Folgenden zitiert als GVG-E bzw. ZPO-E.

⁷ Ausschussdrucksache 20(6)40.

wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert über 2 Mio. Euro sowie die Zulassung von Englisch als Verfahrenssprache vor bestimmten Kammern an den Landgerichten und bestimmten Senaten an den Oberlandesgerichten. Auch die vorgeschlagenen Elemente zur Effektivierung bestimmter Aspekte des zivilgerichtlichen Verfahrens – Casemanagement, Beweisvereinbarungen, Wortprotokoll – sind zu begrüßen.

- 17 In der konkreten Umsetzung dieser Anliegen bleibt der Bundesratsentwurf jedoch an vielen Stellen hinter dem zurück, was zur Erreichung des gesetzten Zieles geboten wäre. Er schöpft vorhandene einschlägige Potenziale der deutschen Justiz nicht aus und gestaltet den Zugang zu den neuen Spruchkörpern unnötig kompliziert (Rn. 18 ff. dieser Stellungnahme). Zudem klammert er wesentliche Aspekte aus, die von zentraler Bedeutung dafür sind, dass die Parteien internationaler Wirtschaftsverträge sich für eine Wahl des Rechts- und Justizstandorts Deutschland entscheiden (Rn. 97 ff.).

I. Fachliche Spezialisierung von Spruchkörpern

- 18 Ein wesentliches Element des Bundesratsentwurfes ist die Schaffung spezialisierter Spruchkörper für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten (Kammern für internationale Handelssachen an den Landgerichten, § 114a ff. GVG-E, und Commercial Courts an den Oberlandesgerichten, § 119b GVG-E) sowie für großvolumige nationale Wirtschaftsstreitigkeiten (erstinstanzliche OLG-Senate, § 119 Abs. 4-7 GVG-E). Dies ist im Grundsatz wie auch in der konkreten Ausgestaltung zu begrüßen, weil es zur Schaffung fachlich spezialisierter Spruchkörper für bestimmte Wirtschaftsstreitigkeiten führen kann. Sinnvoll ist auch, dass die Kompetenz zur Schaffung dieser Spezialspruchkörper bei den Ländern liegt – gerade weil auch dies in der konkret gewählten Ausgestaltung die Bildung eines bundesweit zuständigen Commercial Court nicht ausschließt (Rn. 22).
- 19 Ein wesentlicher Nachteil der staatlichen Gerichtsbarkeit gegenüber der Schiedsgerichtsbarkeit ist, dass die konkret zur Entscheidung eines Rechtsstreits berufenen Richterinnen und Richter nicht *ad personam* ausgewählt werden können. Umgekehrt wird es als wesentlicher Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit für komplexe Wirtschaftsstreitverfahren wahrgenommen, dass die zur Entscheidung berufenen Personen ganz spezifisch nach ihrer Qualifikation für den konkreten Rechtsstreit, insbesondere ihrer Erfahrung mit der ganz spezifischen Streitmaterie, ausgewählt werden können. Dabei genügt den Parteien erfahrungsgemäß keinesfalls eine allgemeine Spezialisierung im Wirtschaftsrecht; häufig werden extrem detaillierte Kriterien wie etwa jahrelange Erfahrung mit der Verhandlung bestimmter Arten von M&A-Transaktionen oder von agilen IT-Softwareverträgen angelegt, um die richtigen Personen für die Besetzung des Schiedsgerichts zu finden.⁸ Das ermöglicht eine Verfahrensführung des Schiedsgerichts auf Augenhöhe mit den ebenso hochspezialisierten Parteivertreterinnen und -vertretern.

⁸ Näher Riehm/Thomas, NJW 2022, 1725 Rn. 12.

1. Möglichkeit verschiedener Spezialspruchkörper

- 20 In der staatlichen Gerichtsbarkeit verbietet der verfassungsrechtliche Grundsatz des gesetzlichen Richters in seiner Interpretation durch das BVerfG⁹ eine Auswahl der Richterinnen und Richter *ad personam*. Um gleichwohl eine zumindest im Ausgangspunkt vergleichbare inhaltliche Qualität und Verhandlung auf Augenhöhe zu gewährleisten, sollte auch die staatliche Justiz – insbesondere die Kammern für internationale Handelssachen und die Commercial Courts – auf eine fachliche Spezialisierung der einzelnen Spruchkörper setzen können. Das setzt die gesetzliche Möglichkeit voraus, gerichtsbezirksübergreifende Spruchkörper für spezielle Materien wie etwa IT-Vertragsrecht oder Post-M&A-Streitigkeiten zu schaffen, wie sie für die erstinstanzlichen OLG-Senate bzw. Commercial Courts in § 119 Abs. 4 S. 2 GVG-E bzw. § 119b Abs. 1 S. 3 GVG-E vorgesehen ist. Für die Kammern für internationale Handelssachen folgt dies bereits aus der allgemeinen Befugnis der Gerichte zur Geschäftsverteilung, die einzelnen Kammern bestimmte Arten von Handelssachen zuweisen können.

Die Regelungen der § 119 Abs. 4 S. 2 GVG-E bzw. § 119b Abs. 1 S. 3 GVG-E sind daher zu befürworten.

2. Möglichkeit zur länderübergreifenden Einrichtung von Spezialspruchkörpern

- 21 Zur Erhöhung des Fallaufkommens für die einzelnen Spezialspruchkörper erscheint es auch sinnvoll, dass der Entwurf den Ländern die Möglichkeit einräumt, länderübergreifende spezialisierte Spruchkörper einzurichten (§ 93 Abs. 4 GVG-E und § 119 Abs. 7 GVG-E).¹⁰ Dies führt auch zu einer besseren Sichtbarkeit der einzelnen länderübergreifenden Kammern.¹¹
- 22 Im Vergleich mit anderen Staaten, die Commercial Courts erfolgreich eingeführt haben (Vereinigtes Königreich, Niederlande), fällt auf, dass dort sogar nur ein zentraler Commercial Court für den gesamten Staat eingerichtet wurde; so lässt sich in jedem Fall ein hinreichendes Fallaufkommen sichern, das eine fachliche Spezialisierung der Spruchkörper ermöglicht. § 119 Abs. 7 GVG-E würde auch diese Lösung ermöglichen; freilich müssten sich die Länder dann auf ein einzelnes Oberlandesgericht einigen, das diese Aufgabe übernimmt.

Die Regelungen in §§ 93 Abs. 4, 119 Abs. 7 GVG-E sind daher zu befürworten.

3. Möglichkeit der Einrichtung von Spezialsenaten an mehreren OLGern eines Landes

- 23 Unverständlich ist aber, dass der Entwurf den Ländern, in denen mehrere OLGer bestehen, gem. § 119 Abs. 4 S. 1 Hs. 2 GVG-E bzw. § 119b Abs. 1 S. 1 Hs. 2 GVG-E verwehrt, fachlich spezialisierte Commercial Courts an unterschiedlichen OLG-Standorten einzurichten.¹² Die bisher als sehr erfolgreich wahrgenommene Initiative „QualityLaw NRW“, die landesweit zuständige Spezialkammern bei verschiedenen Landgerichten und zugehörige Spezialsenate bei verschiedenen Oberlandesgerichten eingerichtet hat,¹³ könnte nach dieser Neuregelung nicht

⁹ BVerfGE 2, 307 (320) = NJW 1953, 1177; BVerfG NJW 2018, 1155 (1156).

¹⁰ Ebenso das Eckpunktepapier des BMJ unter III.1, 4. Bullet Point

¹¹ S. bereits *Riehm/Thomas*, NJW 2022, 1725 Rn. 33.

¹² Ebenso der Antrag der CDU/CSU-Fraktion unter II.5.

¹³ M&A: LG und OLG Düsseldorf; IT und Medientechnik: LG und OLG Köln; Erneuerbare Energien: LG Bielefeld/Essen, OLG Hamm, s. auch *Riehm/Thomas* NJW 2022, 1725 (1730 f.).

zu entsprechenden Commercial Courts ausgeweitet werden. Gleiches gilt für die erfolgreichen baden-württembergischen „Commercial Courts“ an den LGen Stuttgart und Mannheim, deren Berufungsgerichte derzeit sowohl am OLG Karlsruhe als auch am OLG Stuttgart angesiedelt sind. Für diesen bundesrechtlich vorgeschriebenen Rückbau vorhandener Kapazitäten und Kompetenzen ist kein sachlicher Grund ersichtlich; umgekehrt wäre wünschenswert, dass die bereits zu den Spezialmaterien aufgebaute und in der Rechtspraxis anerkannte Fachkompetenz erhalten bleibt.¹⁴

- 24 Das Streben nach besserer Qualität der Commercial Courts¹⁵ dürfte daher gerade *für* die Einrichtung von Commercial Courts bzw. erstinstanzlichen Senaten bei *verschiedenen* Oberlandesgerichten sprechen, sofern dort bereits in der Gegenwart fachliche Spezialkompetenzen aufgebaut wurden.

Es sollte daher jedenfalls den Ländern überlassen bleiben, ob sie in den Ausbau von „Commercial Courts“ oder erstinstanzlichen Oberlandesgerichtssenaten an mehreren Standorten investieren möchten. Dafür müssten die Einschränkungen in den §§ 119 Abs. 4 S. 1 Hs. 2; 119b Abs. 1 S. 1 Hs. 2 GVG-E ersatzlos entfallen.

4. Beschränkung auf Kammern für Handelssachen beim LG

- 25 Der Bundesratsentwurf bleibt in einem wesentlichen Aspekt allerdings hinter dem *status quo* der bereits bestehenden englischsprachigen Spezialkammern zurück. Die §§ 114a ff. GVG-E beschränken die Möglichkeit einer englischsprachigen Verfahrensführung auf Kammern für (internationale) Handelssachen, während gewöhnliche Zivilkammern hiervon ausgenommen sind.
- 26 Bisher verhandeln an den Landgerichten dagegen sowohl Kammern für Handelssachen als auch gewöhnliche Zivilkammern in englischer Sprache. Die Zivilkammern profitieren gegenüber den Kammern für Handelssachen davon, dass sie mit drei Berufsrichterinnen oder -richtern besetzt sind, während die Kammern für Handelssachen nur mit einem Berufsrichter bzw. einer Berufsrichterin und zwei kaufmännischen Laienrichterinnen oder -richtern (Handelsrichter) besetzt sind. Zudem sind die obligatorischen Spezialkammern, die nach § 72a GVG einzurichten sind, ebenfalls gewöhnliche Zivilkammern. Mit Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften, Bausachen, Versicherungssachen und insolvenzrechtlichen Streitigkeiten (§ 72a Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4, 7 GVG) bearbeiten diese typische wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten, die auch internationale Bezüge aufweisen können. Daher ist es nur konsequent, dass einzelne Landgerichte solche Spezial-Zivilkammern zugleich als englischsprachige Kammern ausgewiesen haben.¹⁶ Auch die erfolgreichen baden-württembergischen Commercial Courts in Stuttgart und Mannheim können wahlweise als Zivilkammer und als Kammer für Handelssachen tätig werden.
- 27 Die Verfahrensstatistiken zeigen dabei, dass der Rückgang der Eingangszahlen in den vergangenen Jahren bei den Kammern für Handelssachen noch wesentlich gravierender ausgefallen

¹⁴ Das ist auch das Ziel des Entwurfes, vgl. Begr. S. 16: „sinnvoller Nutzung bereits vorhandener Spezialisierungen an den Oberlandesgerichten“ – das aber durch die konkrete Ausgestaltung verfehlt wird.

¹⁵ So der Antrag der CDU/CSU-Fraktion unter II.5. zur Beschränkung auf ein Oberlandesgericht je Land.

¹⁶ Etwa die Zivilkammer 9 beim LG Berlin als „Internationale Zivilkammer für Baustreitigkeiten und allgemeine Zivilsachen“.

ist als bei den allgemeinen Zivilkammern.¹⁷ Das belegt, ohne dass den Ursachen hier näher nachgegangen werden kann, dass das Modell „Kammer für Handelssachen“ stark an Attraktivität verloren hat, gerade auch relativ gegenüber den allgemeinen und spezialisierten Zivilkammern. Es scheint daher ungünstig, die Möglichkeit englischsprachiger Verfahren ausgerechnet nur auf die – im Vergleich unattraktiveren – Kammern für Handelssachen zu beschränken. Wenn der Rechts- und Justizstandort Deutschland im internationalen Vergleich gestärkt werden soll, sollte diese Möglichkeit auch und gerade den gewöhnlichen Zivilkammern eröffnet werden, anstatt die bereits bestehenden und bewährten internationalen Zivilkammern in den Ländern zu internationalen Kammern „zweiter Klasse“ zu machen, welche nur die mündliche Verhandlung, aber nicht das gesamte Verfahren in englischer Sprache durchführen dürfen.

Es wird daher empfohlen, die Möglichkeit einer fremdsprachigen Verfahrensführung nicht nur den Kammern für Handelssachen, sondern auch den Zivilkammern am Landgericht zu gewähren. Diese Möglichkeit kann auf bestimmte wirtschaftsrechtliche Rechtsmaterien beschränkt bleiben, nicht aber auf Handelssachen i.S.v. § 95 GVG, die etwa kartellrechtliche Fragestellungen ausklammern.

II. Zuständigkeitsbegründung

- 28 Die vorgesehenen Regelungen zur Begründung der Zuständigkeit der Kammern für internationale Handelssachen bzw. der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Oberlandesgerichts (bzw. der Commercial Courts) im Bundesratsentwurf erscheinen deutlich zu kompliziert und nicht praxistauglich. Sie würden in vielen Fällen dazu führen, dass eine *bona fide* getroffene Zuständigkeitsvereinbarung nicht wirksam wäre.

1. Form der zuständigkeitsbegründenden Vereinbarungen

- 29 Nach § 119 Abs. 5 GVG-E bzw. § 119b Abs. 2 GVG-E muss die zuständigkeitsbegründende Vereinbarung zugunsten der erstinstanzlichen OLG-Senate bzw. Commercial Courts stets „ausdrücklich und schriftlich“ erfolgen. Das ist anachronistisch und erschwert den internationalen Wirtschaftsverkehr unnötig. Die Regelung lehnt sich offenbar an den Wortlaut des § 38 Abs. 3 ZPO an, wonach die Gerichtsstandsvereinbarung für Nicht-Kaufleute in nicht-internationalen Sachverhalten ebenfalls „ausdrücklich und schriftlich“ erfolgen muss. Das führt allerdings einerseits zu Rechtsunsicherheit und ist andererseits auch in der Sache unangemessen.

a. Rechtsunsicherheit

- 30 Schon zu § 38 Abs. 3 ZPO ist in der Literatur umstritten, welchen Anforderungen eine „schriftliche“ Vereinbarung in diesem Sinne genügen muss. Teilweise wird in der Literatur hier vertreten, dass die materiell-rechtliche Schriftform gem. § 126 BGB zu erfüllen sei.¹⁸ Dies würde eine große Hürde darstellen, weil in der Praxis des internationalen Wirtschaftsverkehrs die „*wet ink*“-Unterschrift, wie sie § 126 BGB fordert, immer mehr durch Vertragsschlüsse auf

¹⁷ Rückgang von 2010 bis 2020: 44,4% bei den Kammern für Handelssachen gegenüber 7,7% bei den allgemeinen Zivilkammern; von 2010 bis 2017 (ohne „Diesel-Effekt“): 33,4% bei den Kammern für Handelssachen gegenüber 16,5% bei den allgemeinen Zivilkammern.

¹⁸ MüKoZPO/Patzina, 6. Aufl. 2020, § 38 Rn. 36.

elektronischem Weg verdrängt wird. Selbst der – praktisch häufige – Austausch gescannter Originalunterschriften per E-Mail genügt aber nicht der Schriftform gem. § 126 BGB, ebenso wenig ein Telefax oder eine digitale Signatur per Adobe DocuSign. Zugleich erfüllen diese Varianten auch nicht die elektronische Form gem. § 126a BGB, die gem. § 126 Abs. 3 BGB als Substitut für die materiell-rechtliche Schriftform dienen könnte. Für deren Erfüllung ist nämlich eine qualifizierte elektronische Signatur gem. Art. 3 Nr. 12 eIDAS-VO erforderlich, die außerhalb der EU schon aus organisatorischen Gründen kaum je möglich sein wird, weil es an qualifizierten Signaturerstellungseinheiten und qualifizierten Zertifikaten fehlen wird, und zudem auch im Inland außerhalb von Notariaten und Anwaltskanzleien kaum verbreitet ist.¹⁹

- 31** Die zu der identischen Formulierung in § 38 Abs. 3 ZPO herrschende Gegenmeinung in der Literatur²⁰ ist großzügiger und orientiert sich für das Verständnis der „Schriftlichkeit“ an § 38 Abs. 2 ZPO, der freilich im Kontext internationaler Abkommen und Regelungen zur Form internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen steht, die allesamt ebenfalls großzügigere Formanforderungen vorsehen.²¹ Danach genügt auch der getrennte Austausch von schriftlichem Angebot und schriftlicher Annahme (entgegen § 126 Abs. 2 BGB) sowie die telekommunikative Übermittlung der Erklärungen.²² Höchstrichterliche Rechtsprechung zu dieser Auslegung des § 38 Abs. 3 ZPO – die im Hinblick auf die Gesetzssystematik durchaus nicht zwingend ist – existiert jedoch, soweit ersichtlich, nicht.²³
- 32** Sollte der Entwurf mit dem Erfordernis der „ausdrücklichen und schriftlichen“ Vereinbarung der Zuständigkeit des Commercial Court auf die h.M. zu § 38 Abs. 3 ZPO Bezug nehmen wollen, würde die zu dieser Vorschrift bestehende Rechtsunsicherheit perpetuiert und auf die zuständigkeitsbegründenden Vereinbarungen ausgedehnt. Zudem fehlt den Regelungen in § 119 Abs. 5 S. 1 und § 119b Abs. 2 S. 1 GVG-E die offenkundige Nähe zu § 38 Abs. 2 ZPO, welche die großzügige h.M. zu § 38 Abs. 3 ZPO als zentrale Begründung ihrer Auffassung heranzieht. Die Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Formanforderungen wäre also erheblich größer als bei § 38 Abs. 3 ZPO.
- 33** Gerade bei Formvorschriften ist Rechtssicherheit jedoch von großer Bedeutung; zur Steigerung der Akzeptanz der Commercial Courts sollte die Begründung ihrer Zuständigkeit besonders rechtssicher möglich sein.

b. Sachlich unangemessene Hürde

- 34** Vor allem aber ist das Erfordernis einer „ausdrücklichen und schriftlichen“ Vereinbarung in der Sache unangemessen und stellt unnötig hohe Hürden für die Vereinbarung der Zuständigkeit von Commercial Courts bzw. Kammern für internationale Handelssachen auf. Auch nach der

¹⁹ Dazu näher *Riehm*, Festschrift J. Hager, 2021, S. 71 ff.

²⁰ *Anders/Gehle/Bünningmann*, ZPO, 81. Aufl. 2022, § 38 Rn. 33; *Zöller/Schultzky*, 34. Aufl. 2022, § 38 Rn. 40; *Thomas/Putzo/Hüßtege*, ZPO, 43. Aufl. 2022, § 38 Rn. 27.

²¹ S. Art. 17 Abs. 1 EuGVÜ; Art. 17 Abs. 1 LugÜ 1988; Art. 23 Abs. 1 LugÜ; Art. 25 Abs. 1 Brüssel Ia-VO und hierzu BGH NJW-RR 2005, 150 (151) m.w.N.;

²² *MüKoZPO/Patzina*, 6. Aufl. 2020, Rn. 32; *Musielak/Voit/Heinrich*, 19. Aufl. 2022, § 38 Rn. 17.

²³ BGHZ 116, 77 = NJW 1993, 1070 (1071) hat die Frage ausdrücklich offengelassen; BayObLGZ 2003, 187, juris Rn. 13 lässt jedenfalls eine einseitige schriftliche Bestätigung nicht genügen.

Systematik der ZPO wären die formellen Anforderungen an eine solche Vereinbarung deutlich geringer anzusetzen.

- 35 Wie ausgeführt (oben Rn. 29), orientiert sich der Wortlaut des Entwurfs offensichtlich an § 38 Abs. 3 ZPO. Diese Vorschrift gilt jedoch – als besondere Schutzvorschrift²⁴ – nur für Gerichtsstandsvereinbarungen von Nichtkaufleuten, während die vom Entwurf zu schaffenden Spezialspruchkörper gerade für Handelssachen i.S.v. § 95 GVG zuständig sein sollen, die nahezu²⁵ ausschließlich zwischen Kaufleuten geführt werden. Unter Kaufleuten genügt dagegen für eine Gerichtsstandsvereinbarung gem. § 38 Abs. 1 ZPO auch eine konkludente Vereinbarung, die also weder „ausdrücklich“ noch „schriftlich“ erfolgen muss. Es ist nicht einzusehen, warum für die Vereinbarung der Zuständigkeit des Commercial Courts bzw. der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Oberlandesgerichts strengere Anforderungen gelten sollten, durch welche Kaufleute genau wie Verbraucher geschützt werden.
- 36 Zwar beinhaltet die Vereinbarung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Oberlandesgerichts bzw. eines Commercial Courts den Verzicht auf eine Tatsacheninstanz. Indessen verlangt nicht einmal eine – in dieser Hinsicht wesentlich einschneidendere – Schiedsabrede (durch Nicht-Verbraucher) nach § 1031 Abs. 1 bis 3 ZPO, durch die vollständig auf die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte verzichtet wird, eine „ausdrückliche und schriftliche“ Vereinbarung. Zugelassen sind vielmehr sämtliche elektronischen Übermittlungsformen und auch kaufmännische Bestätigungsschreiben; zudem kann ein Formmangel der Schiedsvereinbarung durch rückgelose Einlassung auf die schiedsgerichtliche Verhandlung überwunden werden (§ 1031 Abs. 6 ZPO).²⁶

c. Empfehlung

- 37 Die Erfordernisse der „Ausdrücklichkeit“ und der „Schriftlichkeit“ der zuständigkeitsbegründenden Vereinbarungen in den eingangs genannten Vorschriften sollten daher entfallen.²⁷ Stattdessen sollte die Vereinbarung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des OLG bzw. eines Commercial Courts ebenso wie die Zuständigkeit einer Kammer für internationale Handelssachen in gleicher Weise erfolgen können wie eine Gerichtsstandsvereinbarung, d.h. in der Form des § 38 ZPO.

Zu empfehlen ist daher die Schaffung eines neuen § 38 Abs. 4 ZPO, wonach die Vorschriften des § 38 ZPO für die Vereinbarungen gem. § 119 Abs. 5 GVG und § 119b Abs. 2 GVG entsprechend gelten. In der Folge sollte die Bezugnahme auf eine „ausdrückliche [und] schriftliche“ Vereinbarung in § 119 Abs. 5 GVG-E und § 119b Abs. 2 GVG-E entfallen.

2. Nachträgliche Vereinbarungen im Prozess

- 38 § 281 Abs. 1a ZPO-E erlaubt einen Wechsel auf die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts bzw. des Commercial Courts ohne vorherige Vereinbarung, wenn der Kläger

²⁴ MüKoZPO/Patzina, 6. Aufl. 2020, § 38 Rn. 1.

²⁵ Denkbar sind im Falle des § 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG (Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche auf Grund des UWG) auch freiberufliche Unternehmer.

²⁶ S. dazu noch unten Rn. 46 ff.

²⁷ BGHZ 210, 321 = NJW 2016, 2328 Rn. 38; BeckOK ZPO/Toussaint, 1.12.2022, § 38 Rn. 22.

dies in der Klageschrift beantragt und der Beklagte „ausdrücklich und schriftlich“ zustimmt. Die grundsätzliche Eröffnung einer solchen Möglichkeit ist **zustimmungswürdig**. Allerdings ist auch hier das Formerfordernis einer „ausdrücklichen schriftlichen“ Zustimmung des Beklagten bis zum Ablauf der Klageerwiderungsfrist gem. § 281 Abs. 1a S. 1 a.E. ZPO-E ungünstig.

- 39 Derartige zusätzliche Formerfordernisse für Prozesshandlungen sind in der ZPO unüblich. Vielmehr genügen die allgemeinen Regeln der §§ 130 ff. ZPO, die für Prozesshandlungen ohnehin die (prozessuale) Schriftform vorsehen. Das Gericht hat die vorgenommenen Prozesshandlungen selbständig analog §§ 133, 157 BGB auszulegen, sodass es auf eine besondere „Ausdrücklichkeit“ der Zustimmung nicht ankommt. Diese allgemeinen Maßstäbe für Prozesshandlungen genügen auch für die Zustimmungserklärung des Beklagten zur Verweisung des erstinstanzlichen Rechtsstreits an das Oberlandesgericht bzw. an den Commercial Court.

Auf das Erfordernis einer „ausdrücklichen schriftlichen“ Zustimmung des Beklagten in § 281 Abs. 1a S. 1 a.E. ZPO-E sollte daher verzichtet werden.

3. Gerichtsstandsvereinbarungen durch Nichtkaufleute

- 40 Die Einführung von Spezialspruchkörpern für wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten bei Landgerichten und Oberlandesgerichten sollte durch eine Erweiterung der Gerichtswahlmöglichkeiten begleitet werden, um diese Gerichte auch bestimmten Nichtkaufleuten zugänglich zu machen. Das betrifft Freiberufler ebenso wie Gesellschafter von Handelsgesellschaften.

Dies bedingt eine Ersetzung des Begriffs „Kaufleute“ in § 38 Abs. 1 ZPO durch „Unternehmer und Gesellschafter von Handelsgesellschaften“. In Parallele hierzu sollte auch die – offensichtlich an § 38 Abs. 1 ZPO angelehnte – Sprachwahlmöglichkeit in § 114b GVG-E auf Nichtkaufleute erweitert werden.

4. Nachweis der zuständigkeitsbegründenden Vereinbarungen

- 41 Der Entwurf sieht in § 510 Abs. 2 S. 1 ZPO-E vor, dass bei einer erstinstanzlichen Klageerhebung vor dem Oberlandesgericht oder einem Commercial Court der Klageschrift „die zuständigkeitsbegründende Vereinbarung der Parteien über die Durchführung des Verfahrens in erster Instanz vor dem Oberlandesgericht oder über die Durchführung des Verfahrens vor einem Commercial Court beizufügen“ ist. Auch dieses Formerfordernis erschwert die Zuständigkeitsbegründung unnötig und ist nach der Systematik der ZPO unangemessen.
- 42 Ein „Beifügen“ eines schriftlichen Originaldokuments zur Klageschrift im eigentlichen Sinne ist im elektronischen Rechtsverkehr, der seit 2022 zwingend von Anwälten zu verwenden ist (§ 130d ZPO), schon aus praktischen Gründen ausgeschlossen: Die Klageschrift wird elektronisch (i.d.R. über das besondere elektronische Anwaltspostfach – beA) als PDF-Datei eingereicht. Hier könnte allenfalls ein Scan (d.h. eine digitale Abschrift) der zuständigkeitsbegründenden Vereinbarung beigelegt werden, aber nicht das Original. Dementsprechend verlangt auch § 131 ZPO nur, dass Urkunden, auf die sich die Klagepartei bezieht, „in Abschrift beizufügen sind“, und auch das nur, wenn sie dem Gegner nicht bereits bekannt sind – was indessen bei einer mit dem Gegner getroffenen Zuständigkeitsvereinbarung stets der Fall sein wird.

- 43 § 510 Abs. 2 ZPO-E möchte das Vorlageerfordernis aber unabhängig vom Bestreiten der Beklagtenpartei schon an die Einreichung der Klageschrift anknüpfen, ohne dass dafür ein praktisches Bedürfnis erkennbar ist. Auch bei „gewöhnlichen“ Gerichtsstandsvereinbarungen i.S.v. § 38 ZPO ist keine gesonderte Vorlage der Vereinbarung im Original erforderlich; gleiches gilt für Schiedsvereinbarungen in Verfahren nach § 1032 Abs. 2 ZPO bzw. vor Schiedsgerichten. Vielmehr sind für Gerichtsstandsvereinbarungen die allgemeinen Regeln über den Beweis von Sachentscheidungsvoraussetzungen wie der örtlichen Zuständigkeit anzuwenden, für § 1032 Abs. 2 ZPO die allgemeinen Regelungen über den Urkundenbeweis, in deren Rahmen (erst) im Bestreitensfalle die Vorlage der Vereinbarung erforderlich wird. Gleiches gilt für die Vorlage der Schiedsvereinbarung bei Erhebung der Schiedsklage (z.B. gem. Art. 5.2 DIS-SchiedsO), für die ebenfalls eine einfache Wiedergabe ihres Wortlauts genügt und kein Original beigelegt werden muss.²⁸
- 44 Das Erfordernis der „Beifügung“ der Vereinbarung macht zudem die Erhebung mehrerer paralleler Klagen bei unterschiedlichen Gerichten praktisch unmöglich, die auf dieselbe Zuständigkeitsbegründende Vereinbarung gestützt werden. Das ist etwa bei Gesellschafterstreitigkeiten (vgl. § 95 Abs. 1 Nr. 4 lit. a) GVG) keineswegs unüblich. Selbst wenn Verträge schriftlich geschlossen werden, existiert das Original allenfalls einmal physisch, wird aber oft genug auch nach Scan und Übertragung in das firmeneigene Dokumentenmanagementsystem vernichtet. Damit wäre ein ordnungsgemäßer Nachweis der zuständigkeitsbegründenden Vereinbarung nach § 510 Abs. 2 S. 1 ZPO-E ausgeschlossen.

Empfohlen wird daher, von gesonderten Vorschriften zum „Beifügen“ der zuständigkeitsbegründenden Vereinbarung zur Klageschrift abzusehen; § 510 Abs. 2 S. 1 ZPO-E kann ersatzlos gestrichen werden.

- 45 An seine Stelle treten dann die allgemeinen Regeln für den Nachweis der Sachentscheidungsvoraussetzungen – in Parallele zu „gewöhnlichen“ nationalen und internationalen Gerichtsstandsvereinbarungen. Im Falle der Säumnis der Beklagtenpartei gilt dann in der Folge § 335 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.²⁹

5. Zuständigkeit kraft rügeloser Einlassung

- 46 Der Entwurf sieht keine Möglichkeit vor, die Zuständigkeit im Zusammenhang mit Kammern für internationale Handelssachen, erstinstanzlichen OLG-Senaten oder Commercial Courts durch rügelose Einlassung zu begründen. Ein wesentliches Hindernis hierfür ist, dass die §§ 119 Abs. 5 S. 1 Hs. 2, 119b Abs. 2 S. 1 Hs. 2 GVG-E die Zuständigkeitsvereinbarung der Parteien zu einer ausschließlichen Zuständigkeit erhebt, was gem. § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, S. 2 ZPO die Begründung einer von der Vereinbarung abweichenden Zuständigkeit kraft rügeloser Einlassung nach § 39 ZPO ausschließt.
- 47 An einem Beispiel: Die Parteien haben eine Vereinbarung zugunsten der erstinstanzlichen Zuständigkeit des OLG oder eines Commercial Courts getroffen; die Klagepartei erhebt gleichwohl eine Klage mit einem Streitwert über 2 Mio. Euro zur Zivilkammer am Landgericht. Der

²⁸ S. etwa *Happ*, in *Flecke-Giammarco/Boog* u.a., *The DIS Arbitration Rules*, 2020, Art. 5 Rn. 25.

²⁹ Dazu *Zöllner/Herget*, *ZPO*, 34. Aufl. 2022, § 331 Rn. 6.

Beklagte lässt sich rügelos auf das Verfahren vor dem Landgericht ein. Hier ist kein sachlicher Grund ersichtlich, die Parteien nicht an ihrem prozessualen Verhalten vor dem Landgericht festzuhalten und die Zuständigkeit des Landgerichts hierdurch zu begründen – abweichend von der Zuständigkeitsvereinbarung. Nach dem Wortlaut der §§ 119 Abs. 5 S. 1 Hs. 2, 119b Abs. 2 S. 1 Hs. 2 GVG-E in Verbindung mit § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, S. 2 ZPO ist das aber ausgeschlossen, weil die erstinstanzliche Zuständigkeit des OLG als ausschließliche fingiert wird, die einer Zuständigkeit des LG kraft rügeloser Einlassung entgegensteht.

- 48 Zwar gewährt der Entwurf den Parteien in §§ 119 Abs. 5 S. 1 Hs. 2 a.E., 119b Abs. 2 S. 1 Hs. 2 a.E. GVG-E die Möglichkeit, die Zuständigkeit des OLG nicht als ausschließliche zu vereinbaren. Diese Lösung trifft jedoch nicht den Fall, dass von der vereinbarten Zuständigkeit erst mit der Klageerhebung abgewichen wird, und hilft daher nicht über die fehlende Möglichkeit einer Zuständigkeit kraft rügeloser Einlassung hinweg.
- 49 Die Regelung der §§ 119 Abs. 5 S. 1 Hs. 2, 119b Abs. 2 S. 1 Hs. 2 GVG-E ist schließlich auch in der Sache unpassend. Nach den allgemeinen für Gerichtsstandsvereinbarungen regelnden Grundsätzen steht es den Parteien frei, ob sie die Zuständigkeit des prorogierten Gerichts als exklusive ausgestalten oder nur zusätzlich zu den gesetzlichen Gerichtsständen anbieten wollen.³⁰ Nach der Rechtsprechung besteht keine Vermutung für oder gegen die Annahme, dass die Parteien einen exklusiven Gerichtsstand vereinbart haben.³¹ Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, für die Vereinbarung der erstinstanzlichen Zuständigkeit eines OLG oder einer Kammer für internationale Handelssachen von diesen Grundsätzen abzuweichen.

Es wird daher empfohlen, die Vorschriften der §§ 119 Abs. 5 S. 1 Hs. 2, 119b Abs. 2 S. 1 Hs. 2 GVG-E ersatzlos zu streichen. Die Möglichkeit einer Zuständigkeitsbegründung durch rügelose Einlassung ergibt sich dann automatisch aus § 39 ZPO.

III. Verfahrensfragen

- 50 Als besonderer Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit in Bezug auf komplexe wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten wird immer wieder genannt, dass diese im Hinblick auf die Ausgestaltung des konkreten Verfahrens über größere Flexibilität verfügt, weil die Verfahrensregeln gem. § 1042 ZPO im Wesentlichen von den Parteien vereinbart (ggf. durch Bezugnahme auf eine Schiedsordnung) oder vom Schiedsgericht nach seinem Ermessen im konkreten Einzelfall festgelegt werden können. In Ausübung dieser Freiheit haben sich in der Schiedsgerichtsbarkeit gewisse „best practices“ entwickelt, die sich für die effiziente Führung komplexer nationaler und internationaler Wirtschaftsstreitigkeiten bewährt haben. Es ist zu begrüßen, dass der Bundesratsentwurf einen Teil dieser „best practices“ in die ZPO überführt. Allerdings stellt sich die Frage, warum diese effektiven und bewährten Werkzeuge zum Verfahrensmanagement nicht der gesamten Ziviljustiz zur Verfügung gestellt werden sollen, sondern nur den besonders privilegierten wirtschaftsrechtlichen Verfahren, insbesondere den erstinstanzlichen Verfahren vor den Oberlandesgerichten. Es stünde dem Rechts- und Justizstandort Deutschland gut zu Gesicht,

³⁰ MüKoZPO/Patzina, 6. Aufl. 2020, § 38 Rn. 42.

³¹ BGHZ 59, 116 (119) = NJW 1972, 1671 f.

zeitgemäße Techniken des Verfahrensmanagements und der Verfahrensführung flächendeckend zur Verfügung zu stellen, nicht nur für Verfahren mit Streitwerten über 2 Mio. Euro.

1. Verfahrensmanagement

a. Organisationstermin und Verfahrenskalender

- 51 In der Schiedsgerichtsbarkeit gehört es zum Standard effektiver Verfahrensführung, dass zu Beginn des Rechtsstreits eine Verfahrensmanagementkonferenz (Case Management Conference) mit allen Verfahrensbeteiligten stattfindet, in welcher der Ablauf des Verfahrens und die anzuwendenden Verfahrensregeln so weit wie möglich konsensual, im Übrigen durch Ermessensentscheidung des Schiedsgerichts festgelegt werden. Das betrifft zunächst grundlegende Weichenstellungen wie die Entscheidung, ob eine separate Phase zur Dokumentenvorlage (*document production*) und wenn ja, nach welchen Regeln, durchgeführt werden soll; ob das Verfahren in einen Abschnitt über den Anspruchsgrund und ein nachfolgendes Betragsverfahren aufgeteilt wird (sog. *bifurcation*); in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt Beweismittel beigebracht oder vom Schiedsgericht erhoben werden sollen. Ein weiterer wichtiger Punkt der Verfahrensmanagementkonferenz ist die gemeinsame Erarbeitung eines Verfahrenskalenders, in welchem idealerweise sämtliche Verfahrensschritte und Schriftsatzfristen der Parteien sowie der Termin der mündlichen Verhandlungen und des Erlasses des Schiedsspruchs ggf. auf Jahre im Voraus festgelegt sind – vorbehaltlich unvorhergesehener Entwicklungen des Verfahrens. Das ermöglicht allen Beteiligten einschließlich dem Gericht eine effiziente Verfahrensplanung und -abwicklung.
- 52 Vor diesem Hintergrund ist es in der Sache zu begrüßen, dass § 510 Abs. 3 ZPO-E dem Gericht die Möglichkeit bietet, derartige Vereinbarungen über die Organisation und den Ablauf des Verfahrens zu treffen und hierfür einen Organisationstermin durchzuführen. Die Möglichkeit hierzu besteht jedoch auch schon gegenwärtig auf der Grundlage des § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO und weiteren Ermächtigungen zu gerichtlichen verfahrensleitenden Maßnahmen.³² Sie wird beispielsweise von den existierenden baden-württembergischen Commercial Courts in Stuttgart und Mannheim auch genutzt.³³ Als bloße „Kann-Regelung“ ist § 510 Abs. 3 ZPO-E daher nur deklaratorisch und eher irritierend, weil die Vorschrift den Umkehrschluss nahelegt, dass den erstinstanzlichen Landgerichten die entsprechende Möglichkeit nicht zusteht – was *de lege lata* unzutreffend ist.

Im Interesse einer effektiven Verfahrensstrukturierung sollten beide „Kann“-Regelungen in § 510 Abs. 3 ZPO-E in „Soll“-Regelungen geändert werden.

Zudem scheint es ratsam, die Regelung – zumindest als „Kann“-Regelung – in die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten zu überführen, um deutlich zu machen, dass diese Möglichkeit auch dort besteht und zur effektiven

³² Musielak/Voit/Stadler, ZPO, 19. Aufl. 2022, § 139 Rn. 16a.

³³ S. unter <https://commercial-court.de/commercial-court>: „Möglich ist die Durchführung eines frühzeitigen Organisationstermins zur Strukturierung der weiteren Verfahrensführung (case management conference).“

Verfahrensführung dienen kann. Möglicher Regelungsstandort für einen Organisationstermin wäre etwa § 276a ZPO.

- 53 Ungeregt ist bei alledem indessen die Frage der Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die vereinbarten Verfahrensweisen. Bei Verstößen der Parteien stellt sich insbesondere die – schon zu § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO bedauerlicherweise nicht geregelte³⁴ – Frage einer möglichen Präklusion von Tatsachenvortrag oder Beweisangeboten, die unter Verstoß gegen die im Verfahrenskalender festgelegten Fristen zu spät vorgebracht werden.

Hier sollte der Katalog der in § 296 Abs. 1 ZPO aufgezählten richterlichen Fristen um die in einem Verfahrenskalender gem. § 276a ZPO n.F. festgelegten Fristen erweitert werden.

- 54 Für Verstöße des Gerichts gegen die im Organisationstermin vereinbarte Verfahrensweise dürften die allgemeinen zivilprozessualen Instrumente genügen, insbesondere Rechtsbehelfe wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs durch Überraschungsentscheidungen oder wegen Verfahrensverzögerungen gem. §§ 198 ff. GVG.

b. Möglichkeit mehrtägiger Verhandlungen

- 55 In komplexen wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten, insbesondere mit internationalem Bezug, erweist es sich häufig als zeit- und kosteneffizient, wenn etwa erforderliche mehrtägige Beweisaufnahmen und mündliche Verhandlungen an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden, damit etwa ausländische Zeugen nur einmalig anreisen müssen. Im Routinebetrieb von Landgerichten und Oberlandesgerichten stößt die Organisation mehrtägiger Verhandlungen häufig an Grenzen, weil die zuständige Kammer oder der zuständige Senat nur an einem bestimmten Wochentag über einen Sitzungssaal verfügen. Manche Bundesländer – beispielsweise Baden-Württemberg – haben aus diesem Grund ihren „Commercial Courts“ eigene Gerichtsgebäude zur Verfügung gestellt, über die die Spezialspruchkörper freier verfügen können.
- 56 Zur Ermöglichung einer solchen Terminplanung ist allerdings **keine bundesgesetzliche Regelung erforderlich**. Es ist allein eine Frage der räumlichen und sachlichen Ausstattung der Gerichte durch die Landesjustizverwaltungen, die diese in eigener Verantwortung klären können.

c. Möglichkeit grenzüberschreitender Videoverhandlungen und Zeugenvernehmungen

- 57 Etwas anderes gilt für die – bei Verfahren mit ausländischen Beteiligten besonders zeit- und kostensparende – Möglichkeit von Videoverhandlungen bzw. Zeugenvernehmungen per Videokonferenz. In rein nationalen Verfahren erlaubt bereits § 128a ZPO eine Verhandlung und Zeugenvernehmung per Video; insoweit liegt auch ein Referentenentwurf des BMJ zur Stärkung von Videoverhandlungen vor.³⁵ Von der *lex lata* ebenso wie vom vorliegenden Referentenentwurf ausgespart ist allerdings die Frage grenzüberschreitender Videoverhandlungen und Beweisaufnahmen per Video, die bei internationalen Wirtschaftsstreitverfahren naturgemäß

³⁴ Musielak/Voit/Stadler, ZPO, 19. Aufl. 2022, § 139 Rn. 16a.

³⁵ https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/1123_Videokonferenztechnik.html.

von großer praktischer Bedeutung sind. Insoweit besteht in der Praxis derzeit große Rechtsunsicherheit, ob diese zulässig sind oder nicht.³⁶

Hier sollte das BMJ unbedingt klärend tätig werden – entweder im Sinne einer expliziten Zulassung grenzüberschreitender Videoverhandlungen und -beweisaufnahmen im Rahmen der aktuellen Gesetzesinitiative oder, falls dies an europa- oder völkerrechtliche Grenzen stoßen sollte, im Sinne von Initiativen zu entsprechenden europäischen und/oder staatsvertraglichen Regelungen.

2. Wortprotokoll

- 58 § 510 Abs. 4 ZPO-E sieht vor, dass bei erstinstanzlichen Verfahren vor dem Oberlandesgericht – also bei Streitwerten über 2 Mio. Euro – auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien ein Wortprotokoll zu führen ist. Auch diese Regelung lehnt sich an die *best practice* in der Schiedsgerichtsbarkeit an und ist in der Sache zu befürworten. Wiederum stellt sich allerdings die Frage, warum die Regelung auf Verhandlungen vor den erstinstanzlichen Senaten des Oberlandesgerichts und die Commercial Courts beschränkt wird.³⁷ Zwar trifft es im Allgemeinen zu, dass die – derzeit noch³⁸ erheblichen – Kosten eines Wortprotokolls der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme sich mit zunehmendem Streitwert eher lohnen, und dass auch in der Schiedsgerichtsbarkeit bei Streitwerten unter 1 Mio. Euro häufig auf Wortprotokolle verzichtet wird. Es sollte aber allein den Parteien überlassen bleiben, ob sie wegen der Eigenart ihres Rechtsstreits auch bei geringeren Streitwerten ein Wortprotokoll beantragen – und bezahlen – möchten.

Die Regelung des § 510 Abs. 4 ZPO-E sollte daher in die allgemeinen Protokollierungsvorschriften etwa als § 161a ZPO oder § 163a ZPO aufgenommen werden.

- 59 Zudem ist im Koalitionsvertrag der Ampel-Koalition auf S. 84 auch vorgesehen, dass „Beweisaufnahmen audio-visuell dokumentiert“ werden sollten. Auf die zur Umsetzung dieser Vorgabe des Koalitionsvertrages noch zu schaffenden Vorschriften sollte die Regelung über das Wortprotokoll angepasst sein. Das Diskussionspapier der Arbeitsgruppe „Modernisierung der Ziviljustiz“, eingesetzt von den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs bietet hierfür einen Vorschlag,³⁹ der einer Regelung beider Aspekte – audiovisuelle Dokumentation der Beweisaufnahme und Wortprotokoll der mündlichen Verhandlung – zugrunde gelegt werden kann, ohne dass eine Sonderregelung für nationale oder internationale Wirtschaftsstreitigkeiten erforderlich wäre.

³⁶ Nachweise zum Streitstand bei *Windau*, jM 2021, 178.

³⁷ Ebenso das Eckpunktepapier des BMJ, Ziff. III.2, 4. Bullet.

³⁸ Die Programme zur automatischen Erstellung von Wortprotokollen machen aber rasante Qualitätsfortschritte, sodass die Marktreife automatisierter Protokollführung mit Transkriptionssoftware in wenigen Jahren zu erwarten ist.

³⁹ https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf, S. 55 ff.

3. Beweisregelung (§ 284 Abs. 3 S. 1 ZPO-E)

a. Möglichkeit von Beweisvereinbarungen (§ 284 Abs. 3 ZPO-E)

- 60 § 284 Abs. 3 S. 1 ZPO-E ist in der Sache zu begrüßen, allerdings auch nur von deklaratorischem Wert.⁴⁰ Für das Erfordernis einer „ausdrücklichen und schriftlichen“ Vereinbarung gelten aber die oben Rn. 29 ff. erhobenen Einwände entsprechend. In der Sache führt dieses Erfordernis zu mehr Rechtsunsicherheit sowie zu einer praktischen Erschwerung entsprechender Beweisvereinbarungen. Zudem erschwert diese Formvorschrift den Abschluss von Beweisvereinbarungen gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustand.

Zu empfehlen ist daher auch hier der Verzicht auf das Erfordernis einer „ausdrücklichen und schriftlichen“ Vereinbarung, sodass die allgemeinen Grundsätze über Prozessvereinbarungen gelten.⁴¹ Mit dieser Modifikation mag die – dann tatsächlich rein deklaratorische – Norm im Entwurf verbleiben, kann aber auch entfallen.

b. Grenzen von Beweisvereinbarungen (§ 284 Abs. 3 S. 2 ZPO-E)

- 61 Die Regelung zu den Grenzen von Beweisvereinbarungen in § 284 Abs. 3 S. 2 ZPO-E sollte allerdings geändert werden. Aus dogmatischer Sicht ist das Beweismaß von der Beweiswürdigung strikt zu trennen; keinesfalls ist es ein Teil von dieser.⁴² Die vorgeschlagene Norm, die Regelungen zur Beweiswürdigung, „insbesondere zum Beweismaß“ verbietet, würde mit dieser anerkannten Dogmatik im Widerspruch stehen; dies ist sicher nicht gewollt.

Es wird daher empfohlen, jedenfalls den Satzteil „insbesondere zum Beweismaß“ ersatzlos zu streichen.

- 62 Im Übrigen ist die rechtswissenschaftliche Diskussion über die mögliche Reichweite von Beweisvereinbarungen noch nicht abgeschlossen.⁴³

Vor diesem Hintergrund scheint es sogar ratsam, auf die Regelung in § 284 Abs. 3 S. 2 ZPO-E vollständig zu verzichten und die Grenzen von Beweisvereinbarungen wie bisher Wissenschaft und Praxis zu überlassen. Die in § 284 Abs. 3 S. 1 ZPO-E genannten Gegenstände müssten dann als Regelbeispiele zulässiger Beweisvereinbarungen ausgeführt werden.

4. Geheimnisschutz

- 63 Offensichtlich ebenfalls von der Schiedsgerichtsbarkeit inspiriert ist das Bestreben des Entwurfes, den Parteien Vertraulichkeit des Verfahrens zuzusichern, ist doch die Vertraulichkeit ein

⁴⁰ Entwurfsbegründung, BT-Drs. 20/1549, S. 22.

⁴¹ Dazu umfassend *Wagner*, Prozeßverträge, 1998; zusammenfassend *Zöller/Greger*, ZPO, 34. Aufl. 2022, Vor § 128 Rn. 26 ff.

⁴² *Laumen* in Baumgärtel/Laumen/Prütting, Handbuch der Beweislast, 4. Aufl. 2018, Bd. 1, S.83.

⁴³ Vgl. aus jüngerer Zeit insbesondere *Rieländer*, GVRZ 2021, 3; s. auch *Wagner*, Prozeßverträge, 1998, S. 692 ff.

wesentliches Merkmal von Schiedsverfahren (s. z.B. Art. 44 DIS-SchiedsO).⁴⁴ Auch dieses Anliegen ist in der Sache beifallswürdig.

a. Entsprechende Anwendung der §§ 16-20 GeschGehG

- 64 Im Ansatz überzeugend erscheint daher das Vorhaben, die zivilprozessualen Geheimhaltungsregeln der §§ 16-20 GeschGehG über ihren originären Anwendungsbereich im reinen Geheimnisschutzprozess hinaus auf gewöhnliche Zivilprozesse auszudehnen. Berechtigte Geheimhaltungsbedürfnisse haben die Parteien nicht nur im Geheimnisschutzprozess nach dem GeschGehG, sondern auch in anderen zivilrechtlichen Streitigkeiten, sofern sie Geschäftsgeheimnisse betreffen. Nicht selten ist es die Sorge vor der Aufdeckung von Geschäftsgeheimnissen, die Parteien dazu bewegt, ihre Streitigkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit anstelle der staatlichen Gerichte anzuvertrauen, die dem Öffentlichkeitsgrundsatz unterliegen.
- 65 In der Umsetzung dieses Vorhabens bleibt der Bundesratsentwurf allerdings auf halbem Wege stehen und beschränkt in § 510 Abs. 5 ZPO-E die entsprechende Anwendung der §§ 16-20 GeschGehG auf Verfahren vor dem Oberlandesgericht (und den Commercial Courts) in erster Instanz. Damit würde der Schutz von Geschäftsgeheimnissen nur in Prozessen gewährleistet, bei denen der Streitwert mind. 2 Mio. Euro beträgt und die Parteien die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts bzw. des Commercial Courts wirksam vereinbart haben. Für eine solche Einschränkung ist keine sachliche Legitimation ersichtlich. Vielmehr sollte – übereinstimmend mit dem Eckpunktepapier des BMJ⁴⁵ – der Geschäftsgeheimnisschutz (zumindest) in allen Zivilverfahren vor staatlichen Gerichten gewährleistet werden.

Daher sollte die Regelung des § 510 Abs. 5 ZPO-E gestrichen werden; stattdessen sollten die §§ 16-20 GeschGehG in allgemeine Regeln für sämtliche Zivilverfahren, evtl. sogar für sämtliche Gerichtsverfahren, in allen Instanzen übernommen werden. Passend erscheint etwa eine Überführung in §§ 175a-e GVG im systematischen Zusammenhang mit der Öffentlichkeit des Verfahrens. Alternativ kann die in § 510 Abs. 5 ZPO-E vorgesehene Verweisung auf die §§ 16-20 GeschGehG in den derzeit unbelegten § 171 GVG übernommen werden.

b. Veröffentlichung von Urteilen bei Vorliegen von Geschäftsgeheimnissen

- 66 Missglückt scheint auch § 510 Abs. 6 ZPO-E, der für den Fall einer nichtöffentlichen Verfahrensführung entsprechend § 19 Abs. 2 GeschGehG Einschränkungen der Publikation von Urteilen vorsieht. Unglücklich ist hier zum einen, dass (nur) Urteile „mit grundsätzlicher Bedeutung in Auszügen“ veröffentlicht werden sollen; das läuft den gegenwärtigen Bestrebungen (auch) des BMJ und der Ampelkoalition⁴⁶ zu einer umfassenden Veröffentlichung sämtlicher Zivilurteile – unabhängig von ihrer grundsätzlichen Bedeutung – zuwider.

⁴⁴ Auch in der Schiedsgerichtsbarkeit mehren sich aber Stimmen, die den Stellenwert der Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens geringer ansetzen, vgl. *Kahlert*, Vertraulichkeit im Schiedsverfahren, 2015, passim; *Risse/Oehm*, ZVglRWiss 114 (2015), 407 ff.

⁴⁵ Eckpunktepapiers des BMJ unter III.4, 2. Bullet.

⁴⁶ Koalitionsvertrag der Ampel-Koalition, S. 85: „Gerichtsentscheidungen sollen grundsätzlich in anonymisierter Form in einer Datenbank öffentlich und maschinenlesbar verfügbar sein.“

- 67 Unglücklich und unnötig ist m.E. ferner die Vorgabe, dass die veröffentlichten Auszüge „keine Rückschlüsse auf die Einzelheiten des Verfahrens und die Identität der Parteien zulassen“ dürfen. Diese Einschränkung ist unzureichend bestimmt und daher absehbar Quelle von Rechtsunsicherheit; sie ist auch zum Geheimnisschutz nicht erforderlich. Für die Frage, ob die Parteien eines Rechtsstreits infolge der Urteilsveröffentlichung identifizierbar sein dürfen, besteht eine ausgewogene Rechtsprechung, die die Persönlichkeits- und Geheimhaltungsinteressen der Parteien und das Informationsinteresse der Öffentlichkeit in Ausgleich bringt.⁴⁷ Danach ist zum Persönlichkeitsschutz der Parteien gerade nicht erforderlich, dass sie auf keinen Fall identifiziert werden können. Auch das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses i.S.d. GeschGehG ändert am Schutzbedürfnis der Parteien nichts, sodass für eine Abweichung von der Rechtsprechung kein Anlass besteht. Gleiches gilt für mögliche „Rückschlüsse auf die Einzelheiten des Verfahrens“, wobei ohnehin fraglich ist, welche „Einzelheiten“ gemeint sind, die besonders geheimhaltungsbedürftig sein sollten.

Empfohlen wird daher eine ersatzlose Streichung des § 510 Abs. 6 ZPO-E. Zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse selbst mag in Erweiterung der oben Rn. 0 vorgeschlagenen allgemeinen Regelung zum Umgang mit Geschäftsgeheimnissen im Zivilprozess vorgesehen werden, dass bei der Veröffentlichung der gerichtlichen Entscheidung auf Antrag einer Partei Passagen zu schwärzen sind, die Rückschlüsse auf Geschäftsgeheimnisse erlauben.

5. Instanzenzug

a. Erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts

- 68 Der Bundesratsentwurf modifiziert den Instanzenzug in Zivilprozessen, indem die Parteien für Streitwerte über 2 Mio. Euro das Oberlandesgericht als Eingangsinanz vereinbaren können (§§ 119 Abs. 4 S. 1, 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E). Damit ist ein Verzicht auf die zweite Tatsacheninstanz (Berufung) verbunden. Diese Regelung ist uneingeschränkt **zu begrüßen**, weil sie – nach Wahl der Parteien – der Verfahrensbeschleunigung und der Kostenminimierung zugleich dient. Hinsichtlich der Streitwertgrenze schlägt der Bundesratsentwurf 2 Mio. Euro vor, das Eckpunktepapier des BMJ 1 Mio. Euro.⁴⁸ Hier sollte auf die Erfahrungen der baden-württembergischen Commercial Courts geachtet haben, die mit beiden Streitwertgrenzen experimentiert haben. Durch die Grenze sollte jedenfalls sichergestellt werden, dass die Spezialspruchkörper ein angemessenes Fallaufkommen erhalten, ohne zugleich aber in zu vielen „allgemeinen Zivilsachen“ unterzugehen, für die ihre fachspezifische Expertise nicht zwingend erforderlich ist. Tendenziell wird daher empfohlen, die Grenze von 2 Mio. Euro anzusetzen und ein höheres spezialisiertes Fallaufkommen eher durch die überregionale, insbesondere länderübergreifende Zusammenfassung von Spezialsenaten zu sichern.
- 69 Abzuraten wäre jedenfalls davon, den Ländern – wie bisher – die Festlegung der Streitwertgrenze für die Zuständigkeit der Spezialspruchkörper zu überlassen. Dies würde Verwirrung über die Zuständigkeit der einzelnen Commercial Courts und damit Rechtsunsicherheit stiften

⁴⁷ S. VGH Mannheim DÖV 2020, 996; OLG Karlsruhe JZ 2021, 687, jeweils im Hinblick auf die Veröffentlichung des Urteils BGH NJW-RR 2021, 360.

⁴⁸ Eckpunktepapier des BMJ, Ziff. III.2, 2. Bullet.

und zudem der einheitlichen Außenwahrnehmung des Konzepts „Commercial Court“ entgegenstehen.

b. Zulassungsfreie Revision

- 70 **Uneingeschränkt zu begrüßen** ist auch die zulassungsfreie Revision zum Bundesgerichtshof für alle erstinstanzlichen Urteile der Oberlandesgerichte (§ 542 Abs. 2 ZPO-E).⁴⁹ Dies entspricht einem seit langem geäußerten Wunsch aus der revisionsrechtlichen Praxis⁵⁰ und auch der Intention des ursprünglichen Gesetzgebers bei Schaffung der Zulassungsrevision, der im Regierungsentwurf der ZPO-Reform 2002 das „wirtschaftliche Gewicht der Sache“ als Indikator für eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache bezeichnet hatte.⁵¹

c. Berufungsverzicht

- 71 Dem Interesse der Parteien an einer zeit- und kostensparenden Gestaltung des Verfahrens vor den staatlichen Gerichten sollte darüber hinaus dadurch Rechnung getragen werden, dass den Parteien auch bei Streitwerten unter 2 Mio. Euro gestattet wird, *ex ante*, also etwa in einer vertraglichen Streitbeilegungsklausel, auf das Rechtsmittel der Berufung zu verzichten. Gerade bei geringeren Streitwerten kann es durchaus im Interesse der Parteien liegen, den Prozess nicht durch zwei Tatsacheninstanzen zu führen, sondern nach dem Urteil des Landgerichts allenfalls – unter den Voraussetzungen der §§ 543 f. ZPO – (Sprung-)Revision zum Bundesgerichtshof einzulegen.
- 72 Der gegenwärtige Wortlaut des § 515 ZPO steht einem bindenden Verzicht auf die Berufung in einer vertraglichen Streitbeilegungsklausel zwar nicht entgegen. Gleichwohl entspricht es der wohl h.M. im Schrifttum, dass ein Berufungsverzicht nur im Hinblick auf ein konkretes Prozessrechtsverhältnis erklärt werden kann, nicht dagegen abstrakt für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem bestimmten Vertragsverhältnis.⁵²

Es wird daher empfohlen, in § 515 ZPO klarzustellen, dass die Parteien auf die Berufung auch unabhängig von einer konkreten Streitigkeit verzichten können. Für die Sprungrevision müsste sodann § 566 ZPO dergestalt modifiziert werden, dass die Einwilligung des Gegners in die Übergehung der Berufungsinstanz auch unabhängig von einer konkreten Streitigkeit bindend erklärt werden kann.

6. Drittbeteiligung

- 73 Eine besondere Stärke der staatlichen Gerichtsbarkeit gegenüber der Schiedsgerichtsbarkeit besteht in Fällen mit Drittbeteiligung (z.B. bei Regressverhältnissen). Diese sind in Schiedsverfahren praktisch nur im allseitigen Einvernehmen mit allen Parteien befriedigend lösbar, was in der Praxis auf große Hindernisse stößt. Die ZPO stellt den staatlichen Gerichten

⁴⁹ Ebenso das Eckpunktepapier des BMJ unter III.3.

⁵⁰ S. etwa *Raeschke-Kessler*, NJW-aktuell 51/2021, 3.

⁵¹ BT-Drs. 14/4722, S. 105.

⁵² MüKoZPO/*Rimmelspacher*, 6. Aufl. 2020, ZPO § 515 Rn. 8; *Baumgärtel*, Wesen und Begriff der Prozesshandlung einer Partei im Zivilprozess, 2. Aufl. 1972, S. 210; *Schlosser*, Einverständliches Parteihandeln im Zivilprozess, 1968, S. 77; a.A. *Wagner*, Prozeßverträge, 1998, S. 537 ff.; offen immerhin BGH NJW 1986, 198.

demgegenüber das Institut der Streitverkündung und Nebenintervention zur Verfügung, das es den Prozessparteien ermöglicht, die Prozessergebnisse auch gegen den Willen einer dritten Partei zu deren Lasten wirken zu lassen.

- 74 Für englischsprachige Verfahren vor den Kammern für internationale Handelssachen und die Commercial Courts schränkt der Bundesratsentwurf das Recht zur Streitverkündung allerdings in doppelter Weise ein: Einerseits soll der Dritte gem. § 73 Abs. 2 ZPO-E die Annahme des in englischer Sprache abgefassten Streitverkündungsschriftsatzes verweigern und den Streitverkünder so zu einer deutschen Übersetzung der Streitverkündungsschrift zwingen können – allerdings immerhin grundsätzlich ohne Einfluss auf den für die Verjährung wichtigen Zeitpunkt der Zustellungswirkungen (§ 204 Abs. 1 Nr. 6 BGB). Diese Regelung bleibt hinter den Anforderungen zurück, die im europäischen Zustellungsrecht für die Zustellung fremdsprachiger Schriftstücke gelten: Art. 12 Abs. 1 lit. a) EuZustVO⁵³ mutet jedem Verfahrensbeteiligten zu, Schriftstücke in jeder Sprache entgegenzunehmen, die er versteht, nicht nur in der Amtssprache des Mitgliedstaats.

Es wird daher empfohlen, § 73 Abs. 2 ZPO-E an die Regelung des Art. 12 Abs. 1 lit. a) EuZustVO anzugleichen und dem Streitverkündeten die Annahmeverweigerung nur zu gestatten, wenn er der englischen Sprache nicht mächtig ist.

- 75 Andererseits soll allerdings der Dritte, wenn er dem Verfahren beitrifft, gem. § 184 Abs. 3 S. 1 GVG-E beantragen können, dass entweder ein Dolmetscher beigezogen oder das (bis dahin englischsprachige) Verfahren in deutscher Sprache fortgeführt wird. Während die Beiziehung eines Dolmetschers einen angemessenen Umgang mit dieser Verfahrenssituation darstellt, geht ein Recht des Nebenintervenienten auf eine deutsche Verfahrensführung zu weit. Der Nebenintervenient, der den Rechtsstreit in der Lage anzunehmen hat, in welcher er sich bei seinem Beitritt befindet (§ 67 Satz 1 ZPO), ist auch an die Verfahrenssprache gebunden und hat die Entscheidung der Hauptparteien für eine fremde Verfahrenssprache hinzunehmen. Die Hauptparteien hätten ebenso eine Schiedsvereinbarung unter Vereinbarung einer fremden Verfahrenssprache (§ 1045 Abs. 1 ZPO) oder eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten eines ausländischen Gerichtsstands treffen können. In beiden Fällen müsste der Streitverkündete die fremden Verfahrenssprache im Falle eines Beitritts hinnehmen. Es besteht kein Anlass, ihn besser zu stellen, wenn die Hauptparteien stattdessen „nur“ eine Führung des Verfahrens in fremder Sprache vereinbart haben. Soweit er in der Wahrnehmung seiner verfahrensmäßigen Rechte durch die Verfahrenssprache tatsächlich effektiv eingeschränkt ist, erstreckt sich die Interventionswirkung ohnehin nach § 68 Hs. 2 ZPO nicht auf die dadurch bewirkten negativen Folgen.

Es wird daher empfohlen, § 184 Abs. 3 S. 1 GVG-E dergestalt zu modifizieren, dass der Dritte nur die Hinzuziehung eines Dolmetschers verlangen kann, wenn er der gewählten Verfahrenssprache nicht mächtig ist, nicht dagegen die Fortführung des Verfahrens in deutscher Sprache.

⁵³ VO (EU) 2020/1784.

IV. Verfahrenssprache

- 76 Ein zentrales Kernanliegen der vorliegenden Initiativen ist es, Verfahren vor deutschen Zivilgerichten in englischer Sprache zu ermöglichen. Englisch ist die unangefochtene *lingua franca* des internationalen Wirtschaftsverkehrs und die am häufigsten verwendete Vertrags- und Verhandlungssprache bei internationalen Transaktionen. Gerade ausländische Parteien können nur englischsprachigen Verfahren folgen, ohne stets auf Übersetzungen ihrer Anwälte angewiesen zu sein. Auch in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist Englisch mit großem Abstand die verbreitetste Verfahrenssprache.
- 77 Nach geltendem Recht ist allerdings lediglich Deutsch Gerichtssprache (§ 184 GVG⁵⁴). Die bisherigen Initiativen der Länder zu „englischsprachlichen Zivilkammern“ mussten sich in diesem Rechtsrahmen bewegen und konnten lediglich die mündliche Verhandlung kraft Vereinbarung der Parteien und Zulassung des Gerichts in englischer (oder französischer) Sprache abhalten sowie auf die Übersetzung fremdsprachiger Urkunden verzichten. Alle wesentlichen Verfahrensdokumente, insbesondere die Schriftsätze der Parteien und die Entscheidungen des Gerichts und sogar das Verhandlungsprotokoll, mussten allerdings in deutscher Sprache abgefasst werden.⁵⁵
- 78 Es ist daher **uneingeschränkt zu begrüßen**, dass der Bundesratsentwurf – in Übereinstimmung mit dem Eckpunktepapier des BMJ und dem Antrag der CDU/CSU-Fraktion – erstmalig die Wahl der englischen Sprache als „echter“ Verfahrenssprache ermöglicht, sodass das gesamte Verfahren einschließlich aller Schriftsätze der Parteien und der gerichtlichen Entscheidungen in englischer Sprache geführt werden kann (§ 184 Abs. 2 S. 1–2 GVG-E). Erst in der Zwangsvollstreckung und evtl. beim Bundesgerichtshof endet die Verwendungsmöglichkeit für die englische Verfahrenssprache: Der vollstreckbare Entscheidungsausspruch ist auf Antrag gem. § 184 Abs. 2 S. 4 GVG-E ins Deutsche zu übersetzen, und der Bundesgerichtshof kann gem. § 184 Abs. 4 S. 3 GVG-E jederzeit entscheiden, das Verfahren in deutscher Sprache weiterzuführen.
- 79 Gleichwohl ist die Umsetzung dieses Anliegens im Bundesratsentwurfs in verschiedener Hinsicht zu kritisieren.

1. Beschränkung auf englische Sprache

- 80 Der Entwurf bleibt mit seiner Beschränkung auf die englische Verfahrenssprache hinter dem bereits erreichten *status quo* der bestehenden fremdsprachigen Zivilgerichte zurück. So können mündliche Verhandlungen vor der Zivilkammer 9 des Landgerichts Berlin gegenwärtig sowohl in englischer als auch in französischer Sprache durchgeführt werden.⁵⁶ Auch am Landgericht Saarbrücken ist seit 2019 eine französischsprachige Kammer für Handelssachen eingerichtet.⁵⁷ Angesichts der engen deutsch-französischen Wirtschaftsbeziehungen dürfte der Bedarf nach französischsprachigen Kammern nachhaltig bestehen. Denkbar sind fremdsprachige Kammern

⁵⁴ Vorbehaltlich der Sonderrechte der sorbischsprachigen Bevölkerung.

⁵⁵ Näher *Riehm/Thomas*, NJW 2022, 1725 Rn. 20.

⁵⁶ <https://www.berlin.de/gerichte/landgericht/das-gericht/zustaendigkeiten/internationale-kammern/artikel.1034131.php>.

⁵⁷ https://www.saarland.de/lgsb/DE/institution/Franzoesischsprachige_Kammer/franzkammer_node.html.

ferner in deutschen Grenzgebieten zu den Niederlanden oder zu Polen. Es sollte daher – wie bisher – den Justizverwaltungen der Länder überlassen bleiben festzulegen, in welcher Sprache Verfahren vor ihren Zivilgerichten geführt werden können. Die Gerichte mögen sodann in den Geschäftsverteilungsplänen bestimmen, welche Spruchkörper in welchen Sprachen verhandeln können.

Es wird daher empfohlen, den gesamten Entwurf nicht allein auf die englische Sprache zu beziehen, sondern sprachenneutral zu formulieren, sodass vor den Kammern für internationale Handelssachen oder den Commercial Courts allgemein „in fremder Sprache“ statt „in englischer Sprache“ geführt werden können, und den Ländern die Befugnis übertragen wird, die jeweiligen Verfahrenssprachen für ihre Spezialspruchkörper festzulegen.

2. Form und Nachweis der Sprachenwahl

81 Die Wahl der englischen Verfahrenssprache durch die Parteien ist im Bundesratsentwurf – ebenso wie die Wahl der zuständigen Gerichte (s. oben Rn. 29 ff.) – unnötig umständlich und damit potenziell abschreckend ausgestaltet.

a. Wahl der Verfahrenssprache vor den Kammern für (internationale) Handelssachen

82 Nach der Konzeption des Entwurfes erfolgt die Wahl der Verfahrenssprache für Verfahren vor den Kammern für (internationale) Handelssachen durch Vereinbarung der Parteien (§ 114b GVG-E bzw. § 184 Abs. 2 S. 1 GVG-E). Die Regelung des Entwurfs weist dabei eine eigentümliche und unnötige Doppelung auf: Die Kammern für internationale Handelssachen treten nach § 114a GVG-E für „internationale Handelssachen“ an die Stelle der Kammern für Handelssachen, sind also ausschließlich für „internationale Handelssachen“ zuständig. Dabei handelt es sich gem. § 114b GVG-E um solche Handelssachen, für welche die Parteien nach den Maßgaben dieser Vorschrift Englisch als Verfahrenssprache gewählt haben. Gleichwohl bestimmt § 184 Abs. 2 GVG-E zusätzlich, dass vor den Kammern für internationale Handelssachen – bei denen also bereits eine Sprachenwahl zugunsten des Englischen vorliegt – das Verfahren nur „bei entsprechender Vereinbarung der Parteien“ in englischer Sprache geführt wird.

Es wird daher empfohlen, in § 184 Abs. 2 S. 1 GVG-E die Worte „bei entsprechender Vereinbarung“ zu streichen und S. 2 in der Folge zu beginnen mit „Das Protokoll und die Entscheidungen des Gerichts sind in englischer Sprache abzufassen...“

83 Die Möglichkeit der Sprachwahl gem. § 114b GVG-E ist im Wesentlichen überzeugend großzügig geregelt; insbesondere unterliegt die Wahl der Verfahrenssprache unter Kaufleuten gem. § 114 S. 1 GVG-E keinen besonderen Formanforderungen. Die – unglückliche (oben Rn. 29 ff.) – Anforderung einer „ausdrücklichen und schriftlichen“ Vereinbarung der Verfahrenssprache in § 114b S. 3 GVG-E bezieht sich – in Parallele zu § 38 Abs. 3 ZPO – nur auf nicht-kaufmännische Parteien, sodass die Rechtsunsicherheit zumindest nicht verschärft wird, weil zur Auslegung dieses schwierigen Kriteriums zumindest auf die Rechtsprechung und Literatur zu § 38 Abs. 3 ZPO zurückgegriffen werden kann, und dadurch nach h.M. auch zeitgemäße Kommunikationsformen umfasst sind.

b. Wahl der Verfahrenssprache vor den erstinstanzlichen Oberlandesgerichten

- 84 Für die Sprachwahl in Verfahren vor den erstinstanzlich zuständigen Commercial Courts bei den Oberlandesgerichten enthält der Bundesratsentwurf in § 119b GVG-E keine gesonderte Regelung. Die gestaffelte Formvorschrift des § 114b GVG-E ist nicht anwendbar, weil § 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E für die Zuständigkeit der Commercial Courts nicht auf „internationale Handelssachen“ im Sinne dieser Vorschrift verweist, sondern (nur) den Begriff der „Handelssachen im Sinne des § 95 [GVG] mit internationalem Bezug“ verwendet, der eine Teil-Voraussetzung der „internationalen Handelssache“ i.S.v. § 114b GVG-E ist. Dazu verweist § 119b Abs. 1 S. 2 GVG-E ohne nähere Präzisierung nur auf die „Vereinbarung der Parteien“ über die englische Sprache. Insoweit ist der Entwurf zumindest inkonsistent, weil die Vereinbarung der Verfahrenssprache dann vor dem erstinstanzlichen OLG anderen (nämlich keinen besonderen) Anforderungen unterliegt, während sie vor dem LG vor Entstehung der Streitigkeit nur Kaufleuten etc. offensteht (§ 114b S. 2 GVG-E).

Es wird daher empfohlen, die Zuständigkeit der Commercial Courts in § 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E an das Vorliegen einer „internationalen Handelssache“ i.S.v. § 114b GVG-E zu knüpfen und in § 119b Abs. 1 S. 2 GVG-E den Satzteil „nach Vereinbarung der Parteien“ zu streichen.

c. Nachweis der Wahl der Verfahrenssprache

- 85 Wie bezüglich der zuständigkeitsbegründenden Vereinbarung (dazu oben) verlangt der Bundesratsentwurf in § 253 Abs. 3a ZPO-E bzw. § 510 Abs. 2 ZPO-E auch, dass in einem englischsprachigen Verfahren vor dem LG oder einem Commercial Court die Vereinbarung über die Verfahrenssprache der Klageschrift „beizufügen“ ist.

Aus den oben Rn. 41 ff. ausgeführten Gründen sollte auf das Erfordernis des „Beifügens“ der Vereinbarung über die Verfahrenssprache zur Klageschrift verzichtet werden. An dessen Stelle sollte § 253 Abs. 2 ZPO um eine Nr. 3 ergänzt werden, wonach „in den Fällen des § 114b GVG-E Angaben zur Wahl der Verfahrenssprache“ zum „Muss-Inhalt“ der Klageschrift gehören.

- 86 Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen ist jedenfalls ein **Redaktionsversehen** in § 510 Abs. 2 S. 3 ZPO-E zu korrigieren: Der Satz müsste lauten „§ 114b Satz 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 253 Abs. 3a gelten entsprechen“.

d. Sprachenwahl durch rügelose Einlassung

- 87 In Parallele zur Zuständigkeitsbegründung (oben Rn. 46 ff.) sollte auch für die Sprachenwahl die Möglichkeit einer Wahl kraft rügeloser Einlassung vorgesehen werden. Wer eine englischsprachige Klageschrift in englischer Sprache beantwortet, ohne die Verfahrenssprache zu rügen, sollte sich nicht später darauf berufen können, dass das Verfahren mangels wirksamer Vereinbarung gem. § 114b GVG-E in der falschen Sprache geführt wurde.

§ 114b GVG-E sollte daher um einen Satz ergänzt werden, dass Handelssachen auch dann in fremder Sprache durchgeführt werden können, wenn sich die Beklagtenpartei auf eine

fremdsprachige Klageschrift in der fremden Sprache einlässt, ohne die Verfahrenssprache zu rügen.

3. Kein Erfordernis eines sachlichen Grundes für die Sprachenwahl

- 88 Anders als das Eckpunktepapier des BMJ⁵⁸ sieht der Bundesratsentwurf kein Erfordernis eines sachlichen Grundes für die Sprachenwahl vor. Die Lösung des Bundesratsentwurfes überzeugt: Betroffen sind ohnehin nur Vereinbarungen zwischen Kaufleuten. Bei diesen kann unterstellt werden, dass sie derartige Vereinbarungen im vollen Bewusstsein ihrer Konsequenzen schließen. Eine zusätzliche gerichtliche Überprüfung, ob ihre freie Entscheidung auch durch einen – vom Gericht *ex post* zu bestimmenden – „sachlichen Grund“ gedeckt war, würde die kaufmännischen Vertragsparteien entmündigen, die Sprachenwahl zusätzlicher Rechtsunsicherheit aussetzen und taktischen Zwischenstreitigkeiten über die Verfahrenssprache zur Verfahrensverzögerung Tür und Tor öffnen.

4. Sprache des Revisionsverfahrens beim Bundesgerichtshof

- 89 Gem. § 184 Abs. 4 GVG-E kann das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof ebenfalls in englischer Sprache fortgeführt werden; der Bundesgerichtshof kann aber gem. § 184 Abs. 4 S. 3 GVG-E „in jedem Stadium des Verfahrens anordnen, dass das Verfahren in deutscher Sprache weitergeführt wird.“ Diese Regelung ist zwar in der Sache bedauerlich, weil sie eine umfassende Durchführung des Zivilverfahrens in englischer Sprache nicht in jedem Fall gewährleistet. Gleichwohl führt kein Weg an der Erkenntnis vorbei, dass nicht von sämtlichen Mitgliedern sämtlicher BGH-Senate verlangt werden kann, dass sie ein Verfahren in englischer Sprache führen und Revisionsentscheidungen in diffizilen dogmatischen Rechtsfragen in englischer Sprache verfassen können. Daher ist die Regelung **insgesamt begrüßenswert**.

Um den Parteien keine unabsehbaren Kostenrisiken durch das Revisions- oder Rechtsbeschwerdeverfahren aufzubürden, sollte allerdings sichergestellt werden, dass eine etwa erforderliche Übersetzung der Gerichtsakte ins Deutsche auf Kosten der Justizkasse erfolgt und nicht den von den Parteien zu tragenden Verfahrenskosten zugeschlagen wird.

V. Struktur des Bundesratsentwurfs

1. Schaffung sprachspezifischer Spruchkörperkategorien durch den Entwurf

- 90 Das führt zu der grundlegenden Frage der gesetzgeberischen Struktur des Bundesratsentwurfs. Dieser schafft in der Sache eine neue Kategorie von Kammern an den Landgerichten –Kammern für internationale Handelssachen (KfiH) – neben den bestehenden Kammern für Handelssachen sowie zwei neue Kategorien von OLG-Senaten (erstinstanzliche Zivilsenate und Commercial Courts), die von den Ländern durch Rechtsverordnung bestimmt bzw. eingerichtet werden können. Faktisch gelten indessen für beide Arten von Kammern und beide Arten von Senaten jeweils die gleichen Verfahrensregeln (s. auch § 114c Abs. 1 GVG-E), mit Ausnahme der englischsprachigen Verfahrensführung. Wenn nun auch noch – wie hier vorgeschlagen (Rn. 25

⁵⁸ Unter III.1, 1. Bullet sowie III.2, 3. Bullet.

ff.) – neben den Zivilkammern zusätzliche internationale Zivilkammern geschaffen würden, die ebenfalls in englischer Sprache verhandeln dürfen, wäre ein weiterer Regelungssatz mit überwiegend identischen Regeln zur Sprachwahl und zur englischen Verhandlungsführung erforderlich.

- 91** Der Bundesratsentwurf wird dadurch unnötig kompliziert, weil alle OLG-spezifischen Regelungen doppelt angelegt werden müssen – einmal für erstinstanzliche OLG-Senate, einmal für Commercial Courts (§ 119 Abs. 4-7 GVG-E sind sinngleich mit § 119 GVG-E; Doppelung in § 281 Abs. 1a ZPO-E, 510 Abs. 2 S. 1 ZPO-E, 555 Abs. 1 ZPO-E). Gleiches gilt für die Kammern für internationale Handelssachen, für die der Bundesratsentwurf eine Verweisungstechnik wählt (§ 114c GVG-E).
- 92** In der Praxis werden die „internationalen“ Kammern und Senate ohnehin mit den gewöhnlichen Kammern und Senaten personell identisch sein – sinnvollerweise werden (wie bisher) in den Geschäftsverteilungsplänen jeweils fachlich auf wirtschaftsrechtliche Teilgebiete spezialisierte Spruchkörper bestimmt werden, die auch Verfahren in englischer Sprache anbieten und insoweit dann „als Kammer für internationale Handelssachen“ bzw. „als Commercial Court“ tätig wären. Der Bedarf nach englischsprachiger Verfahrensführung ist gering und würde keinen Spruchkörper voll auslasten. Bedeutend wichtiger als die Verfahrenssprache ist für die Geschäftsverteilung vielmehr die fachliche Spezialisierung der Spruchkörper.

2. Empfehlung: Trennung von Gerichtsorganisation und Verfahrenssprache

- 93** Es wird daher empfohlen, den Entwurf – ohne dass damit nennenswerte Änderungen in der Sache verbunden wären – umzustrukturieren, und zwischen der Gerichtsorganisation einerseits und der Sprachenfrage andererseits zu unterscheiden.
- 94** Bei näherer Betrachtung ist in gerichtsorganisatorischer Hinsicht lediglich die Schaffung erstinstanzlicher Spruchkörper beim OLG (§ 119 Abs. 4-7 GVG-E) sowie eine Rechtsgrundlage für die Bestimmung derjenigen Spruchkörper erforderlich, die Verfahren in Fremdsprachen führen können. Wenn der international eingeführte Begriff „Commercial Court“ verwendet werden soll, können die Landesjustizverwaltungen ermächtigt werden, erstinstanzlich zuständigen OLG-Senaten mit Spezialisierung auf Verfahren mit internationalem Bezug diese Bezeichnung zu geben.
- 95** Im Hinblick auf die Verfahrenssprache wäre erforderlich, in einer zentralen Regelung – beispielsweise § 184 Abs. 2 GVG-E – für Handelssachen i.S.v. § 95 GVG die Wahl der Verfahrenssprache durch die Parteien und deren Form (entsprechend § 114b GVG-E) zu regeln. Diese einheitlichen Regelungen über die Wahl der Verfahrenssprache wären dann sowohl für Verfahren vor Zivilkammern als auch vor Kammern für Handelssachen sowie vor erstinstanzlichen OLG-Senaten/Commercial Courts und vor OLG-Berufungssenaten anzuwenden.
- 96** Die Sonderregeln für KfIH (§ 114c GVG-E) und Commercial Courts (§ 119b GVG-E) können dann entfallen.

C. Fehlende Elemente der Initiative

- 97 Die grundsätzlich positive Bewertung des Entwurfes in Rn. 16 f. dieser Stellungnahme bezog sich nur auf die konkreten Ziele dieses Entwurfs, die Ermöglichung effektiver und bei Bedarf englischsprachiger Verfahren in Wirtschaftsstreitverfahren. Betrachtet man die Initiative indes- sen unter dem Blickwinkel des dahinterliegenden Ziels, den Rechts- und Wirtschaftsstandort Deutschland im internationalen Wirtschaftsverkehr zu stärken, greift er wesentlich zu kurz. Dass Deutschland gegenwärtig kein attraktiver Standort für internationale Wirtschaftsstreitig- keiten ist,⁵⁹ liegt nicht vorrangig am Fehlen englischsprachiger oder effektiver Streitbeile- gungsmechanismen. Umgekehrt ist die deutsche Justiz mit ihren professionellen und gut aus- gebildeten Richterinnen und Richtern und der im europäischen Vergleich zumindest im vorde- ren Bereich liegenden Verfahrensdauer eher einer der *für* Deutschland als Streitbeilegungsort sprechenden Aspekte. Der vorliegende Entwurf ist dazu geeignet, diesen positiven Aspekt noch weiter zu verstärken.
- 98 Die wesentlichen Hindernisse für die Wahl von Deutschland als Streitbeilegungsort für inter- nationale wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten liegen aber nicht in der Justiz oder dem Verfah- rensrecht, sondern im deutschen materiellen Recht. Dieses ist mit dem Justizstandort Deutsch- land untrennbar verbunden, weil die Wahl Deutschlands als internationaler Gerichtsstand in einem internationalen Vertrag geradezu zwangsläufig mit der Wahl deutschen materiellen Rechts einhergeht. Die internationale Reputation deutscher Gerichte stützt sich auf deren Kom- petenz zur Anwendung deutschen Rechts; nur wenn die Parteien ihre internationale Transaktion deutschem Recht unterstellen, werden sie zugleich auch die Zuständigkeit deutscher Gerichte vereinbaren. Eine Stärkung des Rechts- und Wirtschaftsstandorts Deutschland ist daher vorran- gig vom deutschen materiellen Recht abhängig.
- 99 Dieses ist indessen bei nicht-deutschen Parteien alles andere als beliebt.⁶⁰ Unter den verschie- denen Gründen hierfür stechen zwei besonders hervor: Zum einen ist deutsches Recht nicht in englischer Sprache verfügbar und daher für nicht-deutsche Parteien schon schwer zugänglich. Zum anderen ist das deutsche (Vertrags-)Recht auch inhaltlich in Teilen nicht auf die prakti- schen Bedürfnisse des internationalen Wirtschaftsverkehrs ausgerichtet, sodass sein Inhalt für nicht-deutsche Parteien teilweise geradezu befremdlich ist. Letzteres betrifft insbesondere das AGB-Recht im Verkehr zwischen Unternehmen, das wohl den größten Nachteil für den Rechts- und Wirtschaftsstandort Deutschland im Bereich internationaler Wirtschaftsstreitigkeiten dar- stellt.⁶¹

I. Zugänglichkeit des deutschen Rechts in englischer Sprache

- 100 Das deutsche Recht ist derzeit praktisch ausschließlich in deutscher Sprache zugänglich. Par- teien, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind – und an diese wendet sich der Entwurf

⁵⁹ *Cuniberti*, Northwestern Journal of International Law & Business 2014, 455: In dieser Studie belegte das deut- sche Recht im Vergleich mit dem englischen, schweizerischen, US-amerikanischen und französischen Recht den letzten Platz bei der Rechtswahl für internationale Wirtschaftsverträge.

⁶⁰ Oben Fn. 59.

⁶¹ S. statt vieler *Maier-Reimer*, NJW 2017, 1; *Berger*, FS Graf von Westphalen, 2010, S. 13 sowie *Finkelmeier*, ZIP 2022, 563; zurückhaltender *Sommerfeld*, AGB-Reform und Rechtsflucht, 2021, S. 185 ff.

maßgeblich – können sich nur vermittelt durch deutsche Anwälte und Übersetzer über dessen Inhalt informieren.

- 101** Das gilt zunächst für das Gesetzesrecht: Zwar hat das BMJ in den 2010er-Jahren inoffizielle Übersetzungen einiger wirtschaftsrechtlich bedeutsamer deutscher Gesetze in Auftrag gegeben, die auch heute noch im Internet verfügbar sind.⁶² Diese sind jedoch seither nicht mehr aktualisiert worden, sodass gegenwärtig auf offiziell anmutenden Internetseiten unter Verantwortung des BMJ längst veraltete englischsprachige Übersetzungen deutscher Gesetze bereitgestellt werden, die internationales Publikum über die Rechtslage mehr irreführen als informieren. Zudem entspricht auch die sprachliche Qualität der englischen Übersetzungen, insbesondere die Einheitlichkeit der darin verwendeten englischsprachigen Terminologie des deutschen Rechts, nicht im Ansatz der sprachlichen Qualität und terminologischen Stringenz der jeweiligen deutschen Gesetzestexte.
- 102** Es gilt aber auch für die Rechtsprechung. Bisher veröffentlicht kein Bundesgericht seine – maßstabsbildende – Rechtsprechung auch nur auszugsweise in englischer Sprache. Auch hier sind die Parteien auf selbst gefertigte Übersetzungen angewiesen, um die Details des deutschen Wirtschaftsrechts im Sinne des „law in action“ zu erfahren. Dadurch kann auch auf der Ebene der Rechtsprechung keine einheitliche englischsprachige Terminologie des deutschen Rechts entstehen.
- 103** Erforderlich ist daher eine **aktuelle und kontinuierlich fortgeschriebene englische Übersetzung der wirtschaftsrechtlich relevanten Gesetze**, die auf eine vom BMJ zentral verantwortete **englischsprachige Terminologie des deutschen Rechts** zurückgreift. Hinzu muss eine **kontinuierliche englischsprachige Übersetzung (mindestens) aller wirtschaftsrechtlich relevanten Leitsatzentscheidungen der Bundesgerichte** treten. Hierbei handelt es sich nicht um ein optionales „Add-on“ zu englischsprachigen Spruchkörpern an Landgerichten und Oberlandesgerichten, sondern um eine notwendige Funktionsbedingung für die englischsprachige Anwendung des deutschen Rechts durch deutsche Gerichte.

II. Anpassung des deutschen AGB-Rechts im unternehmerischen Verkehr

- 104** Ein wesentlicher Grund für die Parteien internationaler Wirtschaftsverträge, eine Rechtswahl zugunsten einer anderen Rechtsordnung als der deutschen zu treffen, stellt der Wille zur Vermeidung des deutschen AGB-Rechts dar, das nach § 310 Abs. 1 BGB grundsätzlich auch im Rechtsverkehr zwischen Unternehmen gilt.⁶³ Insbesondere in seiner strengen Auslegung durch den Bundesgerichtshof führt es dazu, dass selbst in intensiv ausgehandelten Verträgen zwischen professionell beratenen Großkonzernen die Gefahr besteht, dass einzelne Klauseln einer Inhaltskontrolle durch die staatlichen Gerichte unterworfen werden. Manche international übliche Klauseln – etwa die Einführung einer verschuldensunabhängigen Haftung des Warenlieferanten für Qualitätsmängel, wie sie in den meisten ausländischen Rechtsordnungen der Gesetzeslage entspricht – würden einer solchen Inhaltskontrolle nicht standhalten. Die mögliche Unwirksamkeit derartiger Klauseln ist ein ständiges Damoklesschwert über der Verhandlung

⁶² https://www.gesetze-im-internet.de/Teilliste_translations.html.

⁶³ Oben Fn. 61.

internationaler Wirtschaftsverträge, wenn sie deutschem Recht unterliegen und vor deutschen staatlichen Gerichten landen. Für viele Parteien ist diese rigide Anwendung der §§ 305 ff. BGB im unternehmerischen Verkehr auch ein Grund, anstatt der staatlichen Gerichte die Zuständigkeit von Schiedsgerichten zu wählen, weil diese traditionell als großzügiger in der Anwendung des deutschen AGB-Rechts gelten.⁶⁴

105 In diesem Zusammenhang sind bereits viele Reformvorschläge gemacht worden,⁶⁵ die allerdings bisher nicht zu einer gesetzgeberischen Initiative geführt haben. Zwar hatte die vorangegangene große Koalition das Thema in ihrem Koalitionsvertrag auf die rechtspolitische Agenda gesetzt;⁶⁶ das Thema wurde in der letzten Legislaturperiode aber nicht aufgegriffen. Im Koalitionsvertrag der Ampelkoalition findet es sich nicht mehr.⁶⁷

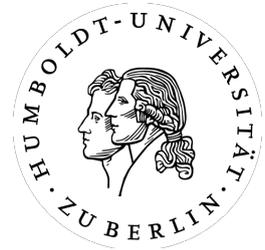
106 Es wird daher dringend empfohlen, zur Stärkung des Rechts- und Wirtschaftsstandorts Deutschland das AGB-Recht im unternehmerischen Geschäftsverkehr zu reformieren, um Rechtssicherheit für professionelle Vertragsparteien des In- und Auslands zu gewinnen.

⁶⁴ *Leuschner/Meyer*, SchiedsVZ 2016, 156 (160).

⁶⁵ Etwa *Leuschner*, ZIP 2015, 1045 (Forschungsprojekt im Auftrag des BMJV); *Berger*, NJW 2010, 465; s. auch die Beschlüsse des 69. Deutschen Juristentags 2012, Ziff. 5; jüngste Reformforderung bei *Drygala*, Editorial zu NJW 9/2023 vom 23.2.2023, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/magazin/detail/loeschzug-statt-feuerloescher>.

⁶⁶ https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf, S. 131.

⁶⁷ S. aber den vorliegenden Antrag der CDU/CSU-Fraktion.



Berlin, Februar 2023

Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 1. März 2023

Stärkung der Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten durch Einrichtung von Commercial Courts

– Schriftliche Stellungnahme –

Inhaltsübersicht

1. Einleitung	2
2. Grundsätzliche Würdigung.....	3
2.1. Spezielle Spruchkörper für nationale und internationale Handelssachen.....	3
2.2. Abgeflachter und flexibler Instanzenzug	4
2.3. Anforderungen an die Wahl der Commercial Courts	4
2.4. Englisch als Verfahrenssprache	5
2.5. Verfahrensmanagement.....	6
2.6. Anspruch auf Erstellung eines Wortprotokolls.....	6
2.7. Schutz von Geschäftsgeheimnissen	6
2.8. Zulässigkeit von Beweisvereinbarungen	7
2.9. Verzicht auf die Zulassung der Revision	7
3. Verbesserungsmöglichkeiten	7
3.1. Anknüpfung an den Unternehmerbegriff.....	7
3.2. Rechtssichere und niedrighschwellige Wahl der speziellen Spruchkörper	8
3.2.1. Wahl der Kammern für internationale Handelssachen	8
3.2.2. Wahl der Spezialsenate an den Oberlandesgerichten	8
3.3. Zuständigkeit der Spezialsenate im Übrigen	9
3.3.1. Niedrige (oder keine) Streitwertgrenze.....	9
3.3.2. Verweisung an die Spezialsenate	10
3.3.3. Keine ausschließliche Zuständigkeit der Spezialsenate.....	11
3.4. Englisch als Verfahrenssprache	11
3.4.1. Englisch als Verfahrenssprache vor den allgemeinen Zivilkammern	11
3.4.2. Englisch als Verfahrenssprache bei Einbeziehung Dritter	12
3.4.3. Englisch als Verfahrenssprache in der Revisionsinstanz.....	12
3.5. Verfahrensmanagement in allen Verfahren	13
3.6. Wortprotokolle in allen Verfahren	13
3.7. Schutz von Geschäftsgeheimnissen in allen Verfahren.....	14
3.8. Personelle, technische und räumliche Ausstattung	14
4. Perspektiven	15
4.1. Verbleibende Nachteile im Vergleich zur Schiedsgerichtsbarkeit.....	15
4.2. Mäßiger Ruf des deutschen (materiellen) Rechts	15
4.3. Enttäuschende Zahlen in Amsterdam, Paris und Singapur.....	16
5. Zusammenfassung	17



1. Einleitung

Über die Frage, wie sich Deutschland besser für den internationalen Wettbewerb der Justizstandorte rüsten kann, wird bereits seit vielen Jahren diskutiert. Diese Diskussionen haben zahlreiche Vorschläge¹ und Gesetzesentwürfe² zur Reform des deutschen Verfahrensrechts hervorgebracht und einige Bundesländer zur Einrichtung spezieller (internationaler) Zivil- und Handelskammern veranlasst.³ Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten⁴ schließt an diese Entwicklungen an und schreibt sie fort. Sein Ziel ist es, den Justiz- und Wirtschaftsstandort Deutschland nachhaltig zu stärken und den Parteien großer Wirtschaftsstreitigkeiten ein attraktives Gesamtpaket für die Durchführung zivilgerichtlicher Verfahren zu bieten.⁵ Gleichzeitig soll Deutschland besser im Wettbewerb mit anerkannten ausländischen Gerichts- und Schiedsorten – namentlich London, Amsterdam, Paris und Singapur – positioniert und die internationale Anerkennung und Sichtbarkeit des Gerichtsstandorts Deutschland gefördert werden.⁶

In Vorbereitung auf die Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 1. März 2023 nehme ich im Folgenden zu dem Gesetzesentwurf Stellung. Auf den Antrag der CDU/CSU-Fraktion „Stärkung der Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten durch Einrichtung von Commercial Courts“⁷ sowie auf die „Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz zur „Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten und zur Einführung von Commercial Courts“⁸ wird demgegenüber nur am Rande eingegangen, da beide Papiere keine ausformulierten Regelungsvorschläge enthalten und in der Sache zudem im Wesentlichen identisch sind mit dem Gesetzesentwurf. Auf Unterschiede wird an geeigneter Stelle hingewiesen.

¹ S. dazu nur *Grohmann*, Internationalisierung der Handelsgerichtsbarkeit, 2022; *Hoffmann*, Kammern für internationale Handelssachen, 2011; *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017.

² *Bundesrat*, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfiHG), BR-Drs. 42/10; *Bundesrat*, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfiHG), BR-Drs. 93/14; *Bundesrat*, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfiHG), BR-Drs. 53/18; *Bundesrat*, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten, BR-Drs. 219/21.

³ S. dazu den Überblick bei *Riehm/Thomas*, Germany, in: in: Yip/Rühl (Hrsg.), *New Specialized Commercial Courts and their Role in Cross-border Litigation* (2023, i.E.).

⁴ *Bundesrat*, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten, BT-Drs. 20/1549.

⁵ *Bundesrat*, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten, BT-Drs. 20/1549, S. 12.

⁶ *Bundesrat*, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten, BT-Drs. 20/1549, S. 13.

⁷ *CDU/CSU-Fraktion*, Stärkung der Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten durch Einrichtung von Commercial Courts, BT-Drs. 20/4334.

⁸ *Bundesministerium der Justiz*, Eckpunkte zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten und zur Einführung von Commercial Courts, Januar 2023.



2. Grundsätzliche Würdigung

Der Gesetzesentwurf ist insgesamt zu begrüßen. Er nimmt sich zahlreicher Probleme an, mit denen deutsche Gerichte im internationalen Vergleich und im Vergleich mit der Schiedsgerichtsbarkeit zu kämpfen haben, und unterbreitet sinnvolle Vorschläge zu ihrer Lösung.

2.1. Spezielle Spruchkörper für nationale und internationale Handelssachen

Im Mittelpunkt des Entwurfs steht die Ermächtigung der Länder, spezielle Spruchkörper für nationale und internationale Handelssachen einzurichten. Diese sollen sich auf die Landgerichte und die Oberlandesgerichte verteilen: An den Landgerichten sollen die Länder spezielle (englischsprachige) Kammern für internationale Handelssachen einrichten dürfen (§ 93 Abs. 2 GVG-E), an den Oberlandesgerichten sollen spezielle Senate für nationale Handelssachen (§ 119 Abs. 4 GVG-E) sowie spezielle (englischsprachige) Senate für internationale Handelssachen (sog. Commercial Courts) (§ 119b Abs. 1 GVG-E) geschaffen werden können.⁹ Da dies zu einer wünschenswerten gerichtlichen Spezialisierung führt, sind diese Vorschläge zu begrüßen (zu Verbesserungsmöglichkeiten s. unten 3.).

Zu begrüßen ist zudem, dass der Entwurf vorsieht, dass Länder, in denen es mehrere Oberlandesgerichte gibt, lediglich an einem Oberlandesgericht (oder, soweit vorhanden, am Obersten Landesgericht) Spezialsenate für nationale und internationale Handelssachen einrichten sollen (§§ 119 Abs. 4 S. 1 2. Hs., 119b Abs. 2 S. 1 2. Hs. GVG-E).¹⁰ Er trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die Spezialisierung nur dann die gewünschte Wirkung entfalten kann, wenn die Anzahl der speziellen Spruchkörper gering ist. Denn nur bei einer zahlmäßigen Begrenzung wird sichergestellt, dass jeder Spruchkörper über ein ausreichendes Fallaufkommen verfügt und sich zudem eine spezialisierte Anwaltschaft entwickeln kann.¹¹ Auch die internationale Sichtbarkeit wird gefördert, wenn die Zahl der speziellen Spruchkörper begrenzt ist.

Aus dem gleichen Grunde ist es positiv zu bewerten, dass der Entwurf den Bundesländern die Möglichkeit eröffnet, länderübergreifend Kammern für internationale Handelssachen und Spezialsenate für internationale Handelssachen einzurichten (§§ 94 Abs. 4, 119 Abs. 7, 119b Abs. 4 GVG-E). Die vorgeschlagene Regelung würde es in der Theorie sogar ermöglichen, lediglich einen einzigen deutschen Spezialsenat für internationale Handelssachen – einen German Commercial Court – zu schaffen. Dazu müssten sich freilich alle Bundesländer auf einen Standort verständigen, was

⁹ Ebenso *CDU/CSU-Fraktion*, Stärkung der Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten durch Einrichtung von Commercial Courts, BT-Drs. 20/4334, S. 2, Nr. 1 und 2. Allerdings sollen an den Oberlandesgerichten nach der Vorstellung der CDU/CSU-Fraktion keine speziellen Senate für nationale Handelssachen eingerichtet werden. Dies ist vor dem Hintergrund, dass auch für rein nationale Wirtschaftsstreitigkeiten ein Bedürfnis für spezielle Spruchkörper besteht, zu bedauern.

¹⁰ Ebenso *CDU/CSU-Fraktion*, Stärkung der Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten durch Einrichtung von Commercial Courts, BT-Drs. 20/4334, S. 2, Nr. 5.

¹¹ Ebenso *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, S. 231 f.



nicht zuletzt im Lichte der in den letzten Jahren von einzelnen Bundesländern ergriffenen Initiativen zur Einrichtung spezieller (internationaler) Zivil- und Handelskammern nicht zu erwarten ist. Trotzdem sei angemerkt, dass sich andere Länder lediglich für die Einrichtung *eines* speziellen Spruchkörpers entschieden haben. Beispielhaft zu nennen sind hier Frankreich (mit der *Chambre commerciale internationale* in Paris),¹² die Niederlande (mit dem *Netherlands Commercial Court* in Amsterdam)¹³ und Singapur (mit dem *Singapore International Commercial Court*).¹⁴ In allen drei Ländern hat die Singularität des neu geschaffenen speziellen Spruchkörpers seine internationale Sichtbarkeit deutlich befördert.

2.2. Abgeflachter und flexibler Instanzenzug

Ebenfalls positiv zu bewerten ist, dass der Gesetzesentwurf den Parteien die Möglichkeit eröffnet will, ein Verfahren in erster Instanz bei den neu zu schaffenden speziellen Senaten für nationale und internationale Handelssachen anhängig zu machen (§§ 119 Abs. 4 und Abs. 5, 119b Abs. 1 und 2 GVG-E). Die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte führt zu einem abgeflachten und flexiblen Instanzenzug, der unterschiedlichen Interessen Rechnung trägt. So können Parteien, die ein Interesse an drei Instanzen (und zwei Tatsacheninstanzen) haben, den Rechtsstreit vor dem Landgericht beginnen, während Parteien, die keine Notwendigkeit für zwei Tatsacheninstanzen sehen, die Möglichkeit haben, das Verfahren direkt vor dem Oberlandesgericht einzuleiten.

Grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberlandesgerichte bestehen nicht. Sie ist zwar im Gesamtsystem des deutschen Instanzenzugs ungewöhnlich, allerdings nicht unbekannt.¹⁵ So sind die Oberlandesgerichte schon heute in erster Instanz für Musterverfahren nach dem Kapitalanlegermusterverfahrensgesetz (§ 118 GVG), für Musterfeststellungsklagen i.S.v. §§ 606 ff. ZPO (§ 119 Abs. 3 GVG) sowie für bestimmte schiedsrechtliche Anliegen (§ 1062 ZPO) zuständig. Da Richterinnen und Richter, die am Oberlandesgericht tätig sind, zuvor auch in der Regel über mehrere Jahre an einem Amts- oder Landgericht tätig waren, dürften sie auch über die erforderliche Erfahrung bei der Tatsachenfeststellung verfügen.

2.3. Anforderungen an die Wahl der Commercial Courts

Begrüßenswert ist zudem, dass der Entwurf feststellt, dass sich die Wahl der englischsprachigen Spezialsenate für internationale Handelssachen (Commercial Courts) nach den Vorgaben europäischer und internationaler Instrumente richtet, soweit

¹² S. dazu *Cerqueira*, France, in: Yip/Rühl (Hrsg.), *New Specialized Commercial Courts and their Role in Cross-border Litigation* (2023, i.E.).

¹³ S. dazu *Rammeloo*, The Netherlands, in: Yip/Rühl (Hrsg.), *New Specialized Commercial Courts and their Role in Cross-border Litigation* (2023, i.E.).

¹⁴ S. dazu *Ho Lau*, Singapore, in: Yip/Rühl (Hrsg.), *New Specialized Commercial Courts and their Role in Cross-border Litigation* (2023, i.E.).

¹⁵ S. dazu auch *Wagner*, *Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb*, 2017, S. 230 f.



diese im Einzelfall anwendbar sind (§ 119b Abs. 2 S. 4 GVG-E). Der Entwurf erkennt damit, dass diese Instrumente in ihrem Anwendungsbereich Vorrang vor dem deutschen Recht genießen. So ordnet etwa Art. 25 der Brüssel Ia-Verordnung (vorrangig und abschließend) an, welche Formanforderungen an eine Gerichtsstandsvereinbarung zu Gunsten eines Gerichts in einem EU-Mitgliedstaat zu stellen sind. Indem § 119 Abs. 2 GVG-E den Vorrang der Brüssel Ia-VO und anderer internationaler Instrumente deutlich anspricht, wird vermieden, dass es Verwirrung darüber gibt, welches Regelungsregime für die Wahl der Commercial Courts gilt (s. zu weiteren Verbesserungsmöglichkeiten unten 3.2.2.).

2.4. Englisch als Verfahrenssprache

Zu begrüßen ist außerdem, dass die an den Landgerichten zu schaffenden Kammern für internationale Handelssachen sowie die an den Oberlandesgerichten einzurichtenden Spezialsenate für internationale Handelssachen (die sog. Commercial Courts) Verfahren bei einer entsprechenden Wahl der Parteien vollständig auf Englisch führen sollen.¹⁶ Dies ist gegenüber dem status quo ein großer Fortschritt. Denn bislang sind die Möglichkeiten, die lingua franca des internationalen Handels auch vor Gericht zum Einsatz zu bringen eher begrenzt. Zulässig ist lediglich die Durchführung der mündlichen Verhandlung auf Englisch (vgl. § 185 Abs. 2 GVG) und die Vorlage englischsprachiger Urkunden (vgl. § 142 Abs. 3 ZPO). Urteile, Beschlüsse, Verfügungen, Ladungen, Fristsetzungen, Belehrungen sowie das Sitzungsprotokoll (vgl. § 185 Abs. 1 S. 2 GVG) müssen demgegenüber auf Deutsch abgefasst werden. Auch wenn nicht klar ist, wie groß die Nachfrage nach vollständig englischsprachigen Verfahren tatsächlich ist, ist es richtig, den Parteien im Hinblick auf die verwendete Sprache keine unnötigen Steine in den Weg zu legen. Auch andere Länder, die in den letzten Jahren International Commercial Courts gegründet haben, sehen Englisch regelmäßig als Verfahrenssprache vor.¹⁷

Ausdrücklich zu begrüßen ist zudem, dass der Gesetzesentwurf die Verfahrensführung auf Englisch – anders als das Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz (BMJ)¹⁸ – nicht vom Vorliegen eines sachlichen Grundes abhängig machen möchte. Ein derartiges Erfordernis ist überflüssig. Die Parteien werden für ihre Wahl stets einen guten Grund haben und sich nicht „aus Spaß“ auf Englisch als Verfahrenssprache verständigen (s. zu weiteren Verbesserungsmöglichkeiten unten 3.4.).

¹⁶ Ebenso *CDU/CSU-Fraktion*, Stärkung der Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten durch Einrichtung von Commercial Courts, BT-Drs. 20/4334, S. 2, Nr. 3, S. 2.

¹⁷ S. dazu ausführlich *Yip/Rühl*, General Report, in: Yip/Rühl (Hrsg.), *New Specialized Commercial Courts and their Role in Cross-border Litigation* (2023, i.E.). Allein die chinesischen International Commercial Courts lassen Englisch nicht als Verfahrenssprache zu. S. dazu *Huo/Guo*, China, in: Yip/Rühl (Hrsg.), *New Specialized Commercial Courts and their Role in Cross-border Litigation* (2023, i.E.).

¹⁸ *Bundesministerium der Justiz*, Eckpunkte zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten und zur Einführung von Commercial Courts, Januar 2023, S. 2.



2.5. Verfahrensmanagement

Richtig ist zudem, dass der Entwurf die Bedeutung des – in der internationalen Schiedspraxis etablierten – Verfahrensmanagements (case managements) betont und den Spezialsenaten für (internationale) Handelssachen gestattet, im Rahmen eines Organisationstermins mit den Parteien (bindende) Vereinbarungen über die Organisation und den Ablauf des Verfahrens zu treffen (§ 510 Abs. 3 ZPO-E).¹⁹ Zwar hat die Vorschrift lediglich deklaratorische Bedeutung, da Gerichte bereits nach geltendem Recht zur Leitung und Organisation des Verfahrens berechtigt und verpflichtet sind (vgl. §§ 136, 139 ZPO). In der etablierten Praxis der Gerichte wird von den dadurch eröffneten Möglichkeiten der Verfahrensleitung allerdings häufig nicht in ausreichender Weise Gebrauch gemacht. Es ist deshalb durchaus sinnvoll, einen entsprechenden Hinweis in das Gesetz aufzunehmen (s. zu Verbesserungsmöglichkeiten unten 3.5.).

2.6. Anspruch auf Erstellung eines Wortprotokolls

Zu begrüßen ist des Weiteren, dass der Gesetzesentwurf bestimmt, dass vor dem Oberlandesgericht auf Antrag der Parteien ein Wortprotokoll der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme anzufertigen ist (§ 510 Abs. 4 ZPO-E).²⁰ Dies entspricht internationalen Gepflogenheiten und ist insbesondere aus der Welt der Schiedsgerichtsbarkeit nicht mehr wegzudenken. Auch hier gilt zwar, dass eine neue Vorschrift nicht im engeren Sinne notwendig wäre, weil schon die geltenden Vorschriften über die Protokollierung ein Wortprotokoll zulassen. In der gelebten Praxis wird von dieser Möglichkeit allerdings zumeist kein Gebrauch gemacht, sodass auch insofern ein Hinweis im Gesetz nicht schadet (s. zu Verbesserungsmöglichkeiten unten 3.6.).

2.7. Schutz von Geschäftsgeheimnissen

In die richtige Richtung geht der Entwurf auch insofern, als er vorsieht, dass in Verfahren vor den Spezialsenaten der Oberlandesgerichte auf Antrag einer Partei streitgegenständliche Informationen ganz oder teilweise als geheimhaltungsbedürftig eingestuft werden können (§ 510 Abs. 5 und 6 ZPO-E). Dies trägt legitimen Interessen der Parteien Rechnung, ohne die Öffentlichkeit des Verfahrens, die zu den wesentlichen Grundpfeilern eines deutschen zivilgerichtlichen Verfahrens gehört, zu stark einzuschränken. Gleichzeitig kommt es zu einer Annäherung an die in Schiedsverfahren grundsätzlich gewährleistete Vertraulichkeit (s. zu Verbesserungsmöglichkeiten unten 3.7.).

¹⁹ Ebenso *CDU/CSU-Fraktion*, Stärkung der Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten durch Einrichtung von Commercial Courts, BT-Drs. 20/4334, S. 2, Nr. 6.

²⁰ Ebenso *CDU/CSU-Fraktion*, Stärkung der Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten durch Einrichtung von Commercial Courts, BT-Drs. 20/4334, S. 2, Nr. 3, S. 4.



2.8. Zulässigkeit von Beweisvereinbarungen

Zustimmung verdient des Weiteren die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit, Vereinbarungen über die Verteilung der Beweislast, über die Beweisbedürftigkeit und über die Beschränkung auf bestimmte Beweismittel zu treffen. Sie hat – ebenso wie die Regelungen zum Verfahrensmanagement und zum Wortlautprotokoll – zwar lediglich deklaratorische Bedeutung. Auch ist unklar, welche Bedeutung entsprechenden Vereinbarungen in der Praxis tatsächlich zukommt. Allerdings schadet es nicht, entsprechende Vereinbarungen zuzulassen. Sie sind auch im Ausland durchaus bekannt. So gestatten zum Beispiel sowohl der Netherlands Commercial Court als auch der Singapore Commercial Court eine parteiautonome Abweichung von den allgemeinen zivilprozessualen Beweisregeln.²¹

2.9. Verzicht auf die Zulassung der Revision

Richtig ist es schließlich auch, dass bei Verfahren, die in erster Instanz vom Oberlandesgericht verhandelt werden, auf eine Revisionszulassung pauschal verzichtet werden soll (§ 542 Abs. 2 ZPO-E).²² Parteien, die sich für eine Streitbeilegung vor einem staatlichen Gericht entscheiden, tun dies häufig, weil sie hier – anders als in der Schiedsgerichtsbarkeit – mehr als eine Instanz vorfinden. Für den Erfolg der neuen Spezialsenate für nationale und internationale Handelsachen ist es deshalb wichtig, dass die Parteien wissen, dass der Weg in die zweite Instanz nicht von Voraussetzungen abhängig ist, auf die sie keinen Einfluss haben.

3. Verbesserungsmöglichkeiten

Die vorstehenden Überlegungen zeigen, dass der Gesetzesentwurf grundsätzlich in die richtige Richtung weist und viele gute Regelungen enthält. Im Einzelnen lassen sich die Vorschläge aber noch an vielen Stellen verbessern.

3.1. Anknüpfung an den Unternehmerbegriff

Die Zuständigkeit der speziellen Spruchkörper knüpft an den Begriff der Handelssache i.S.v. § 95 GVG an (§§ 114b S. 1, § 119 Abs. 4, 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E). Dieser ist nach allgemeiner Meinung veraltet und erfasst viele Sachen, die nicht zwingend vor spezielle Spruchkörper für Wirtschaftsstreitigkeiten gehören (z.B. Wechsel- und Schecksachen, Streitigkeiten über die Prokura). Andererseits schließt es Sachen aus, die von diesen verhandelt werden sollten (z.B. Streitigkeiten mit Angehörigen freier Berufe, namentlich Wirtschaftsprüfern). Es wird deshalb angeregt, auf die

²¹ Art. 8(3) NCC Rules; *Rammeloo*, The Netherlands, in: Yip/Rühl (Hrsg.), *New Specialized Commercial Courts and their Role in Cross-border Litigation* (2023, i.E.); *Bauw*, *Commercial Litigation in Europe in Transformation: The Case of the Netherlands Commercial Court*, *Erasmus Law Review* 2019, 15 (19). Division 3 § 18K(1) Supreme Court of Judicature Act 1969 as amended; Order 13, Rule 15 SICC Rules 2021; *Ho Lau*, Singapore, in: Yip/Rühl (Hrsg.), *New Specialized Commercial Courts and their Role in Cross-border Litigation* (2023, i.E.).

²² Ebenso *CDU/CSU-Fraktion*, *Stärkung der Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten durch Einrichtung von Commercial Courts*, BT-Drs. 20/4334, S. 2, Nr. 3, S. 5.



Anknüpfung an die Handelssache zu verzichten und festzulegen, dass zumindest die neu an den Oberlandesgerichten einzurichtenden Spezialsenate für alle Streitigkeiten zwischen Unternehmern i.S.v. § 14 BGB zuständig sein sollen.²³

3.2. Rechtssichere und niedrigschwellige Wahl der speziellen Spruchkörper

Der Entwurf macht die Zuständigkeit der speziellen Spruchkörper von einer Vereinbarung der Parteien abhängig. Im Einzelnen begründet er allerdings unterschiedliche Anforderungen für die Wahl der Kammern für internationale Handelssachen und für die Wahl der Spezialsenate an den Oberlandesgerichten. In der Sache sind die Anforderungen darüber hinaus zu hoch und gefährden dadurch eine rechtssichere Zuständigkeitsvereinbarung.

3.2.1. Wahl der Kammern für internationale Handelssachen

Die Kammern für internationale Handelssachen sollen nach der Konzeption des Entwurfs zuständig sein, wenn drei Voraussetzungen vorliegen (vgl. § 114b GVG-E): Erstens, die Streitigkeit betrifft eine Handelssache i.S.v. § 95 GVG (s. dazu kritisch oben unter 3.1.). Zweitens, diese Handelssache hat einen internationalen Bezug. Und drittens die Parteien vereinbaren, dass das Verfahren in englischer Sprache geführt wird. Die Anforderungen an die Zuständigkeit der Kammern sind damit hoch, was die Gefahr begründet, dass es den Parteien nicht gelingt, die Kammern ex ante wirksam zu wählen. Insbesondere die geforderte – gesonderte – Vereinbarung über Englisch als Verfahrenssprache dürfte in der Praxis gerne vergessen werden. Da es nach der Konzeption des Gesetzes das Alleinstellungsmerkmal der Kammern für internationale Handelssachen ist, dass sie auf Englisch verhandeln (und es keine Kammern für internationale Handelssachen geben soll, die nicht auf Englisch verhandeln), sollte es ausreichen, wenn die Parteien die Zuständigkeit der Kammern für internationale Handelssachen vereinbaren. An die Art und die Form der Vereinbarung sollten dabei keine zu strengen Anforderungen gestellt werden (s. dazu auch unten 3.2.2.).

3.2.2. Wahl der Spezialsenate an den Oberlandesgerichten

Die Zuständigkeit der Spezialsenate bei den Oberlandesgerichten hängt nach der Konzeption des Entwurfs ebenfalls vom Vorliegen einer Handelssache i.S.v. § 95 GVG ab (s. dazu kritisch oben unter 3.1.). Soweit es um die Zuständigkeit der Spezialsenate für internationale Handelssachen (Commercial Courts) geht, kommt außerdem hinzu, dass es sich um eine Handelssache mit internationalem Bezug handeln muss (§ 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E). Abweichend zur Regelung über die Zuständigkeit der Kammern für internationale Handelssachen muss die Zuständigkeit der Spezialsenate aber darüber hinaus „ausdrücklich und schriftlich“ von den Parteien vereinbart werden (§§ 119 Abs. 5, 119b Abs. 2 GVG-E). Damit begründet der Entwurf, Anforderungen für die Wahl der Spezialsenate, die an den Realitäten der (internationalen) Praxis vorbeilaufen. Verträge werden heute nämlich regelmäßig nicht mehr auf Papier,

²³ S. dazu auch *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, S. 234 f.



sondern auf elektronischem Wege geschlossen, und zwar häufig durch Austausch unterschriebener und eingescannter Dokumente, was weder dem Schriftformerfordernis des § 126 BGB genügt, noch die elektronische Form wahrt, die die Schriftform nach § 126a BGB ersetzt kann. Auch wenn der Entwurf zum Ausdruck bringt, das europäische oder internationale Instrumente, die andere (niedrigere) Anforderungen stellen, Vorrang genießen (s. dazu bereits oben 2.3.), begründet er mit dem Erfordernis einer „ausdrücklichen und schriftlichen“ Vereinbarung die Gefahr, dass die Parteien die Zuständigkeit der Spezialsenate – trotz entsprechenden Willens – nicht wirksam begründen.

Es wird deshalb angeregt, an die wirksame Vereinbarung der Spezialsenate weniger strenge Anforderungen zu stellen und jede Vereinbarung (ob ausdrücklich oder konkludent, schriftlich oder elektronisch) ausreichen zu lassen, die den Willen, vor dem Spezialsenat zu verhandeln, deutlich zum Ausdruck bringt. Dies gilt auch deshalb, weil es bei den hier in Rede stehenden Streitigkeiten in der Regel um Streitigkeiten im B2B-Bereich geht, bei denen keine Partei als besonders schutzwürdig anzusehen ist. Im Übrigen würde eine entsprechende Anpassung auch eine Annäherung an § 38 Abs. 1 ZPO mit sich bringen. Nach dieser Vorschrift können Kaufleute Gerichtsstandsvereinbarungen auch stillschweigend und mündlich treffen.

Des Weiteren wird empfohlen, dass bei einer Klagerhebung vor den Oberlandesgerichten die Vereinbarung über die Zuständigkeit der Spezialsenate nicht (im Original) der Klageschrift beigelegt werden muss. Das entsprechende im Entwurf vorgesehene Erfordernis (§ 510 Abs. 2 S. 1 ZPO-E) macht die ordnungsgemäße Erhebung einer Klage faktisch unmöglich, da Klagen in Wirtschaftsstreitigkeiten regelmäßig von Anwälten und deshalb – wegen der anwaltlichen Pflicht zur Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) – regelmäßig elektronisch eingereicht werden. Im Übrigen führt eine Vorlagepflicht auch zu einem systematischen Bruch, da andere Gerichtsstandsvereinbarungen der Klageschrift nicht beizufügen sind (sondern nur im Falle des Bestreitens vorgelegt werden müssen).

3.3. Zuständigkeit der Spezialsenate im Übrigen

3.3.1. Niedrige (oder keine) Streitwertgrenze

Nach dem Entwurf sollen die Parteien ab einem Streitwert von € 2 Millionen die Möglichkeit haben, die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zu vereinbaren (§§ 119 Abs. 4 und Abs. 5, 119b Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 GVG-E). Das Eckpunktetpapier des BMJ möchte die Wahl demgegenüber bereits ab einem Streitwert von € 1 Million gestatten.²⁴ Welche Schwelle die „richtige“ ist, lässt sich rational nicht ermitteln. Grundsätzlich gilt aber, dass fixe Schwellen immer problematisch sind, weil sie in den Grenzbereichen nicht vermeidbare Gerechtigkeitsprobleme nach sich ziehen. Zudem birgt eine zu strenge Grenze die Gefahr, dass die Spezialsenate zu

²⁴ *Bundesministerium der Justiz*, Eckpunkte zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten und zur Einführung von Commercial Courts, Januar 2023, S. 2.



wenige Fälle verhandeln und deshalb der gewünschte Spezialisierungseffekt ausbleibt. Für die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte erscheint es deshalb vorzugswürdig, die Grenze eher niedriger als höher anzusiedeln und es im Übrigen den Parteien zu überlassen, ob sie das Verfahren vor dem Landgericht (insbesondere einer Kammer für internationale Handelssachen) oder vor dem Oberlandesgericht beginnen wollen. So hält es auch der Netherlands Commercial Court, der bereits ab einem Streitwert von € 25.000,00 angerufen werden kann.²⁵

Erwägen ließe sich alternativ, auf eine Streitwertgrenze vollständig zu verzichten und den erstinstanzlichen Zugang zu den Oberlandesgerichten lediglich über die (erhöhten) Gebühren zu regulieren. Auf diese Weise würde die Entscheidung über die Einleitung eines Verfahrens vor dem Oberlandesgericht in die Hände derer gelegt, für die die neuen Spezialsenate gedacht sind. Ein Verzicht auf eine Streitwertgrenze hätte außerdem den Vorteil, dass eine erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte bereits bei Vertragsschluss – ohne Kenntnis der später entstehenden Streitigkeit und des Streitwerts – rechtssicher vereinbart werden könnte. Auch in anderen Ländern, namentlich in Frankreich und in Singapur wird die Wählbarkeit der internationalen Kammern nicht an das Erreichen eines bestimmten Streitwertes geknüpft.²⁶

3.3.2. Verweisung an die Spezialsenate

Der Entwurf legt die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in die Hände der Parteien und verzichtet bewusst darauf, eine obligatorische Zuständigkeit zu begründen.²⁷ Dies ist vertretbar, auch wenn man sich im Interesse eines hohen Fallaufkommens auch andere Regelungen vorstellen könnte. Daneben sieht der Entwurf eine Verweisung an die Spezialsenate auf Antrag des Klägers mit ausdrücklich und schriftlicher Zustimmung des Beklagten vor (§ 281 Abs. 1a ZPO-E). Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sollte die Verweisung nicht von einem Antrag des Klägers abhängig gemacht werden. Vielmehr sollte die Landgerichte geeignete Fälle (von sich) an die Spezialsenate der Oberlandesgerichte verweisen können. Eine solche Verweisung hätte den Vorteil, dass sich die Spezialisierung und Expertise der Spezialsenate häufiger nutzen ließe, was langfristig ihr Ansehen fördern und ihre Attraktivität steigern dürfte. Sie könnte zudem von der Zustimmung der Parteien abhängig gemacht werden, an die freilich keine zu hohen Anforderungen gestellt werden sollte. Insbesondere sollten keine besonderen Formerfordernisse begründet werden. In anderen Ländern wird von ähnlichen Verweisungssystemen bereits Gebrauch gemacht. So können etwa die verschiedenen Abteilungen des Singapore High Court

²⁵ Dies ergibt sich daraus, dass der NCC nach Art. 1.3.1.(1) der NCC Rules keine Fälle hören darf, die in die Zuständigkeit der Amtsgerichte (kantonrechter) fallen.

²⁶ S. dazu *Yip/Rühl*, General Report, in: *Yip/Rühl* (Hrsg.), *New Specialized Commercial Courts and their Role in Cross-border Litigation* (2023, i.E.).

²⁷ *Bundesrat*, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten, BT-Drs. 20/1549, S. 16 f.



dem Singapore International Commercial Court geeignete (internationale) Fälle zu führen (das sogar ohne Zustimmung der Parteien).²⁸

3.3.3. Keine ausschließliche Zuständigkeit der Spezialsenate

Einigen sich die Parteien auf die Zuständigkeit der Spezialsenate für (internationale) Handelssachen, so ordnet der Entwurf an, dass diese Zuständigkeit eine ausschließliche ist, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben (§§ 119 Abs. 5 S. 1 2. Hs., 119b Abs. 2 S. 1 2. Hs. GVG-E). Was der Vorteil dieser Anordnung sein soll, die auf eine widerlegliche Vermutung zu Gunsten der Ausschließlichkeit von Zuständigkeitsvereinbarungen hinaus läuft, erschließt sich allerdings nicht. Insbesondere gibt es keine allgemeine Vermutung dafür, dass Parteien regelmäßig eine ausschließliche Zuständigkeit vereinbaren wollen.

Die Anordnung schafft im Übrigen nur Verwirrung darüber, ob mit ihr eine rügelose Einlassung vor anderen Gerichten – zum Beispiel vor den Kammern für internationale Handelssachen – ausgeschlossen wird. Nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 2 ZPO ist eine rügelose Einlassung nämlich nicht möglich, wenn ein ausschließlicher Gerichtsstand besteht. Zwar dürfte der Ausschlussstatbestand im Ergebnis nicht eingreifen und eine rügelose Einlassung möglich sein.²⁹ Die Unsicherheit über die Wirkung der Regelung ist trotzdem nicht wünschenswert. Sie sollte deshalb gestrichen werden.

3.4. Englisch als Verfahrenssprache

3.4.1. Englisch als Verfahrenssprache vor den allgemeinen Zivilkammern

Der Entwurf beschränkt die umfassende und vollständige Nutzung von Englisch als Verfahrenssprache vor den Landgerichten auf die Kammern für internationale Handelssachen. Für alle anderen Kammern und Senate, namentlich die allgemeinen Zivilkammern, soll es demgegenüber bei der derzeitigen Regelung bleiben, die lediglich eine recht beschränkte Nutzung der englischen Sprache gestattet. Dies ist zu bedauern, da die allgemeinen Zivilkammern gegenüber den Kammern für (internationale) Handelssachen einen Vorteil haben, der von Parteien in der Praxis sehr geschätzt wird und der häufig den Ausschlag dafür gibt, einen Streit lieber vor einer Zivilkammer zu verhandeln: Sie sind mit Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern besetzt und nicht wie die Kammern für Handelssachen mit einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter und zwei Laienrichterinnen oder Laienrichtern. Auch die zuletzt in verschiedenen Bundesländern geschaffenen internationalen Kammern sind – aus diesem Grund – häufig Zivilkammern und keine Kammern für Handelssachen.³⁰ Die Nutzung

²⁸ *Ho Lau*, Singapore, in: Yip/Rühl (Hrsg.), *New Specialized Commercial Courts and their Role in Cross-border Litigation* (2023, i.E.).

²⁹ § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 2 ZPO greift nach seiner Ratio nur bei Gerichtsständen, die kraft Gesetzes nicht zur Disposition der Parteien stehen. Genau dies ist nach der Vorstellung des Entwurfs aber nicht der Fall, da die Parteien jederzeit vereinbaren können, dass die Zuständigkeit der Spezialsenate nicht ausschließlich ist.

³⁰ S. dazu die Übersicht bei *Riehm/Thomas*, Germany, in: Yip/Rühl (Hrsg.), *New Specialized Commercial Courts and their Role in Cross-border Litigation* (2023, i.E.).



der englischen Sprache sollte vor diesem Hintergrund nicht nur den Kammern für internationale Handelssachen, sondern auch den allgemeinen Zivilkammern gestattet werden. Alternativ könnte parallel zur Schaffung von Kammern für internationale Handelssachen die Einrichtung von Kammern für internationale Zivilsachen erwogen werden.

3.4.2. Englisch als Verfahrenssprache bei Einbeziehung Dritter

Für den Fall, dass ein Dritter durch Streitverkündung oder auf andere Weise in ein auf Englisch geführtes Verfahren einbezogen wird, bestimmt der Entwurf, dass der Dritte die Annahme eines in englischer Sprache abgefassten Schriftsatzes zurückweisen und die Vorlage einer deutschen Übersetzung verlangen kann (§ 72 Abs. 2 ZPO-E). Dahinter stehen berechtigte Überlegungen zum Schutz des Dritten, der sich – anders als die Parteien – nicht auf Englisch als Verfahrenssprache eingelassen hat. Allerdings eröffnet die vorgeschlagene Vorschrift Spielraum für missbräuchliche Verfahrensverzögerungen. Zudem geht er auch über das hinaus, was im Zustellungsrecht ansonsten gilt. Nach Art. 12 Abs. 1 der europäischen Zustellungsverordnung darf der Beklagte einen Schriftsatz, der nicht in einer Amtssprache des Empfangsstaates verfasst ist, nämlich nur dann zurückweisen, wenn der die Sprache des Schriftsatzes nicht versteht (und auch keine Übersetzung in eine Sprache vorliegt, die der versteht). Der Entwurf sollte folglich dahingehend angepasst werden, dass der Dritte den englischsprachigen Schriftsatz nur dann zurückweisen kann, wenn er kein Englisch versteht.

Der Entwurf schießt aber auch an einer anderen Stelle über das Ziel hinaus, und zwar bei der Verfahrensführung. Hier muss auf Antrag des Dritten ein Dolmetscher hinzugezogen oder das Verfahren auf Deutsch geführt werden (§ 184 Abs. 3 GVG-E). Nach der derzeitigen Formulierung des Entwurfs kann der Dritte folglich *allein* darüber entscheiden, ob das Verfahren unter Hinzuziehung eines Dolmetschers auf Englisch oder aber auf Deutsch geführt wird. Der Entwurf wählt damit für das Problem eine Lösung, die vollständig zu Lasten der Parteien geht, die sich übereinstimmend auf Englisch als Verfahrenssprache geeinigt haben. Vorzugswürdig wäre es, die Hinzuziehung eines Dolmetschers zur Regel und einen Wechsel der Verfahrenssprache (von Englisch zu Deutsch) vom Einverständnis der Parteien abhängig zu machen. Auf diese Weise würde sowohl den Interessen der Parteien an einer englischen Verfahrensführung als auch den berechtigten Interessen des Dritten Rechnung getragen.

3.4.3. Englisch als Verfahrenssprache in der Revisionsinstanz

Für die Revisionsinstanz bestimmt der Gesetzesentwurf, dass auch vor dem BGH in englischer Sprache verhandelt werden kann (§ 184 Abs. 4 S. 1 GVG-E). Allerdings soll der BGH in jedem Stadium des Verfahrens anordnen dürfen, dass das Verfahren in deutscher Sprache weitergeführt wird (§ 184 Abs. 4 S. 3 GVG-E). Ob ein Gerichtsverfahren, das vor einer Kammer für internationaler Handelssachen oder vor einem Commercial Court in englischer Sprache begonnen wurde, auch vor dem BGH in englischer Sprache geführt werden kann, steht damit im freien Ermessen des BGH. Dies



ist misslich, da sich Parteien häufig für ein staatliches Gerichtsverfahren – und gegen die Schiedsgerichtsbarkeit – entscheiden, weil sie die Möglichkeit einer zweiten (oder dritten) Instanz schätzen. Ihnen insofern keine Sicherheit über die Verfahrenssprache zu geben, wird deshalb die Attraktivität der Kammern für internationale Handels-sachen sowie der Commercial Courts verringern. Auch aus diesem Grund hat das oberste Gericht der Niederlande, der Hoge Raad, angekündigt, Revisionsverfahren gegen Entscheidungen des Netherlands Commercial Court auf Englisch zu führen.³¹ Es wird deshalb angeregt, auch für das Revisionsverfahren eine englische Verfahrensführung anzuordnen und Ausnahmen davon nur im Einvernehmen mit den Parteien zuzulassen.

Für den Fall, dass eine englischsprachige Verfahrensführung in der Revisionsinstanz nicht eingeführt wird, sollte der Entwurf zumindest um eine Vorschrift ergänzt werden, die sicherstellt, dass die Kosten für eventuelle Übersetzungen sowie die Hinzuziehung von Dolmetschern von der Justiz getragen werden. Denn es wäre unbillig den Parteien Zusatzkosten aufzubürden, die im Ergebnis durch den BGH verursacht werden und die nicht entstanden wären, wenn der BGH das Verfahren – wie von den Parteien gewünscht – auf Englisch (weiter) geführt hätte.

3.5. Verfahrensmanagement in allen Verfahren

Die Aufforderung zu einem (besseren) Verfahrensmanagement insbesondere durch Vereinbarungen über die Organisation und Ablauf des Verfahrens ist nach der derzeitigen Konzeption des Entwurfs auf die Spezialsenaten für internationale Handelssachen, die Commercial Courts, beschränkt (vgl. § 510 Abs. 3 ZPO-E). Dies mag Sinn machen, wenn man sich vor Augen hält, dass insbesondere bei komplexen Wirtschaftsstreitigkeiten, ein gutes Verfahrensmanagement von zentraler Bedeutung ist. Trotzdem wird jedes zivilgerichtliche Verfahren von einer guten Verfahrensorganisation und der Führung eines Verfahrenskalenders profitieren. Auch wenn der Hinweis auf das Verfahrensmanagement lediglich deklaratorische Bedeutung hat, sollte er deshalb systematisch besser in den allgemeinen Teil der ZPO eingeordnet werden.

3.6. Wortprotokolle in allen Verfahren

Ähnliches wie für das Verfahrensmanagement gilt für das Wortprotokoll. Auch wenn ein solches nicht in allen zivilgerichtlichen Verfahren erforderlich ist und für die Parteien wegen der Kosten häufig nicht in Frage kommen wird, gibt es keinen Grund den Anspruch auf eine wörtliche Protokollierung der mündlichen Verhandlung oder der Beweisaufnahme auf die Verfahren vor den Commercial Courts zu beschränken, wie es der Entwurf derzeit tut (vgl. § 510 Abs. 4 ZPO-E). Im Gegenteil: Solange die Parteien die Kosten für die Erstellung des Wortprotokolls tragen, gibt es keinen Grund, ihnen ein gewünschtes Wortprotokoll zu verwehren. Die entsprechende Vorschrift

³¹ Annex I Section 2 Art. 2.1 Rules of Procedure for the International Chambers of the Amsterdam District Court (NCC District Court) and the Amsterdam Court of Appeal (NCC Court of Appeal).



sollte deshalb wie die Vorschrift zum Verfahrensmanagement in den allgemeinen Teil der ZPO überführt werden.

Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass das Wortprotokoll unter Einsatz von Technik oder zumindest technisch unterstützt erstellt werden kann. Die bisherige Formulierung des Entwurfs legt den Eindruck nahe, dass ein Wortprotokoll (zwingend) durch eine Protokollperson – und damit von einem Menschen – erstellt werden muss (vgl. § 510 Abs. 4 ZPO-E). Dies wird den heutigen und erst recht den zukünftigen technischen Möglichkeiten nicht gerecht.

3.7. Schutz von Geschäftsgeheimnissen in allen Verfahren

Ebenfalls auf Verfahren vor den Commercial Courts beschränkt sind nach der derzeitigen Konzeption des Entwurfs die Regeln zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (vgl. § 510 Abs. 5 und 6 ZPO-E). Ein Grund für diese Beschränkung ist nicht ersichtlich: Soweit ein Geschäftsgeheimnis vorliegt, das zu wahren ist, sollte dies für alle zivilgerichtliche Verfahren gelten. Auch diese Vorschriften sollten deshalb in den allgemeinen Teil der ZPO (oder in das GVG) integriert werden.

3.8. Personelle, technische und räumliche Ausstattung

Nicht adressiert wird vom Gesetzesentwurf die personelle, technische und räumliche Ausstattung der besonderen Spruchkörper für Wirtschaftsstreitigkeiten. Sie ist allerdings entscheidende Voraussetzung dafür, dass diese in der Praxis Erfolg haben und als attraktive Streitbeilegungsangebote wahrgenommen können. Das Gesetz sollte deshalb den Ländern zum einen aufgeben, die Anforderungen zu definieren, die an die Richterinnen und Richter zu stellen sind, die an den besonderen Spruchkörpern tätig sind (juristische Qualifikationen, praktische Erfahrung, Sprachkenntnisse, etc.). Zum anderen sollten die Länder verpflichtet werden, soweit notwendig durch eine Anpassung der Pensenschlüssel sicherzustellen, dass die an den Spezialsenaten tätigen Richterinnen und Richter ausreichend Zeit haben, um sich komplexen (nationalen und internationalen) Wirtschaftsstreitigkeiten zu widmen.³²

Erwägen ließe sich außerdem, den Ländern (durch eine entsprechende Anpassung des Gerichtskostengesetzes) zu gestatten, für die Inanspruchnahme der speziellen Spruchkörper höhere Gebühren zu verlangen.³³ Auf diese Weise könnten Ressourcen geschaffen werden, die (soweit erforderlich) für Zusatzinvestitionen in technische und räumliche Ausstattung ohne Belastung des allgemeinen (Justiz-) Haushaltes genutzt werden könnten. Gleichzeitig würde auf diese Weise eine Finanzierung der Spezialsenate durch Steuergelder – und damit eine Subventionierung durch die Allgemeinheit – vermieden.

³² S. dazu *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, S. 218 ff.

³³ S. dazu *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, S. 234 f.



4. Perspektiven

Sollte der Gesetzentwurf – im Idealfall mit den oben beschriebenen Änderungen – umgesetzt werden, dann würden dadurch die Rahmenbedingungen für die Beilegung nationaler und internationaler Wirtschaftsstreitigkeiten verbessert. Trotzdem sollten die Erwartungen an die Wirkungen des Gesetzes nicht zu hoch sein. Insbesondere sollte nicht davon ausgegangen werden, dass Deutschland sich kurz- oder mittelfristig im internationalen Wettbewerb der Justizstandorte (weiter) vorne platzieren wird.

4.1. Verbleibende Nachteile im Vergleich zur Schiedsgerichtsbarkeit

Zunächst einmal wird die deutsche Justiz auch nach Umsetzung des Gesetzes gegenüber der Schiedsgerichtsbarkeit zahlreiche Nachteile aufweisen. So haben die Parteien – anders als in der Schiedsgerichtsbarkeit – keinen Einfluss auf die personelle Zusammensetzung des zuständigen Gerichts. Sie müssen deshalb damit leben, dass ihr (internationaler) Rechtsstreit ausschließlich von deutschen Richterinnen und Richtern entschieden wird, die zudem selten über den Spezialisierungsgrad verfügen, den Parteien vor internationalen Schiedsgerichten finden. Hinzukommt, dass im Rahmen von Schiedsverfahren die Vertraulichkeit in weit größerem Maß gewährleistet werden kann als vor staatlichen Gerichten. Auch die digitale Kommunikation sowie die technische Ausstattung deutscher Gerichte bleibt weit hinter dem zurück, was seit vielen Jahren in der in Schiedsgerichtsbarkeit Standard ist. Schließlich darf auch nicht vergessen werden, dass es für staatliche Urteile – anders als für Schiedssprüche mit der New York Convention – keinen einheitlichen rechtlichen Rahmen gibt, der ihre unkomplizierte weltweite Anerkennung und Vollstreckung sicherstellen würde. Parteien, denen all diese Aspekte wichtig sind, werden sich deshalb auch weiterhin für die Schiedsgerichtsbarkeit als Streitbeilegungsmechanismus entscheiden – und nicht für deutsche Gerichte.

4.2. Mäßiger Ruf des deutschen (materiellen) Rechts

Hinzukommt, dass die Attraktivität deutscher Gerichte ganz wesentlich – vielleicht sogar hauptsächlich – von der Attraktivität des deutschen (materiellen) Rechts abhängt. Zwar können deutsche Gerichte auch ausländisches Recht anwenden. Ihre eigentliche Expertise – und damit ihr eigentlicher Wettbewerbsvorteil insbesondere gegenüber ausländischen Gerichten – liegt aber in der Anwendung deutschen Rechts, das allerdings in der (internationalen) Praxis nur einen mäßigen Ruf genießt. Zu den Nachteilen, die von Praktikern immer wieder genannt werden, gehören zum einen die zahlreichen Generalklauseln (z.B. §§ 138, 242 BGB), die den Gerichten viel Auslegungsspielraum eröffnen, und zum anderen die strenge Kontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen im unternehmerischen Geschäftsverkehr.³⁴ Darüber hinaus – und unabhängig von der inhaltlichen Qualität – fällt dem deutschen Recht aber auch

³⁴ Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion, mahnt deshalb – neben einer Reform des nationalen Zivilprozessrechts – auch eine Reform des deutschen AGB-Rechts an. S. dazu *CDU/CSU-Fraktion*, Stärkung der Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten durch Einrichtung von Commercial Courts, BT-Drs. 20/4334, S. 2, Nr. 4.



auf die Füße, dass es für Ausländer schlicht nicht besonders gut zugänglich ist. So sind Gesetze, Entscheidungen und auch Literatur nur punktuell auch in englischer Übersetzung verfügbar. Solange der Gesetzgeber diese Probleme nicht angeht, werden sich ausländische Vertragspartner deutscher Unternehmen (weiterhin) nicht gern auf die Anwendbarkeit deutschen Rechts und die Zuständigkeit deutscher Gerichte verständigen.

4.3. Enttäuschende Zahlen in Amsterdam, Paris und Singapur

Die Hoffnungen auf den ganz großen Durchbruch im Wettbewerb mit der Schiedsgerichtsbarkeit werden schließlich auch durch einen Blick in andere Länder gedämpft, die in den letzten Jahren spezielle Spruchkörper für internationale Handelssachen eingerichtet haben. Denn obwohl sie sich verfahrensrechtlich zum Teil sehr viel stärker an die Schiedsgerichtsbarkeit – oder an den international führenden London Commercial Court – annähern als die Vorschläge des Entwurfs ist die Erfolgsbilanz der neu geschaffenen Kammern – zumindest bislang – überschaubar. Dies gilt zunächst einmal für den Netherlands Commercial Court (NCC), der im Jahr 2019 in Amsterdam unter großer Aufmerksamkeit der interessierten Fachöffentlichkeit seine Arbeit aufgenommen hat – und jetzt schon viel mehr bietet als deutsche Gerichte nach der Umsetzung des Gesetzesentwurfs. Bei ihm wurden in den in den vier Jahren seines Bestehens erst zehn Fälle anhängig gemacht.³⁵ Ähnlich ist der Stand der Dinge in Paris. Hier wurde im Jahr 2018 eine neue Kammer für internationale Handelssachen (*chambre commerciale internationale*) eingerichtet, vor der zumindest in Teilen auf Englisch verhandelt werden kann und deren Verfahrensregeln ebenfalls vom englischen Recht und von der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit inspiriert wurden. Diese kann sich zwar über mangelnde Eingangszahlen nicht beklagen.³⁶ Tatsächlich wurden seit 2018 mehr als 180 Verfahren vor der neuen Kammer anhängig gemacht. Die allermeisten dieser Verfahren gehen allerdings auf die objektive, unabhängig vom Willen der Parteien gegebene Zuständigkeit der Kammer für das internationale Schiedsverfahrensrecht zurück. In wie vielen Verfahren die Kammer von den Parteien selbständig gewählt wurde, ist demgegenüber nicht bekannt. Insider gehen jedoch davon aus, dass die Zahlen „vernachlässigenswert“ sind und den einstelligen Bereich nicht überschreiten.³⁷ Ähnlich stellt sich die Lage auch in Singapur dar, wo im Jahr 2015 der Singapore International Commercial Court eingerichtet wurde. Auch er wurde seit seiner Einrichtung lediglich zehn Mal von Parteien selbst angerufen.³⁸ In allen anderen Fällen, in denen er tätig wurde, geschah dies auf Veranlassung des

³⁵ S. dazu *Rammeloo*, The Netherlands, in: Yip/Rühl (Hrsg.), *New Specialized Commercial Courts and their Role in Cross-border Litigation* (2023, i.E.).

³⁶ S. dazu *Cerqueira*, France, in: Yip/Rühl (Hrsg.), *New Specialized Commercial Courts and their Role in Cross-border Litigation* (2023, i.E.).

³⁷ S. dazu *Cerqueira*, France, in: Yip/Rühl (Hrsg.), *New Specialized Commercial Courts and their Role in Cross-border Litigation* (2023, i.E.).

³⁸ S. dazu *Ho Lau*, Singapore, in: Yip/Rühl (Hrsg.), *New Specialized Commercial Courts and their Role in Cross-border Litigation* (2023, i.E.).



Singapore High Court, der internationale Fälle unter bestimmten Voraussetzungen an den Singapore International Commercial Court verweisen kann.

5. Zusammenfassung

Der vom Bundesrat im März 2023 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten bemüht sich um die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Beilegung nationaler und internationaler (komplexer) Wirtschaftsstreitigkeiten. Er knüpft dabei an verschiedene Vorschläge und Gesetzesentwürfe sowie an Initiativen einiger Bundesländer zur Einrichtung spezieller (internationaler) Zivil- und Handelskammern für (internationale) Wirtschaftsstreitigkeiten an. Gleichzeitig fügt sich der Entwurf in einen internationalen Trend zur Schaffung sogenannter International Commercial Courts ein. So wurden in den letzten Jahren unter anderem in Frankreich, in den Niederlanden und in Singapur spezielle Spruchkörper für die Beilegung internationaler Streitigkeiten ins Leben gerufen.³⁹

In der Sache sieht der Entwurf die Einrichtung von speziellen Spruchkörpern für nationale und internationale Handelssachen vor. Im Einzelnen sollen die Länder ermächtigt werden, an den Landgerichten Kammern für internationale Handelssachen sowie an den Oberlandesgerichten Spezialsenate für nationale und internationale Handelssachen zu schaffen. Letztere sollen bei Erreichen einer Streitwertgrenze von € 2 Millionen nach Wahl der Parteien auch erstinstanzlich tätig werden dürfen. Verfahrenssprache vor den Kammern für internationale Handelssache sowie vor den Spezialsenaten für internationale Handelssachen (den Commercial Courts) soll nach Vereinbarung der Parteien Englisch sein. Daneben sollen für das Verfahren vor den Commercial Courts eine ganze Reihe von Sondervorschriften, namentlich zum Verfahrensmanagement, zur Erstellung von Wortprotokollen sowie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen gelten.

In seiner grundsätzlichen Stoßrichtung ist all dies zu begrüßen (s. dazu oben 2.). Insbesondere führt die Einrichtung spezieller Spruchkörper für nationale und internationale Wirtschaftsstreitigkeiten zu einer wünschenswerten Spezialisierung deutscher Gerichte. Die Regelungen zur Verfahrenssprache sowie zur Verfahrensführung entsprechen international anerkannten Gepflogenheiten und dem, was sich als *international best practice* insbesondere in der Schiedsgerichtsbarkeit herausgebildet hat. Trotzdem lässt sich der Entwurf an verschiedenen Stellen noch verbessern (s. dazu oben 3.):

- Die Zuständigkeit der speziellen Spruchkörper sollte nicht an den (veralteten) Begriff der Handelssache, sondern an den modernen Begriff des Unternehmers (§ 14 BGB) geknüpft werden (s. oben 3.1.).

³⁹ Daneben gibt es International Commercial Courts auch in Abu Dhabi, Dubai, Qatar, Kazachstan und China. S. dazu ausführlich *Yip/Rühl*, General Report, in: *Yip/Rühl* (Hrsg.), *New Specialized Commercial Courts and their Role in Cross-border Litigation* (2023, i.E.).



- Die Wahl der speziellen Spruchkörper sollte auf eine bessere – rechtssichere und niedrighschwellige – Grundlage gestellt werden (s. oben 3.2.).
- Die Zuständigkeit der Spezialsenate sollte im Interesse eines hohen Fallaufkommens eher niedriger als höher angesetzt werden (s. oben 3.3.).
- Englisch sollte als Verfahrenssprache einen noch größeren Raum erhalten (s. oben 3.4.). Insbesondere sollten auch die allgemeinen Zivilkammern an den Landgerichten die Möglichkeit erhalten, auf Wunsch der Parteien Verfahren vollständig auf Englisch zu führen. Zudem sollte Englisch auch in Revisionsverfahren Verfahrenssprache sein, soweit Verfahrenssprache vor den Landegerichten und den Oberlandesgerichten Englisch war.
- Größeren Raum sollte außerdem den Regelungen zum Verfahrensmanagement, zur Erstellung von Wortprotokollen sowie zum besseren Schutz von Geschäftsgeheimnissen gegeben werden. Insbesondere sollten sie nicht auf die Verfahren vor den Commercial Courts beschränkt, sondern auf alle zivilgerichtlichen Verfahren erstreckt werden (s. oben 3.5 bis 3.8.).
- Durch geeignete Regeln sollte sichergestellt werden, dass die neu einzurichtenden Spruchkörper, insbesondere aber die Spezialsenate an den Oberlandesgerichten über die erforderliche personelle, technische und räumliche Ausstattung verfügen, die Voraussetzung für ihren Erfolg sind (s. oben 3.9.).

Insgesamt wird empfohlen, den Entwurf – im Idealfall mit den vorgeschlagenen Änderungen – zu verabschieden. Er ist geeignet, die Rahmenbedingungen für die Beilegung nationaler und internationaler Wirtschaftsstreitigkeiten vor deutschen Gerichten zu verbessern. Zu betonen ist allerdings, dass trotz dieser Bemühungen nicht damit zu rechnen ist, dass deutsche Gerichte im internationalen Wettbewerb der Justizstandorte kurz- und mittelfristig eine deutlich größere Rolle spielen (s. oben 4.): Zum einen wird die deutsche Justiz auch weiterhin im Vergleich zur Schiedsgerichtsbarkeit erhebliche Nachteile aufweisen. Zum anderen werden deutsche Gerichte auch nach der Umsetzung unter der mangelnden Attraktivität und der schweren Zugänglichkeit des deutschen (materiellen) Rechts leiden. Schließlich zeigen aber auch die Erfahrungen der Länder, die in den letzten Jahren International Commercial Courts geschaffen haben, dass es nicht leicht ist, internationale Parteien vor staatliche Gerichte zu locken. Denn obwohl sie sich verfahrensrechtlich zum Teil sehr viel stärker an die Schiedsgerichtsbarkeit – oder dem international führenden London Commercial Court – annähern, ist die Erfolgsbilanz der neu geschaffenen International Commercial Courts – zumindest bislang – überschaubar. Die Erwartungen an die Wirkung des Gesetzes sollten deshalb nicht zu groß sein.



Stellungnahme Dr. Michael Weigel zu dem Vorschlag zur Einführung von Commercial Courts Februar 2023

Im Zusammenhang mit der Expertenanhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 01.03.2023 nehme ich nachstehend zu den Vorschlägen zur Einführung von Commercial Courts in Deutschland, insbesondere dem Antrag der CDU/CSU Fraktion zur „Stärkung der Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten durch Einrichtung von Commercial Courts“ Stellung.

1. Ich begrüße uneingeschränkt den Vorschlag, bei Oberlandesgerichten spezielle Spruchkörper zur (erstinstanzlichen) Verhandlung und Entscheidung von Wirtschaftsstreitigkeiten mit hohen Streitwerten als sog. Commercial Courts einzurichten.

- (a) In ihrer Stellungnahme Nr. 47/2021 zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten vom Juli 2021 hat die Bundesrechtsanwaltskammer die Frage aufgeworfen, ob für die Einführung von solchen sog. Commercial Courts tatsächlich Bedarf bestehe. Diese Frage kann ich aufgrund meiner persönlichen Erfahrungen ebenfalls nur in vollem Umfang bejahen, auch wenn dem sicherlich keine statistische Relevanz zuzumessen ist. Ich bin immerhin seit über 30 Jahren als Rechtsanwalt in Zivilrechtsstreiten tätig. Nach meiner Zulassung im Jahr 1989 war ich zunächst bei Boden Oppenhoff und den Nachfolgeorganisationen einschließlich Linklaters tätig. Im Februar 2008 wechselte ich zu Arnold & Porter Kaye Scholer (damals noch Kaye Scholer). Seit Februar 2021 bin ich (wieder) Partner bei Oppenhoff & Partner.

In dem gesamten Zeitraum habe ich fast ausschließlich Zivilrechtsstreitigkeiten vor staatlichen und – in deutlich geringerer Zahl – vor nationalen Schiedsgerichten geführt. In den letzten 25 Jahren habe ich mich dabei zunehmend auf die Vertretung von deutschen und internationalen Unternehmen in Verfahren mit Streitwerten in 8- und 9-stelliger Höhe fokussiert. Als Beispiele kann ich an dieser Stelle die folgenden Mandate mit jeweils 9-stelligen Streitwerten anführen, bei denen meine Beteiligung aufgrund von Pressemeldungen öffentlich bekannt ist.

In dem Rechtsstreit zwischen den Kreditgebern und bzw. von Hedgefonds (als deren Rechtsnachfolgern) gegen Primacom habe ich JP Morgan vertreten.

In einem Rechtsstreit zwischen einem Leasinggeber und den refinanzierenden Kreditinstituten im Zusammenhang mit dem Flowtex-Skandal war ich für die Deutsche Leasing AG tätig.

In den Schadenersatzklagen der Wölbern Fonds wegen der Veruntreuungen durch Prof. Heinrich Maria Schulte vertrete ich Bird & Bird.

In dem Klageverfahren der Maple Bank, bzw. deren Insolvenzverwalter, im Zusammenhang mit Aktientransaktionen um den Dividendenstichtag (vulgo Cum-Ex) habe ich Freshfields vertreten.

In dem Musterverfahren vor dem Oberlandesgericht Braunschweig gegen die Volkswagen AG wegen des Diesel Abgasskandals vertrete ich über 100 meist institutionelle Investoren.

Bei meiner anwaltlichen Tätigkeit habe ich immer wieder festgestellt, dass die (normalen) Kammern des Landgerichts mit solchen sog. Volumenverfahren völlig überfordert sind. Die Richter müssen neben ihrem normalen Arbeitspensum erst Freiräume suchen, um solche Verfahren bearbeiten und darüber mündlich verhandeln zu können. In einem Gespräch mit einem Kammervorsitzenden berichtete mir dieser erst jüngst, dass er seit Monaten die Fälle eines der beisitzenden Richter votiere und auch die Urteile für ihn schreibe, weil dieser in unserem Verfahren als Berichterstatter gerade das Urteil entwarf, das dann über 200 Seiten hatte. Viele andere Spruchkörper geben sich leider nicht so viel Mühe. So musste ich beispielsweise die Erfahrung machen, dass in einem komplexen Rechtsstreit über Steuerumlagen in einem Konzern in 8-stelliger Höhe das erstinstanzliche Urteil lediglich 6 Seiten lang war, weil – wie der Vorsitzende es ausdrückte – die Kammer die Sache nicht entscheiden werde, sondern sie ohnehin ins Rechtsmittel gehe. Dies war dann auch tatsächlich der Fall, was letztlich zu einer grundlegenden BGH-Entscheidung zum Konzernrecht führte.

- (b) Die Erfolgsaussichten der Commercial Courts hängen naturgemäß wesentlich davon ab, dass die zu schaffenden Spruchkörper auch über die erforderlichen Ressourcen verfügen, um komplexe Rechtsstreitigkeiten in einem vernünftigen Zeitrahmen kompetent bearbeiten zu können. Hier spielt zum einen der Pensen Schlüssel und zum anderen die Anzahl der zum Spruchkörper gehörenden Beisitzer oder auch wissenschaftlichen Mitarbeiter eine wesentliche Rolle. Auch die Auswahl der Richter und deren Weiterbildung in Bezug auf einschlägige Kenntnisse wie z.B. Bilanzkunde sowie die englische Sprache sind wichtig. Andererseits bin ich nicht der Auffassung, dass englische Sprachkenntnisse das wesentliche Auswahlkriterium für die Richter sein sollten.

In diesem Zusammenhang wird häufig der Gesichtspunkt aufgeworfen, dass die Einführung solcher Spezialspruchkörper und die hierzu notwendigen Ausgaben nicht zu einer Benachteiligung der normalen Ziviljustiz führen dürfe. Dabei wird meines Erachtens übersehen, dass auch die normale Ziviljustiz beeinträchtigt ist, wenn deren Spruchkörper durch Großverfahren über Monate oder Jahre blockiert werden. Es ist eine Binsenweisheit, dass die Qualität der Bearbeitung

leidet, wenn der Sachbearbeiter keine angemessene Zeit zur Verfügung hat, um sich mit einer Sache zu beschäftigen.

- (c) Gerade im Hinblick auf die Frage, wie die in der Justizverwaltung vorhandenen Mittel angemessen verteilt werden, halte ich eine Erhöhung der Streitwertgrenze von 30 auf 50 Mio. und die damit bei Angelegenheiten mit entsprechend höherem Streitwert verbundenen Mehreinnahmen für sinnvoll, auch wenn die Ziviljustiz dem Vernehmen nach auch ohne eine solche Erhöhung der Streitwertgrenze bereits jetzt offensichtlich kostendeckend arbeiten kann.
- (d) Vor diesem Hintergrund dürfte eine Zuständigkeitskonzentration auf eine begrenzte Anzahl von Gerichten schon aus Budgetgründen zwangsläufig nötig sein.
- (e) Nach Bejahung der Notwendigkeit, Commercial Courts einzuführen, stellt sich die Frage der Zuständigkeitsabgrenzung. In den verschiedenen Initiativen wird auf Handelsrechtsstreitigkeiten mit hohen Streitwerten sowie eine dahingehende Zuständigkeitsvereinbarung abgestellt. Auf den Parteiwillen abzustellen, halte ich für richtig, sofern den Parteien die Möglichkeit eröffnet wird, eine Zuständigkeitsvereinbarung auch noch nach Entstehen des Streits zu treffen, insbesondere durch rügelose Einlassung. Ebenso ist die Einführung von Streitwertuntergrenzen m.E. zweckmäßig, auch wenn eine besondere Komplexität der Sache nicht zwangsläufig mit einem hohen Streitwert verbunden ist. Erfahrungsgemäß steigt mit der ökonomischen Beurteilung einer Sache aber jedenfalls der von den Parteien und ihren Anwälten betriebene Aufwand. Dem sollte auch die Justiz Rechnung tragen, wobei mir die derzeit ins Auge gefassten Beträge von 1 bzw. 2 Mio. Euro allerdings eher etwas niedrig erscheinen.

Maßgeblich sollte ferner sein, dass es sich um Streitigkeiten aus dem Wirtschaftsrecht im weiteren Sinne handelt. Demgegenüber halte ich es für falsch, auf das Kriterium des Handelsrechtsstreits oder gar § 95 GVG abzustellen. Diese Norm, in der z.B. auch noch von Wechsel- und Schecksachen und Streitigkeiten über die Prokura die Rede ist, halte ich (nicht nur) in diesem Zusammenhang für konzeptionell veraltet. So ist beispielsweise streitig und/oder von Zufällen abhängig, ob Post M & A-Streitigkeiten darunter fallen oder Fragen des Konzernrechts, eindeutig nicht jedoch das Kartellrecht. Darüber hinaus sollten meines Erachtens nicht nur Streitigkeiten zwischen Kaufleuten i.S.d. HGB in die Zuständigkeit von Commercial Courts fallen. Gerade in letzter Zeit sind wiederholt große Regressfälle gegen Anwaltskanzleien und vor allem Wirtschaftsprüfer bekannt geworden (z.B. Wirecard oder Cum-Ex), die auch darunter fallen sollten.

In diesem Zusammenhang ist mir bewusst geworden, dass Volumenverfahren nach meiner Erfahrung ohnehin nur sehr selten bei KfHs anhängig gemacht werden, weil die Spezialkenntnisse der Handelsrichter i.d.R. hier keine Rolle spielen und der Vorsitzende als Einzelrichter von deren Umfang schlicht überfordert ist.

Nicht unproblematisch erscheint mir auch der Begriff der Internationalität als Zuständigkeitskriterium. Der Begriff ist für sich genommen nicht subsumtionsfähig. Sollen darunter etwa auch Rechtsstreite fallen, die von deutschen Tochtergesellschaften oder Niederlassungen ausländischer Unternehmen geführt

werden? Unabhängig davon stellt sich die Frage, warum ein inhaltsgleicher Rechtsstreit, der nur zwischen rein deutschen Parteien geführt wird, nicht in die Zuständigkeit der Spezialspruchkörper fallen soll, obwohl sich hier ansonsten dieselben Probleme stellen. Ein internationaler Bezug wird zwar bei vielen komplexen und großvolumigen Rechtsstreitigkeiten von vornherein gegeben sein. Hieraus allein ergibt sich aber m.E. noch nicht zwangsläufig der Bedarf nach einem Spezialspruchkörper gerade dafür.

- (f) Dringend erforderlich ist es m.E. (und meines Wissens auch vieler anderer Kollegen, die solche Mandate bearbeiten), für große Wirtschaftsstreitigkeiten vorzusehen, dass Anlagen auch in englischer Sprache eingereicht werden dürfen, weil insbesondere die Vertragsdokumentation und zum Teil auch die Korrespondenz hier oft in Englisch abgefasst sind. Die Notwendigkeit, stets auch (beglaubigte) Übersetzungen einreichen zu müssen, stellt daher ein gravierendes Hindernis dar. Sofern tatsächlich konkrete Formulierungen streitig werden sollten, kann ja immer noch eine Übersetzung nachgereicht werden.

Für nicht unproblematisch halte ich demgegenüber die Idee, in diesen und darüber hinaus auch in internationalen Fällen mit niedrigerem Streitwert, die beim Landgericht anhängig bleiben sollen, auf Englisch zu verhandeln und auch die Abfassung von Schriftsätzen und Urteilen in englischer Sprache vorzuschreiben.

Damit wird man zwar sicherlich den Wünschen internationaler Mandanten gerecht, die meinen, hierdurch einen besseren Einblick in Rechtsstreite zu erhalten, die in Deutschland geführt werden. Andererseits sind gerade wesentliche Merkmale des deutschen Zivilprozesses, wie insbesondere die Beibringungsmaxime und die Relationstechnik für angelsächsische Juristen, die aus einem Common Law-System kommen, unverständlich und erfahrungsgemäß diesen auch nur schwer zu vermitteln. Von daher besteht hier ohnehin ein Bedarf nach Übersetzung.

Andererseits wird den deutschen Prozessbeteiligten, also insbesondere den Anwälten und Richtern die Argumentation und Verhandlungsführung erschwert, wenn sie diese in einer Sprache führen müssen, die nicht ihre eigene ist. Dies umso mehr, als es mehrere unterschiedliche Rechtssysteme gibt, in denen die englische Sprache verwendet wird und entsprechende Kenntnisse erworben werden können, so dass einzelne Rechtsbegriffe eine völlig unterschiedliche Bedeutung haben können. Dies kann sich als problematisch erweisen, wenn mehrere Deutsche, die ihre englischen Sprachkenntnisse an unterschiedlichen Orten erworben haben, unter Verwendung von Fachbegriffen über den vermeintlich selben Gegenstand sprechen.

Nicht unproblematisch ist die Forderung, Schriftsätze in englischer Sprache einreichen zu können auch insoweit, als damit internationalen Kanzleien die Möglichkeit eröffnet wird, Schriftsätze auch an ausländischen Standorten unmittelbar durch Personen formulieren zu lassen, die nicht als deutsche Rechtsanwälte qualifiziert sind. Dass diese Annahme nicht so weit hergeholt ist, wie es scheinen mag, wird daran deutlich, dass ein amerikanischer Kollege, dem ich von Plänen berichtete, eine Kammer für internationale Handelssachen zu schaffen, die in

englischer Sprache verhandelt, als erstes fragte, ob er dann für Rechtsstreite dort noch einen deutschen Anwalt benötige. Auch aus anderen Fällen kenne ich das Bedürfnis englischsprachiger Kollegen, direkt auf den Inhalt von Schriftsätzen in Verfahren einzuwirken, die in Deutschland geführt werden, auch wenn sie mit dem deutschen Recht und den Besonderheiten einer Prozessführung nach deutschem Prozessrecht nicht vertraut sind.

Schließlich erscheint es mir auch problematisch, wenn als Qualifikationsmerkmal für die Besetzung von Richterstellen an derartigen Spruchkörpern die Kenntnis der englischen Sprache derart in den Vordergrund tritt. Gerade bei Richtern, die am Oberlandesgericht tätig sind, liegt der Zeitraum, zu dem sie ihre englischen Sprachkenntnisse etwa im Rahmen eines LL.M-Programms erworben haben, meist schon einige Jahre zurück, wenn sie diese Beförderungsstufe erreichen. Ohne laufende Übung gehen Sprachkenntnisse und gerade die Fähigkeit, eine fremde Sprache aktiv zu nutzen, aber erfahrungsgemäß schnell verloren.

All dies kann dazu führen, dass die Effektivität des deutschen Zivilprozesses, die durch die Commercial Courts gerade auch im Ausland vermarktet werden soll, verwässert wird.

Nach allem, was ich in den letzten Jahren über Pilotprojekte in verschiedenen Bundesländern gehört habe, hält sich die Nachfrage nach Verfahren in englischer Sprache tatsächlich auch in sehr überschaubaren Grenzen.

- (g) Ein stärkeres Verfahrensmanagement durch das Gericht ist in Verfahren vor Commercial Courts ebenfalls sinnvoll, um deren Beherrschbarkeit zu fördern. Dies setzt aber ebenfalls **entsprechende Ressourcen** bei den Spruchkörpern voraus. Wie sich u.a. im Rahmen der Diskussion um den § 522 Abs. 2 ZPO herausgestellt hat, ist es selbst beim Oberlandesgericht gang und gäbe, dass die Richter vom Stapel arbeiten, d.h. die Akten nacheinander und jeweils nur einmal bearbeiten, wobei sie mit der Bearbeitung der Akte erst dann beginnen, wenn sie den Termin zur mündlichen Verhandlung vorbereiten. Zu diesem Zeitpunkt ist ein effektives Verfahrensmanagement aber nicht mehr möglich. Denn bis dahin haben die Parteivertreter schon aufgrund der gebotenen Vorsicht zur Vermeidung der Gefahr einer Präklusion meist alles vorgetragen, was aus ihrer Sicht für den Fall irgendwie von Bedeutung sein könnte. Wenn das Gericht den Parteivertretern bis zur mündlichen Verhandlung keinerlei Hinweise oder Ähnliches gibt, sondern sie über Monate oder zum Teil Jahre vortragen lässt, wird die Akte daher zwangsläufig immer dicker, ohne dass dies für die Beurteilung der wirklich erheblichen Rechtsfragen immer hilfreich ist.

Um überflüssigen Parteivortrag zu vermeiden, sollte zumindest der Berichterstatter die Zeit haben, früher in die Aktenbearbeitung eintreten zu können, um zu versuchen, den Kern des Streits der Parteien möglichst früh zu erfassen und Schwerpunkte zu bilden sowie den Vortrag der Parteien für diese ohne Gefahr einer Präklusion auf die aus seiner Sicht maßgeblichen Gesichtspunkte zu lenken. Dies ist seit der letzten Novellierung der ZPO ja auch ohne weiteres möglich. Hierdurch könnte unnötiger Parteivortrag vermieden und die Bearbeitung

des Falles für alle Beteiligten erleichtert werden, was zweifellos auch eine erhebliche Effizienzsteigerung zur Folge hätte.

- (h) Die Idee, für mündliche Verhandlungen, d.h. insbesondere die Beweisaufnahme, ein „Wortprotokoll“ nach angelsächsischem Muster vorzusehen, halte ich für sehr gut.

Die Protokollierung durch den Vorsitzenden Richter erfolgt zwangsläufig stets vor dem Hintergrund des aktuellen Erkenntnisstandes, so dass gerade bei Beweisaufnahmen oft Details der Zeugenaussagen nicht die hinreichende Berücksichtigung finden, deren Bedeutung erst später erkannt wird. Darüber hinaus ist es für einen mit der Angelegenheit befassten Juristen ohnehin sehr schwer, den Inhalt von Zeugenaussagen ohne Berücksichtigung des eigenen (Vor-)Verständnisses ihrer Relevanz neutral zusammenzufassen. Gerade bei Volumenverfahren werden rechtliche Hinweise des Gerichts derzeit auch oft nicht hinreichend detailliert dokumentiert.

- (i) Ein besonderes Bedürfnis nach der **Geheimhaltung unternehmensinterner Informationen** hat sich in den von mir geführten Verfahren trotz eines zum Teil erheblichen Interesses der Presse bislang nicht ergeben. Sofern ein solches Bedürfnis besteht, sehe ich andererseits auch kein Hindernis, dem Rechnung zu tragen und hier eine besondere Geheimhaltung vorzusehen, falls ein solcher Umstand tatsächlich ausnahmsweise Gegenstand der mündlichen Verhandlung werden sollte und die betroffenen Parteien rechtzeitig darauf hinweisen. Ein schützenswertes Informationsinteresse der Öffentlichkeit ist für mich insoweit nicht erkennbar.
- (j) Ob ein Commercial Court tatsächlich beim Oberlandesgericht anzusiedeln wäre, wird gerade auch in der Richterschaft durchaus kontrovers diskutiert. Hier wird eingewandt, dass die Sachverhaltsaufklärung, die wesentlicher Teil der Aufgabe eines solchen Spruchkörpers wäre, typischerweise eher in die Fachkompetenz der Landgerichte falle. Andererseits waren Richter am Oberlandesgericht vorher stets auch bei erstinstanzlichen Gerichten tätig. Letztlich liegt die Entscheidung über die Zuweisung entsprechend qualifizierter Richter bei der Landesjustizverwaltung, der andererseits ihre Aufgabe sicher leichter fallen wird, wenn sie Richter aus höheren Besoldungsstufen wählen kann.
- (k) Die mit einer Ansiedlung der Commercial Courts beim Oberlandesgericht verbundene Verkürzung des Instanzenzuges ist durchaus erwünscht, um reine Durchgangsinstanzen zu vermeiden, setzt aber andererseits meines Erachtens zwingend voraus, dass eine zweite Instanz sich auch inhaltlich mit den entscheidungsrelevanten materiellen Rechtsfragen des Falles beschäftigt und nicht vorwiegend mit dem Thema der Zulässigkeit eines Rechtsmittels. Eine zulassungsfreie Revision scheint mir daher zwingend erforderlich zu sein. Gerade in dem Vorhandensein einer zweiten Instanz liegt ein wesentlicher Vorteil der staatlichen Gerichtsbarkeit gegenüber der Schiedsgerichtsbarkeit.

Unabhängig davon halte ich es persönlich ohnehin nicht für zielführend, dass der BGH seine Kapazitäten zu wesentlichen Teilen für die Prüfung der Zulässigkeit der an ihn gerichteten Rechtsmittel verwendet, statt sich mit den relevanten inhaltlichen Fragen auseinanderzusetzen. Schließlich ist eines der wesentlichen Ziele, die mit der Schaffung von Commercial Courts erreicht werden sollen, auch

höchstrichterliche Rechtsprechung zu Themen zu erhalten, die bisher im Wesentlichen von der Schiedsgerichtsbarkeit behandelt wurden.

2. Die Probleme, die das deutsche AGB-Recht beziehungsweise dessen Auslegung durch die Rechtsprechung bei Streitigkeiten zwischen Unternehmen bereitet, wurden bereits im Schrifttum ausführlich diskutiert. Dies hängt damit zusammen, dass heutzutage wegen der Verwendung von Textverarbeitungssystemen bei der Gestaltung von Verträgen fast immer auf vorformulierte Klauseln aus Datenbanken zurückgegriffen wird. Von besonderer Bedeutung sind hier meines Erachtens insbesondere die Anforderungen, die der BGH an das Vorliegen einer Individualvereinbarung i.S.d. § 305 I 2 BGB stellt.

Diese sind gegenwärtig so hoch, dass selbst bei Verträgen zwischen Unternehmen, die unter Zuhilfenahme von Rechtsanwälten ausgehandelt wurden, einzelne Klauseln, die von beiden Beteiligten als angemessen angesehen und deshalb nicht verändert wurden, später als AGB einer Inhaltskontrolle unterzogen werden können. Hier sollte der Gesetzgeber m.E. Maßnahmen ergreifen, die es Unternehmen ermöglichen, den Inhalt ihrer Verträge in den durch die §§ 134 und 138 BGB vorgegebenen Grenzen untereinander frei auszuhandeln, ohne dass darin später unter Berufung auf das AGB-Recht eingegriffen wird.

**Stärkung der Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten
durch Einrichtung von Commercial Courts**

**Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses
des Deutschen Bundestages am 1. März 2023**

Stellungnahme

**zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten
(Gesetzentwurf des Bundesrates, BT-Drucksache 20/1549),**

**zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Stärkung der Ziviljustiz in internationalen
Wirtschaftsstreitigkeiten durch Einrichtung von Commercial Courts“
(BT-Drucksache 20/4334)**

sowie

**zu dem Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz zur Stärkung der Gerichte
in Wirtschaftsstreitigkeiten und zur Einführung von Commercial Courts
(Ausschussdrucksache 20(6)40)**

Inhalt

I. Zusammenfassung	3
1. Zielsetzung und Lösungsansatz	3
2. Einzelregelungen	3
a) Englischsprachige Verfahrensführung.....	3
b) Verhandlung vor einem erstinstanzlich zuständigen Spezialsenat.....	4
c) Verfahrensregelungen.....	4
3. Weiterer Handlungsbedarf.....	4
II. Einleitung: Stärkung der Justiz in Wirtschaftsstreitigkeiten	5
III. Zielsetzung.....	5
1. Den berechtigten Unternehmensinteressen gerecht werdendes Zivilverfahren	6
2. Stärkung des Standorts Deutschland.....	7
a) Stärkung des Gerichtsstandorts Deutschland.....	7
b) Stärkung des Gerichtsstandorts als Stärkung des Streitbeilegungsstandorts Deutschland.....	7
IV. Lösungsansätze.....	9
V. Einzelregelungen.....	10
1. Spezialisierte und englischsprachige Spruchkörper.....	10
a) Englischsprachige Verfahrensführung.....	10
aa) Spruchkörper (§ 93 Abs. 2-4, § 119b Abs. 1 GVG-E)	11
bb) Zuständigkeitsbegründung	12
(1) Handelssachen nach § 95 GVG (§ 114b S. 1, § 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E).....	12
(2) Internationaler Bezug (§ 114b S. 1, § 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E)	13
(3) Sprachvereinbarung (§ 114b S. 1, § 119b Abs. 2 GVG-E, § 510 Abs. 2 S. 3 ZPO-E)	13
(a) Sachlicher Grund (Eckpunktepapier)	13
(b) Form (§ 114b S. 2, 3, § 119b Abs. 2 S. 1 Hs. 1 GVG-E)	13
(c) Sprachwahl nach Klageerhebung (§ 510 Abs. 2 S. 4 ZPO-E).....	14
(d) Nachweis (§ 253 Abs. 3a ZPO-E, § 510 Abs. 2 S. 2 ZPO-E).....	15
cc) Englischsprachige Verfahrensführung (§ 184 Abs. 2 GVG-E).....	15
(1) Einbeziehung Dritter (§ 184 Abs. 3 GVG-E, § 73 Abs. 2 ZPO-E)	15
(2) Instanzenzug (§ 184 Abs. 2, 4 GVG-E)	15
dd) Übersetzung des Tenors (§ 184 Abs. 2 S. 4 GVG-E) bzw. der Entscheidung (Eckpunktepapier)	16
b) Verhandlung vor einem erstinstanzlich zuständigen Spezialsenat.....	16
aa) Spruchkörper (§ 119 Abs. 4, 7, § 119b Abs. 1, 4 GVG-E).....	16
bb) Zuständigkeitsbegründung	17
(1) Handelssachen nach § 95 GVG (§ 119 Abs. 4 S. 1, § 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E).....	17
(2) Streitwertschwelle (§ 119 Abs. 4 S. 1, § 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E).....	17
(a) Hindernis für die Abfassung von Streitbeilegungsklauseln.....	17
(b) Einfluss des Klägers auf den Streitwert.....	18
(c) Höhe einer Streitwertschwelle.....	18
(3) Zuständigkeitsvereinbarung (§ 119 Abs. 5, § 119b Abs. 2 GVG-E).....	18
cc) Instanzenzug (§ 542 Abs. 2 ZPO-E).....	19
2. Verfahrensregelungen	19
a) Bindende Verfahrensvereinbarungen und Organisationstermin (§ 510 Abs. 3 ZPO-E).....	19
b) Wortprotokoll (§ 510 Abs. 4 ZPO-E).....	20
c) Geheimnisschutz (§ 510 Abs. 5, 6 ZPO-E)	21
d) Beweisvereinbarungen (§ 284 Abs. 3 ZPO-E)	21
3. Personelle und sachliche Ausstattung der Spruchkörper	21
VI. Weiterer Handlungsbedarf zur Stärkung des Streitbeilegungsstandorts Deutschland.....	22
1. Englischsprachige Führung von Verfahren nach § 1062 ZPO.....	22
2. Materielles Recht	23
3. Organisatorische Vorkehrungen	24

I. Zusammenfassung

- 1 Der Gesetzentwurf des Bundesrates, mit dem der Antrag der CDU/CSU-Fraktion und das Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz in weiten Teilen übereinstimmen, sieht bei den Landgerichten englischsprachige Kammern für internationale Handelssachen, bei den Oberlandesgerichten erstinstanzlich zuständige Senate für große Handelssachen sowie englischsprachige Commercial Courts als erstinstanzlich zuständige Senate für große internationale Handelssachen vor.
- 2 Die Entwürfe sind zu begrüßen, auch wenn in Einzelfragen Korrekturbedarf besteht. Sie sind allerdings um weitere Schritte in prozessualer, materiellrechtlicher und organisatorischer Hinsicht zu ergänzen.

1. Zielsetzung und Lösungsansatz

- 3 Der Entwurf verfolgt das begrüßenswerte Ziel, ein Zivilverfahren bereitzustellen, das berechtigten Unternehmensinteressen gerecht wird, und gleichzeitig den Streitbeilegungsstandort Deutschland zu stärken (Rn. 22 ff.). Zur Stärkung des Streitbeilegungsstandorts Deutschland bedarf es eines attraktiven Gesamtangebots an Streitbeilegungsmechanismen, was die staatliche Gerichtsbarkeit und die Schiedsgerichte einschließt (Rn. 35).
- 4 Der Entwurf orientiert sich zu diesem Zweck sinnvollerweise auf weiten Strecken an denjenigen Vorzügen der Schiedsgerichtsbarkeit, die in das Verfahren vor den staatlichen Gerichten übertragen werden können (Rn. 36 ff.). Dabei geht es allerdings um ein interessengerechtes Zivilverfahren und nicht darum, eine bessere Alternative zu Schiedsgerichtsverfahren zu schaffen (Rn. 29 ff.).
- 5 Die Verfahrensführung in englischer Sprache zu ermöglichen dient den Zielen des Entwurfs und ist daher zu begrüßen. Der hohe Anteil englischsprachiger Schiedsverfahren mit deutschem Schiedsort spricht für einen dahingehenden Bedarf (Rn. 43).
- 6 Gleiches gilt für die Verhandlung vor erstinstanzlich zuständigen Spezialsenaten der Oberlandesgerichte, die den fehlenden Instanzenzug als Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit aufgreifen (Rn. 72).

2. Einzelregelungen

- 7 Während viele Einzelregelungen des Entwurfs gelungen sind, sind einige allerdings komplizierter und restriktiver als nötig. Sie sollten vereinfacht und die von ihnen aufgebauten Hürden abgesenkt werden.

a) Englischsprachige Verfahrensführung

- 8 Englischsprachige Verfahren vor dem Landgericht sollten nicht allein, sondern allenfalls auch vor den Kammern für (internationale) Handelssachen geführt werden können (Rn. 45).

- 9 Die Zuständigkeit englischsprachiger Spruchkörper ist unzweckmäßig eng gezogen, was unnötige Abgrenzungsfragen aufwirft, die Gefahr unzureichender Fallzahlen heraufbeschwört und die rechtssichere Sprachvereinbarung erschwert. Statt auf Handels-sachen nach dem Katalog des § 95 GVG sollten alle Streitigkeiten, an denen ein Ver-braucher nicht beteiligt ist, in englischer Sprache geführt werden können (Rn. 49 ff.). Des zusätzlichen Erfordernisses eines internationalen Bezugs bedarf es neben der Sprachwahl der Parteien richtigerweise nicht (Rn. 52 ff.), ebenso wenig eines sachlichen Grunds für diese Sprachwahl (Rn. 56). Die Sprachwahl sollte genauso formfrei erfolgen können wie eine Gerichtsstandsvereinbarung (Rn. 57 ff.).
- 10 Die Sprachwahl nach Klageerhebung (Rn. 60 ff.) sollte ebenso vereinfacht werden wie auch der Nachweis der Sprachwahlvereinbarung (Rn. 63 f.). Ein in das Verfahren ein-zubeziehender Dritter bedarf keines Schutzes, wenn er Englisch versteht, und sollte es nicht in der Hand haben, eine deutschsprachige Verfahrensführung zu erwirken (Rn. 66 f.).
- 11 Jeder Sprachbruch entwertet das Angebot, Verfahren in englischer Sprache zu führen. Dem Bundesgerichtshof sollte der Wechsel in ein deutschsprachiges Verfahren daher al-lenfalls für eine Übergangszeit ermöglicht werden (Rn. 69).

b) Verhandlung vor einem erstinstanzlich zuständigen Spezialsenat

- 12 Die Zuständigkeit eines erstinstanzlichen Spezialsenats sollte ebenfalls keine Handels-sache nach § 95 GVG voraussetzen, sondern alle Streitigkeiten umfassen, an denen kein Verbraucher beteiligt ist (Rn. 76). Die hohe Streitwertschwelle von einer oder zwei Mil-lionen Euro sollte entfallen oder zumindest abgesenkt werden, um die Abfassung der Streitbeilegungsklausel zu erleichtern und für ausreichende Fallzahlen gerade in den Anfangsjahren zu sorgen (Rn. 77 ff.). Form und Nachweis der Zuständigkeitsvereinba-rung sollten vereinfacht werden (Rn. 83, 86).
- 13 Die Revision zum Bundesgerichtshof gegen Entscheidungen der Spezialsenate sollte gegenüber allgemeinen Regeln nicht erleichtert werden, weil damit der Vorteil des ver-kürzten Instanzenzugs teilweise wieder verloren geht (Rn. 87 f.).

c) Verfahrensregelungen

- 14 Die Regelung zu Organisationstermin und bindende Verfahrensvereinbarungen sollte auf alle Zivilverfahren erstreckt werden (Rn. 92). Die Vorschriften zum Wortprotokoll sind zu begrüßen (Rn. 93 ff.), die zum Geheimnisschutz sollten auf alle Zivilverfahren erstreckt werden (Rn. 97). Für einen allgemeinen gesetzlichen Hinweis auf die Mög-lichkeit von Beweisvereinbarungen gibt es keinen Bedarf (Rn. 99).

3. Weiterer Handlungsbedarf

- 15 Während der Ansatz des Entwurfs den berechtigten Unternehmensinteressen Rechnung trägt und bereits deshalb zu begrüßen ist, bedarf es zur nachhaltigen Stärkung des Streitbeilegungsstandorts Deutschland weiterer Maßnahmen.

- 16 So sollten auch die Verfahren vor den Schiedssenaten nach § 1062 ZPO in englischer Sprache geführt werden können, um Sprachbrüche nach englischsprachigen Schiedsverfahren zu vermeiden und die Attraktivität des Schiedsstandorts zu erhöhen (Rn. 102 ff.).
- 17 Das materielle Recht, insbesondere die AGB-Kontrolle im Unternehmensverkehr, sollte einer Überprüfung unterzogen werden. Denn der Streitbeilegungsort wird häufig in Abhängigkeit vom anwendbaren materiellen Recht gewählt. Das deutsche materielle Recht aber wird im internationalen Vergleich als unattraktiv wahrgenommen (Rn. 107 f.).
- 18 Schließlich bedarf es einiger organisatorischer Vorkehrungen, um die Regelungen des Entwurfs mit Leben zu füllen. Das umfasst Gebäude und IT-Technik ebenso wie Fortbildungen und Übersetzungen (Rn. 109 f.).

II. Einleitung: Stärkung der Justiz in Wirtschaftsstreitigkeiten

- 19 Der Markt für die Beilegung von Wirtschaftsstreitigkeiten befindet sich im Umbruch. Die Eingangszahlen bei den Zivilgerichten sind erheblich zurückgegangen, wovon die Kammern für Handelssachen am stärksten betroffen sind. Wiederholt wird über Großverfahren, die ganze Spruchkörper lähmen, berichtet. Zwar hat die Globalisierung den Bedarf für die Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten steigen lassen. Die Angebote englischsprachiger Gerichtsverfahren mehrerer Bundesländer haben allerdings bemerkenswert geringen Zuspruch gefunden; die von den Bundesländern seit fast zehn Jahren ausgehenden Gesetzgebungsinitiativen¹ sind sämtlich der Diskontinuität anheimgefallen. Infolge des Ausscheidens Großbritanniens aus der Europäischen Union haben mehrere europäische Länder Commercial Courts eingerichtet, um sich ein Stück des Kuchens der grenzüberschreitenden Streitbeilegung zu sichern.
- 20 In dieser Situation legt der Bundesrat mit BT-Drucks. 20/1549 erneut einen Gesetzentwurf vor, der die Grundlage dieser Stellungnahme bildet. Die Anträge der Fraktion der CDU/CSU (BT-Drucks. 20/4334) und das Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz (Ausschussdrucksache 20(6)40) stimmen in Zielsetzung und in weiten Teilen der Lösungsansätze mit dem Bundesratsentwurf überein, weshalb insbesondere auf die Abweichungen eingegangen werden wird.
- 21 Die Entwürfe sind zu begrüßen, auch wenn in Einzelfragen Korrekturbedarf besteht. Sie leisten einen Beitrag zur Stärkung des Streitbeilegungsstandorts Deutschland. Es bedarf allerdings ergänzend weiterer Beiträge in prozessualer, materiellrechtlicher und organisatorischer Hinsicht.

III. Zielsetzung

- 22 Über die Ziele, die ein Gesetz zur Stärkung der Justiz in Wirtschaftsstreitigkeiten verfolgen soll, muss schon deshalb Klarheit bestehen, weil sich die vorgeschlagenen Lösungsansätze daran messen lassen müssen. Die Entwürfe nennen einen bunten Strauß

¹ Beginnend mit dem Bundesratsentwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfIHG) aus dem Jahr 2014, BT-Drucks. 18/1287.

von Zielen, die von Bedürfnissen² und Erwartungen³ der rechtssuchenden Unternehmen bis hin zur Anerkennung und Sichtbarkeit des Gerichtsstandorts Deutschland⁴ und den Erfolg der Volkswirtschaft, zu dem leistungsfähige und qualitativ anspruchsvolle Institutionen beitragen,⁵ reichen. Die notwendige Rechtsfortbildung im Bereich des Wirtschaftsrechts soll gestärkt werden.⁶ Auch soll die Reform ein zunehmendes Abwandern wirtschaftlich bedeutsamer Rechtsmaterien in andere Rechtskreise oder die Schiedsgerichtsbarkeit vermeiden,⁷ eine bessere Alternative zu Schiedsverfahren anbieten⁸ und die Chance, nach dem Bedeutungsverlust des Londoner Commercial Courts im internationalen Wettbewerb in Wirtschaftsstreitigkeiten aufzuholen, nutzen.⁹ Die letztgenannten Ziele können mit der Befriedigung der Bedürfnisse und Erwartungen der rechtssuchenden Unternehmen in eins fallen, müssen dies aber ersichtlich nicht (wenn nämlich die Nachfrage bereits durch Schiedsgerichte und ausländische Commercial Courts befriedigt wird).

1. Den berechtigten Unternehmensinteressen gerecht werdendes Zivilverfahren

- 23 Dreh- und Angelpunkt der Reformbemühungen müssen die berechtigten Interessen von Unternehmen an der Ausgestaltung der Verfahren sein, in denen sie Ansprüche durchsetzen oder abwehren. Unternehmen sind daran interessiert, ihre Rechte möglichst akkurat zu möglichst geringen Prozess-, Verzögerungs- und weiteren Kosten durchzusetzen.¹⁰ Diesen Interessen besser gerecht zu werden muss das – begrüßenswerte – zentrale Ziel des Gesetzgebungsvorhabens sein, was freilich die Berücksichtigung gerichtsorganisatorischer und anderer Erwägungen nicht ausschließt.
- 24 In den Blick zu nehmen sind dabei nicht nur deutsche, sondern auch ausländische Unternehmen.¹¹ Das gilt schon deshalb, weil andernfalls eine Zuständigkeitsbegründung durch Vereinbarung kaum gelingen wird und Anreize gesetzt werden, andere Fora zu wählen.
- 25 Unternehmen haben ein berechtigtes Interesse an strukturierter und zügiger Verfahrensführung. Das gilt für die Parteien des Verfahrens. Es gilt in gleichem Maße aber auch für Parteien anderer Verfahren vor demselben Spruchkörper, deren Verfahren sich durch die Überlastung des Spruchkörpers mit Großverfahren verzögern.

² Eckpunktepapier, S. 1 („Insgesamt wollen wir ein an den Bedürfnissen der Wirtschaft orientiertes, schnelles, effizientes und attraktives Gerichtsverfahren anbieten.“).

³ Gesetzentwurf des Bundesrats, BT-Drucks. 20/1549, S. 1; ähnlich das Eckpunktepapier, S. 1 („Insbesondere Unternehmen mit starker Exportorientierung werden davon profitieren.“).

⁴ Eckpunktepapier, S. 1 f.

⁵ Gesetzentwurf des Bundesrats, BT-Drucks. 20/1549, S. 12.

⁶ Eckpunktepapier, S. 2.

⁷ Gesetzentwurf des Bundesrats, BT-Drucks. 20/1549, S. 1; ähnlich das Eckpunktepapier, S. 1 („In der Folge werden solche Streitigkeiten vermehrt in anderen Rechtsordnungen oder innerhalb der privaten Schiedsgerichtsbarkeit geführt.“) und S. 2 („Damit wollen wir uns dem Wettbewerb mit anerkannten ausländischen Handelsgerichten und Schiedsgerichten stellen“).

⁸ Antrag der Fraktion der CDU/CSU, BT-Drucks. 20/4334, S. 2.

⁹ Antrag der Fraktion der CDU/CSU, BT-Drucks. 20/4334, S. 1.

¹⁰ *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, S. 46 ff.

¹¹ S. Antrag der Fraktion der CDU/CSU, BT-Drucks. 20/4334, S. 1 („Damit ausländische Vertragspartner und Prozessparteien nicht mehr davor zurückschrecken, vor deutschen Gerichten zu verhandeln, muss die staatliche Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten nachhaltig gestärkt werden.“).

2. Stärkung des Standorts Deutschland

- 26 Neben die Berücksichtigung der berechtigten Parteiinteressen (Rn. 23 f.) tritt als zweites Ziel die Förderung Deutschlands im Wettbewerb der Gerichtsstandorte. An diesem Wettbewerb teilzunehmen hat für Deutschland mehrfache Vorteile.

a) Stärkung des Gerichtsstandorts Deutschland

- 27 Zum einen fördert die vermehrte Inanspruchnahme deutschen Prozessrechts (und – damit einhergehend, Rn. 107 – häufig auch deutschen materiellen Rechts) dessen Durchdringung und Fortbildung. Ein stabiler und sicherer Rechtsrahmen liegt im Interesse des Staates ebenso wie in dem seiner Bürger und Unternehmen.¹² Je häufiger ein Gerichtsstandort gewählt wird, umso attraktiver ist er auch bei künftigen Wahlen („Netzwerkeffekt“), so dass bei einer Veränderung im Wahlverhalten eine sich selbst verstärkende Kettenreaktion zu erwarten ist.¹³ Schließlich bedeutet es einen Reputationsgewinn, gefragter Gerichtsstandort zu sein.
- 28 Die Wahl als Gerichtsstandort hat darüber hinaus eine nicht zu vernachlässigende wirtschaftliche Bedeutung für den so gewählten Staat. Das gilt unmittelbar für die staatlichen Gerichte, denen bei hohen Streitwerten nicht unerhebliche Gerichtsgebühren zufließen. Hinzu kommen Rechtsanwaltsgebühren und Kosten für weitere Dienstleistungen, die in aller Regel am Gerichtsstandort versteuert werden.

b) Stärkung des Gerichtsstandorts als Stärkung des Streitbeilegungsstandorts Deutschland

- 29 Die Betonung des Gerichtsstandorts Deutschland darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass er nur ein – wenngleich wichtiger – Teil des Streitbeilegungsstandorts Deutschland ist. Insoweit ist die Rede davon, es solle ein zunehmendes Abwandern wirtschaftlich bedeutsamer Rechtsmaterien in die Schiedsgerichtsbarkeit vermieden und eine bessere Alternative zu Schiedsgerichtsverfahren angeboten werden (Rn. 22), zumindest missverständlich.
- 30 Richtig ist, dass staatliche Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit zumindest grundsätzlich Wettbewerber am Markt für Streitbeilegung sind.¹⁴ Das bedeutet aber nicht, dass die Stärkung der staatlichen Gerichtsbarkeit auf Kosten der Schiedsgerichtsbarkeit erfolgen sollte oder gar müsste. Denn zum einen steht neben dem staatlichen Interesse an einem attraktiven Gerichtsstandort ein staatliches Interesse an einem attraktiven Schiedsstandort. Eine Stärkung des Schiedsstandorts trägt zu einer vermehrten Inanspruchnahme deutschen Schiedsverfahrensrechts bei, zu seiner Durchdringung und Fortbildung. Auch beim Schiedsstandort treten Netzwerkeffekte und Reputationsgewinn

¹² S. etwa Bundesministerium der Justiz u. a., Positionspapier: Bündnis für das deutsche Recht, S. 1 („die Position des deutschen Rechts (...) im internationalen Wettbewerb der Rechtsordnungen entscheidend zu verbessern.“); s. auch *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, S. 240 f.

¹³ *Vogelauer*, in: Eidenmüller (Hrsg.), *Regulatory Competition in Contract Law and Dispute Resolution*, 2013, S. 227, 235; *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, S. 81 ff.

¹⁴ *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, S. 23 ff.; *Wolff*, in: Wilhelmi/Stürner (Hrsg.), *Post-M&A-Schiedsverfahren, Recht und Rechtsfindung jenseits gesetzlichen Rechts*, 2019, S. 73, 75 ff. (zu Ausnahmen S. 78).

ein.¹⁵ Auf wirtschaftlicher Seite besteht über die Hilfs- und Kontrollverfahren nach § 1062 ZPO ein nennenswertes Gebühreninteresse der öffentlichen Hand¹⁶ ebenso wie ein Interesse an hier zu versteuernden Rechtsanwaltsgebühren.¹⁷ Auch für das Schiedsverfahren, das regelmäßig am Schiedsort durchgeführt wird, werden Verhandlungsräume, Unterkünfte, Übersetzer, Court Reporter, Restaurants und Transportdienstleistungen in Anspruch genommen. Häufig werden auch Schiedsrichter am Schiedsort bestellt¹⁸ und Anwälte am Schiedsort mit der Vertretung im Schiedsverfahren mandatiert, vor allem wenn der Schiedsort mit dem gewählten materiellen Recht in eins fällt (dazu Rn. 107). All diese Dienstleistungen werden vorrangig am Ort der mündlichen Verhandlung beauftragt, bezahlt und versteuert.

- 31 Es ist nicht nur dieses Interesse am Schiedsstandort, das eine einseitige Optimierung des Gerichtsstandorts zu Lasten der Schiedsgerichtsbarkeit untersagt. Vielmehr hat sich der Gesetzgeber mehrfach zur Stärkung des Schiedsstandorts bekannt, wenn er etwa 1998 das UNCITRAL-Modellgesetz in deutsches Recht übernommen hat, um „das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland als Austragungsort internationaler Schiedsstreitigkeiten zu fördern“.¹⁹ Auch mit der Verleihung der Befugnis an die Deutsche Industrie- und Handelskammer, einen Schiedsgerichtshof zu errichten, wollte der Gesetzgeber ausdrücklich den Schiedsstandort Deutschland im internationalen Vergleich stärken.²⁰ Es wäre selbstwidersprüchlich, wollte der Gesetzgeber nach diesem Bekenntnis zum Schiedsstandort nun die staatliche Gerichtsbarkeit zu Lasten der Schiedsgerichtsbarkeit stärken.
- 32 Das Unterfangen, eine bessere Alternative zu Schiedsverfahren bereitzustellen, wäre überdies von vornherein zum Scheitern verurteilt. Denn manche der Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit wird kein Verfahren vor deutschen Gerichten erreichen können: Kommt es den Parteien darauf an, nicht die Gerichte im Land eines der Vertragspartner entscheiden zu lassen, Einfluss auf die Zusammensetzung des Spruchkörpers zu nehmen, nach einem außerrechtlichen Maßstab entscheiden zu lassen oder die Entscheidung in Ländern vollstrecken zu können, die zwar Vertragsstaaten des UN-Übereinkommens sind, aber keine deutschen Urteile anerkennen und für vollstreckbar erklären, so nützt das Angebot englischsprachiger Spezialsenate wenig. Auch für die Beilegung von Streitigkeiten, die nach ausländischem materiellem Recht zu entscheiden sind, werden die deutschen Gerichte kaum die erste Wahl sein (Rn. 107).
- 33 Umgekehrt ist die Schiedsgerichtsbarkeit aber auch keine Bedrohung der staatlichen Gerichtsbarkeit: Davon, dass Streitigkeiten in großer Zahl von der staatlichen Gerichts-

¹⁵ *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, S. 81 ff.

¹⁶ Für ein Aufhebungsverfahren über einen Schiedsspruch fallen nach Nr. 1620 KV GKG 2,0 Gebühren an, woraus sich bei einem Streitwert von 1 Mio. Euro 11.762 Euro und bei einem Streitwert von 30 Mio. Euro 241.442 Euro Gerichtskosten ergeben. Streitwert des Aufhebungsverfahrens ist der Wert der mit dem Schiedsspruch entschiedenen Ansprüche (BGH BeckRS 2020, 39371 Rn. 6).

¹⁷ In einem Aufhebungsverfahren über einen Schiedsspruch fällt eine Verfahrensgebühr (1,3 Gebühren) nach Nr. 3100 VV RVG und eine Terminsgebühr (1,2 Gebühren nach Nr. 3104 VV RVG) an, was bei einem Streitwert von 1 Mio. Euro 12.972,50 Euro Nettogebühren ausmacht, bei einem Streitwert von 30 Mio. Euro 252.222,50 Euro.

¹⁸ *Drahozal*, 24 Int'l Rev. L. & Econ. 371, 373 (2004); *Wilske/Fox*, in: *Austrian Arbitration Yearbook 2009*, S. 383, 386.

¹⁹ Begr. RegE BT-Drucks. 13/5274, S. 1 (ähnlich S. 28).

²⁰ Begr. RegE BT-Drucks. 19/27452, S. 26.

barkeit in die Schiedsgerichtsbarkeit abwandern, kann bei eher 750 als 1.000 jährlich in Deutschland durchgeführten Schiedsverfahren²¹ keine Rede sein.

- 34 Gerichtstandort und Schiedsstandort dürfen deshalb nicht gegeneinander ausgespielt werden, sondern sind beide als Teil des Streitbeilegungsstandorts Deutschland zu fördern. Zutreffend hat die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum ersten Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfiHG) aus dem Jahr 2014 angeregt, bei der weiteren Diskussion auch das Schiedsverfahren mit in den Blick zu nehmen, da Deutschland inzwischen auch ein wichtiger Standort für Schiedsverfahren sei und die Schiedsgerichtsbarkeit im internationalen Wirtschaftsverkehr weiterhin eine wichtige Methode der Streitentscheidung zwischen Unternehmen darstelle.²²
- 35 Wer den Streitbeilegungsstandort Deutschland fördern will, muss die Vielfalt attraktiver Streitbeilegungsmechanismen in Deutschland insgesamt stärken. Das Ziel muss also ein attraktives Gesamtangebot sein, aus dem Bürger und Unternehmen den für ihre Streitigkeit passendsten Mechanismus auswählen.

IV. Lösungsansätze

- 36 Zwar kann es nicht Ziel sein, die Ziviljustiz zu einer „besseren Alternative“ zur Schiedsgerichtsbarkeit zu machen (Rn. 29 ff.). Das schließt aber nicht aus, bei der Stärkung der Ziviljustiz ein besonderes Augenmerk auf die Ausstattungsmerkmale der Schiedsgerichtsbarkeit zu richten. Im Gegenteil liegt es nahe, in einem Wettbewerbsverhältnis nach den Gründen für den Erfolg der anderen Wettbewerber zu fragen. Der Ansatz der Entwürfe, in der Schiedsgerichtsbarkeit bewährte Elemente ins Verfahren vor den staatlichen Gerichten zu übernehmen, ist daher zu begrüßen. Da sich ohnehin nur einzelne Elemente der Schiedsgerichtsbarkeit für eine solche Übernahme eignen (Rn. 32), droht dabei weder eine Verdrängung der Schiedsgerichtsbarkeit noch auch nur eine Beschränkung der – für den Streitbeilegungsstandort entscheidenden – Vielfalt attraktiver Angebote.
- 37 Erst recht lohnt der Blick über die Grenze auf ausländische Commercial Courts. Rein tatsächlich ist der Erkenntnisgewinn insoweit allerdings beschränkt, als die bereits in anderen europäischen Staaten eingerichteten Commercial Courts noch weitgehend in den Kinderschuhen stecken.
- 38 Daneben sind auch im Zivilprozessrecht bereits erprobte Ansätze weiterzuverfolgen. So hat sich insbesondere die Einrichtung spezialisierter Spruchkörper durch den Bund (etwa durch § 72a GVG), die Länder (etwa durch Schaffung landesweiter Sonderzuständigkeiten für Streitigkeiten aus den Bereichen M&A, IT, Medizintechnik und erneuerbare Energien in Nordrhein-Westfalen²³) und die Geschäftsverteilungspläne der

²¹ Wolff, SchiedsVZ 2022, 72, 73.

²² Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzentwurf des Bundesrates, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfiHG), BT-Drucks. 18/1287, S. 19.

²³ Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten aus den Bereichen der Unternehmenstransaktionen (Mergers & Acquisitions), der Informationstechnologie und Medientechnik sowie der Erneuerbaren Energien vom 22.11.2021, GV. NRW 2021, 1337.

Gerichte bewährt. Solche Sonderzuständigkeiten fördern die Vertrautheit der Spruchkörper mit der jeweiligen Rechtsmaterie und tragen zu einer weiteren Steigerung der Qualität der Rechtsprechung bei. Die Spezialisierung von Spruchkörpern kann allerdings in einem – nicht einfach aufzulösenden (Rn. 69, 106) – Spannungsverhältnis zu neuen prozessualen Anforderungen wie der Verfahrensführung in englischer Sprache führen.

V. Einzelregelungen

- 39 Viele Einzelregelungen des Entwurfs sind gelungen, andere komplizierter und restriktiver als nötig. Sie sollten vereinfacht und die von ihnen aufgebauten Hürden abgesenkt werden.

1. Spezialisierte und englischsprachige Spruchkörper

- 40 Der Entwurf sieht bei den Landgerichten englischsprachige Kammern für internationale Handelssachen (§ 93 Abs. 2 GVG-E), bei den Oberlandesgerichten erstinstanzlich zuständige Senate für große Handelssachen (§ 119 Abs. 4-7 GVG-E) sowie englischsprachige Commercial Courts als erstinstanzlich zuständige Senate für große internationale Handelssachen (§ 119b GVG-E) vor.
- 41 Der Aufbau der Regelungen ist verwirrend. So sieht etwa § 114b GVG-E eine Begriffsbestimmung für internationale Handelssachen vor, die ausdrücklich für das gesamte Gesetz gelten soll, bei der Definition der Commercial Courts in § 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E aber gerade nicht verwendet, sondern wiederholt wird. Die Definition der Commercial Courts in dieser Vorschrift umfasst zwar die Streitwertgrenze, nicht aber den deutlich prägenderen Umstand der englischsprachigen Verfahrensführung, der erst in § 119b Abs. 1 S. 2 GVG-E Erwähnung findet.
- 42 In der Sache geht es um zwei Teilfragen: zum einen die Verfahrensführung in englischer Sprache, zum anderen die Verhandlung vor einem erstinstanzlich zuständigen OLG-Senat. Bei den Commercial Courts stellen sich beide Teilfragen.

a) Englischsprachige Verfahrensführung

- 43 Der Vorstoß des Entwurfs, die Führung englischsprachiger Verfahren vor deutschen Gerichten zuzulassen, wird begrüßt. Er entspricht einem Bedarf der Unternehmen. Dies bestätigt auch die Praxis in der Schiedsgerichtsbarkeit: Von den bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) eingeleiteten Schiedsverfahren werden zwischen einem Drittel und der Hälfte in englischer Sprache geführt.²⁴ Um englischsprachige Verfahrensführung vor Gerichten zu einem Erfolg zu machen, bedarf es allerdings geeigneter personeller und sachlicher Ausstattung der Gerichte (Rn. 100) sowie weiterer flankierender Maßnahmen (Rn. 109 f.).

²⁴ DIS, Unsere Arbeit in Zahlen, abrufbar unter <https://www.disarb.org/ueber-uns/unsere-arbeit-in-zahlen>.

aa) Spruchkörper (§ 93 Abs. 2-4, § 119b Abs. 1 GVG-E)

- 44 Ebenfalls wird begrüßt, englischsprachige Spruchkörper bei denjenigen Gerichten vorzusehen, die für Wirtschaftssachen erstinstanzlich zuständig sind. Das sind in erster Linie die Landgerichte, mit Schaffung erstinstanzlicher Zuständigkeiten der Oberlandesgerichte für große Handelssachen auch diese.
- 45 Entgegen dem Bundesratsentwurf – das Eckpunktepapier ist insoweit offener formuliert – sollten landgerichtliche englischsprachige Verfahren nicht allein, sondern allenfalls auch vor den Kammern für (internationale) Handelssachen ermöglicht werden. Nicht ohne Grund sind die Eingangszahlen der Kammern für Handelssachen am stärksten eingebrochen. Wenn die Parteien nicht eine Mediation, Schlichtung oder Adjudikation, sondern ein gerichtliches Verfahren anstrengen, um ihre Rechte möglichst akkurat durchzusetzen (Rn. 23), sind Laienrichter häufig nicht die erste Wahl.²⁵ Dies bestätigt wiederum ein Blick in die Schiedsgerichtsbarkeit, wo es in aller Regel Juristen sind, die zu Schiedsrichtern gewählt werden.²⁶ Die Beschränkung englischsprachiger Verfahrensführung vor den Landgerichten auf Kammern für internationale Handelssachen ist geeignet, die Zwecke des Entwurfs in erheblichem Maße zu vereiteln.
- 46 Zustimmung verdienen dagegen die Ansätze zur Konzentration englischsprachiger Verfahren, nämlich die Ermächtigung zur Konzentration über die Grenzen des Landgerichtsbezirks (§ 93 Abs. 2 GVG-E) und der Bundesländer hinweg (§ 93 Abs. 4, § 119b Abs. 4 GVG-E) sowie die Beschränkung von Commercial Courts auf ein Oberlandesgericht (§ 119b Abs. 1 S. 1 Hs. 2 GVG-E). Gerade in den Anfangsjahren wird die Herausforderung für die englischsprachigen Spruchkörper darin liegen, eine ausreichende Anzahl an Verfahren zu generieren, um eine Erfolgsbilanz und institutionelles Vertrauen aufbauen zu können. Bleibt die Verfahrenszahl zu gering – und genau dazu trägt eine größere Zahl zuständiger Spruchkörper bei –, bedroht dies den Erfolg der Neuregelung. Die Spruchkörper können dann keine ausreichende Routine entwickeln, was auch den Interessen der Parteien, deren Streitigkeiten sie entscheiden, nicht gerecht wird. Dies ist auch der Hintergrund der vielfachen Klage, dass sich im föderalen Deutschland die Errichtung eines zentralen Commercial Court, wie ihn andere europäische Länder errichten, kaum wird durchsetzen können.²⁷ Für Schiedssachen hat sich die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte (§ 1062 Abs. 1 ZPO) aus denselben Gründen bewährt; zudem haben die meisten Bundesländer mit mehreren Oberlandesgerichten Schiedssachen auf ein Gericht konzentriert (§ 1062 Abs. 5 S. 1 ZPO).
- 47 Sinnvoll ist in diesem Rahmen auch eine Begrenzung auf bestimmte Sachmaterien, wie sie § 119b Abs. 1 S. 3 GVG-E für die Commercial Courts vorsieht. Können hinreichende Fallzahlen erreicht werden, stärkt die Spezialisierung die Qualität der Rechtsprechung und erleichtert damit die Bildung institutionellen Vertrauens.

²⁵ *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, S. 199 ff.

²⁶ *S. Kreindler/Schäfer/Wolff*, Schiedsgerichtsbarkeit, Kompendium für die Praxis, 2006, Rn. 500.

²⁷ *S. nur Riehm/Thomas*, NJW 2022, 1725 Rn. 34.

bb) Zuständigkeitsbegründung

48 Der Entwurf sieht vor, dass die Parteien für Handelssachen nach § 95 GVG mit internationalem Bezug eine Verhandlung in englischer Sprache vereinbaren können. Damit wird der Kreis der Streitigkeiten, die englisch verhandelt werden können, zu eng gezogen, was den Spruchkörpern gerade in den Anfangsjahren erschweren wird, ausreichend viele Fälle zu entscheiden (dazu Rn. 46). Überdies sind die vorgeschlagenen Kriterien weder trennscharf noch inhaltlich überzeugend.

(1) Handelssachen nach § 95 GVG (§ 114b S. 1, § 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E)

49 Der Katalog der Handelssachen nach § 95 GVG wird schon in seinem eigentlichen Anwendungsbereich als nicht besonders gut gelungen angesehen.²⁸ Die umfassendste Gruppe sind dabei Ansprüche aus beiderseitigen Handelsgeschäften gegen einen ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Beklagten (§ 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG). Es ist bereits zweifelhaft, ob die Registereintragung, zumal nur die einer Partei, darüber entscheiden soll, ob ein Verfahren in englischer Sprache geführt werden kann. Bei internationalen Streitigkeiten kommt erschwerend hinzu, dass für einen ausländischen Beklagten nicht ohne weiteres offenkundig ist, welches Merkmal an die Stelle seiner Eintragung in deutsche Register tritt.²⁹ Verzichtet man darauf, englischsprachige Verfahren vor dem Landgericht nur vor Kammern für internationale Handelssachen zuzulassen (Rn. 45), entfällt auch diese Rechtfertigung für einen Rückgriff auf § 95 GVG.

50 Stattdessen empfiehlt sich eine weiter gefasste und vor allem konsistentere Bestimmung der Verfahren, die in englischer Sprache geführt werden können. In Anlehnung an die Wendung aus dem Koalitionsvertrag („Handels- und Wirtschaftsstreitigkeiten“)³⁰ könnte auf alle Streitigkeiten abgestellt werden, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist. Diese Abgrenzung wäre klarer und gegenüber ausländischen Parteien einfacher zu vermitteln. Können Verbraucher nicht an englisch geführten Verfahren teilnehmen, vereinfacht dies auch die Regelungen zur Form der Sprachwahl (Rn. 58) erheblich.

51 Der schlichte Ausschluss von Verbrauchern entspräche in der Sache auch dem umfassenden Ansatz, nach dem das UNCITRAL-Modellgesetz zur internationalen Handelschiedsgerichtsbarkeit seinen Anwendungsbereich bestimmt.³¹ Das deutsche Recht, das das zehnte Buch der Zivilprozessordnung auch für nichtwirtschaftliche Streitigkeiten geöffnet hat, verwendet die hier vorgeschlagene Abgrenzung nach Beteiligung eines Verbrauchers für die bei Abschluss einer Schiedsvereinbarung einzuhaltende Form (§ 1031 Abs. 5 ZPO).

²⁸ BeckOK GVG/*Pernice*, 17. Ed. 15.11.2022, § 95 Rn. 1 m. w. N.

²⁹ Dazu MüKoZPO/*Pabst*, 6. Aufl. 2022, § 95 GVG Rn. 6.

³⁰ Mehr Fortschritt wagen, Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800>, S. 106.

³¹ Fußnote zu Art. 1 Abs. 1 ModellG („The term ‘commercial’ should be given a wide interpretation so as to cover matters arising from all relationships of a commercial nature, whether contractual or not. Relationships of a commercial nature include, but are not limited to, the following transactions: any trade transaction for the supply or exchange of goods or services; distribution agreement; commercial representation or agency; factoring; leasing; construction of works; consulting; engineering; licensing; investment; financing; banking; insurance; exploitation agreement or concession; joint venture and other forms of industrial or business cooperation; carriage of goods or passengers by air, sea, rail or road.“).

(2) Internationaler Bezug (§ 114b S. 1, § 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E)

- 52 Der nach dem Entwurf weiterhin erforderliche internationale Bezug der Streitigkeit soll weit zu fassen sein. Nach der Entwurfsbegründung sollen ausreichend sein: in englischer Sprache abgefasste vertragliche Vereinbarungen oder Vertragsunterlagen, der Sitz eines Vertragspartners im Ausland, die Anwendbarkeit ausländischen Rechts, bei unternehmensinternen Streitigkeiten auch, wenn die Gesellschaft ihre internen Verträge und ihren internen Schriftverkehr in englischer Sprache führt oder ihren Sitz im Ausland hat.
- 53 Unklar bleibt freilich, wann Umstände zu schwach sind, um einen internationalen Bezug zu begründen. Das Erfordernis eines internationalen Bezugs bereitet daher bloß Abgrenzungsprobleme, ohne dass dahinter ein sachliches Anliegen³² steht. Denn in jedem Fall bedarf es einer Sprachvereinbarung der Parteien und es ist nicht davon auszugehen, dass die Parteien sie treffen, wenn nicht ein Mindestmaß an internationalem Bezug besteht. Auch aus der Schiedsgerichtsbarkeit, wo die Parteien in der Wahl der Verfahrenssprache frei sind, sind keine Fälle missbräuchlicher Vereinbarung der englischen Sprache bekannt.
- 54 Das Merkmal des internationalen Bezugs sollte daher gestrichen werden. Dies entspricht auch der Entscheidung des deutschen Gesetzgebers, die in Art. 1 Abs. 3 ModellG vorgesehene etwas umständliche Begrenzung auf internationale Schiedsverfahren nicht in deutsches Recht zu übernehmen.

(3) Sprachvereinbarung

(§ 114b S. 1, § 119b Abs. 2 GVG-E, § 510 Abs. 2 S. 3 ZPO-E)

- 55 Die Vereinbarung der Parteien über die englischsprachige Verfahrensführung ist schon aus Gründen des rechtlichen Gehörs unentbehrlich.

(a) Sachlicher Grund (Eckpunkt Papier)

- 56 Das Eckpunkt Papier will die Wahl der englischen Verfahrenssprache nur ermöglichen, wenn es einen sachlichen Grund dafür gibt.³³ Eine solche Beschränkung ist aus denselben Gründen abzulehnen wie das Erfordernis eines internationalen Bezugs der Streitsache (Rn. 54), wenn sie nicht ohnehin mit ihm in eins fallen sollte.

(b) Form (§ 114b S. 2, 3, § 119b Abs. 2 S. 1 Hs. 1 GVG-E)

- 57 Der Entwurf enthält unterschiedliche Formvorgaben für die Vereinbarung eines englischsprachigen erstinstanzlichen Verfahrens vor dem Landgericht und vor dem Oberlandesgericht. Für das Oberlandesgericht soll es einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung der Parteien bedürfen (§ 119b Abs. 2 S. 1 Hs. 1 GVG-E). Für das Landgericht unterscheidet § 114b S. 2, 3 GVG-E zwischen Vereinbarungen, die vor, und solchen, die nach Entstehen der Streitigkeit geschlossen werden. Vor Entstehen der Streitigkeit können Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-

³² Jenseits der Formulierung aus dem Koalitionsvertrag („Wir ermöglichen englischsprachige Spezialkammern für internationale Handels- und Wirtschaftsstreitigkeiten“).

³³ Eckpunkt Papier, S. 2 oben (Landgerichte) und unten (Commercial Courts).

rechtliche Sondervermögen formfrei Sprachvereinbarungen abschließen, danach ist die Vereinbarung „unabhängig von den Voraussetzungen des Satzes 2“ nur ausdrücklich und schriftlich möglich. Da sich die Vorschrift an § 38 ZPO anlehnt,³⁴ wird sie entgegen ihrem Wortlaut so zu verstehen sein, dass Kaufleute pp. die Sprachwahl jederzeit formfrei treffen können (die – auch in § 38 Abs. 1 ZPO nicht enthaltene – Beschränkung des § 114b S. 2 GVG-E auf den Zeitpunkt vor dem Entstehen der Streitigkeit ist daher zu streichen).

- 58 Für die Wahl eines Commercial Court und die einer Kammer für internationale Handelssachen müssen dieselben Formanforderungen gelten, weil der Verlust der landgerichtlichen Eingangsinstanz in seiner Eingriffsqualität hinter dem Verlust der deutschen Gerichtssprache zurückbleibt, jedenfalls aber nicht darüber hinausgeht.
- 59 Folgt man dem Vorschlag, englischsprachige Verfahren allen Streitigkeiten zwischen Unternehmern zu eröffnen (Rn. 50), können Verbraucher ohnehin keine englischsprachigen Verfahren vereinbaren, so dass es zu ihrem Schutz keiner Formvorgaben bedarf. Deshalb sollte auf Formvorgaben für die Sprachwahl durchweg verzichtet werden. Dieses Ergebnis passt auch zur Formfreiheit von Absprachen über die Verfahrenssprache im Schiedsverfahren.

(c) Sprachwahl nach Klageerhebung (§ 510 Abs. 2 S. 4 ZPO-E)

- 60 Der Entwurf gestattet die (Sprachwahl-)Vereinbarung zugunsten eines Commercial Court (§ 510 Abs. 2 S. 4 ZPO-E), nicht aber die zugunsten einer Kammer für internationale Handelssachen auch nach Klageerhebung. Um die Zuständigkeit eines Commercial Court zu begründen, kann auf Antrag des Klägers in der Klagschrift die Verfahrensführung auch dann in englischer Sprache erfolgen, wenn der Beklagte dem Antrag bis zum Ende der Klageerwidierungsfrist zustimmt. In diesem Fall soll die Klagschrift in deutscher Sprache eingereicht (§ 184 Abs. 1 GVG-E) und nach Zustimmung des Beklagten in englischer Sprache nachgereicht werden müssen (§ 184 Abs. 2 S. 2 GVG-E).³⁵
- 61 Die Sprachwahl nach Klageerhebung durch Erklärungen in Klagschrift und Klageerwidern zuzulassen wird begrüßt. Allerdings sollte die Regelung auch auf die Sprachwahl für landgerichtliche Verfahren erstreckt werden, da die Regelungsfrage dieselbe ist und keine Gründe für ihre unterschiedliche Beantwortung ersichtlich sind.
- 62 In ihrer Ausgestaltung ist die Regelung unnötig kompliziert. Denn der Kläger muss zunächst eine deutschsprachige Klagschrift erstellen und abhängig von der Zustimmung des Beklagten oder ihrem Ausbleiben entweder eine englische Übersetzung fertigen und nachreichen oder eine Verweisung an einen anderen Spruchkörper beantragen. Einfacher wäre eine Regelung in Anlehnung an § 73 Abs. 2 S. 2 ZPO-E, dass dem Beklagten nämlich gleich eine englischsprachige Klagschrift zugestellt wird, ihn das Gericht aber in deutscher Sprache darauf hinweist, dass das Verfahren nur mit seiner Zustimmung in englischer Sprache geführt wird.

³⁴ Gesetzentwurf des Bundesrats, BT-Drucks. 20/1549, S. 15.

³⁵ Gesetzentwurf des Bundesrats, BT-Drucks. 20/1549, S. 20.

(d) Nachweis (§ 253 Abs. 3a ZPO-E, § 510 Abs. 2 S. 2 ZPO-E)

63 Nach § 253 Abs. 3a ZPO-E, § 510 Abs. 2 S. 2 ZPO-E soll die Sprachwahlvereinbarung der Klageschrift beigelegt werden müssen. Auch diese Regelung ist unnötig kompliziert und weicht von der Behandlung von Gerichtsstandsvereinbarungen, die sonst vielfach Pate gestanden haben, ohne Grund ab. Die einfachere Regelung liegt wiederum in der Zustellung der Klageschrift in englischer Sprache unter deutschsprachigem Hinweis an den Beklagten, dass das Verfahren in deutscher Sprache geführt wird, wenn keine Sprachwahl getroffen wurde.

64 In diesem Fall muss ein Zwischenstreit über das Vorliegen einer wirksamen Sprachwahl geführt werden, dessen Führung in deutscher Sprache naheliegt. Ein solcher Zwischenstreit wird allerdings auch nicht stets vermieden, wenn die Sprachwahlvereinbarung der Klageschrift beigelegt werden muss. Denn aus der Vorlage der Vereinbarung ergibt sich noch nicht ihre Wirksamkeit.

cc) Englischsprachige Verfahrensführung (§ 184 Abs. 2 GVG-E)

65 Die Regelung des § 184 Abs. 2 GVG-E zur englischsprachigen Verfahrensführung ist zweckmäßig.

(1) Einbeziehung Dritter (§ 184 Abs. 3 GVG-E, § 73 Abs. 2 ZPO-E)

66 Auch die Regelungen zum Schutz Dritter, denen der Streit von einer Partei eines englischsprachigen Verfahrens verkündet wird, sind grundsätzlich zu begrüßen. Der Dritte bedarf des Schutzes vor Sprachwahlvereinbarungen, an denen er selbst nicht beteiligt war, die aber gleichwohl seine Mitwirkung am Verfahren beeinträchtigen. Keines Schutzes bedarf der Dritte, wenn er die Verfahrenssprache, also Englisch, versteht. Es entspricht auch der Wertung des Art. 12 Abs. 1 lit. a EuZustVO (VO (EU) 2020/1784), dass der Empfänger die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks in solchen Fällen nicht verweigern darf. Eine entsprechende Einschränkung sollte in § 73 Abs. 2 S. 1 ZPO-E aufgenommen werden.

67 Ebenfalls keines Schutzes bedarf der Dritte, dem nach § 184 Abs. 3 S. 1 Fall 1 GVG-E ein Dolmetscher zur Seite gestellt wird. Dann besteht keine Veranlassung, das Verfahren gegen den Willen der Parteien in deutscher Sprache fortzuführen. Die Fortführung in deutscher Sprache nach § 184 Abs. 3 S. 1 Fall 1 GVG-E sollte daher auf solche Fälle beschränkt werden, in denen beide Parteien ihr Einverständnis damit erklärt haben.

(2) Instanzenzug (§ 184 Abs. 2, 4 GVG-E)

68 Die Sprachwahl nicht mit der ersten Instanz enden zu lassen ist essentiell für die Akzeptanz englischsprachiger Verfahren. Daher ist § 184 Abs. 2 GVG-E, der dies für die Berufung vor dem Oberlandesgericht sicherstellt, zu begrüßen. Ebenso ist sinnvoll, es mit dem Eckpunktepapier zu ermöglichen, die Berufung vom Landgericht bei den Commercial Courts zu konzentrieren.

69 § 184 Abs. 4 GVG-E dagegen gibt dem Bundesgerichtshof die Möglichkeit, das Verfahren jederzeit in deutscher Sprache weiterzuführen, wobei unklar bleibt, ob die Verfahrensakte zu übersetzen ist und wer für die Kosten aufkommt. Ein Sprachbruch in der Revisionsinstanz verkompliziert jedenfalls nicht nur das einzelne Verfahren, sondern entwertet vor allem auch das Gesamtangebot, englischsprachige Verfahren vor deutschen Gerichten zu führen. Sollte die Annahme des Bundesratsentwurfs zutreffen, beim Bundesgerichtshof müssten noch entsprechende Voraussetzungen geschaffen werden,³⁶ so wäre es zumindest geboten, aus der Kann- eine Sollvorschrift zu machen und diese Abwahlmöglichkeit zu befristen.

dd) Übersetzung des Tenors (§ 184 Abs. 2 S. 4 GVG-E)
bzw. der Entscheidung (Eckpunktepapier)

70 Die Regelung des § 184 Abs. 2 S. 4 GVG-E, wonach auf Antrag der Entscheidung für die Vollstreckung im Inland eine Übersetzung der Urteils- oder Beschlussformel in die deutsche Sprache beizufügen ist, ist zweckmäßig und wird befürwortet.

71 Deutlich weiter geht das Eckpunktepapier, wonach zur Ermöglichung der Vollstreckung und zur Unterstützung der Rechtsfortbildung die englischsprachigen Entscheidungen der Landgerichte, der Commercial Courts und des Bundesgerichtshofs in die deutsche Sprache übersetzt und veröffentlicht werden sollen. Gewiss ist es für die Rechtspraxis hilfreich, englischsprachige Entscheidungen übersetzen und veröffentlichen zu lassen. Allerdings sind andere Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Einführung englischsprachiger Verfahren (Rn. 109 f.) dringlicher als Übersetzungen aus dem Englischen, zumal den Gerichten zunehmend auch der Umgang mit englischsprachigen Texten zuzumuten ist (s. Rn. 69). Vollkommen offen lässt das Eckpunktepapier auch, wer die Übersetzungen anfertigt und wer für damit verbundene Kosten aufkommt.

b) Verhandlung vor einem erstinstanzlich zuständigen Spezialsenat

72 Die Möglichkeit, durch Parteivereinbarung eine erstinstanzliche Zuständigkeit eines mit besonderen Verfahrensoptionen ausgestatteten Senats am Oberlandesgericht (im Sprachgebrauch des Eckpunktepapiers: „Spezialsenat“) zu vereinbaren und so eine landgerichtliche „Durchlaufinstanz“ zu verhindern, entspricht ebenfalls einem praktischen Bedürfnis und ist ausdrücklich zu begrüßen. Der fehlende Instanzenzug und die damit verbundene Beschleunigung und Kostenentlastung gelten auch in der Schiedsgerichtsbarkeit als Vorteil, wengleich dort zuweilen eine weitere Instanz hinzuvereinbart wird.

aa) Spruchkörper (§ 119 Abs. 4, 7, § 119b Abs. 1, 4 GVG-E)

73 Für Spezialsenate ist die Konzentration bei einem Oberlandesgericht je Bundesland (§ 119 Abs. 4 S. 1, § 119b Abs. 1 S. 1 Hs. 2 GVG-E) weniger essentiell als für englischsprachige Spruchkammern. Ginge es allein darum, eine erstinstanzliche Zuständigkeit eines Senats des Oberlandesgerichts zu begründen, bedürfte es überhaupt keiner Konzentration. Ihre Berechtigung erhält sie erst durch das besondere Verfahrensrecht, das in

³⁶ Gesetzentwurf des Bundesrats, BT-Drucks. 20/1549, S. 21.

diesen Verfahren anzuwenden ist. Um von diesen besonderen Möglichkeiten zugunsten der Parteien sinnvollen Gebrauch zu machen und nach außen hin institutionelles Vertrauen aufzubauen, ist allerdings eine Mindestfallzahl unabdingbar (Rn. 46), deren Erreichen durch Konzentration gefördert wird. Die Konzentration bei einem Oberlandesgericht ist daher ebenso zu begrüßen wie die Möglichkeit länderübergreifender Zuständigkeiten (§ 119 Abs. 7, § 119b Abs. 4 GVG-E).

- 74 Dass die Bundesländer die Möglichkeit haben, die Zuständigkeit der Spezialsenate auf bestimmte Materien zu beschränken (§ 119 Abs. 4 S. 3, § 119b Abs. 1 S. 3 GVG-E), dient der Qualitätssicherung des einzelnen Verfahrens und erleichtert den Aufbau von Reputation im Außenverhältnis (s. Rn. 38). Auch diese Regelung verdient daher Unterstützung.

bb) Zuständigkeitsbegründung

- 75 Ähnlich wie bei den englischsprachigen Spruchkörpern (Rn. 48 ff.) sollten die Anforderungen, die Zuständigkeit der Spezialsenate zu begründen, klarer und niedriger sein. Eine transparente Zuständigkeitsbegründung ist gerade auch im internationalen Verkehr von Vorteil, zumal sie zudem den Abschluss wirksamer zuständigkeitsbegründender Vereinbarungen erheblich erleichtert. Und verminderte Zuständigkeitshürden dienen der Sicherung ausreichend hoher Fallzahlen gerade auch in den Anfangsjahren.

(1) Handelssachen nach § 95 GVG (§ 119 Abs. 4 S. 1, § 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E)

- 76 Ebenso wie für die englischsprachigen Spruchkörper (Rn. 50) sollte statt des Katalogs der Handelssachen nach § 95 GVG die fehlende Beteiligung von Verbrauchern am Rechtsstreit ausschlaggebend sein.

(2) Streitwertschwelle (§ 119 Abs. 4 S. 1, § 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E)

- 77 Während nach dem Bundesratsentwurf die Spezialsenate nur für Streitwerte über zwei Millionen Euro zuständig sein sollen (§ 119 Abs. 4 S. 1, § 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E), will das Eckpunktepapier die Zuständigkeit an eine bestimmte Streitwertschwelle, etwa von einer Million Euro, knüpfen.

(a) Hindernis für die Abfassung von Streitbeilegungsklauseln

- 78 Zuständigkeitsbegründende Streitwertgrenzen sind an sich nicht unproblematisch, weil sie Zuständigkeitsvereinbarungen vor Entstehung der Streitigkeit erschweren. Regelmäßig wählen die Parteien ihr Forum im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, zu dem sie aber noch nicht wissen, welche Streitigkeiten künftig entstehen. Wollen sie für den Fall, dass ein künftiger Streit unterhalb der Streitwertgrenze bleibt, nicht auf die gesetzlichen Gerichtsstände zurückfallen, müssen sie eine streitwertabhängig gestaffelte Zuständigkeitsvereinbarung treffen. Das ist mit Mehraufwand verbunden, der die vertragliche Wahl eines Spezialsenats nicht unerheblich erschwert.

- 79 Dieses Hindernis vergrößert sich noch dadurch, dass die Alternative bei Verfehlung der Streitwertgrenze nicht offensichtlich ist. Wird die Streitwertgrenze für einen Spezial-

senat nicht erreicht, verlieren die Parteien unwiederbringlich die Vorteile eines flexiblen Verfahrens nach § 510 ZPO-E vor den staatlichen Gerichten. Kommt es ihnen auf diese Vorteile an, müssen sie für Streitwerte unterhalb der Streitwertgrenze ein Schiedsgericht (oder einen ausländischen Commercial Court ohne Streitwertgrenze) vereinbaren. Beides ist wenig elegant und mag es für die Parteien vorzugswürdig erscheinen lassen, einheitlich für alle Fälle ein Schiedsgericht oder einen ausländischen Commercial Court zu vereinbaren.

(b) Einfluss des Klägers auf den Streitwert

- 80 Nach Streitwert unterscheidende Streitbeilegungsklauseln geben dem Kläger außerdem zumindest eine gewisse Macht darüber, in welchem Verfahren er seinen Anspruch verfolgt. Durch die Erhebung von Teilklagen einerseits oder die großzügigere Bezifferung geltend gemachten Schadensersatzes andererseits hat es der Kläger in der Hand, das Verfahren vor einem Spezialiensenat oder dem jeweils vereinbarten Alternativforum verhandeln zu lassen. Dieser Einfluss ist ein Grund dafür, warum die Vereinbarung von Schiedsgerichten nur höchst selten an Streitwertgrenzen anknüpft. Üblich sind freilich streitwertabhängige Verfahrensvereinbarungen, etwa die Besetzung des Schiedsgerichts mit einer größeren Zahl von Schiedsrichtern bei einem größeren oder die Vereinbarung eines beschleunigten Verfahrens bei einem geringeren Streitwert. Solche Vereinbarungen bleiben in ihrer Wirkung allerdings weit hinter der Wahl unterschiedlicher Fora zurück.

(c) Höhe einer Streitwertschwelle

- 81 Sollte trotz der vorstehenden Bedenken eine Streitwertschwelle festzusetzen sein, um die Zahl der Verfahren vor den Spezialiensenaten zu begrenzen, so sollte diese Schwelle bei einer Million Euro oder niedriger angesetzt werden. Denn weder die Komplexität einer Streitigkeit noch ihre Bedeutung für die Parteien hängen notwendig vom Streitwert ab. Hinzu kommt, dass den Erfolg der Reform eine zu hohe Zahl von Verfahren deutlich weniger gefährdet als eine zu geringe, gerade in den Anfangsjahren (Rn. 46).

(3) Zuständigkeitsvereinbarung (§ 119 Abs. 5, § 119b Abs. 2 GVG-E)

- 82 Auch für die Begründung der erstinstanzlichen Zuständigkeit eines oberlandesgerichtlichen Spezialiensenats ist eine Vereinbarung der Parteien unverzichtbar. Denn weder müssen die Parteien das Landgericht als bloße „Durchlaufinstanz“ empfinden noch wird allen Parteien das erstinstanzliche Verfahren vor dem Oberlandesgericht die dort anfallenden höheren Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren wert sein.
- 83 Aus denselben Gründen wie für die Sprachwahl (Rn. 57 ff.) sollte auch die Vereinbarung eines oberlandesgerichtlichen Spezialiensenats formfrei möglich sein. Das Erfordernis einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung in § 119 Abs. 5, § 119b Abs. 2 GVG-E sollte daher gestrichen werden.
- 84 Dass die Zuständigkeitsvereinbarung auch erst nach Klageerhebung getroffen werden kann (§ 281 Abs. 1a ZPO-E), wird begrüßt.

- 85 Die ausschließliche Zuständigkeit der Spezialsenate (§ 119 Abs. 5 S. 1 Hs. 2, § 119b Abs. 2 S. 1 Hs. 2 GKG-E) entspricht der Wertung des Art. 25 Abs. 1 S. 2 Brüssel-Ia-VO³⁷ und dürfte infolge der ausdrücklichen Abdingbarkeit der Bestimmung im Ergebnis einer (zutreffenden) Auslegungsregel gleichkommen.
- 86 Dass die zuständigkeitsbegründende Vereinbarung der Klageschrift beizufügen ist (§ 510 Abs. 2 S. 1 ZPO-E), schießt – ebenso wie die Parallelregelung zur Sprachwahl (Rn. 63) – über das Ziel hinaus. Es reicht völlig aus, den Nachweis der Vereinbarung den allgemeinen Regeln, wie sie auch für Gerichtsstandsvereinbarungen gelten, zu überlassen. Danach prüft das Gericht die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung ebenso wie die übrigen Prozessvoraussetzungen von Amts wegen.³⁸

cc) Instanzenzug (§ 542 Abs. 2 ZPO-E)

- 87 Nach dem Bundesratsentwurf soll gegen Urteile der Spezialsenate eine zulassungsfreie Revision zum Bundesgerichtshof stattfinden (§ 542 Abs. 2 ZPO-E). Das Eckpunktepapier eröffnet die Revision gegen Entscheidungen der Commercial Courts zum Bundesgerichtshof, ohne sich über die Voraussetzungen des Rechtsmittels zu verhalten.
- 88 Es ist nicht angezeigt, für die Revision gegen Urteile der Spezialsenate Sonderregeln zu schaffen. Wenn die Revision zugelassen werden muss, um den Bundesgerichtshof zu entlasten, dann beansprucht dieser Regelungszweck auch für Entscheidungen der Spezialsenate Geltung. Eine zulassungsfreie Revision ist auch nicht etwa als Ausgleich für die entfallene Eingangsinstanz erforderlich. Denn die Verkürzung des Instanzenzugs und die damit verbundenen Zeit- und Kostenvorteile sind gerade Anreiz und Grund für die Vereinbarung eines Spezialsenats (Rn. 72). Wer diese Verkürzung durch eine zulassungsfreie Revision teilweise wieder zurücknimmt, bleibt auf halbem Wege stehen. Schließlich passt eine zulassungsfreie Revision nicht zu anderen Verfahren, die erstinstanzlich beim Oberlandesgericht geführt werden: Für den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren verweist § 201 Abs. 2 GVG ausdrücklich auf die Vorschriften zur Zulassungsrevision.

2. Verfahrensregelungen

- 89 § 510 Abs. 3-6 ZPO-E sehen besondere Vorschriften für das Verfahren vor den Spezialsenaten vor, die allesamt aus dem Fundus der Schiedsgerichtsbarkeit entliehen sind. Daneben enthält § 284 Abs. 3 ZPO-E eine für alle Verfahren geltende Regelung zu beweisrechtlichen Vereinbarungen.

a) Bindende Verfahrensvereinbarungen und Organisationstermin (§ 510 Abs. 3 ZPO-E)

- 90 In Schiedsverfahren entspricht es guter Praxis, mindestens zu Beginn des Verfahrens eine Verfahrensmanagementkonferenz durchzuführen. Dort erörtert das Schiedsgericht mit den Parteien, welche Verfahrensregeln auf das Verfahren vor dem Schiedsgericht

³⁷ Die freilich im rein inländischen Kontext nicht gilt (BayObLG BeckRS 2022, 23681 Rn. 36).

³⁸ MüKoZPO/Patzina, 6. Aufl. 2020, § 38 Rn. 46.

anzuwenden sind. Die anwendbaren Verfahrensregeln sind diejenigen, die die Parteien bereits vereinbart haben oder während der Verfahrensmanagementkonferenz vereinbaren, hilfsweise die gesetzlichen Regeln. Die Verfahrensmanagementkonferenz dient dazu, das Schiedsverfahren im Lichte des bisherigen Sach- und Streitstands zu strukturieren, wobei auch der Einsatz effizienzsteigernder Verfahrensmanagementtechniken erörtert und ggf. vereinbart wird. Im Zuge der Verfahrensmanagementkonferenz wird zudem ein Verfahrenskalender erstellt, der neben Schriftsatzfristen auch Daten für mündliche Verhandlungen enthält. Die Verfahrensmanagementkonferenz sorgt zu einem frühen Zeitpunkt für Verlässlichkeit hinsichtlich der Regeln, denen das weitere Verfahren gehorcht, gibt den Parteien Raum, das Verfahren nach ihren Vorstellungen zu gestalten, und sorgt dafür, dass das Schiedsgericht sich bereits zu Beginn des Schiedsverfahrens mit dem Vortrag der Parteien vertraut macht.

- 91 § 510 Abs. 3 ZPO-E übernimmt dieses Instrumentarium in das Verfahren vor den Spezialsenaten, was zu begrüßen ist. Der Regelungsgehalt der Vorschrift ist dabei freilich überschaubar, weil Verfahrensabsprachen und Organisationstermine schon auf Grundlage des geltenden Rechts durchgeführt werden können und tatsächlich auch bereits durchgeführt werden. Überdies spricht der Wortlaut der Vorschrift nur von Parteivereinbarungen, die das Gericht binden, und lässt nichtbindende Anordnungen des Gerichts, die nach Anhörung der Parteien ergehen, als weiteres (und von der Schiedspraxis häufig in Anspruch genommenes³⁹) Gestaltungsinstrument unerwähnt.
- 92 Trotz ihres lediglich deklaratorischen Inhalts ist eine Vorschrift wie § 510 Abs. 3 ZPO-E als „Merkposten“ im Gesetz sinnvoll. Um Umkehrschlüsse zu vermeiden, sollte sie ihren Regelungsstandort allerdings nicht bei den Spezialsenaten, sondern in den allgemeinen Regelungen zur Verfahrensführung finden. Wichtiger noch ist, die Vorschrift durch ein dahingehendes Fortbildungsangebot an die Richterschaft (Rn. 110) mit Leben zu füllen. Sollte der bisherige Regelungsstandort beibehalten werden, sollte die Durchführung einer Verfahrensmanagementkonferenz zwingend vorgesehen werden. Das entspräche auch schiedsrichterlicher Praxis, wie sie sich etwa in Art. 27 DIS-SchO niedergeschlagen hat.

b) Wortprotokoll (§ 510 Abs. 4 ZPO-E)

- 93 In großen Schiedsverfahren ist die Anfertigung eines Wortprotokolls durch Court Reporter gängige Praxis. Bei entsprechender technischer Ausstattung kann die Rohfassung dieses Protokolls bereits während der mündlichen Verhandlung von den Anwesenden mitgelesen werden. Besonders bei der Zeugenvernehmung spielt das Wortprotokoll gegenüber einer zusammenfassenden Protokollierung seine Stärken aus, weil es frei von Wertungen bleibt.
- 94 Die Übernahme dieses Instruments in das Verfahren vor den Spezialsenaten ist zu begrüßen. Richtig ist auch, die Anfertigung eines – kostenintensiven – Wortprotokolls an die Zustimmung beider Parteien zu binden. Mit Blick auf den Kosten- und Zeitaufwand, der mit der Erstellung eines Wortprotokolls verbunden ist, sollten sich die Parteien auch

³⁹ S. OLG Frankfurt, SchiedsVZ 2013, 49.

lediglich für einen Teil der Verhandlung, insbesondere für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, auf die Erstellung eines Wortprotokolls verständigen können. Zutreffend weist die Begründung des Bundesratsentwurfs darauf hin, dass Sitzungssäle technisch so ausgestattet sein müssen, dass alle Beteiligten die Fortschreibung des Wortlautprotokolls verfolgen können (s. Rn. 109 f.).⁴⁰

- 95 Wegen des damit verbundenen Kosten- und Organisationsaufwands (und der begrenzten Zahl verfügbarer Court Reporter) ist es richtig, das Instrument des Wortlautprotokolls zunächst den Spezialsenaten vorzubehalten. Mit weiter fortschreitender Genauigkeit von Spracherkennung mögen automatisierte Wortlautprotokolle flächendeckend in Zivilverfahren eingesetzt werden können. Die jetzt vorgesehene Regelung kann insoweit Impulswirkung haben.

c) Geheimnisschutz (§ 510 Abs. 5, 6 ZPO-E)

- 96 Einer der wesentlichen Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit ist es, dass sie vertrauliche Verfahrensführung ermöglicht und den Streit der Parteien nicht der Öffentlichkeit des Verfahrens vor den staatlichen Gerichten ausliefert. § 510 Abs. 5, 6 ZPO-E gestattet dem Gericht, streitgegenständliche Informationen als geheimhaltungsbedürftig einzustufen und sie so nach §§ 16-20 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) zu schützen. Diese Regelung erfasst allerdings nur Geschäftsgeheimnisse und befriedigt ein umfassendes Vertraulichkeitsbedürfnis der Parteien nicht.

- 97 Die Erstreckung des Geheimnisschutzes nach §§ 16-20 GeschGehG ist zu begrüßen. Ohnehin ist unklar, warum Geschäftsgeheimnisse durch §§ 16-20 GeschGehG nur in Geschäftsgeheimnistreitsachen, also bei Klagen, durch die Ansprüche nach dem GeschGehG geltend gemacht werden, geschützt werden. Denn das Schutzinteresse des Geheimnisträgers besteht unabhängig vom Streitgegenstand der Klage. Daher sollten §§ 16-20 GeschGehG auf Klagen aller Art Anwendung finden.

d) Beweisvereinbarungen (§ 284 Abs. 3 ZPO-E)

- 98 Ausweislich der Entwurfsbegründung soll § 284 Abs. 3 ZPO als klarstellende Regelung den Parteien die (bislang kaum genutzte) Möglichkeit der Verfahrensgestaltung durch Beweisvereinbarungen verdeutlichen.⁴¹ Gleichzeitig verlangt die Vorschrift dafür allerdings eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung.

- 99 Die Übernahme dieser Vorschrift empfiehlt sich nicht. Dass die Möglichkeit von Beweisvereinbarungen bislang kaum genutzt wird, ist kein Zufall: Warum sollte eine Prozesspartei etwa eine Änderung der Beweislast zu ihrem Nachteil vereinbaren? Für solcherlei Verdeutlichungen fehlt jeder Bedarf.

3. Personelle und sachliche Ausstattung der Spruchkörper

- 100 Das Eckpunktepapier fordert, dass die Commercial Courts mit spezialisierten Richterinnen und Richtern besetzt werden sollen, die über sehr gute Sprachkom-

⁴⁰ Gesetzentwurf des Bundesrats, BT-Drucks. 20/1549, S. 24.

⁴¹ Gesetzentwurf des Bundesrats, BT-Drucks. 20/1549, S. 22.

petenzen verfügen und Zugriff auf moderne technische Ausstattung in den Gerichten haben sollen. Das trifft in der Sache zu. Die genannten gerichtsorganisatorischen Maßnahmen liegen allerdings außerhalb des Einflussbereichs des Bundesgesetzgebers. Er mag allenfalls darauf bauen, dass die Gerichte ein Eigeninteresse daran haben, die Commercial Courts mit geeigneten Richtern zu besetzen und angemessen auszustatten.

VI. Weiterer Handlungsbedarf zur Stärkung des Streitbeilegungsstandorts Deutschland

101 Spezialsenate und englischsprachige Spruchkörper einzurichten ist mit Blick auf die berechtigten Unternehmensinteressen (Rn. 23 ff.) sinnvoll und schon deshalb zu begrüßen. Für die Stärkung des Streitbeilegungsstandorts Deutschland sind die vorgeschlagenen Maßnahmen hilfreich, aber nicht ausreichend. Sie sind ein Schritt in die richtige Richtung, erschöpfen sich darin aber auch. Insbesondere wäre die Annahme unrealistisch, dass sich Deutschland allein durch Umsetzung der jetzt vorgeschlagenen Maßnahmen zum international führenden Streitbeilegungsstandort entwickelt. Dafür sind weitere prozessuale, materiellrechtliche und organisatorische Vorkehrungen von Nöten, die nachfolgend nur beispielhaft skizziert werden können.

1. Englischsprachige Führung von Verfahren nach § 1062 ZPO

102 Ein attraktiver Streitbeilegungsstandort muss eine Vielzahl moderner und leistungsfähiger Streitbeilegungsmechanismen bieten, aus denen die Parteien den für ihre Streitigkeit geeignetsten Mechanismus wählen können (Rn. 35). Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, auch die schiedsverfahrensrechtlichen Hilfs- und Kontrollverfahren vor staatlichen Gerichten nach § 1062 ZPO für die englische Sprache zu öffnen.

103 Eine solche Öffnung würde den Schiedsstandort Deutschland erheblich aufwerten, gerade weil Schiedsverfahren häufig in englischer Sprache geführt und Schiedssprüche häufig in englischer Sprache abgefasst werden. Ein Aufhebungs- oder Vollstreckbarerklärungsverfahren in englischer Sprache führen zu können vermeidet daher Sprachbrüche, die mit Übersetzungsbedingt erhöhtem Zeit- und Kostenaufwand bei gleichzeitig verminderter Qualität einhergehen.

104 Eine Erstreckung der Regeln zur englischsprachigen Verfahrensführung auf die Verfahren nach § 1062 ZPO vermeidet eine Ungleichbehandlung der Schiedsgerichtsbarkeit und der staatlichen Gerichtsbarkeit, die nicht durch Sachgründe gedeckt und dem Streitbeilegungsstandort daher insgesamt abträglich ist. Dabei steht nicht zu befürchten, dass ein attraktiverer Schiedsstandort zu einem Attraktivitätsverlust des Gerichtsstandorts führt (Rn. 33).

105 Dass es nicht richtig sein kann, englische Verfahrensführung nur in gewöhnlichen Zivilsachen vorzusehen, ohne dies gleichzeitig auch für die Schiedssenate in Blick zu nehmen, hat die Bundesregierung bereits in ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen im Jahr 2014 festgestellt:

Bei der weiteren Diskussion regt die Bundesregierung an, auch das Schiedsverfahren mit in den Blick zu nehmen. Deutschland ist inzwischen auch ein wichtiger Standort für Schiedsverfahren. Im internationalen Wirtschaftsverkehr ist die Schiedsgerichtsbarkeit weiterhin eine wichtige Methode der Streitentscheidung zwischen Unternehmen. Der Schiedsstandort Deutschland leidet jedoch darunter, dass in Gerichtsverfahren, mit denen ein Schiedsverfahren unterstützt oder in denen der Schiedsspruch überprüft wird, noch immer nur Deutsch als Gerichtssprache bestimmt ist, obwohl die englische Sprache als lingua franca die internationale Schiedsgerichtsbarkeit beherrscht. Inwieweit dieses Problem in dem Gesetzentwurf des Bundesrates mitgelöst werden kann, sollte Gegenstand einer weiteren Prüfung sein.⁴²

- 106 Auch für die Schiedssenate stellt sich freilich das Problem, dass der Fremdsprachigkeit der Richter nicht der Vorzug vor ihrer Vertrautheit mit Schiedssachen gebühren sollte (Rn. 38).⁴³ Diesem Umstand wird allerdings ausreichend Rechnung getragen, wenn die Einrichtung englischsprachiger Schiedssenate bei den Oberlandesgerichten nicht verpflichtend angeordnet, sondern in das Ermessen der Länder bzw. der Landesjustizverwaltungen gestellt wird. Eine solche Öffnung, wie sie der Entwurf auch für Commercial Courts vorsieht, vermeidet, dass vorhandene Erfahrung fehlenden Sprachkenntnissen zum Opfer fällt. Gleichzeitig ermöglicht sie dort ein attraktiveres Angebot, wo dies möglich ist.

2. Materielles Recht

- 107 Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für den Streitbeilegungsstandort Deutschland ist das deutsche materielle Recht. Aus Studien ist bekannt, dass meist zunächst das materielle Recht und in Abhängigkeit davon der Streitbeilegungsort gewählt wird. Das gilt in erster Linie und aus nachvollziehbaren Gründen für die staatliche Gerichtsbarkeit: Wenn die Parteien ein anderes als das deutsche materielle Recht vereinbart haben, liegt die Wahl deutscher Gerichte, deren Richter im deutschen Recht ausgebildet sind, nicht eben nahe (Rn. 32). Derselbe Zusammenhang besteht aber auch für die Wahl eines Schiedsorts, selbst wenn die Wahl der Schiedsrichter unabhängig vom Schiedsort erfolgt.⁴⁴
- 108 Deutsches Recht wird als wenig attraktiv wahrgenommen, was zur häufigen Wahl ausländischen Rechts und im Gefolge dessen auch ausländischer Gerichtsstände oder Schiedsorte führt. Hier wird wiederholt vor allem die weitgehende AGB-Kontrolle im unternehmerischen Rechtsverkehr genannt. Diese Diskussion kann in dieser Stellung-

⁴² Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzentwurf des Bundesrates, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfiHG), BT-Drucks. 18/1287, S. 19.

⁴³ *Wolff*, SchiedsVZ 2016, 293, 305.

⁴⁴ *Hesse*, Liber Amicorum Böckstiegel, 2001, S. 277, 283; Queen Mary, University of London/White & Case (Hrsg.), 2010 International Arbitration Survey: Choices in International Arbitration, abrufbar unter <http://www.arbitration.qmul.ac.uk/research/2010/>, S. 18; *Vogenauer*, Civil Justice Systems in Europe: Implications for Choice of Forum and Choice of Contract Law, A Business Survey, Final Results, 2008, abrufbar unter https://www.fondation-droitcontinental.org/fr/wp-content/uploads/2013/12/oxford_civil_justice_survey_-_summary_of_results_final.pdf, S. 28 (Wichtigkeit des Vertragsrechts für die Wahl des Schiedsorts von 4,1 auf einer Skala bis 5).

nahme (und in diesem Gesetzgebungsverfahren) nicht sinnvoll geführt werden, ist zur Stärkung des Standorts aber dringend erforderlich.

3. Organisatorische Vorkehrungen

- 109 Neben den Handlungsbedarf in prozessualer und materiellrechtlicher Hinsicht tritt eine Reihe organisatorischer Vorkehrungen, die für den Standort aber nicht minder wichtig sind. Im Gegenteil ermöglichen sie es erst, dass die im Entwurf vorgeschlagenen Instrumente auch tatsächlich greifen.
- 110 So müssen über einen längeren zusammenhängenden Zeitraum Verhandlungssäle zur Verfügung stehen, die über die erforderliche technische Ausstattung und Nebenräume für die Parteien verfügen. Fortbildungen für die Richterschaft, die Verfahrensmanagementkonferenzen oder Verfahren in englischer Sprache durchführen soll, müssen angeboten werden. Gesetzestexte sind – wie in Schweiz – in englischer Übersetzung der jeweils aktuellen Fassung bereitzustellen, damit sich nicht jeder Spruchkörper seine eigene englischsprachige Rechtsterminologie schafft. Und schließlich wäre auch eine vermehrte Übersetzung deutschsprachiger Urteile ins englische dienlich.

**Eckpunkte
des Bundesministeriums der Justiz
zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten und
zur Einführung von Commercial Courts**

Januar 2023

Im Koalitionsvertrag der Ampelkoalition ist auf Seite 106 vorgesehen:

„Wir ermöglichen englischsprachige Spezialkammern für internationale Handels- und Wirtschaftsstreitigkeiten.“

I. Aktuelle Situation

Derzeit gibt es nur begrenzte Möglichkeiten, einen zivilrechtlichen Wirtschaftsstreit vor einem deutschen Gericht in englischer Sprache zu führen. Wenn alle Beteiligten auf Englisch verhandeln wollen, kann zwar auf einen Dolmetscher verzichtet werden. Die Klageschrift muss aber in deutscher Sprache eingereicht werden und die Parteien haben keinen Anspruch auf die Einreichung englischsprachiger Urkunden. Auch gerichtliche Entscheidungen müssen immer in deutscher Sprache verfasst werden.

Für große Wirtschaftsstreitigkeiten bietet die ordentliche Gerichtsbarkeit in Deutschland insgesamt nur eingeschränkt zeitgemäße Verfahrensmöglichkeiten an. In der Folge werden solche Streitigkeiten vermehrt in anderen Rechtsordnungen oder innerhalb der privaten Schiedsgerichtsbarkeit geführt.

II. Zielsetzung

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen wollen wir den Justiz- und Wirtschaftsstandort Deutschland nachhaltig stärken. Parteien von Handelsstreitigkeiten sollen Verfahren künftig vollständig in englischer Sprache führen können. Außerdem wollen wir den Parteien von großen Wirtschaftsstreitigkeiten ein attraktives Gesamtpaket für das Verfahren anbieten und können insoweit auf wertvollen Vorarbeiten der Länder aufbauen. Damit wollen wir uns dem Wettbewerb mit anerkannten ausländischen Handelsgerichten und Schiedsgerichten stellen, wie es sie etwa in London, Singapur, Paris und Amsterdam gibt. Insbesondere Unternehmen mit starker Exportorientierung werden davon profitieren. Insgesamt wollen wir ein an den Bedürfnissen der Wirtschaft orientiertes, schnelles, effizientes und attraktives Gerichtsverfahren anbieten. Der Gerichtsstandort Deutschland soll dadurch auch international an Anerkennung und

Sichtbarkeit gewinnen und die notwendige Rechtsfortbildung im Bereich des Wirtschaftsrechts soll gestärkt werden.

III. Eckpunkte zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten und zur Einführung von Commercial Courts

1. Verfahren in englischer Sprache vor den Landgerichten

- Die Länder sollen vorsehen können, dass bestimmte Handelsstreitigkeiten an ausgewählten Landgerichten umfassend in der englischen Sprache geführt werden können. Die Parteien müssen sich dazu über die Verfahrenssprache Englisch einig sein und es muss für die Wahl dieser Sprache einen sachlichen Grund geben. Das Verfahren, einschließlich der Entscheidung, soll dann vollständig in der englischen Sprache geführt werden.
- Gleiches soll auch für Berufungen und Beschwerden gegen diese landgerichtlichen Entscheidungen gelten, die sodann auch vor dem jeweils zuständigen Senat des Oberlandesgerichts in der englischen Sprache verhandelt werden können.
- Der Instanzenzug vom Landgericht zum Oberlandesgericht soll grundsätzlich unverändert bleiben. Allerdings erhalten Länder die Möglichkeit einer Konzentration der Berufung bzw. Beschwerde vom Landgericht zu speziellen Senaten bei den Oberlandesgerichten („Commercial Courts“, dazu unten 2.).
- Kooperationen zwischen den Ländern für gemeinsame englischsprachige Kammern sollen möglich sein.

2. „Commercial Courts“ bei den Oberlandesgerichten

- Die Länder sollen für große Handelssachen erstinstanzliche Spezialsenate bei ihren Oberlandesgerichten einrichten dürfen („Commercial Courts“).
- Soweit der Streitwert eines Rechtsstreits eine bestimmte Schwelle, etwa von einer Million Euro, erreicht oder überschreitet, soll die direkte Anrufung des Commercial Courts möglich sein, wenn alle Parteien einverstanden sind. Damit kann die Ebene des Landgerichts übersprungen werden.
- Wenn die Parteien das Verfahren in englischer Sprache führen wollen, soll dies auch für die Verfahren vor dem Commercial Court möglich sein, wenn ein sachlicher Grund für die Verfahrenssprache Englisch besteht.
- Für die Verfahren vor den Commercial Courts soll zudem die Möglichkeit der Erstellung eines Wortprotokolls eröffnet werden, wie es bereits aus der Schiedsgerichtsbarkeit bekannt ist. Das Wortprotokoll können die Parteien bereits in der Verhandlung mitlesen.

- Die Commercial Courts sollen mit spezialisierten Richterinnen und Richtern besetzt werden, die über sehr gute Sprachkompetenzen verfügen und Zugriff auf moderne technische Ausstattung in den Gerichten haben sollen.
- Kooperationen der Länder für gemeinsame Commercial Courts sollen ermöglicht werden.
- Die Kosten für Verfahren vor den Commercial Courts sollen den Kosten für Verfahren vor den Oberlandesgerichten entsprechen.

3. Revision zum Bundesgerichtshof

- Gegen eine Entscheidung der Commercial Courts soll die Revision zum Bundesgerichtshof (BGH) eröffnet sein. Eine umfassende Verfahrensführung in der englischen Sprache soll – im Einvernehmen mit dem zuständigen Senat des BGH – auch in der Revision möglich sein, wenn das Verfahren vor dem Commercial Court in englischer Sprache geführt wurde.

4. Übersetzung, Geschäftsgeheimnisse, Öffentlichkeit

- Zur Ermöglichung der Vollstreckung und zur Unterstützung der Rechtsfortbildung sollen die englischsprachigen Entscheidungen der Landgerichte, der Commercial Courts und des BGH in die deutsche Sprache übersetzt und veröffentlicht werden.
- Geschäftsgeheimnisse sollen künftig umfassender als bislang im Zivilprozess geschützt werden. Dazu sollen die Verfahrensregelungen nach dem Geschäftsgeheimnisschutzgesetz auf den gesamten Zivilprozess ausgeweitet werden. Bislang können die Gerichte die Öffentlichkeit für die Verhandlung (oder für einen Teil davon) ausschließen, wenn ein wichtiges Geschäftsgeheimnis zur Sprache kommt. Künftig soll der Schutz von Geschäftsgeheimnissen bereits auf den Zeitpunkt der Klageerhebung vorverlegt werden. Die als geheimhaltungsbedürftig eingestuft Informationen sollen außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens nicht genutzt oder offengelegt werden dürfen.

5. Videoverhandlungen

- Das Bundesministerium der Justiz hat bereits einen Referentenentwurf zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten vorgelegt. Damit sollen die bestehenden zivilprozessualen Regelungen zur Durchführung von Videoverhandlungen und Videobeweisaufnahmen noch flexibler und praxistauglicher gestaltet werden. Auch in Verfahren vor den Commercial Courts wird der Einsatz von Videokonferenztechnik damit gestärkt werden.